Das

Strafgesetzbuch

für das

Königreich Bayern.

Mit Anmerkungen herausgegeben

von

Dr. Julius Staudinger.

Nördlingen.
Druck und Verlag der C. H. Beck'schen Buchhandlung.
1862.

Vorwort.

> Scire leges non est verba earum tenere, sed vim ac potestatem.

Bei dem Entwicklungsgange, welchen die nunmehr ins Leben tretende neue Strafgesetzgebung genommen, hat sich ein äußerst reichhaltiges für die Auslegung und das richtige Verständniß der neuen Bestimmungen dienliches Material aufgehäuft, dessen Studium und sorgfältige Benützung jedem, der sich mit dem neuen Strafrechte in der einen oder anderen Weise näher zu beschäftigen hat, zur unabweisbaren Nothwendigkeit wird.

Bekanntlich sind dem neuen Strafgesetze eine Reihe von Entwürfen aus den Jahren 1822, 1827, 1831, 1851, 1854 (resp. 1855), und 1859 vorausgegangen, von denen die beiden letzteren die wichtigsten sind, mit dem nunmehr geschaffenen Gesetze in dem nächsten Zusammenhange stehen und darum mit ihren Motiven einen Hauptinterpretationsbehelf für letzteres bilden.

Ueber den Entwurf von 1854 — der eigentlichen Basis der vollendeten Gesetzesschöpfung — wurden in den Jahren 18⁵⁶/₅₇ in den Gesetzgebungsausschüssen der beiden Kammern des Landtags die eingehendsten, sorgfältigsten und belehrendsten Berathungen gepflogen, deren Ergebnisse bei der von der k. Staatsregierung hierauf bethätigten Revision des Entwurfs größtentheils berücksichtigt wurden, hienach in dem neuesten Regierungsentwurf von 1859 entsprechenden Ausdruck fanden und von diesem in das Gesetz selbst

übergingen. Bei diesem innigen Zusammenhang beider Entwürfe fußen daher auch die in den Jahren 1860 und 1861 gepflogenen Verhandlungen der Gesetzgebungsausschüsse über den jüngsten Entwurf im Wesentlichen auf denen über den älteren, welche hienach als Hilfsquelle der Gesetzesauslegung von gleichem Werthe und gleicher Bedeutung wie erstere sind.

Die reiche Fülle dieses zu Gebote stehenden Materials bringt aber nun wohl von selbst eine gewisse Schwierigkeit für die Benützung desselben mit sich, die sich gerade da am meisten fühlbar machen wird, wo es auf schnelle Orientirung zum praktischen Gebrauche ankommt. Diese Erwägung erweckte in dem Herausgeber den Plan zu gegenwärtiger Gesetzesausgabe. Mit der Bestimmung, als eine eigentliche schlichte Handausgabe dem gewöhnlichen Gebrauche zu dienen, soll sie vornehmlich eine Art von Promptuarium für die Anwendung und Auslegung des Gesetzes darbieten. Von diesem Gesichtspunkte ausgehend hat der Herausgeber mit grundsätzlichem Ausschlusse jeder eigentlich commentatorischen Thätigkeit in kurzen Noten zu dem Gesetzestexte auf die wesentlichsten und wichtigsten Differenzen desselben von den beiden letzten Entwürfen hingewiesen, theils durch einfache Citate, theils durch kurze Excerpte das in den Motiven zu den Gesetzesentwürfen, sowie in den mehrjährigen oben berührten Verhandlungen der Gesetzgebungsausschüsse sich vorfindende reiche Interpretationsmaterial an den einschlägigen Stellen möglichst umfassend hervorgehoben, den Zusammenhang der einzelnen Bestimmungen unter sich und mit anderweitigen Gesetzen und Verordnungen durch entsprechende Allegationen derselben angedeutet und so aus allen geeigneten Quellen in thunlichster Vollkommenheit dasjenige zusammengestellt, was zu schneller praktischer Information dienlich und von Bedeutung ist. Der Zweck seiner Arbeit legte ihm freilich in der Benützung des gebotenen Stoffes, namentlich der sehr umfassenden Verhandlungen der Gesetzgebungsausschüsse auch wesentliche Beschränkungen auf, insoferne theils eine etwaige geringere Wichtigkeit der einzelnen Bestandtheile des Gesammtmaterials gegenüber der gestellten Aufgabe in Anschlag zu bringen war, theils die durch die Rücksicht auf den gebotenen Raum gezogene Schranke nicht überschritten werden konnte. Was hiebei insbesondere die Wahl zwischen kurzen

Excerpten oder bloßen Citaten aus den Entwürfen, deren Motiven oder den Verhandlungen hierüber anlangt, so mußte sich auf letztere namentlich überall da beschränkt werden, wo ein förmliches Excerpt zu vielen Raum in Anspruch genommen hätte oder wo es einer besonderen eigenen Beurtheilung des Lesers zur Gewinnung des eigentlichen Resultates und der Quintessenz des Inhaltes bedarf.

Mit dem bereits berührten Inhalte der Anmerkungen wurde endlich eine Hinweisung auf diejenigen neueren, wichtigeren Präjudizien des obersten Gerichtshofs über Fragen des materiellen Strafrechts verbunden, welche, obwohl zu den bisher geltenden Gesetzen ergangen, doch auf Bestimmungen des neuen Strafgesetzbuchs unmittelbar und unzweifelhaft, wenn auch immerhin nur mit Vorsicht in Anwendung gebracht werden können. Ausgeschlossen wurden aber hienach namentlich nicht allein diejenigen Präjudizien, welche vollständig oder doch zunächst und vorwiegend sich auf prozessualische Punkte beziehen, sondern auch diejenigen, welche entweder durch die Aenderung der betreffenden strafrechtlichen Bestimmung gegenstandslos oder durch ausdrückliche gesetzliche Regelung und Entscheidung der betreffenden Frage überflüssig geworden sind oder aber erst unter der Voraussetzung der Erledigung der Vorfrage, ob und in wie weit einzelne Bestimmungen des älteren und des neueren Rechtes sich decken, für passend erachtet werden könnten. Aus letzterem Gesichtspunkt waren z. B. verschiedene oberstrichterliche Entscheidungen über die Gränzlinie zwischen nächstem und entferntem Versuche zu übergehen, nachdem die Frage der Congruenz dieser Begriffe mit dem Begriffe des strafbaren Versuchs (als Anfang der Ausführung) und der blos vorbereitenden Handlungen nach neuem Rechte wohl erst noch näherer Würdigung und Feststellung bedarf. Zu bemerken ist hiebei noch schließlich, daß die zunächst nur auf spezielle Verhältnisse und gewisse einzelne Reate bezüglichen Präjudizien in der Regel selbst dann, wenn sie mit allgemeinen Bestimmungen in einigem Zusammenhange stehen, auch nur im speziellen Theile bei den einschlägigen Bestimmungen allegirt wurden.

Notizen über sonstige bezügliche Literatur wurden mit Rücksicht auf den Raum durchgehends ausgeschlossen.

Als eine Frucht von verhältnißmäßig nur wenigen, dem Berufsleben abgewonnenen Musestunden, anspruchslos nach ihrem Zwecke, nach Form und Inhalt, kann gegenwärtige Ausgabe gegenüber den voraussichtlich hervortretenden größeren wissenschaftlichen Leistungen nur auf ein bescheidenes Plätzchen in der Literatur des neuen bayrischen Strafrechts hoffen; gewährt sie aber dem Praktiker oder Theoretiker demohngeachtet einigen Vortheil und einige Unterstützung, so ist das Ziel erreicht, welches der Herausgeber ehrlich und eifrig damit anstrebt.

München, im Oktober 1861.

Dr. Staudinger.

Systematische Uebersicht.

(Das alphabetische Sachregister findet sich am Schlusse der Ausgabe.)

Erste Abtheilung.

Allgemeine Bestimmungen.

Erstes Hauptstück.

Begriff der Verbrechen, Vergehen und Uebertretungen; Anwendung der Strafgesetze.

Zweites Hauptstück.

Die einzelnen Strafarten.

Drittes Hauptstück.

Folgen der Verurtheilung.

Viertes Hauptstück.

Versuch.

Fünftes Hauptstück.

Theilnahme und Begünstigung.

Sechstes Hauptstück.

Gründe, welche die Strafbarkeit ausschließen oder mildern.

Siebentes Hauptstück.

Zusammenfluß strafbarer Handlungen.

Achtes Hauptstück.

Gründe, welche die Strafverfolgung oder den Strafvollzug ausschließen.

Zweite Abtheilung.

Besondere Bestimmungen über die einzelnen strafbaren Handlungen.

Erstes Hauptstück.

Hochverrath, Landesverrath und andere staatsgefährliche Handlungen.

Zweites Hauptstück.

Majestätsbeleidigung, Beleidigung eines Mitglieds der königlichen Familie oder eines auswärtigen Staatsoberhaupts.

Drittes Hauptstück.

Handlungen gegen das Ansehen der Obrigkeit und anderer mit öffentlichem Charakter bekleideter Personen, Behörden und Versammlungen.

Viertes Hauptstück.

Ungehorsam gegen die Obrigkeit und gewaltthätige Verletzung öffentlicher Autorität.

Fünftes Hauptstück.

Strafbare Handlungen in Bezug auf Wahlrechte.

Sechstes Hauptstück.

Friedensstörung und Eigengewalt.

Siebentes Hauptstück.

Fälschung von Geld, Stempelpapier und Briefmarken.

Achtes Hauptstück.

Fälschung und Unterdrückung öffentlicher Urkunden; Fälschung öffentlicher Creditpapiere.

Neuntes Hauptstück.

Strafbare Handlungen in Bezug auf Eid, Handgelöbniß und unbeschworenes Zeugniß.

Zehntes Hauptstück.

Verbrechen und Vergehen gegen die Sittlichkeit.

Elftes Hauptstück.

Strafbare Handlungen in Bezug auf Leib und Leben Anderer.

Zwölftes Hauptstück.

Verletzungen der persönlichen Freiheit.

Dreizehntes Hauptstück.

Angriffe auf die Ehre.

Vierzehntes Hauptstück.

Strafbare Handlungen in Bezug auf Familienrechte.

Fünfzehntes Hauptstück.

Diebstahl.

Sechzehntes Hauptstück.

Unterschlagung und strafbare Vorenthaltung fremder Sachen.

Siebenzehntes Hauptstück.

Raub, Erpressung, Vergewaltigung und Bedrohung.

Achtzehntes Hauptstück.

Hehlerei.

Neunzehntes Hauptstück.

Betrug.

Zwanzigstes Hauptstück.

Widerrechtliche Benachtheiligung der Gläubiger.

Einundzwanzigstes Hauptstück.

Untreue, strafbarer Eigennutz, unbefugte Anmaßung und Verletzung fremder Geheimnisse.

Zweiundzwanzigstes Hauptstück.

Eigenthumsbeschädigung.

Dreiundzwanzigstes Hauptstück.

Brandstiftung und andere gemeingefährliche Handlungen.

Vierundzwanzigstes Hauptstück.

Verletzung besonderer Berufspflichten.

Bemerkungen

über Citirart und Abkürzungen.

I. Der ältere Entwurf des Strafgesetzbuchs von 1854 sammt Motiven wird nach der, im Formate und Drucke den Verhandlungen der Abgeordnetenkammer gleichen Ausgabe in groß 4° citirt, welche in München 1854 bei Christian Kaiser erschienen ist. Der neuere Entwurf sammt Motiven findet sich im II. Beil.Bd. zu den Verhandlungen der Kammer der Abgeordneten von $18^{59}/_{61}$ und ist hienach die Seitenzahl bezüglich der Motive allegirt. Die Verhandlungen der älteren Gesetzgebungsausschüsse von $18^{56}/_{57}$ sind in offiziellen Ausgaben separat im Drucke erschienen; ein gleicher offizieller Druck findet sich bezüglich der Verhandlungen der jüngeren Gesetzgebungsausschüsse, von denen die des Gesetzgebungsausschusses der I. Kammer ein separates Ganze bilden, dagegen die der II. Kammer in dem II. und III. Beilagen-Bande der Gesammtverhandlungen der Abgeordnetenkammer für den Landtag $18^{59}/_{61}$ sich finden. Bei dem betreffenden Citate wird letzteres durch den Beisatz der Ziffer II oder III vor der Seitenzahl angedeutet.

II. Die hauptsächlichsten Abbreviaturen sind folgende:

AE. = älterer Entwurf (von 1854).

NE. = neuerer Entwurf (von 1859).

M. z. AE. oder NE. = Motive zum älteren oder neueren Entwurfe.

V. d. ä. (j.) GA. d. I. (II.) K. = Verhandlungen des älteren (jüngeren) Gesetzgebungsausschusses der ersten (zweiten) Kammer (von $18^{56}/_{57}$ resp. $18^{60}/_{61}$).

Prot.Bd. = Protokoll-Band; Beil.Bd. = Beilagen-Band.

Einf.Ges. = Einführungs-Gesetz zum Strafgesetzbuch und Polizeistrafgesetzbuch.

Pol.St.G.B. = Polizeistrafgesetzbuch.

VU. oder Verf.Urk. = Verfassungsurkunde.

Sitz.Ber. = Sitzungsberichte der bayerischen Strafgerichte.

Ztschr. f. G. u. Rpfl. = Zeitschrift für Gesetzgebung und Rechtspflege.

Erste Abtheilung.

Allgemeine Bestimmungen.

Erstes Hauptstück.

Begriff der Verbrechen, Vergehen und Uebertretungen; Anwendung der Strafgesetze.

Art. 1.

Handlungen,[1]) welche die Gesetze[2]) mit Todes- oder Zuchthausstrafe bedrohen, sind Verbrechen; — Handlungen, welche die Gesetze mit Gefängniß oder mit einer Geldstrafe, deren höchster Betrag hundert und fünfzig Gulden übersteigt, bedrohen, sind Vergehen; — Handlungen, welche die Gesetze mit Arrest oder mit einer Geldstrafe, deren höchster Betrag hundert und fünfzig Gulden nicht übersteigt,[3]) bedrohen, sind Uebertretungen.[4]) Begriff der Verbrechen, Vergehen und Uebertretungen.

Art. 1. [1]) Ueber diese Eintheilung und deren legislatorische Gründe s. M. z. AE. Einl. S. 40 Nr. I.

[2]) Der AE. lautete: „Die in dem gegenwärtigen Gesetzbuche bezeichneten Handlungen." Bezüglich obiger Aenderung und deren Bedeutung gegenüber den geltenden Spezialgesetzen vgl. V. d. ä. GA. d. II. K. Bd. I. S. 12 mit 78.

[3]) Vgl. jedoch Art. 7 des Einführungsgesetzes.

[4]) Der AE. hatte die Uebertretungen überhaupt nicht hereingezogen, sondern sämmtlich dem Polizeistrafgesetzbuche überlassen. (M. z. AE. Einl. S. 41 Nr. III.) Auf Anregung der älteren Gesetzgebungsausschüsse wurden nunmehr und zwar schon nach dem revid. Entwurf alle Rechtsverletzungen aus dem Polizeistrafgesetzbuch hieher herübergenommen. (V. d. ä. GA. d. II. K. Bd. I. S. 6 ff., 64, d. I. K. Beil.Bd. S. 3—7, Prot.Bd. S. 14—23, 55—60, V. d. j. GA. d. II. K. II S. 281.) Die Beachtung dieses Systems ist besonders für Art. 7 Abs. 2, des Einf.Ges. relevant.

Art. 2.

Gestattet das Gesetz, statt der angedrohten Verbrechens- eine Vergehensstrafe oder statt der angedrohten Vergehens- eine Uebertretungsstrafe ausnahmsweise auszusprechen, so nimmt die also bestrafte Handlung mit dem Urtheile und zwar im ersten Falle die Natur eines Vergehens, im zweiten die einer Uebertretung an.

Art. 3.

Keine Handlung [1]) kann als Verbrechen, Vergehen oder Uebertretung mit einer Strafe belegt werden, wenn diese nicht gesetzlich [2]) bestimmt war, ehe die Handlung begangen wurde.

Art. 4.

Anwendung des Gesetzbuches.

Die in diesem Gesetzbuche vorkommenden Ausdrücke „strafbare Handlung" oder „strafbare That" begreifen die Verbrechen, Vergehen und Uebertretungen. [1])

Art. 5.

Die Vorschriften dieses Gesetzbuches über strafbare Handlungen finden auch Anwendung auf strafbare Unterlassungen. [1])

Art. 6.

Die Strafbestimmungen des gegenwärtigen Gesetzbuches sind nur auf vorsätzlich begangene Handlungen, dann auf jene fahrlässigen Rechtsverletzungen [1]) anzuwenden, bezüglich welcher dieses in

---

Art. 3. [1]) Zweck und Bedeutung dieses Art. sind in den M. z. AE. Art. 2 S. 43, und in den V. d. ä. GA. d. II. K. Bd. I S. 13 u. 78 besprochen.

[2]) AE. Art. 2.: „Durch ein Gesetz." Die Aenderung sollte bezwecken, daß der Ausdruck nicht blos auf eigentliche Gesetze, sondern auch auf Verordnungen, die in legaler Weise nach Maßgabe der bestehenden Gesetze erlassen worden sind, passe. V. d. ä. GA. d. II. K. Bd. I. S. 13 u. 78.

Art. 4. [1]) Der RE. hatte vorher noch einen eigenen Artikel, lautend:

> „Was in den folgenden Artikeln des gegenwärtigen Gesetzbuchs von Uebertretungen bestimmt ist, gilt nur von jenen Uebertretungen, welche in diesem Gesetzbuche behandelt sind."

In obigem Artikel hieß es sodann auch: „Die in diesem Gesetzbuche behandelten Uebertretungen." Die Streichung jenes und die Modifikation letzteren Artikels geschah mit Rücksicht auf Art. 7 des Einf.Ges. V. d. j. GA. d. II. K. III. S. 249, 420.

Art. 5. [1]) Ueber den Vorbehalt der Ausnahme bei solchen Bestimmungen, welche eine positive Handlung voraussetzen s. V. d. ä. GA. d. II. K. Bd. I S. 13.

Art. 6. [1]) Ueber die absichtliche Unterlassung einer gesetzlichen Begriffsbestimmung von rechtswidrigem Vorsatz und Fahrlässigkeit, ferner über das System des Gesetzes bezüglich der Lehre von der culpa, sowie über die Differenzen von dem Strafgesetzbuch von 1813 bezüglich der allgemeinen

der zweiten Abtheilung des Gesetzbuches ausdrücklich vorgeschrieben ist. [2])

Art. 7.

Unter den Verwandten [1]) sind in diesem Gesetzbuche nicht nur die ehelichen, sondern auch die außerehelichen begriffen.

Gegenüber dem außerehelichen Vater und dessen Verwandten kommt jedoch die außereheliche Verwandtschaft nur dann in Betracht, wenn sie durch ein rechtsgiltiges [2]) Anerkenntniß oder durch ein civilgerichtliches Urtheil festgestellt ist.

Art. 8.

Mit dem Ausdrucke „Preßerzeugniß" [1]) bezeichnet das Gesetzbuch nicht nur Druckschriften jeder Gattung, sondern auch Bilder, Kupferstiche, Lithographieen, Holzschnitte und überhaupt alle Arten sinnlicher Darstellungen oder Mittheilungen an das Publi-

---

Strafbarkeit, des Strafmaßstabes und der Grade der Fahrlässigkeit vgl. M. z. AE. Art. 5 S. 43. — Nach den M. z. NE. S. 53 wurden mit Rücksicht auf obigen generellen Artikel die Beisätze „absichtlich," „vorsätzlich," „geflissentlich" als überflüssig überall weggelassen mit Ausnahme jener Fälle, wo der Zusammenhang die ausdrückliche Betonung der Vorsätzlichkeit im Gegensatze zur Fahrlässigkeit erfordert (z. B. Art. 34, 77 Ziff. 3, 242, 248), oder wo durch den Ausdruck „absichtlich" eine neben dem allgemeinen dolus bestehende besondere Absicht nach einer bestimmten Richtung hin bezeichnet werden will. (z. B. Art. 10, 171, 380.)

[2]) Es sind dies: Befreiung von Gefangenen in Folge Fahrlässigkeit von Beamten oder öffentlichen Dienern Art. 144, Tödtung Art. 232, Körperverletzung Art. 239, Uebertretungen der Vorkehrungen gegen ansteckende Krankheiten Art. 248, Eigenthumsbeschädigung Art. 344, Brandstiftung Art. 352, Zerstörung durch Pulver oder ähnliche Stoffe Art. 353, Verursachung einer Ueberschwemmung Art. 355, Störung der Benützung von Eisenbahnen und Telegraphen Art. 359, Gefährdung der Schiff- und Floßfahrt Art. 361, 362, Contravention gegen Maßregeln bei Viehseuchen Art. 363, Verletzung der Vorschriften über Schließung der Ehen und Führung der Civilstandsregister durch Geistliche oder andere Religionsdiener und Civilstandsbeamte (in der Pfalz) Art. 390, 392. Vgl. auch Art. 395. — Das umgekehrte Prinzip enthält Art. 19 des Polizeistrafgesetzbuchs.

Art. 7. [1]) Hiezu wurde bei den V. d. j. GA. d. II. K. III. S. 87 ohne Widerspruch Seitens eines der übrigen Gesetzgebungsfactoren anerkannt, daß hier und an andern Stellen des Gesetzbuchs unter den „Verwandten" auch die durch Einkindschaftung den ehelichen Kindern in Bezug auf das Familienverhältniß gleichgestellten Kinder begriffen seien.

[2]) NE. „freiwilliges." In der Wahl des Adjectivs, durch welches das Erforderniß der Giltigkeit des Anerkenntnisses nach der Civilgesetzgebung des betreffenden Ortes ausgedrückt werden wollte, wurde mehrfach geschwankt. V. d. j. GA. d. II. K. II S. 129, III S. 4, S. 17, d. I. K. Prot.Bd. I S. 7, d. II. K. II S. 283, III S. 196.

Art. 8. [1]) Verbesserte Redaction des § 9 des Preßedicts vom 4. Juni 1848 und des Art. 50 des größtentheils aufgehobenen (Art. 2 des Einf.-Ges.) Preßstrafgesetzes vom 17. März 1850.

kum, welche[2]) in einer zur Vervielfältigung auf mechanischem oder chemischem[3]) Wege geeigneten Weise angefertigt sind.

Was[4]) das gegenwärtige[5]) Gesetzbuch von Preßerzeugnissen vorschreibt, gilt auch von solchen Schriften und sinnlichen Darstellungen, welche zwar nicht in einer zur Vervielfältigung auf mechanischem oder chemischem Wege geeigneten Weise angefertigt sind, aber öffentlich ausgestellt, aufgelegt oder angeschlagen oder zum Zwecke der Verbreitung oder Bekanntmachung im Publikum an mehrere[6]) Personen verkauft, verschenkt, vertheilt, versendet oder umhergetragen werden.

Art. 9.

Mit dem Ausdrucke „Inland, Inländer" [1]) bezeichnet das Gesetzbuch das Königreich Bayern und die bayerischen Staatsangehörigen;[2]) unter der Benennung „Ausland, Ausländer" sind alle übrigen Staaten und deren Angehörige verstanden.

Art. 10.

Strafbare Handlungen der Inländer.

Inländer[1]) unterliegen den Bestimmungen der bayerischen

---

[2]) AE. Art. 9 lautete: „welche vervielfältigt oder in einer zur Vervielfältigung geeigneten Weise angefertigt sind." Ueber die Aenderung s. V. d. ä. GA. d. II. K. Bd. I S. 83.

[3]) „Oder chemischem" fehlte auch im RE. und wurde hauptsächlich mit Rücksicht auf Photographie und Daguerotypie eingesetzt. V. d. j. GA. d. I. K. Beil.Bd. S. 3 Prot.Bd. I S. 9, d. II. K. II S. 283, III S. 197.

[4]) Ueber die Aufnahme des Abs. 2 und namentlich die Bedeutung der Worte: „zum Zwecke der Verbreitung oder Bekanntmachung im Publikum," welche im AE. fehlen, s. M. z. RE. Art. 8 S. 53 vgl. mit V. d. ä. GA. d. II. K. Bd. I. S. 14, S. 83, d. I. K. Beil.Bd. S. 28 Prot. Bd. S. 72 ff.

[5]) Soll die Tragweite dieser Bestimmung begränzen. M. z. RE. Art. 8 S. 53, V. d. j. GA. d. II. K. II S. 129, III S. 4.

[6]) AE. Art. 7 bestimmte: „Wo sich das Gesetzbuch des Ausdrucks „„Mehrere"" bedient, genügt die Zahl von Zweien." Ueber den Abstrich einer solchen allgemeinen Bestimmung vgl. V. d. ä. GA. d. II. K. Bd. I S. 80.

Art. 9. [1]) Aufgenommen mit Rücksicht auf Art. 7 des Ges. v. 23. Juli 1850, die allg. deutsche Wechselordnung betr. (GBl. S. 356.) M. z. AE. Art. 6—9 S. 44. Vgl. hiezu V. d. ä. GA. d. II. K. Bd. I S. 80, d. I. K. Prot.Bd. S. 75.

[2]) Ueber diesen Begriff und besonders über die Frage, ob Forensen als Inländer zu betrachten seien s. V. d. j. GA. d. I. K. Beil.Bd. S. 4, Prot.Bd. I. S. 10—12.

Art. 10. [1]) Ueber Territorial- und Personalitätsprinzip hinsichtlich der sog. internationalen Anwendung der Strafgesetze siehe M. z. AE. Art. 10 bis 12, S. 44, woselbst der territoriale Standpunkt als der zu Grunde gelegte bezeichnet wird und die nothwendigen, theils nach den Heimathsverhältnissen des Thäters, theils nach dem Objecte des Verbrechens sich normirenden, Modificationen desselben entwickelt sind. Bezüglich dieses ganzen Artikels

Strafgesetze[2]) wegen aller von ihnen im In- oder Auslande verübten strafbaren Handlungen.[3])

Wenn jedoch ein bayerischer Staatsangehöriger im Auslande eine durch die bayerischen Strafgesetze als strafbar bezeichnete Handlung verübt hat, welche nach den Gesetzen des Ortes der begangenen That nicht mit Strafe bedroht[4]) ist, so soll eine gerichtliche Verfolgung nur dann stattfinden, wenn die Handlung entweder absichtlich, um das bayerische Strafgesetz zu umgehen,[5]) außerhalb der Landesgränzen vorgenommen worden ist oder wenn sie gegen den König, den bayerischen Staat oder einen Angehörigen desselben gerichtet war.

Art. 11.

Kein Inländer darf einer ausländischen Behörde wegen einer strafbaren Handlung zur gerichtlichen Verfolgung oder Bestrafung ausgeliefert werden.

Art. 12.

Strafbare Handlungen der Ausländer.

Ausländer[1]) werden — soweit nicht Staatsverträge oder die Grundsätze des Völkerrechts ein Anderes bestimmen — nach den Vorschriften der bayerischen Strafgesetze[2]) bestraft, wenn sie entweder im Inlande eine strafbare Handlung begangen oder außerhalb der bayerischen Landesgränzen sich einer solchen gegen den König, den bayerischen Staat oder einen Angehörigen desselben schuldig gemacht haben.

Art. 13.

Wirkung der Aburtheilung im Auslande.

Ist Jemand wegen einer nach den bayerischen Strafgesetzen[1]) strafbaren Handlung bereits[2]) von einem zuständigen ausländischen

---

vergl. auch V. d. ä. GA. d. II. K. B. I. S. 15 und 84, d. I. K. Prot. Bd. S. 77—85, V. d. j. GA. d. II. K. II S. 283, III S. 197.

[2]) AE.: „in diesem Gesetzbuche." Entsprechend auch im Abs. 2.

[3]) Soll auch dann gelten, wenn die Gesetze des Orts der That die Handlung milder beurtheilen, als unser Gesetz. V. d. ä. GA. d. II. K. Bd. I S. 16, S. 89, 90. — Siehe übrigens Pol.St.G.B. Art. 3.

[4]) Hinsichtlich der Consequenzen dieses Worts vergl. V. d. ä. GA. d. II. K. Bd. I S. 91.

[5]) Bezüglich dieses Passus (dessen Streichung in den früheren Ausschußverhandlungen der Abgeordnetenkammer beschlossen gewesen war) namentlich bezüglich einzelner praktischer hieher gehöriger Fälle (z. B. Duell, einzelne Sittlichkeitsverbrechen, Fälschungen von Münzen oder Geldpapieren eines dritten Staates) s. V. d. ä. GA. d. II. K. Bd. I S. 15, S. 84, d. I. K. Beil.Bd. S. 30, 31, Prot.Bd. S. 86 bis 90.

Art. 12. [1]) Ueber die Prinzipien bezüglich der Bestrafung der Ausländer wegen Verbrechen, die sie im Auslande begehen, s. besonders die V. d. ä. GA. d. II. K. Bd. I S. 87 ff.

[2]) AE. Art. 12: „nach dem gegenwärtigen Gesetzbuche."

Art. 13. [1]) AE. Art. 13: „nach dem gegenwärtigen Gesetzbuche."

[2]) Das Prinzip des Gesetzes (non bis in idem) und die Ausnah-

Gerichte rechtskräftig freigesprochen[3]) oder verurtheilt worden, so findet wegen derselben That in Bayern kein gerichtliches Verfahren[4]) mehr statt, ausgenommen

1) wenn im Falle der Verurtheilung die von dem ausländischen Gerichte ausgesprochene Strafe nicht oder nicht vollständig zum Vollzuge gekommen,[5])
2) wenn die im Auslande abgeurtheilte strafbare Handlung eine der in den Artikeln 101, 102, 108, 109, 110, 112, 113, 121, 122, 123, 124, 136, 137, 138, 139, 161 Abs. 2, 169, 170, 171, 172, 173, 185, 186 und 189 oder eine der im vierundzwanzigsten Hauptstücke bezeichneten[6]) ist.

Erfolgt in einem dieser Ausnahmsfälle von dem zuständigen bayerischen Gerichte ein verurtheilendes Erkenntniß, so ist hiebei auf die Strafe, welche der Schuldige[7]) wegen der nämlichen Handlung bereits im Auslande erlitten hat, in der Art Rücksicht zu nehmen, daß die nach den bayerischen Gesetzen verwirkte Strafe

---

men von demselben sind in den M. z. AE. Art. 13 S. 44 ff. besprochen.

[3]) Bloße Einstellung des Verfahrens in einer Voruntersuchung oder bloße Instanzentlassung werden der Freisprechung nicht gleichgeachtet. M. z. AE. S. 45.

[4]) S. jedoch Art. 45.

[5]) Abolition oder Begnadigung Seitens des fremden Staatsoberhaupts sollen den wirklichen Strafvollzug nicht ersetzen, nach M. z. AE. Art. 13 S. 45, V. d. ä. GA. d. II. K. Bd. I S. 16, S. 92, Bd. II S. 226, d. I. K. Beil.Bd. S. 34, Prot.Bd. S. 93 ff., V. d. j. GA. d. II. K. II S. 130, III S. 4. — Ueber die Fälle einer Differenz des ausländischen und inländischen Gesetzes bezüglich der Verjährungszeit und der Nothwendigkeit eines Privatantrags auf gerichtliche Verfolgung s. V. d. ä. GA. d. II. K. Bd. I S. 91.

[6]) Diese Fälle sind: Hochverrath, Vorbereitung und Aufforderung dazu, staatsgefährliche Zusammenrottung, Landesverrath, Majestätsbeleidigung, Beleidigung eines Mitglieds der königlichen Familie, Widersetzung, Gewaltthätigkeit gegen Beamte und andere in öffentlichen Functionen stehende Personen, Aufstand, Gewalt gegen einen Religionsdiener, Fälschung von Geld, Stempelpapier und Briefmarken, sowie Verfertigung oder Verschaffung der hiezu gehörigen Gegenstände, Fälschung öffentlicher Creditpapiere und Beischaffung von Hilfsmitteln dazu, endlich Verletzung besonderer Berufspflichten (24. Hauptstück), nämlich besonders Verletzung der Dienstpflicht im Allgemeinen, Verletzung der Amtsverschwiegenheit, Bestechung, Mißbrauch des Amtes zur Fälschung oder Unterdrückung von Urkunden, zur Nöthigung, Bedrückung, Erpressung oder Parteilichkeit, Mißbrauch der Straf- und Polizeigewalt, Verkürzung öffentlicher Gefälle, Amtsuntreue, Verletzung des Postgeheimnisses, Pflichtverletzung von Notaren, Gerichtsboten, Verletzung der Anwaltspflichten und der Vorschriften über Schließung der Ehen und Führung der Civilstandsregister.

[7]) AE. u. RE. Art. 13 „Thäter." Die Aenderung erfolgte, weil „Thäter" nach der sonstigen Ausdrucksweise des Gesetzes nur denjenigen, welcher durch eigene Handlung das Verbrechen unmittelbar bewirkt, bezeichne, dies aber hieher zu eng sei. V. d. j. GA. d. II. K. III S. 4.

zwar im Urtheile ausgesprochen, aber nach Umständen für theilweise oder gänzlich erstanden erklärt wird. [8])

Handelt es sich um ein in den bayerischen Strafgesetzen mit Todesstrafe bedrohtes Verbrechen, und hat der Schuldige wegen desselben im Auslande bereits eine Freiheitsstrafe von zwei Jahren oder darüber erstanden, so ist auf lebenslängliches Zuchthaus zu erkennen.

Art. 14.

Vorbehalt der Retorsion.

Hinsichtlich aller gegen Ausländer oder auswärtige Staaten gerichteten strafbaren Handlungen kann durch königliche Verordnung eine gelindere Bestrafung, als sie die bayerischen Strafgesetze bestimmen, oder auch gänzliche Straflosigkeit retorsionsweise [1]) vorgeschrieben werden, wenn dies zur Wahrung der Rechte des bayerischen Staates oder seiner Angehörigen aus Anlaß der Gesetzgebung oder der Regierungsmaßregeln auswärtiger Staaten erforderlich erscheint.

Zweites Hauptstück.

Die einzelnen Strafarten. *)

Art. 15.

Todesstrafe.

Die Todesstrafe wird mittelst Enthauptung in Gegenwart einer Gerichtskommission und eines Beamten der Staatsanwaltschaft in einem geschlossenen Raume vollzogen.

Außerdem sind von dem Gemeindevorstande des Ortes, an welchem die Hinrichtung stattfindet, aus den Vertretern der Gemeinde oder aus andern achtbaren Bürgern 24 Personen zu berufen, um als Urkundspersonen der Hinrichtung beizuwohnen. Für die Nichterscheinenden bezeichnet die Gerichtskommission sofort Ersatz-

---

[8]) Ueber Art und Maß der Rücksichtnahme auf das fremdrichterliche Erkenntniß, welche dem richterlichen Ermessen überlassen bleiben, jedoch niemals von Einfluß auf die Gattung und die gesetzlichen Folgen der in Bayern verwirkten Strafe sein sollen, sowie über formelle Fassung des Erkenntnisses handeln d. M. z. AE. Art. 13 S. 45 u. V. d. ä. GA. d. II. K. Bd. I S. 93.

Art. 14. [1]) Ueber die Gränzen des Retorsionsrechtes s. M. z. AE. Art. 14 S. 46 und über das Verhältniß obigen Artikels zur Verf.Urk. Tit. VII § 2 u. VIII § 4 s. V. d. ä. GA. d. II. K. Bd. I S. 17.

*) Ueber die Strafarten, deren Verhältniß zu den früher gesetzlich bestimmt gewesenen, sowie zu den Straffolgen vgl. M. z. AE. Einl. S. 42, zu Art. 15, 16—17, 18, 19, 21, 24, 25 S. 46—51, wobei indessen die mancherlei Abänderungen, die im einzelnen der AE. erfahren hat, zu berücksichtigen sind.

männer. Eine Verpflichtung, der Hinrichtung beizuwohnen, besteht übrigens weder für die von dem Gemeindevorstande Berufenen noch für die von der Gerichtskommission bezeichneten Ersatzmänner. Durch ihr Nichterscheinen wird die Hinrichtung nicht aufgehalten.

Endlich ist einem oder zwei Geistlichen von der Confession des Verurtheilten, sowie dem Vertheidiger der Zutritt zu gewähren. Aus besondern Gründen kann derselbe auch anderen Personen gestattet werden.

Der Vollzug der Todesstrafe wird durch das Läuten einer Glocke angekündigt, welches bis zum Schlusse der Hinrichtung anzudauern hat.

Art. 16.

Zuchthausstrafe.

Die Zuchthausstrafe kann auf Lebensdauer[1]) oder auf bestimmte Zeit zuerkannt werden, im letzteren Falle nicht auf mehr als zwanzig und nicht auf weniger als vier[2]) Jahre.

Wo Zuchthausstrafe von weniger als vier Jahren zuzuerkennen wäre, ist auf Gefängnißstrafe von gleicher Dauer zu sprechen.

Art. 17.

Gefängnißstrafe.

Die Strafe des Gefängnisses kann mit Ausnahme der in den Artikeln 77, 164 und 167 bestimmten Fälle[1]) nicht auf mehr als fünf Jahre und nicht auf weniger als einen Tag zuerkannt werden.

Art. 18.

Die Gefängnißstrafe ist, wenn sie die Dauer von zwei Monaten nicht übersteigt, in den Bezirksgerichtsgefängnissen, außerdem in besonders hiezu eingerichteten Gefangenanstalten zu vollziehen.

Wird Gefängnißstrafe nicht über sechs Monate zuerkannt, so kann das Gericht, wenn es dies den Umständen angemessen erachtet, im Strafurtheile anordnen, daß die Strafe in einem Bezirksgerichtsgefängnisse zu erstehen sei.

Art. 16. [1]) Darüber, daß überall da, wo das Gesetz nur das Minimum der Zuchthausstrafe festsetzt, auch die Zuchthausstrafe auf Lebensdauer als Strafmaximum in der Strafandrohung mitinbegriffen ist, vgl. V. d. j. GA. d. I. K. Prot.Bd. I S. 72 ff., d. II. K. III S. 421.

[2]) Die Entwürfe hatten das ordentliche Minimum der Zuchthausstrafe auf 5 Jahre, entsprechend dem Maximum der Gefängnißstrafe festgesetzt, jedoch in den Fällen der Art. 49 u. 55 eine Ausnahme statuirt, welche in Folge dessen sich dann auch für Abs. 2 ergab.

Art. 17. [1]) Beim Milderungsgrund der Jugend und beim Duell.

Wird eine die Dauer von zwei Jahren übersteigende Gefängnißstrafe gegen eine Person erkannt, welche zugleich der in Art. 28 bezeichneten Rechte ganz oder zum Theile verlustig erklärt wird, oder diese Rechte schon durch eine frühere Verurtheilung ganz oder theilweise verwirkt hat, so kann das Gericht, soferne es dies nach der Persönlichkeit des Verurtheilten und [1]) nach der Beschaffenheit der That für angemessen erachtet, im Strafurtheile anordnen, daß die Strafe im Zuchthause vollzogen werde. [2])

Art. 19.

Strafvollzug in einer Festung.

Die Zuchthaus- oder Gefängnißstrafe ist in einer Festung [1]) zu vollziehen, wenn das Gericht solches der Bildungsstufe oder den bürgerlichen Verhältnissen des Verurtheilten, sowie den besonderen Umständen der That oder der derselben zu Grunde gelegenen Gesinnung angemessen findet und in dem Strafurtheile anordnet.

Art. 20.

Arreststrafe.

Die Arreststrafe kann nicht auf mehr als zwei und vierzig Tage [1]) und nicht auf weniger als einen Tag zuerkannt werden.

Sie ist in den Polizeigerichtsgefängnissen zu vollziehen.

Art. 21.

Die Arreststrafe kann in den vom Gesetze vorgesehenen Fällen auf beistimmendes Gutachten des Gerichtsarztes durch richterliches Erkenntniß geschärft werden

1) mittelst Dunkelarrestes, welcher jedoch nicht auf länger als 24 Stunden ohne Unterbrechung verhängt und nicht vor Ablauf einer Zwischenzeit von acht Tagen wiederholt werden darf;
2) mittelst Beschränkung der Kost des Verurtheilten auf Wasser und Brod am je dritten Tage;
3) mittelst Verbindung der unter Ziffer 1 und 2 bezeichneten Schärfungsarten.

Art. 18. [1]) AE. Art. 19: „oder".

[2]) Ohne daß die Strafe deshalb aufhören soll, Vergehensstrafe zu sein; s. M. z. AE. Art. 19, S. 48, V. d. ä. GA. d. I. K. Prot.Bd. S. 117, 118, 120. — Bezüglich des Verhältnisses obiger Bestimmung zu Art. 16 Abs. 2 vgl. V. d. ä. GA. d. II. K. Bd. I S. 139.

Art. 19. [1]) Ueber den Grund, Zweck und die Voraussetzungen dieser Art des Strafvollzugs s. M. z. AE. Art. 21 S. 49, V. d. ä. GA. d. II. K. Bd. I S. 25 ff. S. 140. — Die gesetzlichen Folgen der Zuchthaus- und Gefängnißstrafe sollen dieselben bleiben, da diese Umwandlung keine Aenderung der Strafgattung, sondern lediglich eine Modification des Strafvollzugs enthält. M. z. AE. Art. 21 S. 50, V. d. j. GA. d. I. K. Prot.Bd. I S. 24, 25.

Art. 20. [1]) Vgl. Art. 7 des Einf.Ges.

Mit dem Dunkelarrest ist Einzelnhaft verbunden.

Die auf Wasser und Brod beschränkten Gefangenen sind von denen, welchen warme Kost gereicht wird, an den betreffenden Tagen zu trennen.

Die Strafschärfung kann für die ganze Dauer oder für kürzere Abschnitte der Strafzeit erkannt werden.

Art. 22.

Berechnung der Freiheitsstrafen.

Die Dauer der Zuchthausstrafe wird nach Jahren und Monaten,[1]) die Dauer der Gefängnißstrafe nach Jahren, Monaten und Tagen, die Dauer der Arreststrafe nach Tagen ausgemessen.

Hiebei wird der Tag zu 24 Stunden, der Monat zu 30 Tagen, das Jahr aber nach dem Kalender gerechnet.[2])

Bruchtheile eines Monats bei der Zuchthausstrafe und eines Tages bei der Gefängniß- und bei der Arreststrafe, wo sich solche nach den Vorschriften über Ausmessung der Strafen ergeben würden, sind außer Ansatz zu lassen.

Art. 23.

Ist der Verurtheilte auf freiem Fuße, so beginnt die Strafzeit mit dem Tage, an welchem er sich zur Erstehung seiner Strafe stellt. Stellt er sich nicht freiwillig,[1]) so wird der Anfang der Strafzeit von der Einlieferung in den Strafort an gerechnet.

Ist der Verurtheilte in Haft, so beginnt die Strafzeit mit dem Tage der Rechtskraft des Urtheils. Hat jedoch blos der Staatsanwalt gegen ein verurtheilendes Erkenntniß ein Rechtsmittel ergriffen, welches von dem höheren Gerichte verworfen oder von dem Staatsanwalte später selbst zurückgenommen wurde, so wird die Strafzeit von dem Tage an gerechnet, an welchem das Urtheil rechtskräftig geworden wäre, wenn der Staatsanwalt dieses Rechtsmittel nicht ergriffen hätte.

Muß der Verurtheilte nach bereits angetretener Strafe wegen Körper- oder Geisteskrankheit in eine von der Strafanstalt getrennte Heilanstalt gebracht werden, so wird die Dauer seines Aufenthaltes in der letztern in die Strafzeit eingerechnet.[2])

Art. 22. [1]) Eine Berechnung nach Wochen soll nicht stattfinden und ein etwa sich ergebender Bruchtheil eines Monats bei der Zuchthausstrafe außer Ansatz bleiben. M. z. AE. Art. 22 S. 50.

[2]) Nach den M. z. AE. l. c. hat die Berechnung der Strafzeit a momento ad momentum (resp. von Stunde zu Stunde) nach der natürlichen Computationsweise zu erfolgen.

Art. 23. [1]) Bei den V. d. ä. GA. d. II. K. Bd. I S. 144 wurde (ohne Widerspruch von irgend welcher Seite) hieher auch der Fall der Verhaftung auf der Flucht gerechnet.

[2]) Die M. z. AE. Art. 23 S. 50 bemerken ausdrücklich, daß der

Art. 24.

Beschäftigung der Sträflinge.

Die Sträflinge in den Zuchthäusern und Gefangenanstalten sind innerhalb des Bezirkes [1]) der Anstalt zur Arbeit anzuhalten. Die Sträflinge, welche eine Gefängnißstrafe im Bezirksgerichtsgefängnisse erstehen, sowie die zur Arreststrafe Verurtheilten können innerhalb des Bezirks- beziehungsweise Polizeigerichtsgefängnisses in einer ihren Fähigkeiten und Verhältnissen angemessenen Weise beschäftigt werden.

Art. 25.

Sonstige Behandlung der Sträflinge.

Körperliche Züchtigung ist auch als Disciplinarstrafe in allen Strafanstalten und Gefängnissen unbedingt ausgeschlossen.

Die Fesselung eines Sträflings ist nur wegen besonderer Fluchtgefahr, Widersetzlichkeit oder aus ähnlichen Gründen gestattet. Sie darf, dringende Fälle ausgenommen, nur in Folge eines Disciplinarerkenntnisses der Behörde der betreffenden Anstalt beziehungsweise des betreffenden Gefängnisses verhängt werden.

Im Uebrigen richtet sich die Behandlung der Sträflinge nach den Bestimmungen der Hausordnung.

Die Hausordnungen für die Zuchthäuser und Gefangenanstalten sind durch das Regierungsblatt zu veröffentlichen.

Auf der Festung wird der Verurtheilte nach den Bestimmungen der Platzordnung mit Berücksichtigung des Unterschiedes zwischen Zuchthaus- und Gefängnißstrafe behandelt.

Art. 26.

Geldstrafe.

Geldstrafe kann vorbehaltlich besonderer gesetzlicher Bestimmung [1]) nicht in höherem Betrage als zu eintausend Gulden bei Vergehen und zu hundert und fünfzig Gulden bei Uebertretungen [2])

Verurtheilte in obigem Falle jedenfalls den Beschränkungen, welche in Bezug auf Eidesfähigkeit und Vermögensdisposition für die Dauer der Strafzeit eintreten, unterworfen bleiben solle.

Art. 24. [1]) Hiemit soll nach den M. z. RE. Art. 19 S. 54 ausgedrückt werden, daß die Beschäftigung nicht blos in den Gebäuden der Anstalt, sondern auch in den dazu gehörigen Höfen, Gärten oder sonstigen Grundstücken geschehen könne. Vgl. V. d. j. GA. d. II. K. II S. 130.

Art. 26. [1]) Ueber den besonderen Ausdruck des Vorbehaltes anderweitiger den generellen derogirender spezieller Bestimmungen in der Textesfassung des Gesetzes s. die Einl. zu den M. z. RE. S. 53. Hienach werden solche Vorbehalte nur da besonders ausgedrückt, wo sich dieselben entweder auf Spezialgesetze (z. B. Art. 26, 30, 92 ꝛc.) oder auf bestimmt bezeichnete einzelne Artikel (z. B. Art. 178, 215, 216, 225 ꝛc.) oder auf bestimmt bezeichnete Gattungen von strafgesetzlichen Vorschriften (z. B. Art. 142, 170, 240, 350 ꝛc. beziehen oder wo sie nur angeführt sind, um eine weitere Vorschrift daran anzuknüpfen.

[2]) Vgl. Art. 7 des Einf.Ges.

und nicht in geringerem Betrage als zu einem Gulden bei Vergehen und zu dreißig Kreuzern bei Uebertretungen zuerkannt werden.

Die Strafbeträge fließen, wo nicht besondere Gesetze ein Anderes bestimmen, in die Staatskasse.

Art. 27.

Die Geldstrafe ist ohne Rücksicht auf die Zahlungsfähigkeit des Schuldigen auszusprechen.

Wird die gänzliche oder theilweise Uneinbringlichkeit der Geldstrafe durch ein Zeugniß des Erhebungsbeamten festgestellt, so soll dieselbe bei Vergehen in Gefängnißstrafe, bei Uebertretungen in Arreststrafe umgewandelt werden.

Die Umwandlung wird auf staatsanwaltschaftlichen Antrag ohne weiteres Verfahren [1]) bei Vergehen durch das Bezirksgericht, bei Uebertretungen durch den Einzelnrichter verfügt.

Hiebei tritt an die Stelle von Geldstrafen bis zu drei Gulden ein Tag Gefängniß beziehungsweise Arrest; bei höheren Strafen werden drei Gulden einem eintägigen Gefängnisse beziehungsweise Arreste gleichgeachtet, die allenfalls sich ergebenden Bruchtheile eines Tages aber außer Ansatz gelassen. Die an die Stelle einer uneinbringlichen Geldstrafe tretende Arreststrafe darf jedoch die Dauer von 42 Tagen nicht überschreiten. [2])

Dem Gefangenen bleibt jederzeit die Befugniß, sich durch Erlegung des Strafbetrages, soweit derselbe durch die erstandene Freiheitsstrafe noch nicht getilgt ist, von der letzteren frei zu machen.

Drittes Hauptstück.

Folgen der Verurtheilung.*)

Art. 28.

Verlust von Aemtern, Diensten, Würden, Auszeichnungen und allgemeinen Rechten.

In Folge der rechtskräftigen Verurtheilung zur Todes- oder Zuchthausstrafe verliert der Verurtheilte kraft des Gesetzes: [1])

Art. 27. [1]) Vgl. d. ä. GA. d. II. K. Bd. I S. 146, wonach (wenigstens im diesseitigen Bayern) die Sache sofort in geheimer, nicht in öffentlicher Sitzung zu behandeln und entscheiden wäre.

[2]) Art. 7 des Einf.Ges.

*) Der AE. hatte: „Folgen der Strafen". Vgl. V. d. ä. GA. d. II. K. Bd. I S. 148.

Art. 28. [1]) M. z. AE. Art. 26 S. 51: „„Bei der Allgemeinheit dieser Vorschrift ist es unnöthig, die fraglichen Straffolgen im Urtheile jedesmal besonders auszudrücken"" ꝛc. Vgl. V. d. ä. GA. d. I. K. Beil. Bd. S. 61. Prot.Bd. S. 156, 157.

1) den Adel[2]) und alle von demselben abhängigen Rechte;
2) alle Aemter,[3]) Dienste, Würden[4]) und Auszeichnungen,[5]) welche unmittelbar oder mittelbar vom Staate ausgehen oder eine Genehmigung von Seite des Staates voraussetzen;
3) alle von solchen Aemtern, Diensten, Würden und Auszeichnungen abhängenden oder aus dem früheren Besitze derselben herrührenden Rechte;[6])
4) die Fähigkeit zur Erwerbung des Adels und der unter Ziffer 2 bezeichneten Aemter, Dienste, Würden und Auszeichnungen;
5) die Fähigkeit, Vormund,[7]) Nebenvormund, Curator, gerichtlicher Beistand[8]) oder Mitglied eines Familienrathes zu sein, — es sei denn, daß es sich um die eigenen Kinder handle und die obervormundschaftliche Behörde, beziehungsweise der Familienrath, die Genehmigung ertheile.

Art. 29.

Die Verurtheilung in eine Vergehensstrafe zieht die im Artikel 28 bezeichneten Folgen — ganz oder theilweise — nur dann nach sich, wenn die Gerichte auf Grund einer ausdrücklichen gesetzlichen Bestimmung[1]) solches im Strafurtheile aussprechen.[2])

---

[2]) Verf.Urk. Beil. V. § 17.

[3]) Die M. z. AE. Art. 26 S. 52, rechnen hieher auch Hof- und Ehrenämter, weil auch diese vom Staatsoberhaupt ausgehen, desgleichen diejenigen Gemeindeämter, deren Besetzung durch die Genehmigung der Staatsbehörden bedingt ist, endlich auch die Stellen von Notaren und Rechtsanwälten. Vgl. Art. 396, Notariatsgesetz Art. 1, Gemeindewahlordnung vom 5. Aug. 1818, Art. 63.

[4]) Bei den V. d. ä. GA. d. II. K. Bd. I S. 149 wurde die Doktorwürde (ohne Widerspruch) nicht als hieher gehörig betrachtet.

[5]) Nach M. z. AE. l. c. gehören hieher auch Titel, Orden, Medaillen und andere Ehrenzeichen und zwar sowohl inländische, wie ausländische. (Verf.Urk. Tit. IV § 14 Abs. 2.)

[6]) Vgl. Art. 398.

[7]) Ueber die Fähigkeit eines Zuchthaussträflings zur Vormundschaftsführung über eigene Kinder während der Dauer der Strafzeit gegenüber der Bestimmung des Art. 32 vgl. V. d. ä. GA. d. II. K. Bd. I S. 149.

[8]) Vgl. hiezu V. d. j. GA. d. II. K. III S. 6. — Bezüglich der Fähigkeit zum Solennitätszeugniß, namentlich bei Akten, welche nach französischem Rechte errichtet werden, finden sich in den V. d. ä. GA. d. I. K. Prot.Bd. S. 157 ff. Erörterungen.

Art. 29. [1]) „Die entweder eine imperative oder facultative sein kann.“ M. z. AE. Art. 27 S. 52.

[2]) cf. Art. 398 (vgl. mit Anm. 1 zu Art. 28.)

Art. 30.

Inwieferne eine Verurtheilung auf das Recht des Verurtheilten, bei Landtags-, Landraths-, Distriktsraths- und Gemeindewahlen zu wählen und gewählt zu werden, sowie auf seine Befähigung zum Geschwornenamte, zum Dienste im Heere und in der Landwehr, zur Führung von Jagdkarten und zu anderen einzelnen, in dem gegenwärtigen Abschnitte nicht speciell bezeichneten Befugnissen Einfluß hat, ist in den einschlägigen besonderen Gesetzen bestimmt. [1])

Art. 30. [1]) Einf.Ges. Art. 21, sowie: Ges. v. 4. Januar 1848, die Wahl der Landtagsabgeordneten betr. (GBl. S. 77) Art. 5—7; Heerergänzungsgesetz v. 15. Aug. 1828 (GBl. S. 73) § 4; Landwehrordnung v. 7. März 1826 (RBl. S. 297) § 6, 8; Ges. v. 30. März 1850, die Ausübung der Jagd betr. (GBl. S. 117) § 18 u. 19. — Als Ergänzung zu obigen Bestimmungen dient das Gesetz vom 10. Juli 1861, die Aufhebung der Straffolgen betr. (GBl. S. 9), welches also lautet:

Art. 1.

Die Wiedereinsetzung eines wegen Verbrechens oder Vergehens Verurtheilten in die bürgerlichen oder politischen Rechte, welche er in Folge der rechtskräftigen Verurtheilung gemäß der hierüber im Strafgesetzbuche oder in anderen Gesetzen enthaltenen Bestimmungen verloren hat, kann durch k. Gnade gewährt werden.

Art. 2.

Von dem Tage der Eröffnung des k. Begnadigungsrescriptes an, tritt der Verurtheilte in alle durch die Verurtheilung verlornen Rechte wieder ein, soweit nicht das Rescript eine Beschränkung verfügt.

Mit diesem Wiedereintritte ist jedoch ein Rechtsanspruch auf Wiedererlangung der in Folge des Strafurtheils verlornen Aemter, Dienste, Würden und Auszeichnungen und den von solchen abhängenden oder aus dem früheren Besitze derselben herrührenden Rechte, ferner auf Wiedererlangung confiszirter oder zur Unterdrückung oder Vernichtung bestimmter Gegenstände oder eingezogener Gewerbs- und ähnlicher besonderer Rechte, endlich auf Wiedererlangung des Adels und der davon abhängenden Rechte nicht verbunden.

Art. 3.

Ein von dem Könige abgewiesenes Gesuch um Wiedereinsetzung kann erst nach Ablauf von drei Jahren, von dem Tage der abweisenden Entschließung an gerechnet, erneuert werden.

Art. 4.

Das gegenwärtige Gesetz tritt im ganzen Umfange des Königreichs mit dem Tage seiner Bekanntmachung durch das Gesetzblatt — beziehungsweise durch das Amtsblatt der Pfalz — in Wirksamkeit. Mit dem nämlichen Tage verlieren die Artikel 619—634 der pfälzischen Strafprozeßordnung ihre Geltung.

Nach den Motiven zu diesem Gesetze (V. d. K. d. Abg. v. 1861. Beil.Bd. IV. S. 444) soll unter dem Ausdrucke „rechtskräftiges Urtheil" jedes, gegen das ein ordentliches Rechtsmittel nicht mehr Platz greift, verstanden werden, und demgemäß, gleichwie die Begnadigung im eigentlichen Sinne, so auch die Rehabilitation zu Gunsten eines im Ungehorsamsverfahren Verurtheilten stattfinden. Zu Art. 4 wird ebendaselbst bemerkt,

Art. 31.

Der zur Todes- oder Zuchthausstrafe Verurtheilte ist vom Augenblicke der Rechtskraft des Urtheils an unfähig, einen Eid oder ein Handgelöbniß an Eidesstatt vor einer öffentlichen Behörde zu leisten. Aufhebung der Eidesfähigkeit.

Diese Unfähigkeit erstreckt sich bei dem Zuchthaussträflinge [1]) auf die ganze Dauer der Strafzeit.

In welchen Fällen dieselbe auch nach beendeter Strafzeit noch fortzudauern habe, und inwieferne sie auch als Folge einer zuerkannten Gefängnißstrafe eintreten könne, [2]) ist in der zweiten Abtheilung des gegenwärtigen Gesetzbuches besonders bestimmt.

Art. 32.

Der zur Todes- oder Zuchthausstrafe Verurtheilte verliert mit dem Eintritte der Rechtskraft des Urtheils das Recht, sein Vermögen zu verwalten und unter Lebenden darüber zu verfügen. Beschränkung der Vermögensrechte.

Diese Unfähigkeit erstreckt sich bei dem Zuchthaussträflinge auf die ganze Dauer der Strafzeit. Während dieser Zeit darf ihm auch nichts aus seinem Vermögen verabfolgt werden.

Für die Verwaltung des Vermögens wird [1]) in der für Ernennung der Vormünder vorgeschriebenen Weise ein Curator aufgestellt, dessen Rechte und Pflichten sich nach den Gesetzen über die Verwaltung des Vermögens der Minderjährigen bestimmen. [2])

---

daß die im Art. XII des Ges. vom 4. Juni 1848, die Verantwortlichkeit der Minister betr., enthaltenen Bestimmungen durch obiges Gesetz nicht berührt werden. Hiezu (vgl. Verh. der Abg. Kammer, Beil. Bd. V S. 86, Stenograph. Berichte Bd. I S. 413 u. Verh. d. Reichsrathskammer Bd. 1 S. 456) wurde endlich anerkannt, daß durch Art. 3 nur der Bittsteller, nicht aber die k. Gnade beschränkt werden solle, und daß dasjenige, was von dem Recht auf Erneuerung eines im Ganzen abweislich beschiedenen Gesuches gesagt sei, auch von einem nur theilweise berücksichtigten Gesuche bezüglich der nicht zurückgegebenen Rechte oder Würden gelte. - Ueber die Instruktion und Bescheidung von Rehabilitationsgesuchen s. d. allerh. V. v. 1. Sept. 1861 (Reg.Bl. S. 689).

Art. 31. [1]) Nach den V. d. ä. GA. d. II. K. Bd. I S. 151 sind hierunter auch die zum Tode Verurtheilten, aber zum Zuchthaus Begnadigten begriffen.

[2]) AE. Art. 29 und RE. Art. 32: „einzutreten habe". Die Aenderung erfolgte mit Rücksicht auf die Redaction des Art. 258 (262) S. V. d. j. GA. d. I. K. Beil.Bd. S. 50, S. 162, Prot.Bd. I S. 74, II S. 126 u. der II. K. III S. 93. Ueber definitive Eidesunfähigkeit bei Verbrechensfällen oder Vergehensfällen s. Art. 192 u. 258.

Art. 32. [1]) AE. Art. 30: „erforderlichen Falls" Mot. S. 52.

[2]) Nach M. z. AE. l. c. soll nicht ausgeschlossen sein, über wichtigere Fragen der Vermögensverwaltung die Willensmeinung des Sträflings selbst, (gleich der des minor pubes) zu vernehmen und geeignet zu berücksichtigen.

Art. 33.

Suspension vom Amte u. Gehalte.

Wenn ein aktiver oder in den Ruhestand versetzter Staatsbeamter oder öffentlicher Diener eine Gefängnißstrafe zu erstehen hat, so trifft ihn für die Dauer des Strafvollzuges kraft des Gesetzes die Suspension vom Amte und Gehalte [1]) selbst dann, wenn mit der Verurtheilung keine der in dem Artikel 28 bezeichneten Folgen verknüpft ist.

Art. 34.

Confiscation. [1])

Als Folge jeder Verurtheilung wegen einer vorsätzlich begangenen strafbaren [2]) That kann, [3]) soweit dies ohne Verletzung dritter, [4]) auch nicht der Theilnahme oder Begünstigung schuldiger Personen möglich ist, die Confiscation der zur Begehung der That gebrauchten oder bestimmt gewesenen Werkzeuge [5]) und der durch die That hervorgebrachten Sachen im Strafurtheile ausgesprochen werden.

Gleiches gilt von den als Lohn für die strafbare That empfangenen oder dargebotenen Gegenständen. [6])

Art. 35.

Unterdrückung und Vernichtung v. Preßerzeugnissen.

Wenn ein Preßerzeugniß [1]) den Gegenstand eines Strafurtheiles [2]) bildet, so kann, so weit dies ohne Verletzung dritter, auch nicht der Theilnahme oder Begünstigung schuldiger Personen möglich ist, in dem Urtheile die Unterdrückung oder Vernichtung aller vorfindlichen Exemplare dieses Erzeugnisses und [3]) der zu

---

Art. 33. [1]) Ueber das Verhältniß dieser Bestimmung zu § 18 der IX. Verf. Beil. s. V. d. ä. GA. d. II. K. Bd. I S. 30, S. 152.

Art. 34. [1]) Ueber Confiscation des ganzen Vermögens s. Verf.Urk. Tit. VIII § 6 und Heerergänzungsgesetz vom 15. Aug. 1828 § 79—83, über Confiscation bei Polizeiübertretungen (s. Pol.St.G.B. Art. 10, und über vorläufige polizeiliche Beschlagnahmen ebendas. Art. 30.

[2]) V. d. j. GA. d. II. K. III S. 6.

[3]) Referent d. ä. GA. d. I. K. hatte (Beil.Bd. S. 67) beantragt, statt „kann" das Wort „soll" zu setzen, welcher Vorschlag indessen keine Annahme fand. (Prot.Bd. S. 166.)

[4]) Wurde in den V. d. j. GA. d. II. K. III S. 6 als gleichbedeutend wie „Verletzung der Rechte Dritter" angesehen.

[5]) Vgl. V. d. ä. GA. d. II K. Bd. I S. 152, d. j. GA. III. S. 421.

[6]) AE. Art. 32 „gegebenen oder angebotenen Lohne oder Gewinne". Vgl. namentlich bezüglich der Bedeutung der Worte: „dargeboten" und „Gegenstände" V. d. ä. GA. d. II. K. I S. 153, S. 185.

Art. 35. [1]) Ueber das Verhältniß dieser speziellen Bestimmung zu der generellen des Art. 34 enthalten die V. d. ä. GA. d. II. K. Bd. I S. 152 ff. Erklärungen.

[2]) Einf.Ges. Art. 58.

[3]) Der ä. GA. der II. K. (I S. 154) hatte hier den Passus: „soweit dies zur Verhinderung weiterer Vervielfältigung nöthig ist" eingesetzt, der

dessen Hervorbringung ausschließlich bestimmten [4]) Mittel (Platten, Formen und dergl.) verfügt werden.

Ist nur ein Theil eines Preßerzeugnisses für strafbar erkannt worden, so findet die vorstehende Bestimmung nur bezüglich dieses Theiles Anwendung, soweit eine solche Ausscheidung möglich ist.

Art. 36.

Die wegen einer strafbaren Handlung Verurtheilten können unter Polizeiaufsicht [1]) gestellt werden, jedoch nur dann, wenn das Strafgericht in dem verurtheilenden Erkenntnisse die Zulässigkeit dieser Maßregel ausdrücklich ausgesprochen hat. Polizeiaufsicht.

Dieser Ausspruch ist bei jeder Verurtheilung wegen eines Verbrechens, bei Verurtheilung wegen eines Vergehens [2]) oder einer Uebertretung [3]) aber nur in den vom Gesetze bestimmten Fällen zulässig.

Art. 37.

Liegt ein solcher Ausspruch eines Strafgerichtes vor, so kann die Distriktspolizeibehörde der Heimath des Verurtheilten, wenn sie es den Verhältnissen angemessen erachtet, die Stellung desselben unter Polizeiaufsicht verhängen. Sie bestimmt in diesem Falle zugleich deren Dauer, welche jedoch zwei Jahre nicht übersteigen darf.

Die Zeit der Polizeiaufsicht wird von dem Tage an gerechnet, an welchem der Verurtheilte die gegen ihn erkannte Freiheitsstrafe abgebüßt hat.

Art. 38.

Dem unter Polizeiaufsicht Gestellten kann durch die Di-

A. d. I K. aber dies als dem vorhergehenden Artikel nicht entsprechend abgelehnt (Beil.Bd. S. 69, Prot.Bd. S. 167). Hiebei blieb es auch; s. B. d. j. GA. d. II. K. III S. 6, 7.

[4]) s. letztes Allegat der vorigen Anm.

Art. 36. [1]) S. hierüber im Allgemeinen B. d. ä. GA. d. I. K., Beil.Bd. 70 ff., Prot.Bd. S. 170 ff.; d. II. K. I S. 28 ff. 32 ff. 156 ff.; d. j. GA. d. II. K. II S. 132. Vgl. auch Pol.St.G.B. Art. 11—13.

[2]) Zulässig bei Fälschung von Geld, Stempelpapier, Briefmarken und Legitimationspapieren, bei Beschaffung von Siegeln behufs einer Fälschung, sowie Verschaffung und Verfertigung der zu den in Art. 169, 172 Abs. 1 u. 185 bezeichneten Fälschungen dienenden Gegenstände (Art. 169 Abs. 3, 170, 171 Abs. 1, 172, 173, 175, 180 Abs. 1 u. 2, 187 Abs. 2, 188 Abs. 2, 189, 191), bei gewohnheitsmäßiger oder eigennütziger Kuppelei (Art. 221), wiederholtem Rückfall bei Schlägereien und vorsätzlichen Körperverletzungen, (Art. 242), Diebstahl, (Art. 282, 286, 287, 291), Erpressung (Art. 303), wiederholter Vergewaltigung und strafbarer Bedrohung (Art. 304), Hehlerei (Art. 313) und Betrug (Art. 315, 316, 326).

[3]) s. Art. 180 mit 191 (Fälschung von Arbeits-, Wander- oder Dienstbüchern oder anderer die Stelle eines Reisepasses vertretender Legitimationspapiere) sowie Art. 305 (wiederholte strafbare Bedrohung). Vgl. auch Pol.St.G.B. Art. 11.

striktspolizeibehörde das Betreten gewisser Häuser, Anstalten, Plätze oder Bezirke, sowie der Aufenthalt in einzelnen bestimmten Gemeinden, seine Heimathsgemeinde ausgenommen, untersagt werden, falls seine Anwesenheit daselbst gefährlich erscheint.

In seiner Wohnung darf jeder Zeit gerichtliche oder polizeiliche Haussuchung gehalten werden.

Gegen diejenigen, welche wegen Raubes, Erpressung, Diebstahls, wegen Theilnahme hieran oder wegen Hehlerei verurtheilt worden sind, kann die Distriktspolizeibehörde die Aufsicht dahin erweitern, daß dieselben während der Nachtzeit ihren Wohnort und selbst ihre Wohnung ohne Erlaubniß nicht verlassen dürfen.

Art. 39.

Die zuständige Distriktspolizeibehörde ist befugt, die Dauer der Polizeiaufsicht abzukürzen, wenn der Beaufsichtigte befriedigende Proben von Besserung gegeben hat.

Art. 40.

Verwahrung in einer Polizeianstalt.

Diejenigen, welche wegen eines Vergehens zu einer zwei Jahre nicht übersteigenden Gefängnißstrafe oder wegen einer Uebertretung verurtheilt worden sind, können in den vom Gesetze bestimmten Fällen [1]) und wenn im Strafurtheile die Zulässigkeit dieser Maßregel ausdrücklich ausgesprochen ist, nach beendigter Strafzeit in einer Polizeianstalt verwahrt werden. [2])

Liegt ein solcher Ausspruch des Strafgerichtes vor, so kann die Distriktspolizeibehörde der Heimath des Verurtheilten, wenn sie es den Umständen angemessen erachtet, auf Verwahrung erkennen. Sie bestimmt in diesem Falle zugleich deren Dauer, welche jedoch Ein Jahr nicht übersteigen darf.

Wird von der Distriktspolizeibehörde auf Verwahrung einer zu Arreststrafe verurtheilten Person in einer Polizeianstalt erkannt, so kann die Arreststrafe, soweit sie noch nicht erstanden ist, in der Polizeianstalt vollstreckt werden.

Art. 41.

Die in einer Polizeianstalt Verwahrten sind angemessen zu beschäftigen und nach Umständen zu unterrichten.

Art. 40. [1]) Bei Vergehen: bei der gewohnheitsmäßigen oder eigennützigen Kuppelei, (Art. 221), bei wiederholtem Rückfalle zu vorsätzlichen Körperverletzungen und Schlägereien (Art. 242), bei Diebstahl (Art. 282, 286, 287, 291), wiederholter Vergewaltigung und strafbarer Bedrohung (Art. 304) und Betrug (Art. 315, 316, 326); bei Uebertretungen im Falle wiederholten Bruchs der Polizeiaufsicht (Art. 147) und wiederholter strafbarer Bedrohung (Art. 305). Vgl. auch Pol.St.G.B. Art. 14.

[2]) Vgl. auch Pol.St.G.B. Art. 14.

Fesselung kann gegen sie nur wegen besonderer Fluchtgefahr, Widersetzlichkeit oder aus ähnlichen Gründen und, dringende Fälle ausgenommen, nur in Folge eines Disciplinarerkenntnisses der Behörde der Anstalt verhängt werden.

Körperliche Züchtigung ist unbedingt ausgeschlossen.

Im Uebrigen richtet sich die Behandlung der in den Polizeianstalten Verwahrten nach den Bestimmungen der im Regierungsblatte zu veröffentlichenden Hausordnung.

Art. 42.

Die zuständige Kreisverwaltungsstelle ist befugt, die Dauer der Verwahrung in der Polizeianstalt abzukürzen, wenn der Verwahrte befriedigende Proben von Besserung gegeben hat.

Diese Stelle hat aber auch die Befugniß, die erkannte Verwahrungsdauer — jedoch nicht mehr als um ein Drittheil — zu verlängern, wenn sein Benehmen während der zuerkannten Verwahrungszeit keine Besserung anzeigt.

Art. 43.

Ausländer, welche wegen eines Verbrechens [1]) verurtheilt worden sind, werden nach erstandener Strafe des Landes verwiesen und ihrer Obrigkeit, soferne dies geschehen kann, überliefert. Ausweisung der Ausländer.

Bei Verurtheilung eines Ausländers wegen eines Vergehens oder einer Uebertretung hat gegebenen Falles an die Stelle der zu verhängenden Polizeiaufsicht oder Verwahrung in einer Polizeianstalt die Landesverweisung einzutreten. [2])

Die Landesverweisung [3]) ist in dem Strafurtheile ausdrücklich auszusprechen.

Ist die Vollziehung der Landesverweisung nicht möglich, so kann die Distriktspolizeibehörde [4]) statt derselben Polizeiaufsicht oder Verwahrung in einer Polizeianstalt verhängen.

Art. 44.

Außer den in den vorhergehenden Artikeln bezeichneten sind keine weiteren polizeilichen Maßregeln gegen den wegen einer Unzulässigkeit weiterer polizeilicher Maßregeln.

Art. 43. [1]) AE. Art. 34: „welche zur Zuchthausstrafe verurtheilt worden".

[2]) S. auch Pol.St.G.B. Art. 15.

[3]) Specielle Belehrung über die Folgen eigenmächtiger Rückkehr ist nach der M. z. AE. Art. 34 S. 53 Abs. 5 nicht erforderlich. — Ueber das Verhältniß zu den polizeilichen Aufenthaltsverboten s. ebendas. S. 54.

[4]) V. d. j. GA. d. II. K. II S. 133, III S. 7.

strafbaren Handlung Verurtheilten als Folge dieser Verurtheilung[1]) zulässig.

Die gesetzlichen Bestimmungen über Einstellung und Einziehung von Gewerben bleiben vorbehalten.

Art. 45.

Folge einer im Auslande erlittenen Strafe.

Der im Auslande bestrafte bayerische Staatsangehörige, gegen welchen eine wiederholte Untersuchung und Aburtheilung vor den bayerischen Gerichten nicht zulässig ist (Art. 13), soll denjenigen Rechtsnachtheilen, welche das bayerische Strafgesetz als nothwendige[1]) Folge der von ihm auf die verübte That[2]) gesetzten Strafe erklärt, nur dann unterliegen, wenn dies auf Antrag der Staatsanwaltschaft durch das zuständige inländische Strafgericht in einem lediglich auf diesen Punkt zu beschränkenden Urtheile ausgesprochen wird.

Das Gleiche gilt von dem im Auslande bestraften und später nach Bayern übergesiedelten Ausländer.

Art. 46.

Vorbehalt der Disciplinareinschreitung.

Durch die strafgerichtliche Verfolgung wird die Ausübung der Disciplinargewalt nicht ausgeschlossen.

Viertes Hauptstück.

Versuch.

Art. 47.

Versuch.

Der Versuch eines Verbrechens ist vorhanden, wenn Jemand in der Absicht, ein Verbrechen zu verüben, eine Handlung vorgenommen hat, welche schon den Anfang der Ausführung des Verbrechens enthält,[1]) und die Vollendung des letzteren nur we-

---

Art. 44. [1]) V. d. ä. GA. d. I. K. Beil.Bd. S. 83, Prot.Bd. S. 200.

Art. 45. [1]) Die M. z. AE. Art. 35 S. 54 erläutern dies dahin, daß nur noch diejenigen Straffolgen Anwendung finden sollen, welche kraft des Gesetzes eintreten, nicht auch diejenigen, deren Verhängung dem Ermessen des Richters überlassen ist.

[2]) M. z. AE. l. c. Abs. 3.

Art. 47. [1]) System des Code pénal art. 2 (commencement d'execution). Vgl. M. z. AE. Art. 37 S. 54. Damit fällt auch die Aufstellung der Versuchsgrade im Sinne des Art. 60 — 62 Thl. I des St.G.B. v. 1813. Ueber das neuere System und dessen Verhältniß zu dem des St.G.B. v. 1813 s. V. d. ä. GA. d. II. K. Bd. I S. 36 ff. — Die Frage, welche Handlungen als Anfang der Ausführung anzusehen seien, wollte vom Gesetzgeber nicht beantwortet, sondern der concreten Beurthei-

gen äußerer vom Willen des Thäters unabhängiger Umstände unterblieben ist. [2])

Die Bestimmung des Absatzes 1 findet auch auf Vergehen und Uebertretungen entsprechende Anwendung.

Art. 48.

Der Versuch eines Verbrechens ist in allen Fällen, der Versuch eines Vergehens oder einer Uebertretung nur in jenen Fällen strafbar, [1]) in welchen das Gesetz dieses ausdrücklich bestimmt.

---

lung des Richters überlassen werden (M. z. AE. l. c. S. 54. Anhaltspunkte hiefür geben die V. d. ä. GA. d. II. K. Bd. I S. 39, 170, 172 ff., d. j. GA. d. I. K. Prot.Bd. I S. 32.); ebenso wird vom Gesetze die Frage über die Strafbarkeit des Versuchs mit untauglichen oder unzureichenden Mitteln oder an einem Objecte, an dem das Verbrechen nicht begangen werden kann, offen gelassen. M. z. AE. l. c., V. d. ä. GA. d. II. K. Bd. I S. 172 ff. Hinsichtlich der bisherigen Beurtheilung vgl. Sitz.B. V. S. 495 ff. Zeitschr. f. G. u. Rpfl. I S. 229, II S. 281, V S. 161. — Ueber den Versuch bei Preßreaten s. Preßstrafgesetz v. 17. März 1850 Art. 1 mit Einf.Ges. Art. 3 Nr. 8 (V. d. ä. GA. d. II. K., Bd. I S. 38, 169, 173, 174) vgl. Sitz.Ber. IV, 399. — Ueber Versuch durch Unterlassungen s. Sitz.Ber. III S. 197 mit Art. 5.

[2]) Statt: „und — unterblieben ist" lauten die correspondirenden Worte im AE. Art. 37, ... „wenn das Verbrechen nicht zur Vollendung gekommen ist. . . . Ist jedoch der Thäter von der Vollführung der beabsichtigten That freiwillig und gänzlich abgestanden, so bleibt der Versuch straflos." Ueber die vereinfachende Redactionsänderung s. V. d. ä. GA. d. II. K. Bd. I S. 169 ff., d. I. K. Beil.Bd. S. 87. Prot.Bd. S. 203 ff. Bezüglich des (im AE. nach Mot. S. 55 durch das Wort „gänzlich" angedeuteten) Falles des Abstandes vom Versuch mit Absicht des Wiederbeginns s. V. d. ä. GA. d. II. K. Bd. I S. 171 ff., bezüglich des Versuchs und des freiwilligen Rücktritts davon bei solchen Reaten, welche eigentlich selbst nur Versuche eines Verbrechens, jedoch als selbstständiges Reat aufgestellt sind, s. ebendaselbst S. 172. 174. — Vgl. auch Art. 106, 107, 109, 110, 140, 155, 166, 196, 197 u. 200, sowie Zeitschr. f. G. u. Rpfl. IV S. 100, V S. 463 ff.

Art. 48. [1]) Bei Vergehen: Werbung für fremde Militärdienste, (Art. 117), Befreiung von Gefangenen (Art. 142, 144), Kindsabtreibung durch einen Dritten (Art. 243), Entwendung von Leichen (Art. 250), Entführung (Art. 253), Diebstahl (Art. 271), Unterschlagung (Art. 293), Erpressung (Art. 303), Vergewaltigung und strafbare Drohung (Art. 304), Betrug (Art. 314), Betrügliche Verkürzung der Gläubiger (Art. 327), Brandstiftung (Art. 350), Verursachung einer Ueberschwemmung (Art. 354), Störung der Benützung von Eisenbahnen und Telegraphen (Art. 356, 358), Gefährdung der Schiff- und Floßfahrt (Art. 361). — Bei Uebertretungen: Diebstahl (Art. 271), Unterschlagung (Art. 293), Betrug (Art. 314). —

Der Versuch einer Polizeiübertretung ist stets straflos. Pol.St.G.B. Art. 17.

Art. 49.

Der Versuch wird nach den nämlichen Bestimmungen wie die Vollendung bestraft.

Doch steht den Gerichten die Befugniß zu, die Strafe des Versuchs

1) bei Verbrechen, die unbedingt mit Todes= oder lebenslänglicher Zuchthausstrafe bedroht sind, auf Zuchthaus nicht unter acht Jahren,
2) bei allen andern strafbaren Handlungen bis zur Hälfte des niedrigsten Strafmaßes, vorbehaltlich dessen, was in den Artikeln 17, 20 und 26 bestimmt ist,

herabzusetzen.[1])

Wird in Folge dessen wegen des Versuchs einer Handlung, die mit Zuchthausstrafe bedroht ist, auf Gefängnißstrafe erkannt, so sind mit derselben die in Artikel 28 bezeichneten Folgen zu verbinden.

Art. 50.

Wo das Gesetz die Strafe der vollendeten That nach der Größe der dadurch bewirkten Beschädigung oder Verletzung bestimmt, wird bei der Bestrafung des Versuchs von der auf den niedrigsten Grad solcher Beschädigungen oder Verletzungen gesetzten Strafe ausgegangen, insoferne nicht aus den Umständen hervorgeht, daß die Absicht des Thäters auf eine größere Beschädigung oder Verletzung gerichtet gewesen sei.

Art. 51.

Vorbereitende Handlungen.

Eine Handlung, durch welche die Ausführung einer beabsichtigten strafbaren That lediglich vorbereitet aber noch nicht angefangen wurde, unterliegt nur dann einer Strafe, wenn sie mit solcher vom Gesetze ausdrücklich bedroht ist, oder wenn sie für sich allein schon ein Verbrechen oder Vergehen oder eine Uebertretung bildet.

Art. 49. [1]) Ueber die Berechnung des Strafmaßes in den Fällen, in welchen für eine strafbare That statt der regelmäßig angedrohten Verbrechens= eine Vergehens= oder statt der angedrohten Vergehens= eine Uebertretungsstrafe ausgesprochen werden kann und nun auch noch die Anwendung des Art. 49 Abs. 2, Art. 55 Abs. 1, 68, 73, 74 in Frage kommt, s. B. d. j. GA. d. II. K. III S. 88. — Hinsichtlich der Strafberechnung bei Theilnahme an einem Versuch, sowie beim Zusammentreffen mit dem Strafmilderungsgrunde der Jugend s. Art. 55 u. 77. — Vgl. auch Art. 16 Abs. 2.

Fünftes Hauptstück.

Theilnahme und Begünstigung.

Art. 52.

Theilnahme.

Wenn bei Verübung eines Verbrechens mehrere Personen zusammenwirken,[1]) so trifft die auf dieses Verbrechen gesetzte Strafe nicht blos denjenigen, welcher das Verbrechen durch eigene Handlung unmittelbar[2]) bewirkt hat (Thäter),[3]) sondern ebenso jeden Theilnehmer, dessen Absicht[4]) auf die Hervorbringung oder Unterstützung des Verbrechens gerichtet war.[5])

War die Absicht eines Theilnehmers auf die Hervorbringung oder Unterstützung einer geringer strafbaren That[6]) gerichtet, so trifft ihn nur die hierauf gesetzte Strafe.

Art. 53.

Die gesetzlichen Vorschriften über die Theilnahme kommen auch bei Vergehen und Uebertretungen zur Anwendung, soweit nicht die Bestimmungen der nachfolgenden Artikel auf Verbrechen oder auf Verbrechen und Vergehen beschränkt sind.[1])

Art. 52. [1]) Ueber die principielle Auffassung des Gesetzes und deren Consequenzen, vgl. M. z. AE. Art. 41 S. 56, V. d. ä. GA. d. I. K. Beil.Bd. S. 91, d. j. GA. d. II. K. III S. 9; namentlich über die Beseitigung der Begriffe Complott und Bande, sowie über die in der Regel stattfindende Straflosigkeit der bloßen Verabredung oder Verbindung mehrerer Personen zur Begehung eines Verbrechens, so lange es noch nicht zu einem Anfange der Ausführung gekommen ist, s. M. z. AE. l. c. V. d. ä. GA. d. II. K. Bd. I S. 41, S. 178. – Vgl. auch Art. 56 und 57.

[2]) V. d. ä. GA. d. II. K. Bd. I S. 178. —

[3]) Ueber Thäterschaft mehrerer Personen durch gegenseitige Unterlassungshandlungen s. Zeitschr. f. G. u. Rpfl. V S. 18 ff.

[4]) s. Note 2.

[5]) Der AE. Art. 41 setzte den Theilnehmer und den Thäter einander nicht gegenüber, (Mot. S. 56, V. d. ä. GA. d. II. K. Bd. I S. 40, 176, 180, d. I. K. Beil.Bd. S. 93), und führte deshalb auch unter der Aufzählung der Theilnehmer im Art. 42 (nun 54) Nr. 1 denjenigen auf, welcher das Verbrechen durch eigene Handlung unmittelbar bewirkt hat.

[6]) Bei den V. d. j. GA. d. II. K. III S. 9 wurde erörtert, daß obige letzte Worte einerseits nicht auf ganz heterogene Handlungen bezogen werden können, andererseits aber auch nicht gerade ganz dieselben, sondern nur verwandte strafbare Handlungen zur Strafbarkeit der Theilnehmer erfordert würden. Ueber den besonderen Fall der Verleitung zum Meineid unter Voraussetzung der Nichtbeeidigung oder Ungewißheit hierüber s. Zeitschr. f. G. u. Rpfl. Bd. IV S. 379, 387, 430. (In Ansehung des Art. 54 Nr. 1 und 56 jedoch nicht passend.)

Art. 53. [1]) Ueber Theilnahme und Begünstigung bei Polizeiübertretungen s. Pol.St.G.B. Art. 18.

Art. 54.

Unter der Voraussetzung der im Artikel 52 angegebenen Absicht [1]) ist als Theilnehmer zu betrachten:

1) wer durch ausdrücklichen Rath [2]) oder Auftrag, [3]) durch Ueberredung, durch Versprechen oder Geben eines Lohnes oder Geschenkes, durch Gewalt, Drohung oder Befehl, durch Erregung oder Benützung eines Irrthums oder auf andere ähnliche Weise die strafbare That verursacht hat; [4])

2) wer vor dem Beginne der Ausführung der beschlossenen [5]) That Belehrung oder Rath über die Art und Weise ihrer Ausführung ertheilt, Werkzeuge oder andere Mittel zu ihrer Begehung geliefert, Gelegenheit zur Ausführung verschafft, Hindernisse der Ausführung aus dem Wege geräumt oder überhaupt Handlungen, durch welche die That vorbereitet wurde, vorgenommen oder zu solchen Handlungen Hilfe geleistet hat; [6])

3) wer vor oder in dem Zeitpunkte der Ausführung den Thäter oder einen Theilnehmer in ihrem Entschlusse bestärkt, wer denselben vor der That eine Beihilfe bei der Ausführung oder die Verheimlichung der That oder andere nach vollendeter That zu leistende Hilfe oder Unterstützung versprochen und nicht vor angefangener Ausführung seinen Rücktritt von diesem Versprechen ausdrücklich oder durch unzweideutige Handlungen zu erkennen gegeben hat; [7])

Art. 54. [1]) Vgl. V. d. ä. GA. d. II. K. Bd. I S. 178, 180, d. j. GA. d. II. K. II S. 134, III S. 10, d. I. K. Prot.Bd. I S. 38.

[2]) V. d. ä. GA. d. II. K. Bd. I S. 177.

[3]) Ibid. S. 40, 176—179. Ueber die Beziehung des Wortes „ausdrücklichen" zu „Auftrag" vgl. V. d. ä. GA. d. I. K. Prot.Bd. S. 219 ff.

[4]) AE. Art. 42 Nr. 2: „Den Thäter zu dem Verbrechen vorsätzlich bestimmt hat". Bezüglich dieser Textesänderung, durch welche hauptsächlich die mittelbare Anstiftung hereingezogen werden wollte, s. V. d. ä. GA. d. II. K. Bd. I S. 40, S. 177, 178, 179.

[5]) Fehlt im AE. Art. 42 Nr. 4.

[6]) AE. l. c.: „oder überhaupt dem Thäter in den Handlungen, welche das Verbrechen vorbereitet haben, wissentlich Hilfe geleistet hat". Citat d. Note 4 S. 40. — Ueber Unmöglichkeit der Hilfeleistung zu einer fahrlässigen Handlung siehe Zeitschr. f. G. u. Rpfl. V S. 525.

[7]) Die entsprechende Nr. 5 des AE. differirt: „oder einen Theilnehmer" fehlte, dagegen fand sich eine eigene Ziffer (3) über die Bestärkung oder Unterstützung des intellectuellen Urhebers; „vor der That — Ausführung" fehlte; desgleichen „und nicht — gegeben hat". Statt des letzteren Passus eigener Art. (47): „Wer einem Verbrecher die Verheimlichung seiner That oder andere nach geendigtem Verbrechen zu leistende

4) wer in dem Zeitpunkte der Ausführung der That durch Handanlegen, Wachestehen, Kundschaftgeben oder auf andere ähnliche Weise zur Verübung der That mitgewirkt, Beistand [8]) geleistet, die Ausführung der That erleichtert oder die Wirkung derselben befördert hat.

Art. 55.

In den Fällen des Artikel 54 Ziff. 2 bis 4 steht den Gerichten die Befugniß zu, die Strafe des Theilnehmers

1) bei Verbrechen, die unbedingt mit Todes- oder lebenslänglicher Zuchthausstrafe bedroht ist, auf Zuchthaus nicht unter acht Jahren,

2) bei allen andern strafbaren Handlungen bis zu einem Viertheile des niedrigsten Strafmaßes vorbehaltlich dessen, was in den Artikeln 17, 20 und 26 bestimmt ist,

herabzusetzen. [1])

Im Falle der Theilnahme an einem strafbaren Versuche darf die Strafe nur nach Maßgabe der auf die Vollendung gesetzten Strafe gemildert werden.

Wird in Folge der in Absatz 1 den Gerichten eingeräumten Befugniß wegen Theilnahme an einer Handlung, die mit Zuchthausstrafe bedroht ist, auf Gefängnißstrafe erkannt, so sind mit derselben die in Art. 28 bezeichneten Folgen zu verbinden.

Art. 56.

Wer einen Andern durch Versprechen oder Geben eines Lohnes oder Geschenkes zur Verübung eines Verbrechens oder Vergehens gedungen hat, [1]) soll selbst dann, wenn der Gedungene sich keines strafbaren Versuches schuldig gemacht hat, mit Gefängniß nicht unter 6 Monaten, falls die That, zu welcher er den Andern gedungen hat, ein Verbrechen ist, und mit Gefängniß bis zu einem Jahre, falls dieselbe ein Vergehen ist, bestraft werden, es sei denn, daß er die Ausführung selbst verhindert oder die Nichtausführung gebilligt hat. Zugleich kann auf die in Art. 28 bezeichneten Straffolgen oder auf einzelne derselben dann erkannt werden, wenn

---

Hilfe oder Unterstützung versprochen hat, ist straflos, wenn er seinen Rücktritt von diesem Versprechen dem Thäter vor angefangener Ausführung ausdrücklich oder durch unzweideutige Handlungen zu erkennen gegeben hat". Vgl. hiezu die in Note 4 alleg. Verh.

[8]) AE. vor „Beistand" noch „dem Thäter".

Art. 55. [1]) Siehe Anm. zu Art. 49, sowie Art. 77. Vgl. auch Art. 16 Abs. 2.

Art. 56. [1]) Vgl. im Allgemeinen über die doctrinelle Basis dieses Artikels V. d. ä. GA. d. II. K. Bd. I S. 181, d. I. K. Beil.Bd. S. 101 ff., Prot.Bd. S. 224, d. j. GA. d. II. K. II S. 134, III S. 11. Die Straflosigkeit des erfolglosen Versuches, Jemanden zu dingen, ergibt sich schon aus Art. 48. S. hierüber wie über den Begriff „dingen" V. d. ä. GA. d. II. K. Bd. I S. 182.

mit der Strafe derjenigen That, zu welcher gedungen wurde, diese Folgen verbunden sind oder durch richterlichen Ausspruch verbunden werden können.

Das Gleiche gilt von demjenigen, der, um einen Andern zur Verübung eines Verbrechens oder Vergehens zu bestimmen, Gewalt angewendet oder mit einem Angriffe auf Leib oder Leben oder mit Brandstiftung gedroht hat. [2])

Art. 57.

Wer öffentlich vor einer Menschenmenge [1]) oder mittelst eines Preßerzeugnisses [2]) zur Verübung einer strafbaren That aufgefordert hat, ist, wenn die Aufforderung die Vollendung oder einen strafbaren Versuch der That zur Folge [3]) hatte, als Theilnehmer nach Art. 54 Ziff. 1 zu bestrafen.

Ist ein Erfolg nicht eingetreten, so soll die auf ein Verbrechen gerichtete Aufforderung mit Gefängniß bis zu einem Jahre, [4]) womit Geldstrafe bis zu vierhundert Gulden verbunden werden kann, die auf ein Vergehen gerichtete mit Gefängniß bis zu sechs Monaten, womit Geldstrafe bis zu zweihundert Gulden verbunden werden kann, bestraft werden. [5])

Art. 58.

Begünstigung.

Der Begünstigung [1]) macht sich schuldig, wer ohne vorheriges Versprechen oder Einverständniß erst nach begangener That in Beziehung auf dieselbe dem Thäter oder einem Theilnehmer wissentlich dadurch förderlich ist, daß er

---

[2]) Ueber das Verhältniß zu Art. 304 (AE. Art. 258) s. V. d. ä. GA. d. II. K. S. 184.

Art. 57. [1]) Der Art. 7 des AE. definirte: „Zu einer Menschenmenge im Sinne des Gesetzbuchs wird eine Anzahl von wenigstens zehn Personen erfordert.“ Der Abstrich bezweckte, die Bestimmung des Begriffs dem jeweiligen richterlichen Ermessen zu überlassen. Vgl. V. d. ä. GA. der II. K. Bd. I. S. 14 u. 80, S. 42 u. 186.

[2]) Nachbildung des Art. 10 u. 11 des Preßstrafgesetzes v. 17. März 1850. Ueber das Verhältniß zu Art. 1 dieses Gesetzes s. Sitz.Ber. IV. S. 399.

[3]) AE. Art. 46: „wenn dieses Verbrechen wirklich verübt oder ein strafbarer Versuch zur Verübung gemacht wurde.“ Siehe V. d. ä. GA. d. II. K. Bd. I S. 42, 185.

[4]) cf. Art. 108.

[5]) Vgl. auch die Bestimmung des Art. 135 über Aufforderung zum Ungehorsam gegen die Gesetze oder Verordnungen, oder Beschlüsse und Verfügungen der Obrigkeit.

Art. 58. [1]) Der Begriff der Begünstigung ist näher besprochen in den M. z. AE. Art. 48, 49, S. 57. — Ueber gewerbsmäßige Begünstigung s. ebend. S. 58 cf. Art. 310.

1) um denselben der Bestrafung zu entziehen ihn verbirgt oder ihm zur Flucht behilflich ist, [2]) oder
2) den Gegenstand oder die Spuren der That oder die Ueberführungsmittel beseitigt oder sonst eine Handlung zu dem Zwecke begeht, um dieselben der Kenntniß des Gerichts zu entziehen, oder
3) die durch die That gewonnenen Sachen bei sich aufnimmt, an sich bringt, zu deren Aufbewahrung oder Verwerthung verhilft oder dem Thäter oder einem Theilnehmer in anderer Weise Beistand leistet, um ihnen die bei der That beabsichtigten Vortheile zu sichern.

Art. 59.

Den Begünstiger trifft, wenn die That, auf welche sich die Begünstigung bezieht, ein Verbrechen ist, Gefängniß bis zu zwei Jahren, womit Geldstrafe bis zu vierhundert Gulden verbunden werden kann, und wenn diese That ein Vergehen ist, Gefängniß bis zu sechs Monaten oder Geldstrafe bis zu zweihundert Gulden.

Die Begünstigung einer Uebertretung wird nur bestraft, wo das Gesetz dieses besonders bestimmt.

Art. 60.

Wenn mit der Strafe derjenigen That, auf welche sich die Begünstigung bezieht, die in dem Art. 28 bezeichneten Folgen verbunden sind oder durch richterlichen Ausspruch verbunden werden können, so steht dem Gerichte die Befugniß zu, auch gegen den Begünstiger diese Folgen oder einzelne derselben im Strafurtheile zu verhängen.

Art. 61.

Verwandte und Verschwägerte in auf- und absteigender Linie, leibliche Geschwister und Verschwägerte im zweiten Grade der Seitenlinie nach bürgerlicher Berechnung, Ehegatten, [1]) Adoptiveltern und Adoptivkinder, Pflegeeltern und Pflegekinder, Vormund, Nebenvormund und Mündel derjenigen Person, zu deren Vortheil die Begünstigung stattgefunden hat, [2]) unterliegen keiner Strafe

---

[2]) AE. Art. 48 Ziff. 1: „demselben Zuflucht gewährt oder sonst Beistand leistet, um die gerichtliche Verfolgung zu vereiteln." Ueber die restringirende Aenderung s. V. d. ä. GA. d. II. K. Bd. I S. 188 ff.

Art. 61. [1]) Bei den V. d. j. GA. d. II. K. III S. 11 wurde es als selbstverständlich bezeichnet, daß unter Ehegatten auch solche, die nur von Tisch und Bett getrennt sind, nicht aber die dem Bande nach getrennten Eheleute zu verstehen seien.

[2]) Statt „derjenigen — hat" heißt es im AE. Art. 51 des „Verbrechers".

wegen solcher Begünstigungshandlungen, welche lediglich den Schutz dieser Person gegen Entdeckung oder gerichtliche Verfolgung bezweckt haben.[3])

Art. 62.

Unterlassene Verhinderung strafbarer Handlungen.

Inländer und im Inlande sich aufhaltende Ausländer, welche glaubhafte Kenntniß von der bevorstehenden Ausführung eines Hochverraths, Landesverraths, Aufstandes, eines Verbrechens der Majestätsbeleidigung, der Fälschung von Geld- oder öffentlichen Creditpapieren, einer Nothzucht, eines Mordes, Raubes, Menschenraubes oder eines das Leben von Menschen gefährdenden gemeingefährlichen Verbrechens erlangt haben und sich in der Lage[1]) befinden, dasselbe ohne Gefahr für sich oder andere schuldlose Personen durch Anzeige bei der Obrigkeit, Warnung des Bedrohten oder auf andere Weise abwenden zu können, gleichwohl aber dies[2]) unterlassen, sollen, wenn das Verbrechen wirklich ausgeführt oder ein strafbarer Versuch zur Ausführung gemacht worden ist, mit Gefängniß bis zu einem Jahre oder an Geld bis zu zweihundert Gulden bestraft werden.

Die in Art. 61 bezeichneten Personen unterliegen jedoch dieser Strafbestimmung nicht, wenn ihnen die Verhinderung des Verbrechens nur durch Anzeige bei der Obrigkeit möglich gewesen wäre.[3])

Art. 63.

Beamte oder öffentliche Diener, welche glaubhafte[1]) Kenntniß von der bevorstehenden Ausführung einer strafbaren Handlung erlangt haben und vermöge ihres Amtes oder öffentlichen Dienstes die Begehung dieser Handlung zu verhindern verpflichtet[2]) sind, sollen, wenn sie diese Verhinderung unterlassen und die strafbare

---

[3]) V. d. ä. GA. d. II. K. Bd. I S. 190.

Art. 62. [1]) Ueber Nichtverhinderung eines fremden Verbrechens wegen eigener gleichzeitiger verbrecherischer Handlungen s. Ztschr. f. G. u. Rpflge. III S. 209.

[2]) AE. Art. 52 „geflissentlich" (vgl. M. z. AE. S. 58, V. d. ä. GA. d. II. K. Bd. I S. 191). Die Weglassung geschah im Hinblick auf Art. 6. V. d. j. GA. d. II. K. III S. 12.

[3]) AE. l. c.: „... jedoch wegen Unterlassung solcher Handlungen, welche zu einer strafgerichtlichen Einschreitung gegen den Thäter hätten führen können, keiner Bestrafung." Vgl. V. d. ä. GA. d. II. K. Bd. I S. 191, d. I. K. Beil.Bd. S. 112, Prot.Bd. S. 239.

Art. 63. [1]) V. d. j. GA. der II. K. II S. 286.

[2]) Ueber den Mangel der im Art. 62 befindlichen Worte: „ohne Gefahr 2c." s. M. z. AE. Art. 52 u. 53 S. 59. Nach den V. d. ä. GA. d. II. K. Bd. I S. 192 ist die Bestimmung des Art. 61 (AE. Art. 51) hieher nicht zu beziehen.

Handlung wirklich ausgeführt oder ein strafbarer Versuch zur Ausführung gemacht worden ist, als Theilnehmer dieser Handlung bestraft werden. [3])

Zugleich kann gegen dieselben, wenn nicht ohnehin die Bestimmungen der Art. 28 und 29 Anwendung finden, der Verlust des Amtes oder öffentlichen Dienstes [4]) als Straffolge ausgesprochen werden.

Art. 64.

Unterlassene Anzeige begangener Verbrechen und Vergehen.

Beamte oder öffentliche Diener, welchen ein begangenes Verbrechen oder Vergehen, zu dessen Anzeige sie vermöge ihres Amtes oder öffentlichen Dienstes verpflichtet sind, bekannt geworden ist und welche diese Anzeige unterlassen, sollen, wenn sie nicht wegen vorausgegangenen Einverständnisses als Theilnehmer zu bestrafen sind, bei unterlassener Anzeige eines Verbrechens mit Gefängniß bis zu zwei Jahren, womit Geldstrafe bis zu vierhundert Gulden verbunden werden kann, und bei unterlassener Anzeige eines Vergehens mit Gefängniß bis zu sechs Monaten oder an Geld bis zu zweihundert Gulden bestraft werden.

Zugleich kann gegen dieselben der Verlust des Amtes oder öffentlichen Dienstes als Straffolge ausgesprochen werden.

Art. 65.

Schlußbestimmungen.

Vorbehaltlich der Vorschriften des Art. 52 Abs. 2 und Art. 69 ist bei Bemessung der Strafe der Theilnehmer und Begünstiger jenes Strafgesetz zu Grunde zu legen, welches auf die von dem Thäter verübte strafbare Handlung anwendbar ist.

Sind mehrere Thäter vorhanden, auf deren Handlungen nicht dasselbe Strafgesetz anwendbar ist, so ist unter dem obigen Vorbehalte jenes Strafgesetz, nach welchem die That am schwersten strafbar erscheint, bei sämmtlichen Mitschuldigen und Begünstigern zu Grunde zu legen.

Bestehen nur für die Person eines einzelnen [1]) Thäters,

---

[3]) Dieser ganze Absatz lautete im AE. Art. 53: „Wer vermöge seines Amtes oder öffentlichen Dienstes die Begehung von Verbrechen zu verhindern verpflichtet ist, soll, wenn er diese Verhinderung ungeachtet erhaltener glaubhafter Kenntniß von der bevorstehenden Ausführung eines Verbrechens geflissentlich unterläßt, als Theilnehmer bestraft werden." Ueber die Redactionsänderung vgl. V. d. ä. GA. d. II. K. Bd. I S. 44, 192.

[4]) RE. Art. 64: „und aller davon abhängenden Rechte." Als überflüssig gestrichen. Vgl. V. d. j. GA. d. I. K. Beil.Bd. S. 56, Prot.Bd. I S. 81.

Art. 65. [1]) Die beiden ersten Absätze dieses Artikels fehlten im AE. Art. 55, welcher lediglich also lautete: „Die auf die Strafbarkeit der That Einfluß übenden besondern Umstände, welche nur in der Person eines einzelnen Theilnehmers oder Begünstigers vorhanden sind, sollen bei Beur-

Theilnehmers oder Begünstigers besondere Gründe, welche seine Strafbarkeit erhöhen, mindern, ausschließen oder tilgen,[2]) so sollen diese bei Beurtheilung der Strafbarkeit der Uebrigen weder zum Vortheile noch zum Nachtheile derselben in Betracht gezogen werden.

Art. 66.

Sind bei einer strafbaren Handlung mehrere Thäter oder Theilnehmer vorhanden, so haften sämmtliche für Schadenersatz und Kosten unter solidarischer Verbindlichkeit.[1])

Sechstes Hauptstück.

Gründe, welche die Strafbarkeit ausschließen oder mildern.

Art. 67.

Mangel an Selbstbestimmungsfähigkeit, Urtheilskraft oder freier Willensbestimmung.

Eine strafbare Handlung ist nicht vorhanden,[1]) wenn dem

---

theilung der Strafbarkeit der Uebrigen weder zum Vortheile noch zum Nachtheile derselben in Betracht gezogen werden ꝛc." Ueber die Aenderung und namentlich über das Verhältniß des Abs. 3 zu Abs. 1 u. 2 vgl. V. d. ä. GA. d. II. K. Bd. I. S. 44 ff., 193 ff., d. I. K. Beil.Bd. S. 115 ff., Prot.Bd. S. 247 ff., woselbst namentlich auch die praktischen Hauptfälle, nämlich Theilnahme beim Kindsmord, bei Unzuchtsverbrechen, Bankerott und Beamtendelicten besprochen sind. Bezüglich des Kindsmords siehe nun Art. 231 Abs. 2. Bezüglich der drei übrigen benannten Hauptfälle bestimmt der AE. in den Art. 226, 317 u. 371, daß bei denselben die Theilnehmer und Begünstiger den allgemeinen Bestimmungen über die gewöhnliche Strafe der Theilnahme und Begünstigung auch dann unterliegen sollen, wenn in ihrer Person das nach dem Thatbestande des bezüglichen Verbrechens vorausgesetzte besondere persönliche Verhältniß nicht begründet ist. Diese drei Artikel wurden bei den V. d. ä. GA. d. II. K. Bd. I S. 331, 418, 456, Bd. II S. 36, 143 u. 204, als durch die veränderte (der jetzigen entsprechende) Redaction des Art 55 (nun 65) überflüssig geworden, gestrichen und im NE., welcher die im ä. GA. beschlossene Redaction des Art. 55 (als Art. 66) festhielt, auch nicht mehr reproduzirt.

[2]) Hiemit soll besonders die Verjährung gemeint sein. V. d. ä. GA. d. II. K. Bd. I S. 196.

Art. 66. [1]) Ist dem Art. 55 des Code pénal hauptsächlich im Hinblick auf den in der Pfalz geltenden Code civil Art. 1202 nachgebildet. Durch obige Bestimmung soll, wie bei den V. d. j. GA. d. II. K. III S. 12 ohne irgendwelchen Widerspruch erwähnt wurde, an den Competenzverhältnissen nichts geändert werden.

Art. 67. [1]) Ueber die Zurechnung und den Mangel der Zurechnungsfähigkeit, über Gewalt, Drohung und Nothstand, sowie folgeweise über die Redaction obigen Artikels, welcher aus den abweichend lautenden und weiter gefaßten Art. 56 u. 62 d. AE. zusammengezogen ist, sind weitläufige, höchst interessante Debatten zu finden in den V. d. ä. GA. d. II. K. Bd. I

Handelnden zur Zeit der That wegen Blödsinnes, Wahnsinnes, Raserei, höchsten Grades der Betrunkenheit oder aus ähnlichen Ursachen die Fähigkeit der Selbstbestimmung[2]) oder die zur Erkenntniß der Strafbarkeit der That[3]) nöthige Urtheilskraft[4]) gänzlich gemangelt hat.

Gleiches gilt in dem Falle, wenn zur Zeit der That die Freiheit der Willensbestimmung des Handelnden durch Gewalt oder Drohung[5]) gegen ihn oder einen seiner in Art. 61 genannten Angehörigen oder durch Nothstand ausgeschlossen[6]) war.

S. 46—48, 196—207, d. I. K. Beil.Bd. S. 120—133, Prot.Bd. S. 252 ff. — Ueber Leidenschaften und Manien s. V. d. ä. GA. d. II. K. Bd. I S. 197. — Der im AE. sich findende Art. 58: „Gegen Taubstumme unterbleibt die gerichtliche Verfolgung und Bestrafung, wenn denselben die zur Unterscheidung der Strafbarkeit ihrer Handlung erforderliche Ausbildung gänzlich mangelt" ist in Folge der gegenwärtigen Redaction obigen Artikels erübrigt worden. V. d. ä. GA. d. I. K. Prot.Bd. S. 272, d. II. K. Bd. I S. 229.

²) Ueber die sog. actiones liberae in causa bestimmte der AE. in Abs. 2 des Art. 56: „Wenn jedoch in dem unter Ziff. 2 (vorübergehender Zustand der Bewußtlosigkeit oder gänzliche Verwirrung der Sinne oder des Verstandes) bezeichneten Falle der Thäter das Verbrechen bei noch bestandener Zurechnungsfähigkeit beschlossen und sich sodann, um dasselbe auszuführen, absichtlich durch Trunk oder andere Mittel in den Zustand der Bewußtlosigkeit oder Sinnesverwirrung gesetzt hat, so tritt die gesetzliche Strafe ein." Bei den V. d. ä. GA. d. II. K. Bd. I S. 47 S. 199 wurde diese Bestimmung abgestrichen, weil (wie in d. V. d. ä. GA. d. I. K. Prot.Bd. S. 256 näher präcisirt ist) im Falle höchster Trunkenheit und voller Unzurechnungsfähigkeit keine freie und darum strafbare That mehr vorhanden sei, im Falle geminderter Zurechnungsfähigkeit aber bei der Strafzumessung schon ohnehin auf jene Handlungsweise des Thäters werde Rücksicht genommen werden. Im ä. GA. d. I. K. (Beil.Bd. S. 127, Prot.Bd. S. 255) wurde obige Bestimmung zwar in etwas veränderter Fassung wieder eingestellt; dagegen ist sie im NE. ohne weitere Bemerkung der Motive weggeblieben.

³) cf. Anm. 2 zu Art. 76.

⁴) Vgl. hiezu Art. 70 u. V. d. ä. GA. d. II. K. Bd. I S. 48.

⁵) AE. Art. 62 spricht von: „körperlicher Gewalt oder Drohungen, die mit einer gegenwärtigen auf andere Weise nicht abwendbaren Gefahr für Leib oder Leben .... verbunden waren." Weitläufige Besprechungen über den Begriff und den erforderlichen Charakter von Gewalt, Drohung und Nothstand finden sich in den M. z. AE. Art. 62 u. 63 S. 61 und in den V. d. ä. GA. d. II. K. Bd. 1 S. 200—206 (vgl. mit Art. b der der angenommenen Fassung zu Grunde liegenden Paur'schen Modification ibid. S. 200) S. 209, d. I. K. Beil.Bd. S. 131, Prot.Bd. S. 263. Ebendaselbst ist auch der in der Ausschließung der freien Willensbestimmung (unterschieden von Willensfreiheit, V. d. ä. GA. d. II. K. Bd. I S. 205) durch jene Momente liegende Schwerpunkt des in obigem Artikel angenommenen Systems hervorgehoben und näher beleuchtet.

⁶) Vgl. V. d. ä. GA. d. II. K. Bd. I S. 203 mit S. 204 u. 205. Bei den V. d. j. GA. d. II. K. III S. 12 wurde auch im Hinblick auf das in Art. 68 vorkommende Wort „völlig" ausgesprochen, daß das Aus-

Art. 68.

Ist durch den Richter der That entschieden,[1]) daß die Fähigkeit der Selbstbestimmung oder die zur Erkenntniß der Strafbarkeit der That nöthige Urtheilskraft oder die Freiheit der Willensbestimmung des Handelnden zwar nicht völlig ausgeschlossen (Art. 67), aber doch in erheblichem[2]) Grade gemindert war, so ist eine geringere als die gesetzliche ordentliche Strafe und zwar nach folgendem Maßstabe zu verhängen[3]):

1) bei Verbrechen, die unbedingt mit Todes- oder lebenslänglicher Zuchthausstrafe bedroht sind, ist auf Zuchthaus von 8 bis 20 Jahren zu erkennen;

2) bei Verbrechen, die im höchsten Strafmaße mit lebenslänglicher, im niedrigsten aber mit zeitlich bestimmter Zuchthausstrafe bedroht sind, darf höchstens nur auf Zuchthaus von 16 Jahren erkannt, es kann aber bis zu einem Viertheile des niedrigsten Maßes der angedrohten Strafe herabgegangen werden;

3) bei allen andern strafbaren Handlungen darf nicht über die Hälfte des höchsten Maßes der angedrohten Strafe hinaus-, es kann aber vorbehaltlich dessen, was in den Art. 17, 20 und 26 bestimmt ist, bis zu einem Viertheile des niedrigsten Maßes dieser Strafe herabgegangen werden. Wäre hienach auf eine Gefängnißstrafe zu erkennen, welche drei Monate nicht übersteigt, so kann statt derselben eine entsprechende Geldstrafe, jedoch nicht über fünfzig Gulden, verhängt werden. Bei Uebertretungen kann statt der Arreststrafe auf eine Geldstrafe bis zu zehn Gulden erkannt werden.

Art. 69.

Irrthum und Unwissenheit.

Wenn Jemand bei seiner Handlung einen Thatumstand[1])

---

geschlossensein der Freiheit der Willensbestimmung durch Gewalt oder Drohung in Abs. 2 nicht absolut, sondern mit Rücksicht auf die Persönlichkeit und Individualität des Handelnden, sowie überhaupt nach Lage des speciellen Falles zu bemessen sei.

Art. 68. [1]) Einf.Ges. Art. 22.

[2]) M. z. AE. Art. 83 S. 66 V. d. ä. GA. d. II. K. Bd. I S. 208.

[3]) AE. Art. 83 statt „ist zu verhängen": „so sind die Gerichte ermächtigt". Vgl. V. d. ä. GA. d. II. K. Bd. I S. 54 S. 208, d. I. K. Beil.Bd. S. 135, Prot.Bd. S. 270 ff. — Ueber den Grundsatz doppelter Strafreduction im Falle des Zusammentreffens geminderter Zurechnungsfähigkeit mit sog. leichteren Fällen (cf. Anm. zu Art. 49) s. V. d. ä. GA. d. II. K. Bd. II S. 229, d. j. GA. d. II K. III S. 88.

Art. 69. [1]) Nach der ohne Widerspruch gebliebenen Erläuterung des Referenten im ä. GA. d. II. K. (Verh. Bd. I S. 48) ist der Ausdruck

nicht kannte, [2]) durch dessen Dasein die Strafbarkeit jener Handlung bedingt ist, so ist die letztere straflos. [3])

Waren dem Handelnden solche Thatumstände unbekannt, durch deren Dasein die Strafbarkeit der Handlung erhöht wird, so werden diese Umstände bei der Bestrafung außer Berücksichtigung gelassen.

In wie ferne in dem einen oder anderen Falle eine Bestrafung wegen Fahrlässigkeit einzutreten habe, ist nach den in der zweiten Abtheilung des Gesetzbuches enthaltenen Vorschriften zu bemessen.

Art. 70.

Die Unwissenheit über das Bestehen eines Strafgesetzes überhaupt oder über Art und Größe der Strafe, die Meinung, als ob die durch das Gesetz verbotene Handlung nach dem Gewissen oder der Religion erlaubt gewesen sei, endlich die Beschaffenheit des Endzweckes oder Beweggrundes, um dessen willen der Entschluß zur That gefaßt wurde, schließen die Strafbarkeit nicht aus. [1])

Art. 71.

Der Befehl zur Begehung einer strafbaren Handlung macht den Thäter nicht straflos. [1]) Befehl.

Hat jedoch ein Beamter oder öffentlicher Diener innerhalb seines Geschäftskreises und in der gehörigen Form [2]) seinem dienstlich Untergebenen eine Handlung befohlen, welche nach den bestehenden Gesetzen strafbar ist, und hat der letztere diesen Befehl vollzogen, so ist der Untergebene dann straflos, wenn die Handlung blos einen Mißbrauch oder eine Ueberschreitung der Amtsgewalt oder nur eine Verletzung der Amtspflicht des Vorgesetzten enthält. [3])

In allen Fällen bleibt derjenige, welcher den Befehl ertheilt hat, strafrechtlich verantwortlich.

„Thatumstand" allgemein und bezieht sich mithin auch auf persönliche Verhältnisse oder Beziehungen des Thäters.

[2]) Einf.Ges. Art. 22.

[3]) Ausnahmen kommen übrigens im speziellen Theile vor. Vgl. Art. 227.

Art. 70. [1]) Vgl. jedoch Pol.St.G.B. Art. 21.

Art. 71. [1]) Vgl. jedoch Art. 345 (auch Pol.St.G.B. Art. 18).

[2]) D. h., nach den M. z. AE. Art. 61, S. 61, in der durch ausdrückliche Vorschrift oder durch die Geschäftsübung festgestellten Form.

[3]) Abweichend lautete der AE. Art. 61 . . . . . „welche nicht ein gemeines Verbrechen enthält, so ist der Untergebene, welcher den Befehl vollzieht, nicht verantwortlich." Ueber die Aenderung vgl. V. d. ä. GA. d. II. K. Bd. I S. 210 ff. Die Worte „des Vorgesetzten" fehlten in der von den älteren Gesetzgebungsausschüssen formulirten Fassung; die Bedeu-

Nothwehr.[1]

Art. 72.

Wer um sich oder Andere gegen einen bereits begonnenen oder unmittelbar drohenden rechtswidrigen und gewaltthätigen Angriff auf Person,[2]) Besitz oder Eigenthum oder gegen widerrechtliches Eindringen in eine Wohnung oder ein Besitzthum zu schützen, den Angreifer oder Eindringling tödtet oder verletzt oder überhaupt[3]) eine mit Strafe bedrohte Handlung verübt, ist straflos, insoferne er hiebei die Gränzen der Vertheidigung nicht schuldhaft überschritten[4]) hat.

Das Nämliche gilt von demjenigen, der auf der Stelle den widerrechtlich Eingedrungenen wieder zu vertreiben, oder von dem auf der That betroffenen oder auf der Flucht begriffenen Räuber, Diebe oder anderen Angreifer den widerrechtlich entzogenen Besitz beweglicher Sachen wieder zu erlangen sucht.[5])

Die Ueberschreitung der Gränzen der Vertheidigung ist als schuldhaft nicht zu erachten, wenn der Thäter nur aus Ueberraschung, Bestürzung, Furcht oder Schrecken jene Ueberschreitung begangen hat.

Art. 73.

Wenn durch den Richter der That entschieden ist,[1]) daß der Thäter in Nothwehr gehandelt und nur die Gränzen derselben schuldhaft überschritten hat, so ist die auf die That gesetzte ordentliche Strafe[2]) nach Maßgabe der Bestimmungen des Art. 68 herabzusetzen.

Art. 74.

Schadensersatz.

Hat derjenige, welcher durch eine strafbare Handlung einem

---

tung dieses restringirenden Beisatzes des RE. ist in den V. d. j. GA. d. II. K. II S. 136, 137 mit III S. 12 festgestellt.

Art. 72. [1]) Der Begriff von Nothwehr und der Unterschied von Nothstand sind mehrfach besprochen in den M. z. AE. Art. 63 S. 61 ff., V. d. ä. GA. d. II. K. Bd. I S. 51 S. 214 ff.

[2]) Nach den M. z. AE. Art. 63 S. 62 Nr. 2 sind hierunter auch Angriffe auf Keuschheit, Freiheit und Ehre zu verstehen. Vgl. auch V. d. j. GA. d. II. K. II S. 288.

[3]) AE. Art. 63: „oder sonst eine ...... gegen ihn verübt." Ueber diese Aenderung und Auslassung s. V. d. ä. GA. d. II. K. Bd. I S. 50, S. 214, 215.

[4]) M. z. AE. Art. 63 Nr. 4 S. 62.

[5]) Ueber diesen Absatz und namentlich das Requisit der Continuität zwischem dem Akte der widerrechtlichen Besitzentziehung und dem Akte der gewaltsamen Wiedererlangung, sowie der directen Richtung des letzteren gegen den ursprünglichen Angreifer vgl. M. z. AE. l. c. Nr. 3.

Art. 73. [1]) Einf.Ges. Art. 22.

[2]) cf. Anm. zu Art. 49.

Anderen einen Vermögensnachtheil[1]) zufügte, den ganzen aus seiner Handlung entspringenden Schaden durch Zurückgabe,[2]) Ersatz, Verzicht auf die durch die Handlung erworbenen Rechte oder in ähnlicher Weise wieder gut gemacht, bevor er wegen der Handlung ergriffen, verfolgt oder bedrängt oder von Seite der Obrigkeit oder ihrer Diener zur Rede gestellt wurde, so sind die Gerichte befugt, die angedrohte Strafe vorbehaltlich dessen, was in den Art. 17, 20 und 26 bestimmt ist, bis zur Hälfte des niedrigsten Maßes herabzusetzen.[3])

Hat der Beschädigte den ihm vom Thäter wirklich dargebotenen vollständigen[4]) Ersatz zurückgewiesen, so wird dies der geschehenen Ersatzleistung gleich geachtet.

Die Bestimmung des Abs. 1 findet auf jene strafbaren Handlungen keine Anwendung, bei denen eine Verletzung, Vergewaltigung, Gefährdung oder Bedrohung einer Person oder ein sonstiger Angriff auf eine solche stattgefunden hat.

Art. 75.

So oft unter Anwendung der Artikel 68, 73 oder 74 eine Gefängnißstrafe wegen einer Handlung ausgesprochen wird, mit deren ordentlicher Strafe die im Artikel 28 bezeichneten Folgen kraft des Gesetzes eingetreten oder durch richterlichen Ausspruch zu verbinden gewesen wären oder hätten verbunden werden können,[1]) bleibt es, soferne im Gesetze nicht ein Anderes bestimmt ist,[2]) dem Ermessen der Gerichte anheimgegeben, ob jene Folgen oder welche derselben gegen den Verurtheilten einzutreten haben.

Art. 76.

Eine Person, welche zur Zeit der That das sechzehnte Lebensjahr noch nicht zurückgelegt hatte, ist straflos,[1]) wenn ihr die zur Unterscheidung der Strafbarkeit ihrer That[2]) erforderliche Ausbildung gefehlt hat. Jugend.

Art. 74. [1]) Ueber die Anwendbarkeit des Artikels auf den Fall des Ersatzes einer Vermögensbeschädigung durch Meineid (mit Ausschluß des Meineids in Strafsachen) vgl. V. d. j. GA. d. I. K. Prot.Bd. I S. 89.

[2]) cf. Sitz.Ber. Bd. V S. 66, 76, 184, Ztschr. f. G. u. Rpfl. I S. 38, S. 272, V S. 93.

[3]) S. Einf.Ges. Art. 22 und Anm. zu Art. 49.

[4]) cf. Ztschr. f. G. u. Rpfl. IV S. 208.

Art. 75. [1]) Hauptsächlich bezüglich des Diebstahls zu beachten. V. d. j. GA. d. II. K. III S. 89.

[2]) cf. Art. 386, 396, 397.

Art. 76. [1]) s. M. z. RE. Art. 76 S. 55, wonach in jedem Falle besondere richterliche Cognition über die Zurechnungsfähigkeit einzutreten hat.

[2]) RE. hatte „ihrer Handlungen" und in Abs. 1 des Art. 77 „ihrer Handlung". Die Emendation erfolgte, um besonders keinem Zweifel da-

Fällt einer solchen Person eine mit Todes- oder Zuchthausstrafe oder mit einer im höchsten Maße zwei Jahre übersteigenden Gefängnißstrafe bedrohte vorsätzliche That zur Last, und erfolgt lediglich auf Grund der Bestimmung des Abs. 1 die Freisprechung[3]) derselben oder die Einstellung des Verfahrens, so kann in dem Erkenntnisse ihre Unterbringung in einer Erziehungsanstalt für verwahrloste jugendliche Personen[4]) angeordnet werden.[5])

Gleiche Anordnung ist gegen eine solche Person auch in dem Falle, daß ihr ein nach Art. 283 strafbarer Diebstahl zur Last liegt und die Freisprechung oder die Einstellung des Verfahrens lediglich auf Grund der Bestimmung des Abs. 1 erfolgt, dann zulässig, wenn diese Person schon früher einmal einen Diebstahl begangen hat und lediglich auf Grund der Bestimmung des Abs. 1 deren Freisprechung oder die Einstellung des Verfahrens erfolgt ist.[6])

Der Vollzug der in Abs. 2 und 3 bezeichneten Anordnungen ist Sache der Polizeibehörde. Die Kreisverwaltungsstelle, in deren Bezirke die jugendliche Person heimathberechtigt ist, erläßt die erforderlichen Bestimmungen über die Dauer[7]) des Aufenthaltes in der Anstalt; derselbe darf jedoch nicht über das achtzehnte Lebensjahr hinaus erstreckt werden.

Ist der jugendliche Angeschuldigte ein Ausländer, so ist in den Fällen der Abs. 2 und 3 die Ablieferung desselben an seine Obrigkeit im Erkenntnisse anzuordnen.

Läßt sich diese Ablieferung nicht bewerkstelligen, so kann die Polizeibehörde statt derselben die Unterbringung in einer Anstalt der oben erwähnten Art verfügen.

Die Kosten der Unterhaltung in der Anstalt fallen, soweit sie weder aus dem Vermögen des daselbst Untergebrachten noch von seinen alimentationspflichtigen Verwandten bestritten werden können, der Staatskasse zur Last.

---

rüber Raum zu lassen, daß bei der Untersuchung über die Zurechnungsfähigkeit einer Person nicht die Zurechnungsfähigkeit für die Gesammtheit ihrer Handlungen, sondern nur die Zurechnungsfähigkeit in Bezug auf die concrete That, welche den Gegenstand der Untersuchung bildet, ins Auge zu fassen sei. V. d. j. GA. d. II. K. III S. 13.

[3]) Ueber den Wahrspruch der Geschwornen in solchen Fällen s. Einf.Ges. Art. 23.

[4]) Hierunter wurden auch Privatanstalten begriffen gedacht in den V. d. ä. GA. d. II. K. Bd. I S. 228.

[5]) Ueber Rechtsmittel hiegegen s. Einf.Ges. Art. 24.

[6]) Die Uebergehung des Falles, daß die früheren Diebstähle gar nicht zur Untersuchung gekommen sind, ist in den V. d. j. GA. d. II. K. III S. 96 motivirt.

[7]) Soll auch die Befugniß zu jederzeitiger Entlassung involviren. V. d. j. GA. d. II. K. III S. 14.

Art. 77.

Wird bei einer Person, welche zur Zeit der That das sechzehnte Lebensjahr noch nicht zurückgelegt hatte, erkannt, daß sie die zur Unterscheidung der Strafbarkeit ihrer That erforderliche Ausbildung gehabt habe, so ist eine geringere als die gesetzliche ordentliche Strafe und zwar nach folgendem Maßstabe zu verhängen:

1) bei Verbrechen, die entweder unbedingt oder doch im höchsten Strafmaße mit Todes- oder lebenslänglicher Zuchthausstrafe bedroht sind, ist auf Gefängnißstrafe von zwei bis zehn Jahren,
2) bei nur mit zeitlich bestimmter Zuchthausstrafe bedrohten Verbrechen auf Gefängniß bis zu fünf Jahren zu erkennen;
3) bei vorsätzlichen Vergehen und Uebertretungen darf nicht über die Hälfte des höchsten Maßes der angedrohten Strafe hinaus-, es kann aber vorbehaltlich dessen, was in den Art. 17, 20 und 26 bestimmt ist, unter das niedrigste Maß dieser Strafe herabgegangen werden. Wäre hienach auf eine Gefängnißstrafe zu erkennen, welche drei Monate nicht übersteigt, so kann statt derselben eine entsprechende Arreststrafe verhängt werden;
4) wegen Fahrlässigkeit tritt immer nur Arreststrafe ein.

Erfolgt die Verurtheilung wegen Theilnahme oder Versuchs, so ist die Strafe nach Maßgabe derjenigen, mit welcher die Hauptthat, beziehungsweise die Vollendung bedroht ist, auszumessen. [1])

Art. 78.

Auf die im Art. 28 bezeichneten Straffolgen kann gegen junge Leute, welche gemäß Art. 77 einer Verurtheilung unterliegen, niemals erkannt werden.

Die Vorschriften über Stellung unter Polizeiaufsicht und Verwahrung in einer Polizeianstalt finden auf dieselben in allen Fällen, in welchen diese Maßregeln mit der ordentlichen Strafe der verübten That hätten verbunden werden können, jedoch mit der Beschränkung Anwendung, daß an die Stelle der Verwahrung in einer Polizeianstalt die Unterbringung in einer Erziehungsanstalt für verwahrloste jugendliche Personen zu treten hat.

Art. 79.

Verbrechen, welche jungen Personen von der im Art. 76

Art. 77. [1]) Ueber die doppelte Reduction im Falle der Concurrenz von Jugend und geminderter Zurechnungsfähigkeit s. V. d. j. GA. d. II. K. III S. 89.

Abs. 1 bezeichneten Altersstufe zur Last gelegt werden, sind hinsichtlich des Verfahrens sowie der Straffolgen als Vergehen zu betrachten.

Art. 80.

Die auf Grund des Art. 77 erkannten Freiheitsstrafen sind, wenn ihre Dauer einen Monat nicht übersteigt, in den Bezirks- beziehungsweise Polizeigerichtsgefängnissen, jedoch mit strenger Absonderung der jugendlichen Sträflinge von den übrigen zu vollziehen.

Uebersteigt die Strafdauer einen Monat, so hat der Vollzug in besonderen, ausschließlich für jugendliche Personen bestimmten Gefangenanstalten zu geschehen, in welchen vorzugsweise auf zweckmäßige Erziehung der Sträflinge zu wirken ist.

Art. 81.

Die Staatsregierung ist ermächtigt, auch Minderjährige über sechzehn Jahre, welche eine Gefängnißstrafe in einer Gefangenanstalt zu erstehen haben, in eine für jugendliche Personen bestimmte Gefangenanstalt verbringen zu lassen, vorausgesetzt, daß die Dauer ihrer Strafzeit die ihrer Minderjährigkeit nicht überschreitet.

Art. 82.

Hat eine Person, welche zur Zeit der That zwar das sechzehnte Lebensjahr zurückgelegt hatte, aber noch minderjährig war, sich eines mit Todesstrafe bedrohten Verbrechens schuldig gemacht, so ist statt der Todesstrafe auf lebenslängliche Zuchthausstrafe zu erkennen.

Art. 83.

Anrechnung der Untersuchungshaft.

Wenn ein Angeklagter ohne eigenes Verschulden eine mehr als einmonatliche Untersuchungshaft erduldet hat,[1]) so ist dieselbe bei zeitlich bestimmten Zuchthaus-, bei Gefängniß- und Geldstrafen in der Art zu berücksichtigen, daß zwar im Erkenntnisse die verwirkte ordentliche Strafe ausgesprochen, hievon aber so viel, als

---

Art. 83. [1]) Die Fassung des Textes soll sich sowohl auf den Fall, daß die Untersuchungshaft ohne Verschulden des Angeklagten verhängt wurde, als auch auf jenen, daß dieselbe zwar durch ihn verschuldet, allein ohne sein Verschulden verlängert wurde, beziehen. V. d. j. GA. d. II. K. II S. 139, III S. 15. Ebendas. wurde auch festgestellt, daß unverschuldete Untersuchungshaft auch dann gegeben sei, wenn Jemand gegenüber einer ursprünglichen schwereren Anschuldigung lediglich eines geringeren Reates schuldig erachtet wird, welches, wenn dies von vornherein zu erkennen gewesen, die Untersuchungshaft nicht gerechtfertigt hätte. Vgl. in diesem Sinne auch Sitz.Ber. III S. 394, 451. — Ueber die Competenz zur Feststellung dieser Frage s. Ztschr. f. G. u. Rpfl. IV S. 406.

die Dauer der unverschuldet erlittenen Haft beträgt, für bereits getilgt erklärt wird, wobei bezüglich der Geldstrafen der im Art. 27 festgesetzte Maßstab in Anwendung kommt.

Bei Uebertretungen ist jede erlittene Untersuchungshaft in Anrechnung zu bringen.

Siebentes Hauptstück.

Zusammenfluß strafbarer Handlungen.

Art. 84.

Zusammenfluß noch nicht abgeurtheilter strafbarer Handlungen.

Hat Jemand

1) in verschiedenen Handlungen mehrere Verbrechen, Vergehen oder Uebertretungen begangen, oder

2) in ein und derselben Handlung mehrere Strafgesetze zugleich oder ein und dasselbe Strafgesetz in mehrfacher Richtung übertreten,

so soll nur dasjenige Strafgesetz, welches die schwerste Strafausmessung zuläßt, in Anwendung gebracht [1]) werden. Trifft in dem unter Ziff. 1 bezeichneten Falle eine Geldstrafe mit einer Gefängniß- oder Arreststrafe, oder treffen mehrere Geldstrafen zusammen, so sind diese Strafen nebeneinander zu verhängen. [2]) Die gesammte Geldstrafe darf jedoch, wenn es sich lediglich um Uebertretungen handelt, nicht hundert und fünfzig Gulden, und wenn es sich um Vergehen oder um Vergehen und Uebertretungen handelt, nicht tausend Gulden übersteigen.

Die gesetzlichen Bestimmungen bezüglich der in den Art. 28, 36, 40 und 43 bezeichneten Straffolgen kommen zur Anwendung, wenn sich unter den zusammentreffenden strafbaren Handlungen auch nur eine, sei es selbst die mit der geringeren Strafe bedrohte, befindet, welche die Anwendung jener Bestimmungen oder einzelner derselben rechtfertigt. [3])

Art. 84. [1]) AE. Art. 87 fährt fort: „bei der Zumessung aber der Zusammenfluß als Erschwerungsgrund berücksichtigt werden." Der Abstrich dieses Satzes, wie auch des ganzen von dem Erschwerungsgrunde des Rückfalls handelnden Art. 90 des AE. erfolgte mit Rücksicht darauf, daß das gegenwärtige Gesetz eigentliche, die Verhängung einer härteren, als der ordentlichen Strafe rechtfertigende Erschwerungsgründe nicht mehr kennt und gesetzliche Belehrungen für den Richter über die Ausmessung innerhalb des ordentlichen Strafrahmens nicht paßten. V. d. ä. GA. d. II. K. Bd. I S. 56 S. 235 ff. — Ueber die Concurrenz von Polizeiübertretungen unter sich oder mit andern strafbaren Handlungen s. Pol.St.G.B. Art. 24.

[2]) Nach den M. z. AE. Art. 87 S. 67 soll das Cumulirungssystem in diesem Falle auch dann zur Anwendung kommen, wenn die Geldstrafe nach Art. 27 in Gefängniß oder Arrest umgewandelt wird.

[3]) Vgl. V. d. ä. GA. d. II. K. Bd. I S. 235 ff.

Art. 85.

Andere Fälle des Zusammenflusses.

Wer wegen einer Handlung rechtskräftig zu einer Strafe verurtheilt worden ist, darf wegen einer anderen strafbaren Handlung, deren er sich vor jener Verurtheilung gleichfalls schuldig gemacht hat, nur dann gerichtlich verfolgt und bestraft werden, wenn sich annehmen läßt, daß für beide Straffälle zusammen bei gleichzeitiger Aburtheilung eine hinsichtlich der Gattung oder des Maßes [1]) oder der Folgen schwerere Bestrafung eingetreten sein würde, [2]) als ihm wegen der zuerst abgeurtheilten Handlung wirklich zuerkannt wurde.

In diesem Falle hat das Gericht in dem späteren Strafurtheile die für beide Straffälle nach den Vorschriften des Art. 84 treffende Gesammtstrafe auszusprechen.

Art. 86.

Wenn bei der nach Art. 85 Abs. 2 eintretenden späteren Aburtheilung auf Todes- oder lebenslängliche Zuchthausstrafe erkannt wird, so bleibt der etwa schon vollständig oder theilweise stattgefundene Vollzug des früheren Strafurtheils außer Berücksichtigung.

In andern Fällen ist die später erkannte Strafe soweit, als etwa das frühere Strafurtheil schon vollzogen ist, für bereits erstanden zu erklären, wobei eine schon vollzogene Gefängniß- oder

---

Art. 85. [1]) RE. Art. 84: „der Dauer". Vgl. V. d. j. GA. d. II. K. II S. 139, III S. 15.

[2]) Diese bereits im AE. Art. 88 enthaltene Fassung hatte der ä. GA. d. II. K. (Verh. Bd. I S. 238) in die Worte „hätte eintreten können" umgeändert. Der RE. Art. 84 reproduzirte die ältere, auch von d. ä. GA. d. I. K. (Verh. Beil.Bd. S. 164, Prot.Bd. S. 315) gebilligte Fassung, wobei in den Motiven S. 55 bemerkt wird, daß nach jener Fassung die Voraussetzung des Wegfalls wiederholter Verfolgung und Bestrafung nur in dem seltenen Falle gegeben sein würde, wenn bei der Strafzumessung der zuerst abgeurtheilten Handlung das Maximum der gesetzlichen Strafe Anwendung gefunden hat, wodurch der Zweck des Artikels offenbar vereitelt werde. „„Dieser Zweck geht dahin, eine wiederholte Strafverfolgung auch in solchen Fällen auszuschließen, wo zwar für das mit der ersten Aburtheilung befaßt gewesene Gericht die Möglichkeit bestanden hätte, auf eine schwerere Strafe zu erkennen, falls damals auch die später bekannt gewordene strafbare Handlung gleichzeitig abzuurtheilen gewesen wäre, — wo sich aber nach den Umständen annehmen läßt, daß das besagte Gericht von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht haben würde. Ob für letztere Annahme im einzelnen Falle genügende Gründe bestehen, darüber zu entscheiden, muß schon der Verweisungssenat (Anklagekammer) zuständig sein"". — Für den Fall übrigens, daß es sich auf Grund obiger Bestimmung darum handelt, ob überhaupt neuerliche Untersuchung einzuleiten sei, wurde in den V. d. j. GA. d. II. K. III S. 16 (vgl. II S. 140) die Competenz des Untersuchungsrichters beziehungsweise Staatsanwalts anerkannt.

Arreststrafe, welche an einer noch zu erstehenden Zuchthausstrafe abzurechnen ist, nur zu drei Viertheilen ihrer Dauer in Ansatz gebracht wird und bezüglich der ganz oder theilweise vollzogenen Geldstrafen der im Art. 27 festgesetzte Maßstab in Anwendung kömmt.

Art. 87.

Verübt Jemand, welcher zu einer zeitlich begränzten Freiheitsstrafe rechtskräftig verurtheilt ist,[1]) vor Antritt derselben oder während des Strafvollzuges[2]) neuerdings eine ebenfalls mit zeitlich begränzter Freiheitsstrafe zu belegende strafbare Handlung und besteht eine dieser Strafen in Zuchthaus, die andere in Gefängniß oder Arrest, so tritt eine Verwandlung der Gefängniß- beziehungsweise Arreststrafe, soweit dieselbe noch nicht erstanden ist, in Zuchthausstrafe ein, wobei jedoch nur drei Viertheile der Dauer der noch zu erstehenden Gefängniß- oder Arreststrafe in Ansatz gebracht werden.

Bestehen die zusammentreffenden Strafen in Gefängniß- und Arreststrafe, so ist die letztere in derselben Anstalt zu vollziehen, in welcher die Gefängnißstrafe vollzogen wird.

Achtes Hauptstück.

Gründe, welche die Strafverfolgung oder den Strafvollzug ausschließen.

Art. 88.

In allen Fällen,[1]) in welchen das Gesetz[2]) die gerichtliche *Verzicht auf strafrechtliche Verfolgung.*

Art. 87. [1]) Vgl. die prinzipiellen Bemerkungen in den M. zu AE. Art. 91 S. 68. — Für den Fall, daß bereits eine Verurtheilung zu lebenslänglicher Zuchthausstrafe vorliegt, wurde in den V. d. j. GA. d. II. K. III S. 16 der Art. 85 (RE. 84) für anwendbar erklärt.

[2]) Bei den V. d. j. GA. d. II. K. (III S. 89) wurde es als selbstverständlich erklärt, daß hier jede vor beendigtem Strafvollzuge neuerlich verübte strafbare Handlung und insbesondere auch der Fall begriffen sein solle, wenn ein aus der Strafhaft Entsprungener vor gänzlicher Erstehung seiner Strafe neuerdings eine strafbare Handlung verübt.

Art. 88. [1]) So bei Angriffen gegen einen auswärtigen Staat oder dessen Oberhaupt (Art. 114), Beleidigung eines auswärtigen Staatsoberhaupts, auswärtiger Regierungen, Behörden oder Beamten (Art. 125, 134), Störung des Hausfriedens im Falle des Art. 157, unzüchtigen Handlungen im Falle des Art. 215 Nr. 1, Ehebruch (Art. 218), Verführung jugendlicher Personen, (Art. 222) doloser Körperverletzung im Falle des Art. 237, fahrlässiger Körperverletzung im Falle des Art. 239 Abs. 2, Entführung (Art. 254), Verleumdungen und Ehrenkränkungen an Privatper-

Verfolgung[3]) einer strafbaren Handlung von der Stellung eines besondern Antrags abhängig macht, ist die Strafbarkeit erloschen, wenn der zur Antragstellung Berechtigte innerhalb dreier Monate von dem Tage an gerechnet, an welchem ihm die Stellung des Antrags möglich[4]) war, von seinem Rechte keinen Gebrauch macht oder schon früher auf dasselbe durch ausdrückliche gerichtliche Erklärung verzichtet[5]) oder den gestellten Antrag vor Ablauf von acht Tagen wieder zurückgenommen hat.

Art. 89.

Sind im Falle des Art. 88 mehrere zur Antragstellung berechtigte Personen vorhanden, so finden die Vorschriften des genannten Artikels nur dann Anwendung, wenn alle Berechtigten den Verzicht auf die eine oder andere dort bezeichnete Art zu erkennen gegeben haben.

Doch ist beim Vorhandensein mehrerer Beschädigter, welche sämmtlich zur Antragstellung berechtigt sind, der nur von einem oder einigen derselben kundgegebene Verzicht für die Tilgung der Strafbarkeit insoweit von Einfluß, als die letztere nach dem Werth des Gegenstandes oder nach der Größe des angerichteten Schadens sich bemißt. Das Gleiche gilt, wenn von mehreren Beschädigten nicht alle zur Antragstellung berechtigt sind und der Verzicht von dem Berechtigten, oder beim Vorhandensein mehrerer Berechtigter von diesen oder von einem oder einigen derselben zu erkennen gegeben worden ist.[1])

---

sonen (Art. 264), betrüglicher Verleitung zur Ehe (Art. 268), Familiendiebstahl und -Unterschlagung (Art. 290, 297), Vergewaltigung und strafbarer Bedrohung nach Art. 304—306, beim Betruge unter gleicher Voraussetzung wie bei Diebstahl (Art. 322), bei Mißbrauch fremder Gewerbszeichen, Firmen und Namen, Verletzung fremder Geheimnisse und unbefugter Unterdrückung von Urkunden nach Art. 336—341 und bei Eigenthumsbeschädigung unter der Voraussetzung des Art. 346.

[2]) AE. Art. 66 und NE. Art. 88 „das gegenwärtige Gesetzbuch" V. d. j. GA. d. II. K. II S. 141.

[3]) An dieser Stelle mag auch auf die Bemerkung der M. z. AE. S. 65 über den Satz: „Volenti non fit injuria" verwiesen sein.

[4]) Ueber den Fall des sistirenden Einspruchs gegen eine Untersuchung, bei welcher erst im Laufe derselben die Befugniß einer Person, auf den Beginn oder den Fortgang des Strafverfahrens durch Stellung, Unterlassung oder Zurücknahme eines Antrags oder Verzicht darauf maßgebend einzuwirken, hervortritt, s. V. d. ä. GA. d. II. K. Bd. I S. 241.

[5]) M. z. AE. Art. 66 und 67 S. 63.

Art. 89. [1]) AE. Art. 67 lautete einfacher: „Sind im Falle des Art. 66 (nun 88) mehrere zur Antragstellung berechtigte Personen vorhanden, so ist der Verzicht, welchen einer oder einige derselben auf eine oder die andere vorbezeichnete Art zu erkennen gegeben, für die Tilgung der Strafbarkeit nur in so weit von Einfluß, als die letztere nach dem Werthe des Gegenstandes oder nach der Größe des angerichteten Schadens sich be-

Wurde die strafbare Handlung von mehreren Personen gemeinschaftlich verübt oder sind außer dem Thäter noch Theilnehmer oder Begünstiger vorhanden, so ist der in Bezug auf eine dieser Personen erklärte Verzicht auch zu Gunsten aller übrigen wirksam.

Art. 90.

Richterliches Erkenntniß.

Wer wegen einer ihm zur Last gelegten Thatsache rechtskräftig verurtheilt oder freigesprochen worden ist, kann wegen derselben Thatsache nicht nochmals vor Gericht gestellt und bestraft werden, vorbehaltlich der im Art. 13 enthaltenen Bestimmungen.[1])

Art. 91.

Tod des Schuldigen.

Mit dem Tode desjenigen, welcher sich einer strafbaren Handlung schuldig gemacht hat, erlischt dessen Strafbarkeit; doch werden Geldstrafen, Konfiskationen und Untersuchungskosten,[1]) auf welche bereits bei seinen Lebzeiten rechtskräftig[2]) erkannt worden ist, an seinem Nachlasse oder gegen seine Erben[3]) vollstreckt.

---

mißt." Ueber die Abänderung, welche hauptsächlich mit Rücksicht auf den Familien-Diebstahl (Art. 290), wo neben dem Damnificaten auch noch ein anderer Antragsberechtigter existirt, erfolgte, siehe M. z. NE. Art. 89 S. 55.

Art. 90. [1]) AE. Art. 68 und NE. Art. 90 lauteten: „Wer wegen einer strafbaren That die erkannte Strafe erlitten oder deren Nachlaß durch Begnadigung erlangt hat, kann wegen dieser That nicht nochmals gerichtlich verfolgt werden, vorbehaltlich rc." Bezüglich der Aenderung in die jetzige Fassung s. V. d. j. GA. d. II. K. III S. 89 vgl. mit den V. d. j. GA. d. I. K. Prot.Bd. I S. 60 ff. und den V. d. ä. GA. d. II. K. Bd. I S. 242 ff., d. I. K. Beil.Bd. S. 172, Prot.Bd. S. 331, endlich den V. d. j. GA. d. II. K. II S. 141, III S. 16. — Ueber den Ausschluß neuerlicher Untersuchung wegen Theilnahme nach erfolgter Freisprechung bezüglich der Begünstigung s. Ztschr. f. G. u. Rpfl. II. S. 101. Die prozeßgesetzlichen Vorschriften über Wiederaufnahme des Strafverfahrens im Falle vorausgegangener Verurtheilung (Strafprozeßnovelle vom 10. Nov. 1848 Art. 264 ff., 365 ff.) wurden übrigens bei den V. d. j. GA. d. I. K. (Prot.Bd. I S. 97) ausdrücklich als fortbestehend anerkannt. —

Art. 91. [1]) Die M. z. AE. Art. 69 S. 63 bezeichnen es als selbstverständlich, daß die Verfolgung der durch das Verbrechen veranlaßten privatrechtlichen Ansprüche auf Schadensersatz und Genugthuung sowohl gegen den Verbrecher selbst, als gegen dessen Erben sich lediglich nach den Civilgesetzen richtet und durch die gegenwärtigen Vorschriften des Strafgesetzbuchs nicht berührt wird.

[2]) Das Wort „rechtskräftig" fehlt hier im AE., welcher dafür in eigenem Absatz sagt: „Hiebei macht es keinen Unterschied, ob das Urtheil in Bezug auf diese Punkte bei seinem Ableben bereits rechtskräftig war oder erst später rechtskräftig wurde." V. d. ä. GA. d. II. K. Bd. I S. 58 S. 244.

[3]) Bei den V. d. j. GA. d. II. K. III S. 16 wurde hiezu bemerkt, daß die Haftung der Erben dadurch nicht erweitert, sondern nur soweit sie nach civilrechtlichen Grundsätzen einzutreten hat, in Anspruch genommen werden wolle.

Art. 92.

Verjährung.

Die gerichtliche Verfolgung wegen einer strafbaren Handlung, sowie der Vollzug einer rechtskräftig erkannten Strafe wird, vorbehaltlich der in besonderen Gesetzen enthaltenen Vorschriften,[1]) durch die nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen eingetretene Verjährung ausgeschlossen.

Art. 93.

Vorbehaltlich der in Art. 94 enthaltenen Bestimmungen tritt die Verjährung[1]) der gerichtlichen Verfolgung[2]) ein:

1) in zwanzig Jahren bei Verbrechen,[3]) welche entweder unbedingt oder doch im höchsten Strafmaße mit Todes- oder lebenslänglicher Zuchthausstrafe bedroht sind;
2) in fünf Jahren bei den übrigen Verbrechen;
3) in zwei Jahren bei Vergehen;
4) in sechs Monaten bei Uebertretungen.

Art. 94.

Bildet ein Preßerzeugniß den Gegenstand der gerichtlichen Verfolgung, so tritt die Verjährung der letzteren bei Vergehen[1]) in sechs Monaten, bei Uebertretungen in drei Monaten ein.

Art. 95.

Die Verjährung der gerichtlichen Verfolgung beginnt von dem Tage der begangenen That und bei fortgesetzten strafbaren Handlungen von dem Tage der letzten Fortsetzungshandlung.[1]) Ist der Gegenstand

---

Art. 92. [1]) Ueber die Anwendbarkeit des Art. 71 des Forstgesetzes vom 28. März 1852 (St.G.B. Art. 292) im Falle der Concurrenz von Forstfreveln mit Verbrechen und Vergehen, s. Ztschr. f. G. u. Rpfl. II S. 300.

Art. 93. [1]) Ueber den Zeitablauf ohne Eintritt eines Interruptionsgrundes als einziges Requisit der Verjährung s. M. z. AE. Art. 70 bis 77 S. 63 ff.

[2]) Ueber Verjährung der Civilentschädigungsklage s. Einf.Ges. Art. 19; auch V. d. ä. GA. d. II. K. Bd. I S. 59, 62.

[3]) Bezüglich der Frage, ob der Charakter der That, wie sie als Gegenstand der Anschuldigung erscheine oder so, wie sie durch den Richter der That festgestellt werde, über die Verjährungszeit entscheide s. V. d. ä. GA. d. II. K. Bd. I S. 248 ff.

Art. 94. [1]) Bei Preßverbrechen (Art. 57) sollen die allgemeinen Vorschriften gelten. M. z. NE. Art. 94 S. 55.

Art. 95. [1]) Die Antragsverbrechen sollen keine Ausnahme von der allgemeinen Regel bewirken. V. d. ä. GA. d. II. K. Bd. I S. 249. — Ueber den Beginn der Verjährung bei strafbaren Handlungen in Bezug auf Eid, Handgelöbniß und unbeschworenes Zeugniß in Strafsachen im Falle bestehender Haft des Benachtheiligten siehe Art. 203, ferner bei Bigamie Art. 219, bei Menschenraub, Entführung und widerrechtlicher Gefangenhaltung Art. 256, bei betrüglicher Verleitung zur Ehe Art. 268. Ueber die Sistirung der Verjährung beim Ehebruch während des Eheschei-

der gerichtlichen Verfolgung ein Preßerzeugniß, welches der Bestimmung des Art. 44 Abs. 1 des Gesetzes zum Schutze gegen den Mißbrauch der Presse vom 17. März 1850 unterliegt, so beginnt die Verjährung von dem Tage der dort vorgeschriebenen Hinterlegung. Der Tag des Beginnes der Verjährung wird in die Verjährungsfrist nicht mit eingerechnet.

Die Verjährung ist vollendet mit Ablauf des letzten Tages der gesetzlich bestimmten Frist.

Art. 96.

Die Verjährung der gerichtlichen Verfolgung wird unterbrochen:

1) durch jedes Verbrechen oder vorsätzliche Vergehen, dessen sich der Thäter vor Ablauf der Verjährungszeit schuldig macht;
2) durch jede die Untersuchung der That oder die Verfolgung oder Aburtheilung des Thäters bezweckende Handlung des Richters oder des Staatsanwaltes.

Mit jeder Unterbrechung beginnt eine neue Verjährung. [1]

Art. 97.

Zur Verjährung rechtskräftig erkannter Strafen wird erfordert:

1) wenn auf zeitliche Zuchthausstrafe über zwölf Jahre erkannt ist, der Ablauf von dreißig Jahren;
2) wenn auf Zuchthausstrafe nicht über zwölf Jahre erkannt ist, der Ablauf von zwanzig Jahren;
3) wenn eine Vergehensstrafe ausgesprochen ist, der Ablauf von zehn Jahren;
4) wenn eine Uebertretungsstrafe ausgesprochen ist, der Ablauf von zwei Jahren.

Die Berechnung dieser Fristen beginnt von dem Tage des Straferkenntnisses oder, wenn ein Rechtsmittel ausgeführt wurde, vom Tage des hierüber ergangenen Erkenntnisses.

Im Falle der Unterbrechung eines bereits begonnenen Strafvollzugs läuft von dem Tage der Unterbrechung an eine neue Verjährungsfrist.

Im Uebrigen richtet sich die Berechnung der Fristen nach den in Art. 95 gegebenen Vorschriften.

---

dungsprozesses s. Art. 218. Ueber die Verjährung fortgesetzter Verbrechen vgl. auch Ztschr. f. G. u. Rpfl. I S. 521.

Art. 96. [1]) Vgl. d. V. d. ä. GA. d. II. K. Bd. I S. 249 ff.

Art. 98.

Die Verjährung der erkannten Strafe wird unterbrochen:

1) durch jedes Verbrechen oder vorsätzliche Vergehen, dessen sich der Thäter vor Ablauf der Verjährungszeit schuldig macht;
2) durch theilweisen Strafvollzug für den Rest der Strafe:
3) bei Freiheitsstrafen durch die Verhaftung des Verurtheilten zum Zwecke des Strafvollzuges;
4) bei Geldstrafen durch die vorgesetzte oder verlängerte Zahlungsfrist. [1])

Nach jeder eingetretenen Unterbrechung beginnt eine neue Verjährung.

Art. 99.

Die Verjährung der erkannten Strafe hebt nur den Vollzug der letzteren auf, nicht aber die mit der Strafe gesetzlich oder nach richterlichem Ausspruche verbundenen Folgen. [1])

Art. 100.

Erkenntnisse auf Todes- oder lebenslängliche Zuchthausstrafe unterliegen keiner Verjährung; jedoch wird nach Ablauf von zwanzig Jahren die erkannte Todesstrafe in lebenslängliche Zuchthausstrafe verwandelt.

Art. 98. [1]) Die M. z. AE. Art. 70—77, Ziff. 3 ad. b S. 64 erläutern dies dahin, daß die Frist mit ihrer ganzen Dauer die Verjährung unterbricht, so daß diese erst nach Ablauf der Frist wieder von Neuem zu laufen beginnt.

Art. 99. [1]) Hierunter wurde bei den V. d. ä. GA. d. II. K. (Bd. I S. 255) auch die Verwahrung in einer Polizeianstalt inbegriffen erachtet.

Zweite Abtheilung.

Besondere Bestimmungen über die einzelnen strafbaren Handlungen.

Erstes Hauptstück.

Hochverrath, Landesverrath und andere staatsgefährliche Handlungen.

Art. 101.

Wer in der Absicht Hochverrath.

1) den König zu tödten, am Körper oder an der Gesundheit zu verletzen, gefangen zu nehmen, in Feindesgewalt zu bringen, von der Regierung zu entfernen oder an derselben zu hindern, oder

2) gewaltsam entweder die regierende Familie zu beseitigen[1]) oder die Thronfolge oder die Staatsverfassung zu ändern, oder

3) widerrechtlich[2]) das Königreich einem fremden Staate einzuverleiben oder zu unterwerfen oder einen Theil des Staatsgebietes vom Ganzen zu trennen,

eine Handlung vorgenommen hat, welche wenigstens einen Anfang der Ausführung des verbrecherischen Vorhabens enthält, ist des Hochverrathes[3]) schuldig und soll mit dem Tode bestraft werden.

Art. 101. [1]) AE. Art. 94, sowie NE. Art. 101: „verdrängen", wobei dann das Wort „gewaltsam" nicht am Anfang, sondern nach „Staatsverfassung" stand. Ueber diese Aenderung, sowie über die Zulänglichkeit compulsiver Gewalt für die Anwendbarkeit dieser Bestimmung s. V. d. ä. GA. d. II. K. Bd. I S. 466 ff., d. j. GA. d. II. K. II S. 166, III S. 36.

[2]) „Widerrechtlich" stand im AE. Art. 94 nach „vom Ganzen". Vgl. V. d. ä. GA. d. II. K. Bd. I S. 468.

[3]) Die principiellen Differenzen des Hochverraths und Landesverraths sind in den M. z. AE. Art. 94 S. 69 erörtert. Dortselbst finden sich auch Bemerkungen über das Verhältniß des jetzigen Systems zu dem des Strafgesetzbuchs von 1813, über das Nichterforderniß der Unterthanseigenschaft des Thäters zum Thatbestande des Hochverraths, sowie über die Straflosigkeit in dem Falle, wenn ein Ausländer den Thatbestand des Hochverraths begründende Handlungen im Dienste seines Vaterlandes während eines zwischen diesem letzteren und dem bayerischen Staate eröffneten Kriegszustands innerhalb der Gränzen des Kriegsgebrauchs vornimmt. (Vgl. Art. 12.) Siehe auch V. d. ä. GA. d. II. K. Bd. I S. 281, S. 466. Ueber die Erhebung von Versuchshandlungen zum Thatbestande eines eigenen Reates, siehe besonders V. d. j. GA. d. I. K. Beil.Bd. S. 66 Prot.Bd. I S. 99 ff.

Art. 102.

Vorbereitungen zum Hochverrathe.

Wer in hochverrätherischer Absicht (Art. 101 Ziff. 1—3), ohne noch eine Handlung vorgenommen zu haben, welche einen Anfang der Ausführung des verbrecherischen Vorhabens enthält,

1) sich in eine Unterhandlung mit einer auswärtigen Regierung, einem auswärtigen Gewalthaber[1]) oder einer auswärtigen politischen Partei[2]) einläßt, oder
2) an einer Verschwörung oder
3) an einem Aufruhre Theil nimmt, oder
4) die ihm vom Staate anvertraute Macht oder amtliche Stellung mißbraucht, oder
5) Mannschaft anwirbt oder einübt, oder
6) Vorräthe an Waffen oder anderen Angriffs- oder Vertheidigungsmitteln sammelt[3]) oder vertheilt, oder endlich
7) zu einem gegen die Person des Königs beabsichtigten Angriffe durch Bereitung oder Anschaffung von Mordwerkzeugen, durch Auflauern oder auf ähnliche Weise Vorkehrungen trifft,

soll, soferne nicht in den Art. 105—107 ein Anderes bestimmt ist, mit Zuchthaus nicht unter acht Jahren bestraft werden.

In den Fällen der Ziff. 3 trifft jene Betheiligte, welche sich nicht als Anstifter oder Anführer an dem Aufruhre betheiligt[4]) haben, Zuchthaus bis zu zwölf Jahren.

Art. 103.

Eine Verschwörung liegt vor, wenn zwei oder mehrere Per-

Art. 102. [1]) Durch diese Worte soll nach den M. z. AE. Art. 95 bis 102 S. 70 ausgedrückt werden, „„daß der Thatbestand des Verbrechens in den hier einschlägigen Fällen nicht nur dann begründet sei, wenn mit der ordentlichen Regierung eines fremden Staates, sondern auch wenn mit Personen, welche etwa durch Revolution vorübergehend an die Spitze eines solchen Staates gelangt sind, mit ausländischen Truppenführern, Insurgenten-Chefs u. dgl. eine Verbindung zu hochverrätherischen Zwecken eingegangen wird.““

[2]) V. d. ä. GA. d. II. K. Bd. I S. 281. S. 469 ff., d. j. GA. d. II. K. III S. 36 ff., 422.

[3]) AE. Art. 95 Nr. 6: „ . . . Vertheidigungsmitteln, die zum Gebrauche für mehrere Personen bestimmt sind, sammelt, bereithält, oder . .“ vgl. über die Aenderung V. d. ä. GA. d. II. K. Bd. I S. 282, 470, d. j. GA. d. II. K. II S. 167 III S. 37, d. I. K. Beil.Bd. S. 68, Prot.Bd. I S. 103.

[4]) RE. Art. 102 hat statt der Worte „Betheiligte“ und „sich betheiligt“ die Ausdrücke: „Theilnehmer“ und „Theil genommen“. Entsprechend differiren auch Art 105 und 106. Die Aenderung erfolgte, um anzudeuten, daß (gegenüber dem Art. 52) unter „Theilnehmern“ hier nur solche, welche beim Aufruhr selbst mitthätig waren, verstanden, intellectuelle Theilnehmer dagegen ausgeschlossen sein sollten. V. d. j. GA. d. II. K. III S. 38, d. I. K. Beil.Bd. S. 68. Prot.Bd. I S. 104.

sonen ein hochverrätherisches Unternehmen (Art. 101) verabredet haben und bereits über die Mittel zur Ausführung desselben übereingekommen sind.[1])

Art. 104.

Ein Aufruhr ist vorhanden, wenn eine Menschenmenge[1]) sich zusammenrottet, um mittelst Anwendung oder Androhung von Gewalt einen der im Art. 101 bezeichneten Zwecke zu erreichen,[2]) desgleichen wenn eine aus anderer Veranlassung versammelte Menschenmenge den Entschluß kundgibt, sofort zur Erreichung eines solchen Zweckes Gewalt anzuwenden oder anzudrohen.

Art. 105.

Sind bei einem Aufruhre Handlungen begangen worden, welche schon einen Anfang der Ausführung des hochverrätherischen Unternehmens (Art. 101) enthalten, so sollen nur diejenigen, welche entweder solche Handlungen selbst verübt oder die Aufrührer angeführt oder den Aufruhr angestiftet oder an einer auf denselben gerichteten Verschwörung sich betheiligt haben, mit dem Tode, die übrigen bei dem Aufruhre betheiligten Personen[1]) aber mit Zuchthaus nicht unter acht Jahren bestraft werden.

Art. 106.

Wer sich an einem Aufruhre betheiligt,[1]) jedoch sich entfernt[2]) und zur Ordnung gefügt hat, bevor noch eine als Anfang der Ausführung des hochverrätherischen Unternehmens zu betrachtende Handlung oder[3]) ein wirkliches Einschreiten der bewaffneten

---

Art. 103. [1]) AE. Art. 96: „Eine Verschwörung liegt vor, wenn mehrere Personen sich zur Ausführung eines hochverrätherischen Unternehmens verabredet haben", vgl. M. z. AE. Art. 95—102 S. 70 u. V. d. ä. GA. d. II. K. Bd. I S. 282, 470.

Art. 104. [1]) S. Anm. 1 zu Art. 57.

[2]) AE. Art. 97: „Ein Aufruhr ist vorhanden, wenn eine Menschenmenge sich zusammenrottet, um zur Erreichung eines der im Art. 94 (nun 101) bezeichneten Zwecke Gewalt anzuwenden oder anzudrohen." Ueber die Aenderung s. V. d. ä. GA. d. II. K. Bd. I S. 282, S. 471 ff.

Art. 105. [1]) NE. Art. 105: „Theilnehmer". Vgl. Anm. 4 zu Art. 102.

Art. 106. [1]) NE. Art. 106: „Theilnehmer eines Aufruhrs, welche sich . . . ." S. Anm. 4 zu Art. 102.

[2]) Bei d. V. d. j. GA. d. I. K. (Beil.Bd. S. 71, Prot.Bd. I S. 107) war beantragt worden, noch das Wort „freiwillig" einzustellen; dieses wurde jedoch als bedenklich abgelehnt.

[3]) AE. Art. 99: „oder ein thätlicher Angriff gegen eine Person oder Sache, oder ein wirkliches Einschreiten der bewaffneten Macht in Gemäßheit der hierüber bestehenden gesetzlichen Bestimmungen erfolgt ist, so soll . . ." Die letzte Alternative der Fassung des Gesetzestextes absorbirte die im AE.

Macht in Gemäßheit der hierüber bestehenden gesetzlichen Bestimmungen oder eine Handlung erfolgt ist, welche ein solches Einschreiten gesetzlich gerechtfertigt haben würde, unterliegt wegen des Aufruhrs[4]) keiner Strafe.

Diese Bestimmung findet auf Anstifter und Anführer des Aufruhrs nur dann Anwendung, wenn das ganze Unternehmen vor dem ebenbezeichneten Zeitpunkte aufgegeben wurde und sie selbst persönlich dazu mitgewirkt haben; ist zwar ersteres, aber nicht letzteres der Fall, so trifft sie Gefängniß nicht unter einem Jahre.

Art. 107.

Ist in einem der Fälle des Art. 102 Ziff. 1, 2, 5, 6 u. 7 das hochverrätherische Unternehmen mit Beseitigung aller zu dessen Ausführung getroffenen Vorkehrungen und der durch diese Vorkehrungen hervorgerufenen Gefahr freiwillig und gänzlich aufgegeben worden, bevor noch eine als Anfang der Ausführung des Unternehmens zu betrachtende Handlung oder ein thätlicher Angriff gegen Personen oder Sachen oder ein strafbarer Aufruhr stattgefunden hat, so greift keine Strafe Platz.

Art. 108.

Wer einen Andern zu einem hochverrätherischen Unternehmen der im Art. 101 Ziff. 1 bezeichneten Art auffordert, desgleichen wer öffentlich vor einer Menschenmenge oder mittels eines Preßerzeugnisses zu einem hochverrätherischen Unternehmen in der Art. 101 Ziff. 2 und 3 bezeichneten Richtung auffordert, ohne daß diese Aufforderung den beabsichtigten Erfolg herbeiführt, soll, wenn dieselbe sowohl hinsichtlich des Zweckes als der Art der Ausführung eine bestimmte war, mit Gefängniß nicht unter drei Jahren bestraft werden.[1])

Art. 109.

Staatsgefährliche Zusammenrottung.

Wer außer dem Falle des Hochverraths zu dem Zwecke,[1]) dem Könige eine Entschließung abzunöthigen oder die Erlassung

---

stehende und nun fehlende bezüglich des thätlichen Angriffs gegen Personen oder Sachen s. V. d. ä. GA. d. II. K. Bd. I S. 472, und Gesetz vom 4. Mai 1851, das Einschreiten der bewaffneten Macht zur Erhaltung der gesetzlichen Ordnung betr. (Ges.Bl. S. 9), namentlich Art. 5.

[4]) Aus d. V. d. j. GA. d. I. K. Prot.Bd. I S. 108 läßt sich mit genauerer Präcision entnehmen, daß die Straflosigkeit lediglich auf die Aufruhrshandlungen beschränkt sein soll.

Art. 108. [1]) Vgl. hiezu V. d. ä. GA. d. II. K. Bd. I S. 284, S. 474, d. j. GA. d. II. K. II S. 168 III S. 38.

Art. 109. [1]) Vgl. AE. Art. 117 mit V. d. ä. GA. d. II. K. Bd. I S. 289, 484—486 und 492 ff., V. d. j. GA. d. II. K. II S. 168

oder Ausführung einer Entschließung des Königs[2]) zu verhindern, die Zusammenrottung einer Menschenmenge veranlaßt oder als Anführer leitet, ist mit Zuchthaus von acht bis zwanzig Jahren, —

wer sich bewaffnet[3]) an einer solchen Zusammenrottung betheiligt, mit Gefängniß nicht unter einem Jahre, —

wer sich unbewaffnet daran betheiligt, mit Gefängniß bis zu zwei Jahren zu bestrafen.

Betheiligte, welche sich entfernt und zur Ordnung gefügt haben, bevor noch ein wirkliches Einschreiten der bewaffneten Macht in Gemäßheit der hierüber bestehenden gesetzlichen Bestimmungen oder eine Handlung stattgefunden hat, welche ein solches Einschreiten gesetzlich gerechtfertigt haben würde, unterliegen wegen der Zusammenrottung keiner Strafe. Bezüglich der Veranlasser und Anführer gilt dies jedoch nur dann, wenn das ganze Unternehmen vor dem eben bezeichneten Zeitpunkte aufgegeben wurde und sie selbst persönlich dazu mitgewirkt haben; ist zwar ersteres, aber nicht letzteres der Fall, so trifft sie Gefängniß nicht unter sechs Monaten.

Art. 110.

Ein Bayer oder ein in Bayern sich aufhaltender oder in bayerischen Diensten stehender Ausländer, welcher, um einen Krieg gegen Bayern herbeizuführen, entweder sich mit einer auswärtigen Regierung oder einem auswärtigen Gewalthaber in eine Unterhandlung einläßt oder auf andere Weise Veranlassung, Vorwand oder Gelegenheit zu einem solchen Kriege gibt,[1]) soll, wenn der

Landesverrath.

III S. 38, sowie Art. 9 des Ges. v. 4. Mai 1851, das Einschreiten der bewaffneten Macht ꝛc. betr. (G.Bl. S. 9) und Einf.Ges. Art. 3 Nr. 7.

[2]) RE. Art. 110: „einer solchen". Die Aenderung geschah, um keinem Zweifel darüber Raum zu lassen, daß die Verhinderung der Erlassung, oder Ausführung einer anderen Entschließung nicht unter diesen Artikel falle. V. d. j. ä. GA. d. II. K. III S. 39.

[3]) Bei den V. d. j. GA. d. II. K. (III S. 38) wurde (ohne Widerspruch anderswoher) festgestellt, daß als bewaffnet im Sinne des obigen Artikels diejenigen zu erachten seien, welche entweder zu dem hochverrätherischen Zwecke sich eigens mit einer Waffe versehen, oder wenn sie solche schon vorher bei sich hatten, von derselben, sei es auch nur zu einer Demonstration, Gebrauch gemacht haben. Ueber den Begriff von „Waffe" selbst hatte der AE. im Art. 6 die Definition: „Unter Waffen werden solche Gegenstände verstanden, durch deren gewaltthätigen Gebrauch nach gewöhnlicher Erfahrung lebensgefährliche Verletzungen hervorgebracht werden können." Dieser Artikel und damit die generelle Legaldefinition von „Waffe" wurden jedoch abgestrichen. Vgl. V. d. ä. GA. d. II. K. Bd. I S. 14, 79, d. I. K. Beil.Bd. S. 25, Prot.Bd. S. 66.

Art. 110. [1]) Beispiele zu den Worten: „oder auf — gibt" s. in den M. z. RE. Art. 111 S. 56. Vgl. auch V. d. ä. GA. d. II. K. Bd. I S. 284, 476, d. j. GA. II. S. 168.

Krieg wirklich ausgebrochen ist, mit dem Tode, anderen Falles mit Zuchthaus nicht unter acht Jahren bestraft werden.

Hat der Thäter sein Unternehmen mit Beseitigung jeder durch dasselbe hervorgerufenen Gefahr freiwillig und gänzlich aufgegeben, bevor noch ein Nachtheil für Bayern oder dessen Angehörige oder Verbündete herbeigeführt wurde, so ist derselbe straflos.

Art. 111.

Ein Bayer,[1]) welcher während eines gegen Bayern ausgebrochenen Krieges in dem Heere des Feindes Dienste nimmt, soll mit dem Tode bestraft werden.

Gleiche Strafe trifft den Ausländer, welcher im Dienste des bayerischen Staates steht und nach dem Ausbruche eines solchen Krieges im feindlichen Heere Dienste nimmt, ausgenommen[2]) wenn dieses Heer das seines eigenen Vaterlandes ist.

Steht ein Bayer beim Ausbruche eines Krieges gegen Bayern bereits in dem Militärdienste des feindlichen Staates und verbleibt er freiwillig in demselben, so ist er mit Zuchthaus bis zu zwölf Jahren zu bestrafen. In leichteren Fällen[3]) ist auf Gefängniß nicht unter drei Jahren zu erkennen.

Art. 112.

Ein Bayer oder ein in Bayern sich aufhaltender oder in bayerischen Diensten stehender Ausländer, welcher zur Zeit eines gegen Bayern ausgebrochenen Krieges einer feindlichen Macht Vorschub[1]) leistet oder den Truppen Bayerns oder seiner Verbündeten Hindernisse in den Weg legt[2]) oder Nachtheile zufügt, soll mit Zuchthaus bis zu zwölf Jahren bestraft werden.

Hat aber der Thäter

1) Städte, Festungen, Pässe oder andere Vertheidigungsposten oder Angehörige der bayerischen oder verbündeten Heere in Feindesgewalt gebracht, oder

---

Art. 111. [1]) AE. Art. 105 differirt vollständig. Ueber die Entwicklung obiger Fassung s. V. d. ä. GA. d. II. K. Bd. I S. 285, S. 476 ff., woraus sich auch ergibt, daß das in Abs. 2 vorkommende Wort „Dienste" sowohl Militär- wie Civildienste umfassen soll.

[2]) Ueber die Entwicklung dieses Beisatzes vgl. V. d. j. GA. d. II. K. II S. 169, III S. 39, 423, 469, d. I. K. Prot.Bd. I S. 116, II S. 133. Die militärischen Strafen der Desertion wurden hiebei vorbehalten. V. d. j. GA. d. II. K. III S. 39, S. 470, d. I. K. Beil.Bd. S. 77.

[3]) V. d. j. GA. d. I. K. Prot.Bd. I S. 117.

Art. 112. [1]) Ueber die Ablehnung des Antrags vor dem Wort „Vorschub" das Wort „wissentlich" einzustellen s. V. d. j. GA. d. I. K. Beil.Bd. S. 79, Prot.Bd. I S. 120.

[2]) V. d. ä. GA. d. II. K. Bd. I S. 286, 477, d. j. GA. d. II. K. III S. 39, 423.

2) Befestigungen, Zeughäuser, Kassen, Magazine oder Vorräthe von Waffen oder anderen Kriegsbedürfnissen in feindliche Gewalt gebracht, zerstört oder unbrauchbar gemacht, oder

3) dem Feinde als Kundschafter gedient oder einer feindlichen Kundschaftung Vorschub geleistet, dem Feinde Operationspläne, Risse von Festungen, Lagern oder anderen militärisch bedeutsamen Punkten oder Nachrichten über Stärke oder Stellung von Truppen und dergleichen mitgetheilt, oder

4) dem Feinde Mannschaft zugeführt, oder ihm Waffen oder anderen Kriegsbedarf verschafft, oder

5) Angehörige der bayerischen oder verbündeten Heere zu Meuterei, Fahnenflucht oder Ueberlaufen [3]) verführt,

so ist auf Todesstrafe zu erkennen.

Art. 113.

Mit Zuchthaus bis zu zwanzig Jahren soll bestraft werden, wer mit Gefährdung des bayerischen Staates [1])

1) ein ihm aufgetragenes Staatsgeschäft mit einer auswärtigen Regierung treulos führt;

2) Urkunden oder andere Beweismittel, welche sich auf Rechtsverhältnisse des bayerischen Staates zu einem anderen Staate beziehen, verfälscht, unterdrückt oder vernichtet oder endlich

3) Urkunden, Aktenstücke, Pläne oder Nachrichten, von denen er weiß, daß das Wohl des Staates deren Geheimhaltung einer fremden Regierung gegenüber erfordert, [2]) dieser Regierung mittheilt oder öffentlich bekannt macht.

Art. 114.

Angriffe gegen einen auswärtigen Staat oder dessen Oberhaupt.

Ein Bayer oder ein in Bayern sich aufhaltender oder in bayerischen Diensten stehender Ausländer, der gegen einen auswärtigen Staat oder dessen Oberhaupt eine Handlung verübt, welche, wenn er sie gegen den König oder den bayerischen Staat verübt hätte, unter eine der Strafbestimmungen der Art. 101 bis 108 fallen würde, ist in den Fällen des Art. 101 mit Zucht-

---

[3]) AE. Art. 106 und NE. Art. 113 „oder anderer Untreue". Ueber den Abstrich s. V. d. ä. GA. d. II. K. Bd. I S. 477, d. j. GA. d. II. K. III S. 40, S. 423, d. I. K. Prot.Bd. I S. 122, Bd. II. S. 133.

Art. 113. [1]) Vgl. hiezu V. d. ä. GA. d. II. K. Bd. I S. 478, d. j. GA. d. II. K. II S. 169, III S. 40.

[2]) AE. Art. 107 Nr. 3: „. . . . Nachrichten an deren Geheimhaltung dem Staate gelegen ist, . . ." s. V. d. ä. GA. d. II. K. Bd. I S. 286, 478.

haus bis zu acht Jahren, in den übrigen Fällen aber, wo Zuchthaus angedroht ist, mit Gefängniß nicht unter einem Jahre und wo Gefängniß angedroht ist, mit Gefängniß bis zu einem Jahre oder an Geld bis zu zweihundert Gulden zu bestrafen.

In allen diesen Fällen tritt jedoch die gerichtliche Verfolgung nur auf Antrag der auswärtigen Regierung und, wenn diese nicht zu dem deutschen Bunde gehört, nur unter der weiteren Voraussetzung ein, daß durch eine von der bayerischen Regierung im Verordnungswege erlassene Erklärung das Vorhandensein der Gegenseitigkeit anerkannt ist.[1])

Art. 115.

Verleitung von Militärpersonen und Landwehrmännern zu Untreue und Ungehorsam.

Wer einen Angehörigen der aktiven Armee[1]) zum Ungehorsame gegen seine Vorgesetzten in dienstlicher oder disciplinärer Beziehung, zur Verweigerung des Dienstes oder zum Abfalle[2]) zu verleiten sucht, soll mit Gefängniß bis zu einem Jahre und, wenn der Versuch von Erfolg gewesen ist, mit Gefängniß bis zu zwei Jahren bestraft werden.

Der gleichen Strafbestimmung unterliegt, wer sich einer der oben bezeichneten Handlungen gegen Angehörige der Landwehr im Dienste oder bezüglich des Dienstes, welcher der Landwehr in Kriegszeiten zur Unterstützung der Armee innerhalb der Reichsgränzen oder in Friedenszeiten zur Erhaltung der innern Sicherheit obliegt (Verf.-Urk. Tit. IX. § 5 Abs. 1 u. 3), schuldig macht.

Wer in anderen Fällen einen Angehörigen der Landwehr zum Ungehorsame verleitet oder zu verleiten sucht, soll[3]) mit Arrest bis zu dreißig Tagen oder an Geld bis zu zweihundert Gulden bestraft werden.

Art. 116.

Ungesetzliche Bewaffnung.

Wer Andere zu ungesetzlicher Bewaffnung auffordert, desgleichen wer unbefugt bewaffnete Haufen bildet, befehligt oder an solchen Theil nimmt oder eine Mannschaft, von der er weiß, daß sie ohne gesetzliche Befugniß gesammelt ist, mit Waffen oder anderen Kriegsbedürfnissen versieht, soll mit Gefängniß bis zu zwei Jahren bestraft werden.

Art. 114. [1]) V. d. ä. GA. d. II. K. Bd. I S. 479, 480.

Art. 115. [1]) AE. Art. 111: „des Heeres". Die auf die Beschlüsse des ä. GA. d. II. K. (Bd. I S. 287, 481) basirte Aenderung wurde nirgends besonders motivirt.

[2]) AE. Art. 111: „zur Fahnenflucht". Wie in Anm. 1.

[3]) RE. Art. 116 enthält in Abs. 3 den Vorbehalt höherer Bestrafung in Gemäßheit anderer gesetzlicher Bestimmungen. Der Abstrich dieses unnöthigen Passus erfolgte mit Rücksicht auf die in den M. z. RE. S. 53 enthaltene Bemerkung. V. d. j. GA. d. II. K. II S. 170 III, S. 40. S. Anm. 1 zu Art. 26.

Art. 117.

Wer bayerische Staatsangehörige ohne obrigkeitliche Erlaubniß zu auswärtigem Militärdienste anwirbt oder fremden Werbern zuführt, ist mit Gefängniß nicht unter sechs Monaten zu bestrafen, womit Geldstrafe bis zu tausend Gulden verbunden werden kann. Werbung für fremde Militärdienste.

Der Versuch dieses Vergehens ist strafbar.

Art. 118.

Wer öffentlich vor einer Menschenmenge [1]) oder mittelst eines Preßerzeugnisses die Unverletzlichkeit des Königs, dessen verfassungsmäßige Gewalt, die Thronfolge oder die bestehende Regierungsform oder die Rechtsinstitute der Familie, der Ehe oder des Eigenthums angreift [2]) oder mit Spott oder Verachtung behandelt, soll mit Gefängniß bis zu zwei Jahren bestraft werden, womit Geldstrafe bis zu vierhundert Gulden verbunden werden kann. Staatsgefährliche Aeußerungen und Gerüchte.

Gefängnißstrafe bis zu einem Jahre oder Geldstrafe bis zu zweihundert Gulden trifft denjenigen, welcher öffentlich vor einer Menschenmenge oder mittelst eines Preßerzeugnisses gegen einzelne Stände der bürgerlichen Gesellschaft Verachtung oder Haß zu erregen sucht. [3])

Art. 119.

Wer öffentlich in Anwesenheit mehrerer [1]) oder mittelst eines Preßerzeugnisses wissentlich falsche, zur Beunruhigung der Staatseinwohner, zur Störung des öffentlichen Vertrauens, [2]) zur Erregung von Gehässigkeiten oder zur Veranlassung von sicherheitsgefährlichen Zusammenrottungen geeignete Nachrichten oder Gerüchte

---

Art. 118. [1]) AE. Art. 114 und RE. Art. 119, „in Anwesenheit Mehrerer". Vgl. M. z. AE. Art. 111—115 S. 72, sowie über die Aenderung V. d. ä. GA. d. II. K. Bd. I S. 288, 482, d. j. GA. d. II. K. III S. 40 ff. d. I. K. Beil.Bd. S. 82, Prot.Bd. I S. 127.

[2]) Ueber die Tragweite dieses Wortes s. V. d. ä. GA. d. II. K. S. 482, d. j. GA. d. II. K. III S. 41.

[3]) Ueber den Abs. 2 obigen Artikels wurde vielfach debattirt. AE. Art. 114 und RE. Art. 119 hatten auch die Beisätze: „gegen einzelne Theile der Bevölkerung des Königreichs" sowie „Stände oder Klassen". Ueber die Entwicklung der jetzigen Fassung vgl. V. d. ä. GA. d. II. K. Bd. I S. 288, 482, d. j. GA. d. II. K. II S. 170, III S. 41, 424, 470, 480, d. I. K. Prot.Bd. I S. 127, II. S. 135, 293, woraus auch die Tendenz jener erhellt.

Art. 119. [1]) V. d. j. GA. d. II. K. III S. 42, d. I. K. Beil. Bd. S. 83. Vgl. auch AE. Art. 115 und Motive hiezu, S. 72.

[2]) Bezüglich der Frage, ob auch Börsennachrichten hierunter zu subsumiren seien, wurde bei den V. d. j. GA. d. II. K. (III S. 424 bemerkt, daß dies nach den Umständen des einzelnen Falles zu bemessen sein und es hauptsächlich darauf ankommen werde, ob das öffentliche Vertrauen gestört worden sei.

ausstreut, soll mit Gefängniß bis zu drei Monaten oder an Geld bis zu zweihundert Gulden bestraft werden.

Art. 120.

Nichtbeachtung von Sicherheitsvorschriften in Kriegszeiten.

Wer den Verordnungen zuwiderhandelt, durch welche die Staatsregierung bei drohendem oder ausgebrochenem Kriege den Verkehr mit feindlichen Ländern oder feindlich besetzten Theilen des Staatsgebietes verboten, beschränkt oder geregelt, die Mittheilung oder Verbreitung gewisser Nachrichten untersagt oder ähnliche mit der Kriegsgefahr im Zusammenhange stehende Maßregeln angeordnet hat, soll mit Gefängniß bis zu drei Monaten oder an Geld bis zu dreihundert Gulden bestraft werden.

Zweites Hauptstück.

Majestätsbeleidigung, Beleidigung eines Mitgliedes der königl. Familie oder eines auswärtigen Staatsoberhauptes.

Art. 121.

Majestätsbeleidigung.

Wer außer dem Falle des Hochverraths den König thätlich mißhandelt oder an ihn beleidigend Hand anlegt,[1]) soll mit dem Tode oder in minder schweren Fällen mit Zuchthaus nicht unter sechzehn Jahren bestraft werden.

Art. 122.

Wer den König durch[1]) Beschimpfung, herabwürdigenden Spott oder durch Beimessung verächtlicher Handlungen oder Gesinnungen beleidigt, mit Thätlichkeiten bedroht, oder ihm durch Worte oder Zeichen[2]) Verachtung bezeigt, soll, wenn dies in Gegenwart[3]) des Königs geschieht, mit Zuchthaus bis zu zwölf Jahren, wenn es öffentlich in Gegenwart Mehrerer oder mittelst eines

---

Art. 421. [1]) AE. 117 zog in den Begriff der Majestätsbeleidigung auch den nunmehr in Art. 109 enthaltenen Fall theilweise herein. Ueber die Ausscheidung vgl. V. d. ä. GA. d. II. K. Bd. I S. 289, 484. — Bezüglich des Verhältnisses obiger Bestimmung zu Art. 101 Ziff. 1. (AE. Art. 94) s. V. d. ä. GA. d. II. K. Bd. I S. 484 ff.

Art. 122. [1]) AE. Art. 118 inserirte hier: „Verleumdung, Schmähung, ...“ Ueber den Abstrich vgl. V. d. ä. GA. d. II. K. Bd. I S. 289, 487.

[2]) AE.: „auf irgend eine andere Art.“ Ueber diese Aenderung und namentlich über die Gränzlinie gegenüber bloßer Verletzung des Anstands s. V. d. ä. GA. d. II. K. Bd. I S. 486.

[3]) AE. „oder durch eine zur Kenntnißnahme desselben bestimmte Zuschrift oder sonstige Kundgebung.“

Preßerzeugnisses geschieht, mit Gefängniß nicht unter einem Jahr, in allen übrigen Fällen mit Gefängniß von zwei Monaten bis zu einem Jahre bestraft werden.

Art. 123.

Die in den Art. 121 und 122 angedrohten Strafen treffen auch denjenigen, welcher sich einer der daselbst bezeichneten Handlungen gegen die Königin schuldig macht.

Art. 124.

Beleidigung eines Mitgliedes der königlichen Familie.

Wer ein Mitglied der königlichen Familie [1]) thätlich mißhandelt oder an dasselbe beleidigend Hand anlegt, [2]) soll mit Gefängniß nicht unter einem Jahre bestraft werden.

Andere einem Mitgliede der königlichen Familie zugefügte Ehrenkränkungen [3]) sind mit Gefängniß bis zu zwei Jahren zu bestrafen.

Unterliegt die Handlung an sich einer schwereren Strafbestimmung, so ist diese anzuwenden und die Standeswürde des Beleidigten bei der Strafausmessung in Betracht zu ziehen.

Art. 125.

Beleidigung eines auswärtigen Staatsoberhauptes.

Die Bestimmungen des Art. 124 finden auch auf denjenigen Anwendung, welcher sich einer der daselbst bezeichneten Handlungen gegen das Oberhaupt eines auswärtigen Staates [1]) schuldig macht.

Die gerichtliche Verfolgung tritt jedoch nur auf Antrag der auswärtigen Regierung und, wenn diese nicht zu dem deutschen Bunde gehört, nur unter der weiteren Voraussetzung ein, daß durch eine von der bayerischen Regierung im Verordnungswege erlassene Erklärung das Vorhandensein der Gegenseitigkeit anerkannt ist.

---

[1]) Art. 124. Ueber die Bestrafung der Beleidigungen des Reichsverwesers s. M. zu AE. Art. 121 S. 73, V. d. ä. GA. d. II. K. Bd. I S. 493.

[2]) V. d. j. GA. d. II. K. II S. 171.

[3]) Ueber die Strafbarkeit von Verleumdungen gegen Mitglieder der k. Familie s. V. d. j. GA. d. II. K. III S. 42.

Art. 125. [1]) Ueber Beleidigungen gegen den deutschen Bund hatte AE. einen eigenen Artikel (125); bei d. V. d. ä. GA. d. II. K. Bd. I S. 491 wurde jedoch derselbe gestrichen, weil eine Beleidigung des Bundes als solcher nicht möglich sei.

Drittes Hauptstück.

Handlungen gegen das Ansehen der Obrigkeit und anderer mit öffentlichem Charakter bekleideter Personen, Behörden und Versammlungen.

Art. 126.

Beleidigung der Staatsregierung, des Landtages, öffentlicher Behörden oder der bewaffneten Macht.

Wer [1]) die Staatsregierung,[2]) eine Kammer des Landtags, eine öffentliche Stelle oder Behörde,[3]) eine Geschwornenversammlung, einen Land- oder Distriktsrath, einen Wahl- oder Steuerausschuß oder ein Gemeindekollegium, desgleichen wer die Armee oder Landwehr oder eine ihrer Abtheilungen durch Beschimpfung [4]) herabwürdigenden Spott oder Beimessung verächtlicher Handlungen oder Gesinnungen beleidigt,[5]) soll, wenn die Beleidigung [6]) öffent-

Art. 126. [1]) Ueber die Differenzen des obigen und folgenden Artikels von den Bestimmungen des Strafgesetzbuchs von 1813 s. M. z. AE. S. 73, V. d. ä. GA. d. II. K. Bd. I S. 494ª.

[2]) AE. nennt als Objecte der Beleidigung in seinem Art. 126 die „Staatsregierung im Allgemeinen oder in einzelnen Zweigen," sowie in seinem Art. 127 „eine Kammer des Landtags oder ein anderes mit einer öffentlichen Function betrautes Collegium oder eine königliche Behörde, desgleichen die Armee oder Landwehr, oder eine ihrer Abtheilungen." Ueber die präcisirende Abänderung vgl. V. d. ä. GA. der II. K. Bd. I S. 291 ff., 494ª ff. — Das Wort Staatsregierung wurde bei d. V. d. ä. GA. d. II. K. (Bd. I S. 493ᵇ) definirt als „die Gesammtheit der verfassungsmäßigen Organe, welche im Namen und aus Auftrag des Königs die Staatsverwaltung in oberster Linie leiten." — Ueber beleidigende Kritik historischer Vorgänge gegenüber der Staatsregierung s. Sitz.Ber. V S. 338.

[3]) Ueber Beleidigungen einer Behörde gegen eine andere im amtlichen Verkehr s. Sitz.Ber. I S. 291, Ztschr. f. G. u. Rpfl. V S. 492. (In den dort berührten Fällen mangeln jedoch die in obigem Artikel vorausgesetzten äußeren Modalitäten in der Verübung der Beleidigung.) — Bezüglich der Beleidigungen gegen kirchliche Behörden einer der vier staatlich recipirten christlichen Confessionen s. Art. 161.

[4]) AE. Art. 126 führt auch die Schmähung auf.

[5]) Hinsichtlich der Zuläßigkeit anständiger, wenn auch tadelnder objectiver Kritik s. M. z. AE. Art. 126—131 S. 73 und V. d. ä. GA. d. II. K. Bd. I S. 494ª, 493ᵇ. — Ueber das Erforderniß des animus injuriandi vgl. Ztschr. f. G. u. Rpfl. I S. 99, S. 375, VI S. 90, über die Annahme beleidigender Absicht neben der Feststellung geminderter Zurechnungsfähigkeit s. Ztschr. f. G. u. Rpfl. I S. 376.

[6]) Nach den M. z. AE. Art. 126—131 S. 73 Nr. 4 erscheint die (in Art. 127 Abs. 2 erforderte) Voraussetzung, daß die Beleidigung auf das Berufsverhältniß oder auf eine Berufshandlung des Beleidigten Bezug haben müsse, wenn der Thatbestand der Beleidigung der Amtsehre gegeben sein solle, für diejenigen Beleidigungen, welche an den in obigem Artikel bezeichneten „„juristischen Personen"" verübt werden, darum nicht nothwendig, „weil diese letzteren ohnehin niemals unter einem andern Gesichtspunkte, als unter dem ihres Amtes oder Berufes gedacht werden können."

lich in Anwesenheit Mehrerer[7]) oder mittelst eines Preßerzeugnisses[8]) oder in Gegenwart und während der Berufsausübung der Beleidigten[9]) verübt worden ist, mit Gefängniß bis zu neun Monaten oder an Geld bis zu dreihundert Gulden bestraft werden.

Art. 127.

Beleidigung der Amtsehre einzelner Personen.

Wer einem Mitgliede des Landtags, einem Staatsbeamten[1]) einem Offiziere oder im Offiziersrange stehenden Beamten der Armee oder der Landwehr, einem Bürgermeister oder Magistratsrathe einer unmittelbaren Stadt oder einem Geschwornen[2]) in des-

---

[7]) V. d. ä. GA. d. II. K. Bd. I S. 494b, d. j. GA. d. I. K. Prot.Bd. I S. 135.

[8]) Ueber die Frage, wann und an welchem Orte eine durch Ausgabe eines Preßerzeugnisses begangene Amtsehrenbeleidigung vollendet wird, s. Z. f. G. u. Rpfl. I S. 267.

[9]) Die beiden Momente: Gegenwart des Beleidigten und Begriffensein desselben in der Berufsausübung, müssen nach d. M. z. AE. S. 73 Nr. 3 gleichzeitig gegeben sein. Bei den V. d. j. GA. d. II. K. (III S. 43) wurde übrigens hervorgehoben, daß die Worte: „in Gegenwart — Beleidigten" nicht die Anwesenheit des ganzen Collegiums voraussetzen, sondern die Anwesenheit einer einzelnen Abtheilung, eines Senates rc. rc. genüge.

Art. 127. [1]) AE. Art. 129: „oder einer mit den Verrichtungen eines solchen vorübergehend oder ständig betrauter Person." Vgl. V. d. ä. GA. d. II. K. Bd. I S. 291. — Ueber den Begriff: „Staatsbeamte" und namentlich über die Irrelevanz der pragmatischen Stellung s. V. d. ä. GA. d. II. K. Bd. I S. 291, 495 ff., sowie die Allegate der Note 2. Nach der bisherigen Praxis des obersten Gerichtshofes wurden als Staatsbeamte im Sinne des correspondirenden Art. 405 Thl. I des St.G.B. von 1813 namentlich auch erachtet: Stadtcommissariatsoffizianten (Sitz.Ber. IV S. 379, Ztschr. f. G. u. Rpfl. VII S. 83), Polizeioffizianten eines unmittelbaren Magistrates (Zeitschr. VII S. 83), bürgerliche Magistratsräthe hinsichtlich polizeilicher Amtshandlungen (Sitz.Ber. IV S. 395, und zwar bisher auch in Städten 3. Klasse: Sitz.Ber. V S. 133), Magistratsbeamte hinsichtlich der Bescheidung von Ansässigmachungs- und Verehelichungsgesuchen (Zeitschr. V S. 226), Verweser der Stelle eines rechtskundigen Magistratsraths (Sitz.Ber. V S. 391), rechtskundige Magistratsfunctionäre (Ztschr. I S. 386), Oberpostamtsbezirkskassiere (Ztschr. VI S. 49), Post- und Bahnexpeditoren (Ztschr. VI S. 158), Unteraufschläger und Aufschlagspraktikanten, welchen die Funktionen eines Unteraufschlägers übertragen sind (Ztschr. IV S. 176), Forstreviergehilfen (Ztschr. I S. 128, VI S. 166, VIII S. 29) und Gränzzolleinnehmer (Ztschr. I S. 107). Dagegen wurden bisher namentlich nicht als Staatsbeamte angesehen: die Pfarrer als Localschulinspectoren (Ztschr. VI S. 186) und hinsichtlich der Mitwirkung bei Ausstellung von Leumundszeugnissen (Ztschr. V S. 300), die Magistratsbeamten hinsichtlich der Ausübung des gemeindlichen Vermittlungsamts (Ztschr. I S. 489), sowie die Gemeindevorsteher (Ztschr. V, S. 459). — Ueber Amtsehrenbeleidigung an einem quiescirten Staatsbeamten im Falle die Beleidigung auf eine von demselben im Stande der Activität vorgenommene Amtshandlung Bezug hat, s. Ztschr. f. G. u. Rpfl. III S. 44.

[2]) Die Bürgermeister und Magistratsräthe unmittelbarer Städte,

sen Gegenwart und während seiner Berufsausübung [3]) eine Ehrenkränkung [4]) zufügt, ist mit Gefängniß bis zu sechs Monaten oder an Geld bis zu zweihundert Gulden zu bestrafen.

Gleiche Strafe tritt ein, wenn an einer der bezeichneten Personen entweder [5]) in deren Gegenwart oder öffentlich in Anwesenheit Mehrerer oder mittelst eines Preßerzeugnisses eine Ehrenkränkung verübt wird, welche sich auf das Berufsverhältniß [6]) oder eine Berufshandlung [7]) derselben bezieht.

Art. 128. *)

Ungebührliches Benehmen vor öffentlichen Behörden.

Wer durch ungeziemendes Benehmen vor einer öffentlichen

---

sowie die Geschwornen sind im AE. Art. 129 nicht aufgeführt. Ueber die Einstellung s. V. d. ä. GA. d. II. K. Bd. I S. 291, 495. — Nach den M. z. AE. Art. 126 ff. S. 73 sollten die Beleidigungen an anderen als den im Artikel selbst inbegriffenen in öffentlichen Functionen stehenden Personen nur polizeilicher Bestrafung anheimfallen. Ueber den gesetzlichen Schutz solcher Personen, namentlich der Accessisten, Rechtspraktikanten, technischen Handels- und Wechselgerichtsassessoren, Mitglieder des Landrathes und Gemeindevorsteher s. V. d. j. GA d. I. K. Beil.Bd. S. 496 ff., Prot.Bd. II S. 136 ff., sowie besonders Art. 264. Bezüglich der Beleidigungen an den Religionsdienern der vier im Staate bestehenden christlichen Confessionen vgl. Art. 161 mit Art. 264.

[3]) Nach den M. z. AE. Art. 126—131 Ziff. 4 S. 73 fällt die Voraussetzung, daß die Beleidigung auf das Berufsverhältniß oder auf eine Berufshandlung des Beleidigten Bezug haben müsse, auch hier aus dem in Anm. 6 zu Art. 126 angegebenen Grunde hinweg. — Ueber Amtsehrenbeleidigung an einem Revierförster, welcher gemäß Art. 144 des Forstgesetzes als Zeuge bei einer Forststrafgerichtssitzung fungirt s. Ztschr. f. G. u. Rpfl. V S. 541.

[4]) In den M. z. AE. l. c. Nr. 5, S. 73 wird es im Hinblick auf die Vorschriften über ideale Concurrenz (Art. 84 Ziff. 2) als selbstverständlich bezeichnet, daß wenn in den Fällen des Art. 126 u. 127 die Beleidigung mittelst Anwendung oder Androhung von Gewalt verübt worden ist, oder die Merkmale einer Verleumdung an sich trägt, die im 4. u. 13. Hauptstücke hierüber enthaltenen schwereren Strafbestimmungen zur Anwendung kommen.

[5]) Bezüglich der Bestrafung derjenigen Ehrenkränkungen, welche zwar an einer der in obigem Artikel bezeichneten Personen und mit Bezug auf das Berufsverhältniß oder eine Berufshandlung derselben, jedoch weder in Gegenwart jener, noch öffentlich in Anwesenheit Mehrerer oder mittelst eines Preßerzeugnisses begangen werden, vgl. Art. 264 mit Art. 262.

[6]) S. V. d. ä. GA. d. II. K. Bd. I S. 291, 496, V. d. j. GA. d. II. K. II S. 172, III S. 43.

[7]) Ueber Amtsehrenbeleidigung in einer auch das Privatinteresse des betreffenden Beamten berührenden Angelegenheit s. Ztschr. f. G. und Rpfl. III S. 219, sowie über das Nichterforderniß eigener persönlicher Beziehung des Beleidigers zu den fraglichen Amtshandlungen des beleidigten Beamten, ebendas. VI S. 318.

Art. 128. *) Bildete ursprünglich den Art. 38 Abs. 2 u. 3 des älteren Entwurfs des Polizeistrafgesetzbuchs.

Stelle oder Behörde [1]) dieselbe in ihrer Dienstverrichtung stört oder die ihr gebührende Achtung verletzt und ungeachtet ertheilter Warnung dieses Benehmen fortsetzt, soll, vorbehaltlich der in den Gesetzen über das Civil- und Strafverfahren [2]) enthaltenen besonderen Bestimmungen, mit Arrest bis zu drei Tagen oder an Geld bis zu zehn Gulden bestraft werden. [3])

Art. 129.

Anmaßung öffentlicher Aemter, Dienste und Dienstzeichen.

Wer sich die Ausübung eines ihm nicht auf gesetzliche Weise übertragenen öffentlichen Amtes oder Dienstes anmaßt, soll mit Gefängniß bis zu einem Jahre bestraft werden.

Art. 130.

Wer unbefugter Weise Uniformen oder andere Dienstzeichen, welche vom Staate angeordnet sind, [1]) öffentlich trägt, soll mit Gefängniß bis zu drei Monaten oder an Geld bis zu zweihundert Gulden bestraft werden.

Art. 131.

Verunglimpfung königlicher Wappen, Hoheitszeichen und obrigkeitlicher Bekanntmachungen.

Wer öffentlich aufgestellte königliche Wappen, Staatsgränzzeichen [1]) oder andere Hoheitszeichen, desgleichen wer öffentlich an-

---

[1]) Vgl. V. d. j. GA. d. II. K. III S. 43 ff., 424 ff.

[2]) S. Strafprozeßgesetz v. 10. Nov. 1848 Art. 142, 168, code d'instr. crim. art. 504 ff., code de procedure civile, art. 10, 11, 12, 89, Prozeßnovelle v. 17. Novbr. 1837 Art. 46.

[3]) NE. Art. 129 setzte noch bei: „Jede öffentliche Stelle oder Behörde ist in Fällen solcher Art befugt, den Uebertreter sofort verhaften und dem zuständigen Richter vorführen zu lassen". Dieser Satz wurde bei den Ausschußberathungen, hauptsächlich aus Befürchtung einer zu weiten Ausdehnung des Begriffes „Behörde" oder „Stelle" gestrichen (s. V. d. j. GA. d. II. K. III S. 43 ff., S. 424 ff., d. I. K. Beil.Bd. S. 89, Prot.Bd. I S. 140), indem dabei zugleich, namentlich bei den V. d. GA. d. II. K. davon ausgegangen wurde, daß ohnedem jede Behörde zur vorläufigen Zurückhaltung eines Excedenten bis zur Herbeikunft eines zur Vornahme förmlicher Verhaftung berechtigten obrigkeitlichen Organes befugt sei und im übrigen die Bestimmung des (namentlich auch auf die Eisenbahn- und Forstbediensteten anwendbaren) Art. 44 des Einf.Ges. ausreiche. Bei den V. d. j. GA. d. I. K. (Prot.Bd. II S. 138) wurde dabei auch constatirt, daß gegenüber einer Behörde, welcher schon an sich das Recht zur Arretirung zukomme, der Inhalt jenes Beisatzes sich von selbst verstehe.

Art. 130. [1]) Bei den V. d. j. GA. d. II. K. (III S. 44) wurde anerkannt, daß unter den vom Staate angeordneten Uniformen und Dienstzeichen auch die Uniformen der eigentlichen Hofbeamten, nicht aber die Livreen der Hofdienerschaft zu verstehen seien. Ueber den letzteren Fall, sowie über das unbefugte Tragen von Orden, Ehrenzeichen und ausländischen Uniformen oder Dienstzeichen s. Art. 55 des Pol.St.G.Buchs.

Art. 131. [1]) S. V. d. ä. GA. d. II. K. Bd. I S. 497.

geheftete obrigkeitliche Bekanntmachungen verunglimpft, unbefugter Weise abreißt oder hinwegnimmt, soll mit Gefängniß bis zu drei Monaten oder an Geld bis zu zweihundert Gulden bestraft werden.

Art. 132.

Beleidigung auswärtiger Regierungen, Behörden und Beamten.

Wer mittelst eines Preßerzeugnisses die Regierung oder die Behörden eines auswärtigen Staates [1]) bezüglich ihrer Amtshandlungen durch Beschimpfung, herabwürdigenden Spott, oder Beimessung verächtlicher Handlungen oder Gesinnungen beleidigt, soll mit Gefängniß bis zu drei Monaten oder an Geld bis zu zweihundert Gulden bestraft werden.

Art. 133.

Ehrenkränkungen gegen Staatsbeamte oder im Offiziersrange stehende Militärpersonen eines auswärtigen Staates, welche in Bayern mit Genehmigung der bayerischen Staatsregierung Dienstgeschäfte verrichten, desgleichen Ehrenkränkungen gegen die am königlichen Hofe oder als Mitglieder der deutschen Bundesversammlung beglaubigten Gesandten [1]) sind ebenso zu bestrafen, als ob sie gegen bayerische Beamte oder Offiziere begangen worden wären.

Art. 134.

In den Fällen der Artikel 132 und 133 tritt die gerichtliche Verfolgung nur auf Antrag der betreffenden auswärtigen Regierung und, wenn diese nicht zu dem deutschen Bunde gehört, nur unter der weiteren Voraussetzung ein, daß durch eine von der bayerischen Regierung im Verordnungswege erlassene Erklärung das Vorhandensein der Gegenseitigkeit anerkannt ist.

Art. 132. [1]) AE. Art. 137 führte auch die Beamten eines auswärtigen Staates hier auf. Der Abstrich erfolgte mit Rücksicht darauf, daß für diejenigen Fälle, wo auswärtige Beamte einen besonderen Schutz beanspruchen könnten, in Art. 133 genügende Fürsorge getroffen sei. V. d. ä. GA. d. II. K. Bd. I S. 292, 498.

Art. 133. [1]) AE. handelte über die Ehrenkränkungen an den Personen der in obigem Artikel zuletzt bezeichneten Categorie im Art. 123 im 2. Hauptstück. Ueber die systematische Aenderung s. V. d. ä. GA. d. II. K. Bd. I S. 490 ff., 498. Aus den V. d. j. GA. d. II. K. III S. 432 ergibt sich auch, daß obige Bestimmung hinsichtlich der Bundestagsgesandten auch dann gelten soll, wenn die betreffende Regierung noch andere als deutsche Provinzen hat.

Viertes Hauptstück.

Ungehorsam*) gegen die Obrigkeit und gewaltthätige Verletzung öffentlicher Autorität.

Art. 135.

Wer öffentlich vor einer Menschenmenge oder mittelst eines Preßerzeugnisses zum Ungehorsame gegen Gesetze oder Verordnungen oder gegen Beschlüsse oder Verfügungen der zuständigen [1]) Obrigkeit auffordert, [2]) soll mit Gefängniß bis zu einem Jahre oder an Geld bis zu dreihundert Gulden bestraft werden. Aufforderung zum Ungehorsame.

Art. 136.

Wer, [1]) um den Vollzug eines Gesetzes, einer Verordnung, eines richterlichen Ausspruches oder einer andern obrigkeitlichen Verfügung zu hindern, [2]) einem Staatsbeamten [3]) oder einem Offi- Widersetzung gegen die Obrigkeit.

---

*) Nach den M. z. AE. S. 74 ff. soll in diesem Hauptstücke nur derjenige Ungehorsam oder diejenige Mißachtung öffentlicher Autorität, welche einen aktiven Charakter annimmt und durch Gewalt, Drohung oder sonst durch ein positives Thätigwerden sich äußert, betroffen werden, dagegen jede Strafbestimmung ausgeschlossen sein, welche lediglich auf Kundgebung eines rein passiven Ungehorsams, sei es im Allgemeinen, sei es in gewissen speziellen Richtungen, z. B. durch verweigerte Wohnungsöffnung (Art. 412 Thl. I d. St.G.B. v. 1813), durch verweigerte Assistenzleistung (Art. 159 des Entwurfs v. 1831) und dergleichen sich bezieht.

Art. 135. [1]) Vgl. V. d. ä. GA. d. II. K. Bd. I S. 504.

[2]) AE. Art. 139 bezeichnet denjenigen als strafbar, der „zum Ungehorsame gegen ein Gesetz, eine Verordnung, einen richterlichen Ausspruch oder eine andere obrigkeitliche Verfügung auffordert, oder eine Handlung, welche in den Gesetzen als Verbrechen oder Vergehen bezeichnet ist, anpreist oder rechtfertigt". Ueber die Aenderung s. V. d. ä. GA. d. II. K. Bd. I S. 293, 503 ff. Schon gegenüber der Fassung des AE. war übrigens l. c. S. 503 constatirt worden, daß mit den Worten: „Handlung — rechtfertigt" juristische Discussionen oder Untersuchungen über die Unsträflichkeit einer Handlung aus positivem oder criminalpolitischem Gesichtspunkte nicht berührt werden wollten, soferne nicht jene Erörterungen aus dem Charakter wissenschaftlicher Kritik heraustreten und sich in eine indirekte Aufforderung zum Ungehorsam gegen das Gesetz verwandeln.

Art. 136. [1]) Ueber die strenge Ausscheidung des bisherigen Begriffes Widersetzung im Sinne des Art. 315 Thl. I des St.G.B. v. 1813 in die eigentliche Widersetzung (Art. 136 und 137) und in die Fälle des Art. 138 s. M. z. AE. Art. 140 S. 75.

[2]) Ueber Widersetzung, um sich einer Arretirung zu entziehen, s. Ztschr. f. G. u. Rpfl. I S. 59, sowie über den besonderen Fall, wenn Jemand im guten Glauben, der Eigenthümer eines Grundstückes und berechtigt zu sein, jedem Anderen das Fahren darüber zu verwehren, einen kgl. Forstgehilfen durch Drohungen und Beschimpfungen abzuhalten sucht, mit aufgefundenen, muthmaßlich gefrevelten Waldprodukten über dasselbe zu fahren, s. ebendas. VIII S. 25.

[3]) S. Anm. 1 zu Art. 127 u. V. d. ä. GA. d. II. K. Bd. I S. 505.

ziere oder im Offiziersrange stehenden Beamten der Armee oder der Landwehr, welchem dieser Vollzug vermöge seines Dienstes oder besondern Auftrags obliegt, Gewalt zufügt oder androht,[4]) soll

1) wenn die Widersetzung mittelst gewaltthätigen Handanlegens[5]) oder körperlicher Mißhandlung oder durch Drohung mit Waffen verübt wird, mit Gefängniß nicht unter sechs Monaten,

2) wenn sie durch Drohung ohne Waffen verübt wird,[6]) mit Gefängniß bis zu einem Jahre bestraft werden.

Art. 137.

Widersetzung gegen andere als die im Art. 136 bezeichneten Civil- oder Militärpersonen,[1]) welchen vermöge ihres Dienstes[2])

Bezüglich der Unmöglichkeit einer Widersetzung an Behörden eines auswärtigen Staates s. Ztschr. f. G. u. Rpfl. V S. 520.

[4]) Nach den M. z. AE. Art. 140 u. 141 S. 75, soll den zahlreichen Controversen und Anständen, welche sich bisher gegenüber dem Strafgesetzbuche von 1813 Thl. I Art. 316 u. 411 über die Begriffe: „thätliche Mißhandlung" und „gefährliche Drohung" ergeben haben, dadurch vorgebeugt werden, daß jede Anwendung oder Androhung von Gewalt als strafbar erklärt wird. Vgl. V. d. ä. GA. d. II. K. Bd. I S. 505, woselbst sich auch Bemerkungen über die Straflosigkeit eines bloßen passiven Widerstandes, bloßen Sträubens finden. — Ueber die Annahme eines Versuchs der Widersetzung im Falle der Abwehr der körperlichen Mißhandlung durch den Angegriffenen s. Sitz.Ber. II S. 469.

[5]) V. d. ä. GA. d. II. K. Bd. I S. 505.

[6]) Die M. z. AE. l. c. bezeichnen es ausdrücklich als selbstverständlich, daß in allen jenen Fällen, in welchen durch die von dem Uebelthäter angewendete Gewalt eine Beschädigung des Vergewaltigten verursacht worden ist, die das Gesetz mit einer höheren als der in den Artikeln 140 und 141 (nun 136—139) bezeichneten Strafe bedroht, die gesetzlichen Bestimmungen über den Zusammenfluß zur Anwendung kommen. — Ueber ideale Concurrenz der Widersetzung oder des in Art. 139 aufgeführten Reates mit einem erschwerten Vergehen des Jagdfrevels (Art. 5 des Ges. v. 25. Juli 1850, die Bestrafung der Jagdfrevel betr. mit Art. 20 des Einf.Ges. und Art. 292 dieses Gesetzbuchs) s. Ztschr. f. G. u. Rpfl. II S. 30, VII S. 206.

Art. 137. [1]) AE. Art. 140 hatte diese Personen unter der generellen Fassung: „Wer um . . . . . zu hindern, Civil- oder Militärpersonen, welchen dieser Vollzug vermöge ihres Dienstes oder besonderen Auftrags obliegt", mit den in obigem Artikel 136 inbegriffenen Personen zusammengefaßt gehabt. Die Trennung erfolgte lediglich wegen der intendirten geringeren Strafandrohung für die Fälle des Art. 137. Vgl. V. d. ä. GA d. II. K. Bd. I S. 293, 506.

[2]) Ueber die Befugnisse der Gendarmerie (Edikt vom 11. Oktober 1812, die Errichtung der Gendarmerie betr. R.Bl. S. 1766 ff. Art. 122 bis 143, 144—152, 190 ff.) und Wiedersetzung gegen Gendarmen vgl. Sitz.Ber. V S. 327, Ztschr. f. G. u. Rpfl. II S. 198, IV S. 483, V S. 518; — Ueber Widersetzung an Gerichtsdienersgehilfen und deren Zuständigkeiten s. Ztschr. f. G. u. Rpfl. I S. 109, desgleichen bezüglich der

oder besondern Auftrages [3]) der Vollzug von Gesetzen, Verordnungen, richterlichen Aussprüchen oder andern obrigkeitlichen Verfügungen obliegt, soll

1) wenn die Widersetzung mittelst gewaltthätigen Handanlegens oder körperlicher Mißhandlung oder durch Drohung mit Waffen verübt wird, mit Gefängniß bis zu zwei Jahren,

2) wenn sie durch Drohung ohne Waffen verübt wird, mit Gefängniß bis zu sechs Monaten bestraft werden.

Art. 138.

Die Strafbestimmungen des Art. 136 finden auch auf denjenigen Anwendung, [1]) welcher einem Staatsbeamten, einem Offiziere

Gewaltthätigkeit gegen Beamte und andere in öffentlichen Functionen stehende Personen.

Polizeisoldaten, ebendas. I S. 278. — Ueber Widersetzung an Waldaufsehern von Gemeinden, Stiftungen und Privaten und deren Befugnisse insbesondere zur Vornahme von Haussuchungen nach entwendeten Forstprodukten (Forstgesetz v. 28. März 1852, Art. 113, 117, 120—136) s. Zeitschr. f. G. u. Rpfl. V S. 69, VI S. 36, 188. Ueber Vergewaltigung eines mit der Beaufsichtigung einer ärarialischen Jagd betrauten k. Jagdgehilfen durch einen auf der Wildbahn betretenen Jagdfrevler s. Zeitschr. f. G. u. Rpfl. II S. 26. — Bezüglich der Widersetzung an einem Gefangenenwärter beim Vollzuge einer körperlichen Visitation des Arrestaten s. Sitz.Ber. II S. 288. — Ueber die Stellung der Bahnwärter der k. privilegirten bayrischen Ostbahnen als Organe der Bahnpolizei vgl. Zeitschr. f. G. u. Rpfl. VI S. 351. — Ueber Widersetzung gegen einen Gemeindevorsteher als Organ zur Ausübung der Dorfs- und Feldpolizei s. Sitz.Ber. III S. 142, Ztschr. f. G. u. Rpfl. V S. 462. Vgl. auch Note 2 zu Art. 127. Einem Landgemeindebevollmächtigten steht aus bloßem Auftrage der Gemeinde oder in Folge desfallsiger Uebung ohne ausdrückliche distriktspolizeiliche Genehmigung auch in seinem von dem Wohnsitz des Gemeindevorstehers entfernten Wohnorte die Ausübung der Dorfs- und Feldpolizei nicht zu, nach Ztschr. f. G. u. Rpfl. IV S. 210. — Ueber die Stellung und Befugnisse eines Gemeindedieners, insbesondere hinsichtlich der Handhabung der Polizeistunde und der Dienstbotenordnung vgl. Sitz.-Ber. III S. 454.

[3]) Ueber die Zulänglichkeit eines blos mündlichen Auftrages (und zwar auch ungeachtet etwa entgegenstehender Bestimmungen einer bloßen Dienstesinstruktion) s. Ztschr. f. G. u. Rpfl. I S. 275, II S. 429. Bezüglich der Nichtannahme einer Widersetzung gegen eine Privatperson, welcher lediglich von einem Gerichtsdiener in einzelnen Fällen aushilfsweise der Transport Gefangener übertragen worden ist, s. ebendas. VI S. 38. Ueber Widersetzung an einem Gemeindevorsteher, welcher im Begriffe ist, gemäß Art. 84 der Civilprozeßnovelle v. 17. Novbr. 1837 aus Auftrag des Gerichtes im Wege der Hilfsvollstreckung gepfändete Gegenstände zu versteigern s. ebendas. VI S. 333.

Art. 138. [1]) AE. Art. 141 lautete unter demselben Marginale: „„Wer außer dem Falle der Widersetzung einen Staatsbeamten oder eine mit den Verrichtungen eines solchen vorübergehend oder ständig betraute Person, einen öffentlichen Diener oder eine Militärperson während der Berufsverrichtung körperlich mißhandelt oder mit Gewalt bedroht, oder

oder im Offiziersrange stehenden Beamten der Armee oder der Landwehr, einem[2]) Mitgliede des Landtags, eines Land- oder Distriktsrathes, eines Wahl- oder Steuer-Ausschusses oder eines Gemeindecollegiums,[3]) einem Geschwornen, Zeugen oder Sachverständigen[4]) während der Ausübung ihrer Dienstes- oder Berufspflicht, oder um auf ihre Dienstes- oder Berufsverrichtung einzuwirken[5]) oder um wegen einer solchen Rache zu nehmen, Gewalt zufügt oder androht.

Wer sich einer solchen Handlung[6]) gegen eine andere mit einer öffentlichen Function ständig oder vorübergehend betraute Person,[7]) gegen eine nicht im Offiziersrange stehende Militärperson oder ge-

---

an dieselben gewaltthätig Hand anlegt; desgleichen wer einer solchen Person, um auf ihre Berufsverrichtung einzuwirken, oder wegen einer solchen Rache an ihr zu nehmen, Gewalt zufügt oder androht, soll mit der Strafe der Widersetzung belegt werden. Gleicher Strafe unterliegt derjenige, welcher sich einer solchen Handlung an einem Mitgliede des Landtages oder an einem anderen mit einer öffentlichen Funktion betrauten Staatsbürger schuldig macht."" Ueber die Redactionsänderung, welche die allgemeine prinzipielle Tendenz und die systematische Stellung des Artikels nicht berührt, s. V. d. ä. GA. d. I. K. S. 293, 506. — Vgl. auch Art. 158 u. 161.

[2]) Die Aufzählung der folgenden Categorien von Personen entwickelte sich aus dem Abs. 2 des AE. Art. 141. Vgl. V. d. ä. GA. d. II. K. S. 293.

[3]) Darüber, daß die unter obigen Artikel fallenden Gewaltthätigkeiten, insoferne sie an einem Gemeindevorsteher hinsichtlich der Ausübung der ihm rein persönlich zustehenden localpolizeilichen Handlungen (Ztschr. f. G. u. Rpfl. IV S. 213) begangen werden, nur unter Absatz 2 subsumirt werden können, vgl. Art. 137 (mit den entsprechenden Allegaten der Note 2 desselben) argumento a majori ad minus, sowie die ganze Entwicklung dieses Artikels aus dem entsprechenden Artikel 141 des AE. (s. vorige Note 1 u. 2), namentlich auch die Fassung und die gegenseitige Stellung der von dem Referenten im ä. GA. d. II. K. vorgeschlagenen und sodann in einen einzigen zusammengezogenen drei Artikel. V. d. ä. GA. d. II. K. Bd. I S. 294 mit S. 506.

[4]) Ueber die Hereinziehung der Zeugen und Sachverständigen s. V. d. ä. GA. d. II. K. Bd. I S. 506 ff.

[5]) Ueber schriftliche Drohungen behufs Erzielung obrigkeitlicher Thätigkeit s. Sitz.Ber. IV S. 51.

[6]) Bei den V. d. j. GA. d. II. K. (III S. 44 ff.) wurde der Antrag, die Anwendung der in Art. 137 statuirten Strafe auf die Androhung oder Verübung von Gewalt gegen eine der in Abs. 2 inbegriffenen Personen auch dann, wenn solche während der Berufsausübung derselben erfolgt, nur unter der Voraussetzung der Absicht, auf die Dienstes- oder Berufsverrichtung jener einzuwirken oder wegen einer solchen Rache zu nehmen, eintreten zu lassen, abgelehnt.

[7]) Hierunter wurden namentlich auch die Accessisten und Rechtspraktikanten inbegriffen gedacht. V. d. ä. GA. d. II. K. Bd. I S. 506. S. auch Note 3 sowie V. d. j. GA. d. I. K. Beil.Bd. S. 496 ff., Prot. Bd. II S. 136. — Die Ausscheidung der in Abs. 2 bezeichneten Personen geschah aus denselben Gründen, wie die Ausscheidung des Art. 137 von Art. 136 (AE. Art. 140); s. Anm. 1 zu Art. 137.

gen einen öffentlichen Diener [8]) schuldig macht, unterliegt den Strafbestimmungen des Art. 137. In leichteren Fällen [9]) kann auf Arrest oder auf Geldstrafe bis zu hundert und fünfzig Gulden erkannt werden.

Art. 139.

Wenn eine Menschenmenge sich zusammenrottet, um eine der in den Art. 136—138 bezeichneten Handlungen zu verüben, [1]) desgleichen wenn eine aus anderer Veranlassung versammelte Menschenmenge den Entschluß kundgibt, sofort zur Verübung einer solchen Handlung zu schreiten, so sollen die Betheiligten wegen Aufstandes [2]) in folgender Weise bestraft werden: Aufstand.

1) Ist bei dem Aufstande Gewalt [3]) gegen eine Person [4]) ver-

---

[8]) Siehe die Allegate der Note 2 zu Art. 137. — Darüber, daß die Eigenschaft eines obrigkeitlichen Dieners durch dessen eidliche Verpflichtung nicht bedingt ist, s. Ztschr. f. G. u. Rpfl. IV S. 201.

[9]) Anhaltspunkte für die Beurtheilung, welche Fälle hieher zu subsumiren seien, gewähren die V. d. j. GA. d. II. K. III S. 45.

Art. 139. [1]) S. hierüber und namentlich über den Fall der primitiven Richtung der gewaltthätigen oder bedrohlichen Handlung gegen eine Behörde als solche, V. d. ä. GA. d. II. K. Bd. I S. 508. Aus dieser Stelle ergibt sich ferner, daß im Art. 139 namentlich auch Handlungen von der in Art. 136—138 bezeichneten Art in der Richtung gegen Zeugen und Sachverständige inbegriffen sein sollen.

[2]) Ueber den dogmatischen Unterschied zwischen Aufstand und Aufruhr s. M. z. AE. Art. 142—145 S. 75. Aufstand wird dort definirt: „Ein Aufstand ist dann vorhanden, wenn von einer Menschenmenge eine jener Handlungen ausgeht, welche, von Einzelnen oder Wenigen begangen, den Thatbestand des in den Artikeln 140 u. 141 (nun 136 bis 138) bezeichneten Vergehens der Widersetzung oder der Gewaltthätigkeit bilden würde." Ebendaselbst unter Ziff. 2 wird weiter bemerkt: „Zum Begriffe des Aufstandes wird ebensowenig, als zu jenem des Aufruhrs erfordert, daß die Menschenmenge öffentlich versammelt sei, vielmehr können Zusammenrottungen mit dem Charakter eines Aufstandes auch im Innern von Häusern (z. B. unter den Arbeitern einer Fabrik) vorkommen. Vgl. auch V. d. ä. GA. d. II. K. Bd. I S. 508 ff. S. 510 ff. — Einen speziellen Fall der aufständischen Zusammenrottung behandelt Art. 143 Abs. 2. — Der AE. Art. 145 behandelte in einem eigenen Art. 145 noch den besonderen Fall der Zusammenrottung, um eine Kammer des Landtags auseinanderzutreiben, sie zu der Fassung oder Unterlassung eines Beschlusses zu nöthigen, oder ihr sonst Gewalt anzuthun. Im NE. blieb nach der Bemerkung der Motive zu Art. 140—141 S. 56, dieser Artikel darum weg, weil der betreffende Fall schon unter den allgemeinen Begriff des Aufstands sich rubrizire. Vgl. auch V. d. j. GA. d. II. K. II S. 173. — Endlich hatte der AE. noch einen besonderen Artikel 146 über die Bestrafung der Aufforderung zu einem Aufstande, wenn dieser selbst nicht ausgebrochen ist. Der Abstrich dieses Artikels erfolgte im Hinblick auf Art. 57; s. V. d. ä. GA. d. II. K. Bd. I S. 295, 515.

[3]) Vgl. Art. 136 Nr. 1 mit V. d. ä. GA. d. II. K. Bd. I S. 513. — Der AE., welcher hinsichtlich der Abstufungen der Strafbarkeit über-

übt worden,[5]) oder hat Plünderung, Verwüstung oder Zerstörung von fremdem Eigenthume[6]) stattgefunden, so trifft die Anstifter und Anführer, sowie diejenigen, welche solche Handlungen vorgenommen haben, Zuchthausstrafe bis zu acht Jahren, die übrigen Betheiligten,[7]) falls sie bewaffnet waren, Gefängniß nicht unter zwei Jahren, andernfalls Gefängniß bis zu drei Jahren;

2) wenn zwar keine Gewaltthat der vorbezeichneten Art, aber entweder ein wirkliches Einschreiten der bewaffneten Macht in Gemäßheit der hierüber bestehenden gesetzlichen Bestimmungen oder eine Handlung, welche ein solches Einschreiten gesetzlich gerechtfertigt haben würde,[8]) oder eine Bedrohung[9]) einer der in den Art. 136—138 bezeichneten Personen stattgefunden hat, so sind die Anstifter und Anführer des Aufstandes mit Gefängniß nicht unter sechs Monaten, die übrigen Betheiligten, wenn sie bewaffnet waren, mit Gefängniß von drei Monaten bis zu drei Jahren, andernfalls mit Gefängniß bis zu zwei Jahren zu bestrafen.

Art. 140.

Wer sich an einem Aufstande betheiligt, jedoch sich entfernt

haupt divergirt, spricht in Art. 143 u. 144 von „thätlichem Angriff gegen eine Person oder Sache“. Ueber die Aenderung s. V. d. ä. GA. d. II. K. Bd. I S. 508 ff.

[4]) Nach d. V. d. ä. GA. d. II. K. Bd. I S. 512 u. 514 erscheint es gleichgiltig, ob die vergewaltigte Person unter die Categorie der in Art. 136 ff. Benannten gehört, oder nicht. S. auch Sitz.Ber. III S. 67.

[5]) Die M. z. AE. l. c. S. 76 Nr. 4 bemerken hiezu: „Es kommt auch nicht darauf an, ob die Anwendung von Gewalt . . . . . von allen Theilnehmern, oder ob sie nur von einigen oder vielleicht auch blos von einem Einzelnen aus ihnen ausgegangen ist u. s. w.“

[6]) Bezüglich der Bedeutung dieser Wortfassung als Ausdruck des Requisits schwerer Eigenthumsverletzungen, gegenüber bloßen unbedeutenden Dingen s. V. d. ä. GA. d. II. K. Bd. I S. 514. — Ueber das Verhältniß zum Landfriedensbruch und zur Eigenthumsbeschädigung, namentlich auch über die Frage der Möglichkeit idealer Concurrenz zwischen diesen Reaten s. V. d. ä. GA. d. II. K. Bd. I S. 513 ff.

[7]) AE. Art. 140 und RE. Art. 142: „Theilnehmer“. Vgl. V. d. j. GA. d. II. K. III S. 45, d. I. K. Beil.Bd. S. 93 u. Prot.Bd. I S. 146, sowie Anm. 4 zu Art. 102. — Ueber die Unterscheidung der „Betheiligten“ von bloßen Zuschauern oder zufällig Anwesenden s. V. d. ä. GA. d. II. K. Bd. I S. 513.

[8]) Vgl. Art. 5 u. 9 des Ges. v. 4. Mai 1851, das Einschreiten der bewaffneten Macht zur Erhaltung der gesetzlichen Ordnung betreffend. (GBl. S. 9) mit Einf.Ges. Art. 3 Nr. 7 sowie V. d. ä. GA. d. II K. Bd. I S. 510 ff. 513.

[9]) V. d. ä. GA. d. II. K. Bd. I S. 509 ff.

und zur Ordnung gefügt hat, bevor noch einer der im Art. 139 bezeichneten Fälle eingetreten ist, unterliegt wegen des Aufstandes[1]) keiner Strafe. Bezüglich der Anstifter und Anführer gilt dies jedoch nur dann, wenn das ganze Unternehmen vor dem eben bezeichneten Zeitpunkte aufgegeben wurde und sie selbst persönlich dazu mitgewirkt haben; — ist zwar das erstere, aber nicht das letztere der Fall, so trifft sie Gefängniß bis zu zwei Jahren.

Art. 141.

Verabredung zur Arbeitseinstellung.

Fabrikanten, Gewerbsmeister und andere eine Mehrzahl von Arbeitern beschäftigende Personen, welche, um eine obrigkeitliche Verfügung oder deren Unterlassung zu erzwingen oder an der Obrigkeit Rache zu nehmen,[1]) die gänzliche oder theilweise Einstellung ihrer Gewerbe oder Arbeitsunternehmungen verabreden, sind, wenn sie ungeachtet obrigkeitlicher Warnung in diesem Unternehmen beharren,[2]) mit Gefängniß bis zu einem Jahre oder an Geld bis zu tausend Gulden zu bestrafen.

Unter derselben Voraussetzung sollen Handwerksgesellen oder Arbeiter,[3]) welche, um einen der in Abs. 1 bezeichneten Zwecke zu verfolgen, die gänzliche oder theilweise Einstellung der Arbeit verabreden, mit Gefängniß bis zu einem Jahre bestraft werden.

Art. 142.

Befreiung von Gefangenen.

Wer einen Gefangenen[1]) aus der Gewalt der Obrigkeit

Art. 140. [1]) cf. V. d. ä. GA. d. II. K. Bd. I S. 512 ff.

Art. 141. [1]) AE. Art. 147 u. NE. Art. 162 hatten noch den Beisatz: „oder um ihre Arbeiter zu Handlungen (NE. Leistungen) oder Zugeständnissen zu nöthigen". S. M. z. AE. Art. 147 Nr. 1 S. 76. Ueber den Abstrich vgl. V. d. ä. GA. d. II. K. Bd. I S. 543 ff., d. j. GA. d. II. K. II S. 175, III S. 47 ff., d. I. K. Beil.Bd. S. 104, Prot.Bd. I S. 162.

[2]) NE. hatte statt der Worte: „wenn — beharren" einen eigenen Absatz: „In beiden Fällen unterliegen Theilnehmer an der Verabredung, welche auf obrigkeitliche Aufforderung von dem Unternehmen abstehen, keiner Strafe." S. V. d. j. GA. d. II. K. III S. 91. — Vgl. auch M. z. AE. l. c. S. 76 Nr. 2.

[3]) Hierunter wurden sowohl Arbeiter eines, als solche verschiedener Arbeitsgeber begriffen. M. z. AE. S. 76 Nr. 3 V. d. ä. GA. d. II. K. Bd. I S. 544.

Art. 142. [1]) Ueber den prinzipiellen Standpunkt des Gesetzes vgl. M. z. AE. Art. 149 S. 77. Dortselbst wird auch bemerkt, daß die obigen Strafbestimmungen bei jeder Befreiung eines Gefangenen zur Anwendung kommen, „derselbe mag sich in Straf- oder Untersuchungshaft oder in einer polizeilichen Verwahrungs- (Zwangsarbeits-) Anstalt, er mag sich in einem Gefängnisse oder außerhalb desselben (z. B. unmittelbar nach stattgehabter Arretirung auf dem Transporte u. dgl.) befunden haben, er mag endlich wegen eines Verbrechens oder Vergehens oder einer Uebertretung oder auch wegen einer Civilrechtssache verhaftet gewesen sein".

oder ihrer Diener befreit,[2]) soll, insoferne nicht die That nach den über die Begünstigung bestehenden Vorschriften einer schwereren Strafe unterliegt, bestraft werden:

1) mit Gefängniß nicht unter einem Jahre, wenn zum Behufe der Befreiung gegen Beamte oder gegen die zur Verwahrung oder Bewachung des Gefangenen aufgestellten Personen Gewalt angewendet oder mittelst Waffen angedroht worden;
2) mit Gefängniß von drei Monaten bis zu drei Jahren, wenn die Befreiung durch andere Gewaltandrohung gegen jene Personen oder durch Erbrechung des Gefängnisses bewirkt worden ist;
3) mit Gefängniß bis zu einem Jahre in den übrigen Fällen.

Der Versuch dieses Vergehens ist strafbar.

Art. 143.

Ein Gefangener, welcher sich durch Anwendung oder Androhung von Gewalt gegen Personen oder durch Erbrechung des Gefängnisses selbst befreit,[1]) soll mit Gefängniß bis zu sechs Monaten bestraft werden.[2])

Gefangene, welche sich zusammenrotten,[3]) um ihre Befreiung mittelst Anwendung oder Androhung von Gewalt gegen Beamte oder gegen die zu ihrer Verwahrung oder Bewachung aufgestellten Personen zu bewirken, sind nach den Bestimmungen über Aufstand zu bestrafen.

Art. 144.

Ein Beamter oder öffentlicher Diener, welchem die Ver-

---

[2]) AE. Art. 149 setzt noch bei: „oder ihm zur Selbstbefreiung behilflich ist". Ueber den Abstrich vgl. V. d. ä. GA. d. II. K. Bd. I S. 515. — Die im Art. 61 aufgeführten Personen sollen wegen Befreiung ihrer Angehörigen keine Begünstigung genießen nach den V. d. ä. GA. d. II. K. Bd. I S. 516. — Bezüglich des Falles, wenn Jemand einen befreiten oder entsprungenen Gefangenen bei sich aufnimmt, ihn verbirgt oder ihm zur weiteren Flucht behilflich ist s. M. z. AE. S. 77 Nr. 4. — Ueber unerlaubten Verkehr mit Gefangenen vgl. Pol.St.G.B. Art. 49.

Art. 143. [1]) Die Worte: „durch Anwendung — Gefängnisses" fehlen im AE. Art. 150. In diesem findet sich dagegen der weitere Passus: „oder durch Andere befreien läßt". Ueber die Aenderungen s. V. d. ä. GA. d. II. K. Bd. I S. 296, 516.

[2]) Die M. z. AE. S. 78 bezeichnen auch hier den Vorbehalt einer härteren Strafe wegen eines bei der Selbstbefreiung verübten schwereren Reates als selbstverständlich.

[3]) Ueber den Fall des Zusammenwirkens mehrerer Gefangener behufs ihrer Befreiung ohne die sonstigen Voraussetzungen des obigen Artikels Abs. 2, vgl. V. d. ä. GA. d. II. K. Bd. I S. 296.

wahrung oder Bewachung eines Gefangenen anvertraut ist, soll, wenn er dessen Entweichung bewirkt oder befördert,[1]) mit Gefängniß nicht unter zwei Jahren bestraft werden, womit der Verlust des Amtes oder Dienstes als Straffolge zu verbinden ist.

Andere Personen, welchen die Verwahrung oder Bewachung eines Gefangenen anvertraut ist, sollen, wenn sie dessen Entweichung bewirken oder befördern, mit Gefängniß bis zu zwei Jahren bestraft werden.

Der Versuch des im Abs. 1 und 2 bezeichneten Vergehens ist strafbar.

Ist die Entweichung durch Fahrlässigkeit der im Abs. 1 bezeichneten Personen bewirkt worden, so trifft dieselben Gefängniß bis zu drei Monaten oder Geldstrafe bis zu zweihundert Gulden.

Art. 145.

Rückkehr eines Verwiesenen.

Wer durch richterliches Erkenntniß[1]) aus dem bayerischen Staatsgebiete verwiesen ist und diesem Erkenntnisse zuwider unbefugt[2]) dahin zurückkehrt, soll mit Gefängniß bis zu einem Jahre bestraft und nach überstandener Strafe von Neuem des Landes verwiesen werden.

Im Falle abermaliger Rückkehr ist auf Gefängnißstrafe nicht unter sechs Monaten zu erkennen, nach deren Erstehung neuerdings Landesverweisung einzutreten hat.

Art. 146.*)

Ausländer, welche der polizeilichen Anweisung, das Staatsgebiet für immer oder für eine bestimmte Zeit zu verlassen, zuwiderhandeln, sind mit Arrest zu bestrafen und können nach überstandener Strafe über die Gränze des Staatsgebietes geliefert werden.

Art. 147.

Bruch der Polizeiaufsicht u. polizeilicher Aufenthaltsverbote.

Wer sich außer Nothfällen der auf Grund richterlichen Er-

Art. 144. [1]) AE. 151: „oder auf irgend eine Art befördert". Vgl. V. d. ä. GA. d. II. K. Bd. I S. 517.

Art. 145. [1]) AE. Art. 152 und NE. Art. 145 hatten: „Straferkenntniß" verbunden mit der Allegation des Art. 34 resp. 44 (nun 43). Die Vereinfachung erfolgte, um keinen Zweifel darüber zu lassen, daß der Artikel auch auf denjenigen, der durch polizeirichterliches Erkenntniß des Landes verwiesen ist, anwendbar sei. V. d. j. GA. d. II. K. III S. 91.

[2]) Im AE. Art. 152 fehlt dieses Wort. Ueber dessen Bedeutung s. V. d. ä. GA. d. II. K. Bd. I S. 518.

Art. 146. *) Dieser und die beiden folgenden Artikel wurden im NE. aus dem älteren Entwurfe des Polizeistrafgesetzbuchs Art. 35—37 herübergenommen. S. M. z. NE. Art. 146—148 S. 56.

kenntnisses gegen ihn verfügten Polizeiaufsicht entzieht oder den zum Vollzuge derselben von der Distriktspolizeibehörde [1]) gegebenen Vorschriften zuwiderhandelt, ist mit Arrest zu bestrafen.

In Wiederholungsfällen kann auf Verwahrung in einer Polizeianstalt erkannt werden.

Art. 148.

Wer, ohne unter Polizeiaufsicht zu stehen, von der zuständigen Polizeibehörde auf Grund bestehender gesetzlicher Bestimmungen angewiesen ist, einen gewissen Bezirk für immer oder auf eine bestimmte Zeit zu verlassen oder nicht mehr zu betreten, soll, wenn er dieser Anweisung zuwiderhandelt, mit Arrest bis zu vierzehn Tagen bestraft werden.

Art. 149.

Verletzung amtlicher Siegel.

Wer unbefugt ein amtliches Siegel, welches von einer öffentlichen Behörde oder einem öffentlichen Beamten angelegt ist, [1]) um Sachen zu verschließen, zu bezeichnen oder in Beschlag zu nehmen, erbricht, ablöst oder beschädigt, [2]) ist mit Gefängniß bis zu drei Monaten oder an Geld bis zu zweihundert Gulden zu bestrafen.

Art. 150.

Mißbilligung richterlicher Urtheile.

Wer öffentlich vor einer Menschenmenge oder mittelst eines Preßerzeugnisses eine Maßregel vorschlägt, [1]) durch welche die Mißbilligung [2]) eines richterlichen Urtheils kundgegeben werden soll, ist mit Gefängniß bis zu drei Monaten oder an Geld bis zu zweihundert Gulden zu bestrafen.

Zu solchem Zwecke gesammelte Geldbeiträge [3]) unterliegen der Confiskation.

Art. 147. [1]) RE. Art. 147: „Aufsichtsbehörde". Ueber die Aenderung s. V. d. j. GA. d. II. K. II S. 173, III S. 45, d. I. K. Prot.Bd. I S. 152.

Art. 149. [1]) Nach Ztschr. f. G. u. Rpfl. V S. 536 erscheint das von einem Gerichtsdiener zum Vollzuge einer gerichtlich angeordneten Auspfändung angelegte Gemeindesiegel in Folge dieser Verwendung als obrigkeitliches Siegel. — Vgl. auch Sitz.Ber. V S. 336.

[2]) AE. Art. 153: „Wer einen durch Anlegung obrigkeitlicher Siegel bewirkten Verschluß unbefugterweise verletzt. . . . ." Ueber die Aenderung s. V. d. ä. GA. d. II. K. Bd. I S. 519.

Art. 150. [1]) Ueber die Tragweite dieser Bestimmung s. V. d. ä. GA. d. II. K. Bd. I S. 521.

[2]) Nach den V. d. j. GA. d. II. K. III S. 45 soll mit dem Worte „Mißbilligung" eine in den Schranken des Anstandes sich bewegende Aufforderung zur Kritik eines Urtheils nicht getroffen werden.

[3]) AE. Art. 155 bestimmte in Abs. 2: „Gleicher Strafe unterliegt, wer eine Sammlung veranstaltet, um eine ausgesprochene Strafe ganz

Fünftes Hauptstück.

Strafbare Handlungen in Bezug auf Wahlrechte.*)

Art. 151.

Gewalt oder Drohung bezüglich der Ausübung von Wahlrechten.

Wer einem Staatsangehörigen Gewalt [1]) zufügt oder androht, [2]) um ihn von der Ausübung eines ihm nach Maßgabe des öffentlichen Rechts zustehenden Wahlrechtes [3]) abzuhalten oder ihm bezüglich der Art der Ausübung desselben Zwang anzuthun, oder um an ihm wegen Ausübung oder Nichtausübung eines solchen Wahlrechtes Rache zu nehmen, soll mit Gefängniß von zwei Monaten bis zu drei Jahren bestraft werden.

Wenn eine Menschenmenge sich zusammenrottet, um eine der in Abs. 1 bezeichneten Handlungen zu verüben, [4]) desgleichen, wenn eine aus anderer Veranlassung versammelte Menschenmenge den Entschluß kundgibt, sofort zur Verübung einer solchen Handlung zu schreiten, so kommen die Bestimmungen über Aufstand zur Anwendung.

Art. 152.

Wahlbestechung.

Wer, um einen Staatsangehörigen von der Ausübung seines Wahlrechtes [1]) abzuhalten, oder bezüglich der Art der Ausübung in irgend einer Weise zu bestimmen, demselben oder einem seiner Familienangehörigen Geld oder einen andern Vortheil [2])

---

oder theilweise zu vereiteln, um dem Verurtheilten Entschädigung zu verschaffen oder um eine Billigung seiner Handlung auszudrücken, desgleichen wer sich an einer solchen Sammlung betheiligt." Ueber den Abstrich s. V. d. ä. GA. d. II. K. Bd. I S. 521.

*) Ueber die systematische Grundlage der folgenden Bestimmungen s. M. z. AE. Art. 156—158 S. 79.

Art. 151. [1]) Ueber die Nichtausdehnung der Bestimmungen dieses Artikels auf Beeinflussungen durch List und betrügliche Vorspiegelungen oder durch Drohungen mit anderen Nachtheilen als Gewalt z. B. mit Entlassung aus dem Dienste, Entziehung einer Kundschaft und dgl. s. M. z. AE. Art. 156—158 S. 79. Vgl. auch V. d. ä. GA. d. II. K. Bd. I S. 298, 522.

[2]) Ueber den vorausgesetzten Grad der Intensität der Drohung s. V. d. ä. GA. d. II. K. Bd. I S. 522.

[3]) AE. Art. 156: „seines gesetzlichen Wahlrechts". Ueber die Aenderung und die Bedeutung derselben s. V. d. ä. GA. d. II. K. Bd. I S. 298, 522.

[4]) S. hierüber u. namentlich über den dadurch bezielten besonderen Schutz des Wählers s. V. d. ä. GA. d. II. K. Bd. I S. 523.

Art. 152. [1]) AE. Art. 157: „gesetzlichen Wahlrechts". Ersteres Wort wurde gestrichen mit Rücksicht auf die correspondirende Aenderung im vorigen Artikel. V. d. ä. GA. d. II. K. Bd. I S. 523.

[2]) AE.: „Vermögensvortheil" S. V. d. ä. GA. d. II. K. Bd. I S. 298, 523.

zuwendet oder verspricht, soll mit Gefängniß bis zu zwei Jahren bestraft werden.

Gleiche Strafe trifft den Wähler, welcher dergleichen Geschenke, Vortheile oder Versprechungen für sich oder einen seiner Familienangehörigen annimmt.[3])

Art. 153.

Fälschung der Wahlzettel, Wahlzeichen und Wahlprotokolle.

Wer bei einer gesetzlich angeordneten Wahl einen Wahlzettel oder ein Wahlzeichen verfälscht oder rechtswidrig unterdrückt, austauscht oder unterschiebt oder solche[1]) Nichtanwesender einschiebt, wer auf einen Wahlzettel einen andern Namen setzt, als ihm von dem Wählenden angegeben wurde, desgleichen wer in einem Wahlprotokolle oder Wahlregister eine Wahlstimme wegläßt oder falsch einstellt,[2]) ist mit Gefängniß von zwei Monaten bis zu drei Jahren zu bestrafen.

Sechstes Hauptstück.

Friedensstörung und Eigengewalt.*)

Art. 154.

Störung des öffentlichen Friedens.

Wenn[1]) eine Menschenmenge[2]) sich zusammenrottet, um

---

[3]) AE. hatte noch einen weiteren Absatz, lautend: „Wer zur Erreichung eines der im Absatze 1 bezeichneten Zwecke Wähler unentgeltlich bewirthet, soll ꝛc." Ueber den Abstrich s. die in Note 2 allegirten Stellen.

Art. 153. [1]) Hiezu wurde bei den V. d. j. GA. d. II. K. (III S. 45) bemerkt, daß es selbstverständlich genügen müsse, wenn auch nur ein einziger Wahlzettel oder ein Wahlzeichen eines Nichtanwesenden eingeschoben würde.

[2]) AE. Art. 158 hat die Worte: „desgleichen — einstellt" nicht; bezüglich der Einstellung derselben s. V. d. ä. GA. d. II. K. Bd. I S. 298, 524 verglichen mit M. z. AE. S. 79.

*) Bezüglich des Wegfalls besonderer Bestimmungen über einfache Selbsthilfe s. M. zu AE. S. 79 Nr. 3. V. d. ä. GA. d. II. K. Bd. I S. 301.

Art. 154. [1]) AE. Art. 159: „Wenn eine Menschenmenge an Personen oder Sachen widerrechtlich Gewalt verübt, oder in dieser Absicht in fremde Gebäude, Wohnungen oder andere Aufenthaltsorte oder in dazu gehörigen umfriedeten Bezirke eindringt, so . . . . ." s. hiezu M. z. AE. Art. 159—162 S. 79. — Ueber die auf weitläufigen Debatten beruhende Entwicklung der jetzigen Fassung und deren Bedeutung s. V. d. ä. GA. d. II. K. Bd. I S. 299, 525—534, d. j. GA. d. II. K. II S. 174, III S. 46. — Der AE. enthielt im Art. 162 auch eine besondere Bestimmung über die Bestrafung der erfolglos gebliebenen Aufforderung zu einem Landfriedensbruch. Der Abstrich erfolgte im Hinblick auf Art. 57; s. V. d. ä. GA. d. II. K. Bd. I S. 534 mit S. 515.

[2]) S. V. d. ä. GA. d. II. K. Bd. I S. 541.

widerrechtlich Gewalt gegen Personen oder fremdes Eigenthum zu verüben, desgleichen, wenn eine aus anderer Veranlassung versammelte Menschenmenge den Entschluß kundgibt, sofort zur Verübung solcher Gewalt zu schreiten, so sollen die Betheiligten wegen Störung des öffentlichen Friedens[3]) in folgender Weise bestraft[4]) werden:

1) Ist an einer Person Gewalt verübt oder sind Gebäude, Wohnungen oder andere menschliche Aufenthaltsorte oder die Umfriedungen der zu denselben gehörigen Bezirke erbrochen oder ganz oder theilweise zerstört, oder ist innerhalb der Gebäude oder der bezeichneten Räume befindliches fremdes Eigenthum[5]) zerstört, verwüstet oder weggeschleppt worden, so trifft, wenn die Gewaltthat schon an sich ein Vergehen bildet, die Anstifter und Anführer der Zusammenrottung, sowie diejenigen, welche solche Handlungen vorgenommen haben, Zuchthausstrafe bis zu acht Jahren, die übrigen Betheiligten, falls sie bewaffnet oder mit Zerstörungswerkzeugen versehen waren, Gefängniß nicht unter zwei Jahren, andernfalls Gefängniß bis zu drei Jahren;

2) wenn zwar keine Gewaltthat der vorbezeichneten Art, aber ein wirkliches Einschreiten der bewaffneten Macht in Gemäßheit der hierüber bestehenden gesetzlichen Bestimmungen oder eine Handlung stattgefunden hat, welche ein solches Einschreiten gesetzlich gerechtfertigt haben würde,[6]) so sind die Anstifter und Anführer mit Gefängniß nicht unter sechs Monaten, die übrigen Betheiligten, falls sie bewaffnet oder mit Zerstörungswerkzeugen versehen waren, mit Gefängniß von drei Monaten bis zu drei Jahren, andernfalls mit Gefängniß bis zu zwei Jahren zu bestrafen.

---

[3]) AE. „wegen Landfriedensbruchs." Vgl. im Allgemeinen über dieses Reat M. z. AE. S. 79, V. d. ä. GA. d. II. K. Bd. I S. 299, S. 525—530.

[4]) Die M. z. AE. S. 80 bemerken hiezu, daß, wenn unter der Form oder bei Gelegenheit des obigen Verbrechens ein Betheiligter ein schwereres Verbrechen begangen hat, selbstverständlich gegen diesen die schwerere Strafe des letzteren Reates zur Anwendung zu kommen habe.

[5]) Vgl. V. d. ä. GA. d. II. K. Bd. I S. 530 mit S. 524 (proponirte Fassung des Referenten).

[6]) S. M. z. RE. Art. 154 S. 56 u. Gesetz vom 4. Mai 1851, das Einschreiten der bewaffneten Macht zur Erhaltung der öffentlichen Ordnung betr. Art. 5 u. 9. (Einf.Ges. Art. 3 Nr. 7.)

Art. 155.

Betheiligte, welche sich entfernt und zur Ordnung gefügt haben, bevor noch einer der im Art. 154 bezeichneten Fälle eingetreten ist, unterliegen wegen der Zusammenrottung keiner Strafe. Bezüglich der Anstifter und Anführer gilt dies jedoch nur dann, wenn das ganze Unternehmen vor dem ebenbezeichneten Zeitpunkte aufgegeben wurde und sie selbst persönlich dazu mitgewirkt haben; — ist zwar das erstere, nicht aber das letztere der Fall, so trifft sie Gefängniß bis zu zwei Jahren.

Art. 156.

Störung des Hausfriedens.

Wer außer dem Falle des Art. 154 in fremde [1]) Gebäude oder Wohnungen oder andere menschliche Aufenthaltsorte oder in die dazu gehörigen umfriedeten Bezirke eindringt, [2]) um widerrechtlich Gewalt gegen Personen oder fremdes Eigenthum zu verüben, desgleichen wer in dieser Absicht auf eine fremde Wohnung einen gewaltsamen Angriff macht, [3]) soll wegen Störung des Hausfriedens mit Gefängniß bis zu sechs Monaten bestraft werden.

Ist an einer Person Gewalt verübt oder fremdes Eigenthum zerstört, beschädigt oder weggenommen [4]) worden, so tritt Gefängniß von zwei Monaten bis zu zwei Jahren ein.

Art. 157.

Wer ohne Absicht einer Vergewaltigung (Art. 156) in fremde Gebäude oder Wohnungen oder andere menschliche Aufenthaltsorte oder in die dazu gehörigen umfriedeten Bezirke widerrechtlich eindringt oder, wenn er ohne Befugniß darin verweilt, auf geschehene Aufforderung sich nicht entfernt, ist mit Arrest bis zu dreißig Tagen oder an Geld bis zu hundert Gulden zu bestrafen.

Die gerichtliche Verfolgung findet jedoch nur auf Antrag des Verletzten oder seines gesetzlichen Vertreters statt.

Art. 156. [1]) Ueber den Fall, wenn der Eigenthümer des Gebäudes selbst die strafbare Handlung gegenüber einem rechtmäßigen Inhaber desselben, z. B. einem Miethsmanne begeht, s. V. d. ä. GA. d. II. K. Bd. I S. 301 mit S. 541, d. j. GA. d. II. K. II S. 175, sowie Sitz.Ber. V S. 226.

[2]) Ueber gewaltsames Eindringen in die inneren Räume von Wohnungen s. Ztschr. f. G. u. Rpfl. I S. 463, III S. 66.

[3]) AE. Art. 163: „Desgleichen wer eine Wohnung widerrechtlich angreift." Ueber die Aenderung s. V. d. ä. GA. d. II. K. Bd. I S. 301, 540, d. j. GA. d. II. K. Bd. II S. 175, III S. 47, S. 432.

[4]) Ueber diesen Fall, namentlich über das Verhältniß desselben zum Diebstahl und Raub s. V. d. ä. GA. d. II. K. Bd. I S. 539 ff.

Art. 158.

Störung des Religionsfriedens.

Wer den Gottesdienst einer im Staate anerkannten[1]) Religionsgesellschaft in Kirchen oder an anderen religiösen Versammlungsorten, desgleichen wer Versammlungen oder Verrichtungen, welche zu dem Gottesdienste einer solchen Religionsgesellschaft gehören,[2]) widerrechtlich[3]) verhindert oder stört,[4]) soll mit Gefängniß bis zu drei Jahren, und wenn hiebei Thätlichkeiten an einem Religionsdiener während seiner Amtsverrichtungen verübt wurden, mit Gefängniß nicht unter einem Jahre bestraft werden.

Art. 159.

Wer öffentlich vor einer Menschenmenge oder mittelst eines Preßerzeugnisses die christliche Religion oder Sittenlehre im Allgemeinen oder die Lehren, Einrichtungen, Gebräuche oder Gegenstände der Verehrung einer im Staate anerkannten Religionsgesellschaft[1]) durch Ausdrücke oder Zeichen der Verachtung oder Verspottung angreift,[2]) desgleichen wer in Kirchen oder anderen religiösen Versammlungsorten einer solchen Religionsgesellschaft[3]) einen dieselbe beschimpfenden Unfug[4]) verübt,[5]) soll mit Gefängniß

Art. 158. [1]) Die Worte „im Staate anerkannten erläutern d. M. z. AE. Art. 164 S. 80: „Damit übrigens eine Religionsgesellschaft auf den Schutz, der in dem gegenwärtigen Artikel gewährleistet wird, Anspruch machen könne, wird vorausgesetzt, ... daß sie entweder zu den bereits gesetzlich aufgenommenen gehöre, oder doch mit ausdrücklicher königlicher Genehmigung bestehe." Vgl. V. d. ä. GA. d. II. K. Bd. I S. 303, 547, 548.

[2]) AE. Art. 164 sagt kürzer: gottesdienstliche Versammlungen oder Verrichtungen.

[3]) Ueber die Bedeutung dieses Worts, namentlich über das Nichterforderniß einer direkten bestimmten Absicht, eine sacrorum turbatio, eine Störung des Religionsfriedens zu begehen, s. V. d. ä. GA. d. II. K. Bd. I S. 303, 547, 549.

[4]) Vgl. V. d. j. GA. d. I. K. Prot.Bd. I S. 159. — Siehe auch Pol.St.G.B. Art. 105 und 106.

Art. 159. [1]) AE. Art. 165: „der im Staate anerkannten vier christlichen Confessionen." In Abs. 2 wurde dann für die Begehung einer Handlung fraglicher Art gegen eine andere mit königlicher Genehmigung bestehende Religionsgesellschaft eine geringere Strafe statuirt. Ueber die eine Gleichstellung bezweckende Aenderung s. V. d. ä. GA. d. II. K. Bd. I S. 549 ff., d. j. GA. d. II. K. III S. 47.

[2]) cf. V. d. ä. GA. d. II. K. Bd. I S. 550.

[3]) AE.: „Dieser Confessionen" s. Note 1.

[4]) Vgl. V. d. ä. GA. d. II. K. Bd. I S. 303, 551.

[5]) AE. hatte noch einen besonderen Artikel 167: „Reden oder andere Kundgebungen, welche geeignet sind, Religionshaß zwischen den im Staate anerkannten oder mit königlicher Genehmigung bestehenden Religionsgesellschaften zu wecken oder zu unterhalten, haben, wenn sie öffentlich in Anwesenheit Mehrerer geschehen, Gefängniß . . . . . oder Geldstrafe . . . . .

bis zu zwei Jahren bestraft werden, womit Geldstrafe bis zu vierhundert Gulden verbunden werden kann.

Art. 160.

Wer außer dem Falle des Art. 159 in Kirchen oder anderen religiösen Versammlungsorten einer im Staate anerkannten Religionsgesellschaft oder bei Versammlungen oder Verrichtungen, welche zu dem Gottesdienste einer solchen Religionsgesellschaft gehören, durch ungebührliches Benehmen Aergerniß gibt, ist mit Arrest bis zu acht Tagen oder an Geld bis zu fünfundzwanzig Gulden zu bestrafen.

Art. 161.

Auf Beleidigungen kirchlicher Behörden [1]) einer der im Staate bestehenden vier christlichen Konfessionen kommen die Bestimmungen des Art. 126, auf Beleidigungen ihrer Religionsdiener [2]) die Bestimmungen des Art. 127 zur Anwendung.

Den Strafbestimmungen des Art. 136 unterliegt, wer einem solchen Religionsdiener Gewalt zufügt oder androht, [3]) um auf seine Amtsverrichtung einzuwirken oder um wegen einer solchen Rache zu nehmen.

Art. 162.

Zweikampf (Duell).

Wer zum Zweikampfe [1]) herausfordert oder eine solche Herausforderung annimmt, [2]) wird mit Arrest bestraft.

---

zur Folge. Gegen Preßerzeugnisse solchen Inhalts sollen beide Strafen zugleich zur Anwendung kommen." Der Abstrich erfolgte, weil man annahm, daß alles, was mit diesem Artikel getroffen werden wollte, schon mit Art. 159 getroffen sei. Vgl. V. d. ä. GA. d. II. K. Bd. I S. 552, d. j. GA. d. II. K. III S. 47.

Art. 161. [1]) Ueber Beleidigungen gegen Synoden, Kirchenverwaltungen und Kirchenvorstände s. V. d. ä. GA. d. II. K. Bd. I S. 551.

[2]) Vgl. II. Verf.Beil. § 30. — Bezüglich der Frage, ob auch Meßner oder Ministranten hieher zu zählen seien s. V. d. ä. GA. d. II. K. Bd. I S. 551.

[3]) cf. Art. 158 und M. z. RE. Art. 161 S. 57.

Art. 162. [1]) Ueber die legislatorischen Erwägungen, auf welchen im Allgemeinen obige Bestimmungen über das Duell beruhen, s. M. z. AE. 168—172 S. 81, V. d. ä. GA. d. II. K. Bd. I S. 304, S. 553. — Nach d. M. z. AE. a. a. O. wurde eine Begriffsbestimmung des Duelles darum nicht aufgenommen, „„weil einerseits dieser Begriff wohl unzweifelhaft als ein allgemein bekannter vorausgesetzt werden kann, andererseits aber gerade durch die Aufstellung einer Definition die Gefahr herbeigeführt wird, die Gränzen jenes Begriffes zu verrücken."" S. auch V. d. ä. GA. d. II. K. Bd. I S. 554.

[2]) Ueber das Verhältniß dieser Bestimmung zu Art. 166 s. V. d. ä. GA. d. II. K. Bd. I S. 554.

War die Herausforderung oder Verabredung ausdrücklich dahin gerichtet, daß einer von beiden Theilen das Leben verlieren sollte, oder wurde eine Art des Zweikampfes gewählt, aus welcher hervorgeht, daß diese Folge beabsichtigt war,[3]) so tritt Gefängnißstrafe von drei Monaten bis zu einem Jahre ein.

Art. 163.

Ist der Zweikampf vollzogen worden, so sind die Duellanten mit Gefängniß bis zu einem Jahre, in leichteren Fällen[1]) mit Arrest, wenn aber dem Zweikampfe die im Art. 162 Abs. 2 bezeichnete Herausforderung oder Verabredung vorausgegangen war, mit Gefängniß von sechs Monaten bis zu zwei Jahren zu bestrafen.

Gefängniß bis zu zwei Jahren tritt auch dann ein, wenn zu dem Zweikampfe keine Sekundanten[2]) beigezogen[3]) worden sind.

Art. 164.

Wer seinen Gegner im Zweikampfe tödtet, oder demselben einen bleibenden Nachtheil[1]) an Körper oder Gesundheit zufügt, ist mit Gefängniß von einem bis zu drei Jahren zu bestrafen.

Ist eine oder die andere dieser Folgen in einem Zweikampfe der im Art. 162, Abs. 2 bezeichneten Art eingetreten, so soll auf Gefängniß von drei bis zu zehn Jahren erkannt werden.

Art. 165.

Zu dem Zweikampfe zugezogene Aerzte, Sekundanten und Zeugen sind straflos.[1])

---

[3]) AE. Art. 168 lautete: „Wurde hiebei eine solche Art des Zweikampfes verabredet, welche die Tödtung des einen Theils zur nothwendigen Folge haben sollte, so tritt . . . . ." S. über die Aenderung V. d. ä. GA. d. II. K. Bd. I S. 305, woselbst auch einige Beispiele der in obiger Bestimmung berührten Arten des Zweikampfes aufgeführt sind.

Art. 163. [1]) Vgl. V. d. j. GA. d. II. K. III S. 48 ff. S. 433, d. I. K. Beil.Bd. S. 500, Prot.Bd. II S. 139.

[2]) Die bei den V. d. j. GA. d. I. K. (Beil.Bd. S. 106, Prot.Bd. I S. 164) beschlossenen weiteren Worte: „entweder kein Arzt oder" . . . . . wurden bei den V. d. j. GA. d. II. K. (III S. 433) abgelehnt.

[3]) Vgl. V. d. j. GA. d. I. K. Prot.Bd. I S. 164.

Art. 164. [1]) Vgl. Art. 234 und V. d. ä. GA. d. II. K. Bd. I S. 555. Bei den V. d. j. GA. d. II. K. (III S. 434) wurde der Beisatz „erheblichen" nach „bleibenden" beschlossen, die Einfügung dieses Wortes jedoch bei den V. d. j. GA. d. I. K. (Beil.Bd. 500, Prot.Bd. II S. 140 ff.) abgelehnt. Ueber die beiderseitigen Motive und Erwägungen vgl. die angeführten Citate.

Art. 166. [1]) Ueber diese illimitirte Bestimmung f. V. d. ä. GA. d. II. K. Bd. I S. 556.

Kartellträger[2]) werden nur dann bestraft, wenn der Zweikampf in der in Art. 162 Abs. 2 bezeichneten Art verabredet war und in dieser Art stattgefunden hat. In diesem Falle trifft sie Gefängniß bis zu zwei Jahren.

Art. 166.

Ist der verabredete Zweikampf vor seinem Beginne freiwillig aufgegeben worden, so sind die Parteien[1]) straflos.

Art. 167.

Wer die Duellanten oder einen derselben zur Eingehung des Zweikampfes oder zur Wahl einer gefährlicheren Art des Kampfes bestimmt[1]) hat (Art. 54, Ziff. 1) soll, wenn der Zweikampf vollzogen wurde, mit Gefängniß bis zu drei Monaten bestraft werden.

Wenn aber einer der Duellanten getödtet worden ist und der Anstifter entweder einen tödtlichen Ausgang des Duells beabsichtigt oder das Zustandekommen der im Art. 162 Abs. 2 bezeichneten Verabredung bewirkt hat, so ist auf Gefängniß von drei bis zu zehn Jahren zu erkennen.

Art. 168.

Hat ein Duellant oder Sekundant durch absichtliche Uebertretung der üblichen Kampfregeln eine Tödtung oder Körperverletzung bewirkt oder hat ein Duellant in einem Zweikampfe ohne Sekundanten seinen Gegner getödtet oder demselben eine Körperverletzung zugefügt, so ist er nach den Bestimmungen über Tödtung oder Körperverletzung zu bestrafen, falls nicht wegen des Zweikampfes eine höhere Strafe verwirkt ist.

---

[2]) RE. Art. 166 bestimmte: „Kartellträger, wenn sie nicht den zustimmenden Rath von wenigstens fünf versammelten Standesgenossen erholt haben, sollen nach Verschiedenheit der Fälle gleich denjenigen, welche zum Zweikampfe herausfordern oder die Herausforderung annehmen, wenn aber das Duell mit ihrem Wissen in der in Art. 163 Abs. 2 (nun Art. 162 Abs. 2) bezeichneten Art stattgefunden hat und einer der Duellanten getödtet worden ist, oder einen bleibenden Nachtheil an Körper oder Gesundheit erlitten hat, mit . . . . . bestraft werden." Ueber die Aenderung s. V. d. j. GA. d. II. K. II S. 176, III S. 49, d. I. K. Prot.Bd. I S. 165 ff. — AE. bedachte in Art. 173 außer den Kartellträgern, Sekundanten und bestellten Zeugen auch diejenigen mit Strafe, „welche der Vollziehung eines Duells wissentlich auf andere Weise Vorschub geleistet haben." Ueber den Abstrich dieser Bestimmung s. V. d. ä. GA. d. II. K. Bd. I. S. 306 mit S. 556.

Art. 166. [1]) RE. Art. 167 „und die Kartellträger". Diese Worte sind durch die Fassung des Art. 165 Abs. 2 überflüssig geworden. Vgl. V. d. j. GA. d. II. K. III S. 434, d. I. K. Beil.Bd. S. 500, Prot.Bd. II S. 141.

Art. 167. [1]) Vgl. V. d. j. GA. d. I. K. Beil.Bd. S. 108, Prot.-Bd. I S. 167.

Siebentes Hauptstück.

Fälschung von Geld, Stempelpapier und Briefmarken.

Art. 169.

Wer [1]) in= oder ausländisches Metall= oder Papiergeld, [2]) welches im gemeinen oder Handelsverkehre [3]) Geltung [4]) hat, unbefugter Weise nachmacht, [5]) um dasselbe in den Verkehr zu bringen oder sonst als Geld zu gebrauchen; [6]) desgleichen wer in dieser Absicht ächtem Metall= oder Papiergelde durch Veränderung an demselben den Schein eines höheren Werthes oder im Verkehre nicht geltendem Metall= oder Papiergelde das Ansehen eines geltenden gibt, soll mit Zuchthaus bis zu sechzehn Jahren bestraft werden. Fälschung von Geld.

Noten, welche von in= oder ausländischen Bank= oder Kredit=Anstalten unter öffentlicher Autorität ausgegeben sind, im gemeinen oder Handelsverkehre Geltung haben und gleich Geld gebraucht werden, sind dem Papiergelde gleich zu achten. [7])

Art. 169. [1]) Vgl. über die doctrinelle Grundlage obiger gesetzlicher Bestimmungen im Allgemeinen M. z. AE. Art. 176 S. 83.

[2]) AE. Art. 176 sagt blos: „Wer Metallgeld, welches . . . . .," welcher Fassung dann weitere Modificationen entsprechen. S. hiezu M. z. AE. S. 83 Nr. 1. Die Fälschung von Papiergeld und Banknoten behandelte der AE. in Art. 185 in dem Kapitel über die Fälschung öffentlicher Urkunden und Creditpapiere. Ueber die principielle und systematische Aenderung vgl. V. d. ä. GA. d. II. K. Bd. I S. 307, 557 ff.

[3]) Ueber die Bedeutung dieses Worts s. M. z. AE. Art. 176 Nr. 2 S. 83, sowie V. d. ä. GA. d. II. K. Bd. I S. 558. — Der NE. Art. 170 setzte bei: „des Inlands." Ueber den Abstrich vgl. außer den letzten Allegaten der vorigen Note d. V. d. j. GA. d. II. K. II S. 176, III S. 49, d. I. K. Beil.Bd. S. 109, Prot.Bd. I S. 170.

[4]) Nach den M. z. AE. Nr. 2 S. 83 hat darauf, ob bezüglich der Cursgeltung ausdrücklich durch Gesetz oder Verordnung etwas bestimmt ist, nichts anzukommen.

[5]) Die M. z. AE. S. 83 Nr. 4 bemerken: „Die Münzfälschung ist vollendet, sobald die unbefugte Nachahmung oder die betrügliche Veränderung der Münze vollbracht ist. Ob die nachgemachte oder verfälschte Münze auch wirklich als Geld gebraucht oder in den Verkehr gebracht worden sei, ist für den Begriff der Vollendung des Reates gleichgiltig." Vgl. auch V. d. ä. GA. d. II. K. Bd. I S. 308. — Bezüglich der Irrelevanz sofortiger Erkennbarkeit der Fälschung s. Ztschr. f. G. u. Rpfl. III S. 406.

[6]) Ueber die Tragweite dieser Fassung s. M. z. AE. Nr. 3 S. 83, woraus sich namentlich auch ergibt, daß die Nachmachung oder Veränderung einer Münze dann keine Münzfälschung ist, „wenn sie lediglich geschieht, um jene als Anhängmünze oder zu Completirung einer Münzsammlung zu gebrauchen oder um sich im Graviren zu üben, ein galvano=plastisches Experiment zu machen u. dgl. m."

[7]) Abs. 2 fehlt im AE. Siehe Anm. 2.

Wenn Metallgeld, welches Scheidemünze [8]) darstellt, gefälscht wurde, [9]) soll auf Gefängniß nicht unter sechs Monaten erkannt werden.

Die zur Verübung der Fälschung gebrauchten oder bestimmt gewesenen Werkzeuge, sowie die gefälschten Geldstücke und Noten unterliegen [10]) der Confiskation.

Art. 170.

Wer [1]) Metallgeld, welches im gemeinen oder im Handelsverkehre [2]) Geltung hat, durch Beschneiden, Feilen, Durchlöchern oder auf eine ähnliche Weise in seinem Gehalte verringert, [3]) um dasselbe als vollgiltiges in den Verkehr zu bringen oder sonst als solches zu gebrauchen, ist mit Gefängniß nicht unter drei Monaten, womit Geldstrafe bis zu sechshundert Gulden verbunden werden kann, zu bestrafen, soferne ihn nicht nach den Bestimmungen über den Betrug [4]) eine höhere Strafe trifft.

Art. 171.

Wer [1]) wissentlich falsches Geld (Art. 169) als giltiges oder im Gehalte verringertes (Art. 170) als vollgiltiges in den Verkehr bringt oder sonst als solches gebraucht, soll nach den Bestimmungen über den Betrug gestraft, [2]) wenn er aber

1) im Einverständnisse mit demjenigen handelte, welcher das Geld verfälscht oder verringert hat, oder wenn er

---

[8]) Nach den V. d. ä. GA. d. II. K. Bd. I S. 558 soll hierunter Papiergeld, welches nur den Werth der Scheidemünze hat, nicht begriffen sein.

[9]) AE. Art. 176: „Wenn jedoch die gefälschten Stücke nur Scheidemünze darstellen, und die Fälschung ohne eine die Vervielfältigung erleichternde Vorrichtung geschehen ist." Ueber die Aenderung s. V. d. ä. GA. d. II. K. Bd. I S. 308, 557 ff.

[10]) Vgl. V. d. j. GA. d. I. K. Prot.Bd. I S. 170.

Art. 170. [1]) Vgl. im Allgemeinen über diesen Artikel M. z. AE. Art. 177 S. 84 und V. d. ä. GA. d. II. K. Bd. I S. 308.

[2]) AE. Art. 177 und NE. Art. 171 „des Inlandes". S. Anm. 3 zum vorigen Artikel u. V. d. ä. GA. d. II. K. Bd. I S. 309.

[3]) Damit soll das Reat gleichfalls schon vollendet sein. V. d. ä. GA. d. II. K. Bd. I S. 308.

[4]) Vgl. V. d. ä. GA. d. II. K. Bd. I S. 559.

Art. 171. [1]) Ueber diesen Artikel und die darin begriffenen verschiedenen Fälle im Allgemeinen s. M. z. AE. Art. 178 S. 84 und V. d. ä. GA. d. II. K. Bd. I S. 308.

[2]) Bei den V. d. j. GA. d. II. K. (III S. 91) wurde hieher bemerkt, daß eine Strafe nach den Bestimmungen über den Betrug nur dann einzutreten habe, wenn wirklich ein Betrug unterlaufen sei. Vgl. auch ebendas. III S. 49.

2) dasselbe absichtlich zu dem bezeichneten Gebrauche an sich gebracht hat,

nach Verschiedenheit der Fälle zu den in den Art. 169 und 170 bestimmten Strafe verurtheilt werden.

Doch ist in dem unter Ziff. 2 bezeichneten Falle, wenn es sich nur um einzelne wenige [3]) Stücke Metallgeld handelt und keine Fortsetzung oder Wiederholung der That vorliegt, statt der im Art. 169 bezeichneten Zuchthausstrafe auf Gefängniß nicht unter sechs Monaten, statt der in den Art. 169 und 170 bezeichneten Gefängnißstrafe auf Gefängniß bis zu zwei Jahren zu erkennen.

Art. 172.

Fälschung von Stempelpapier und Briefmarken.

Wer [1]) inländisches Stempelpapier (worunter auch der Karten-, Kalender- und Lottostempel begriffen ist) oder die im Inlande geltenden [2]) Briefmarken unbefugt nachmacht oder ächtem Stempelpapiere oder ächten Briefmarken das Ansehen eines höheren Betrages gibt, um sie als ächt oder ungefälscht zu verwenden oder an Andere abzusetzen, soll mit Gefängniß von drei Monaten bis zu drei Jahren bestraft werden.

Gefängniß bis zu sechs Monaten trifft denjenigen, welcher bereits gebrauchtem [3]) Stempelpapiere oder bereits gebrauchten [4]) Briefmarken den Anschein von noch ungebrauchten gibt, [5]) um sie als solche zu verwenden oder an Andere abzusetzen.

In beiden Fällen kann mit der Gefängnißstrafe Geldstrafe bis zu vierhundert Gulden verbunden werden.

Art. 173.

Gemeinschaftliche Bestimmungen.

Wer Gegenstände, die zur Verübung einer der in den Art.

---

[3]) Die nähere Begränzung dieses Ausdrucks soll nach den M. z. NE. Art. 172 S. 57 dem Ermessen der Richter und Geschwornen für den einzelnen Fall anheim gegeben bleiben.

Art. 172. [1]) AE. behandelt die in obigem Artikel inbegriffenen Fälle in Art. 188 im Kapitel über Fälschung öffentlicher Urkunden. Ueber die systematische Aenderung, namentlich auch über den rechtlichen Charakter von Stempelpapier und Briefmarken s. V. d. ä. GA. d. II. K. Bd. I S. 309, 559.

[2]) Nach den M. z. AE. Art. 188 S. 86 sind unter den im Inlande geltenden Briefmarken auch jene ausländischen begriffen, welche in Gemäßheit der mit den betreffenden auswärtigen Staaten bestehenden Postverträgen für Francosendungen aus jenen Staaten nach Bayern dienen.

[3]) Darüber, wann Stempelpapier als gebraucht zu erachten sei, vgl. V. d. ä. GA. d. II. K. Bd. I S. 559, d. j. GA. d. II. K. II S. 177.

[4]) Siehe Allegate der vorigen Note.

[5]) Ohne Widerspruch von irgend welcher Seite bemerkte hiezu der Referent d. j. GA. d. II. K. (II S. 177), daß hieher der Fall nicht gehören könne, wenn eine bereits gebrauchte Briefmarke einfach auf einen Brief wieder aufgeklebt wird, ohne daß etwas geschehen ist, um ihr den Anschein einer nicht gebrauchten zu geben.

169 und 172 Abs. 1 bezeichneten Handlungen dienlich sind,[1]) zum Zwecke dieser Verübung verfertigt oder sich oder einem Andern verschafft,[2]) ist mit Gefängniß von zwei Monaten bis zu zwei Jahren zu bestrafen, womit Geldstrafe bis zu dreihundert Gulden verbunden werden kann.

Art. 174.

Wer Stempel, Formen, Platten, Stiche oder andere Vorrichtungen oder Werkzeuge, welche zur Verfertigung von Geld, Stempelpapier oder Briefmarken ausschließlich[1]) dienlich sind, ohne Ermächtigung verfertigt oder sich oder einem Andern verschafft,[2]) ist, vorbehaltlich der Bestimmung des Art. 173 mit Gefängniß bis zu sechs Monaten, oder an Geld bis zu dreihundert Gulden zu bestrafen.

Art. 175.

Im Falle einer in Gemäßheit der Art. 169 Abs. 3, 170, 171 Abs. 1, 172 oder 173 erfolgenden Verurtheilung zu Gefängnißstrafe kann zugleich auf die in den Art. 28 und 36 bezeichneten Straffolgen oder einzelne derselben erkannt werden.

Die in Art. 173 und 174 bezeichneten Gegenstände unterliegen der Confiskation.

Art. 173. [1]) Vgl. V. d. ä. GA. d. II. K. Bd. I S. 560 ff.

[2]) S. ebendas. S. 561. — Ueber das Verhältniß dieses Artikels zu Art. 54 Nr. 2 s. V. d. j. GA. d. II. K. II S. 177, wonach obiger Art. als supplementär gegenüber den allgemeinen Bestimmungen über Theilnahme betrachtet wird.

Art. 174. [1]) Vgl. V. d. ä. GA. d. II. K. Bd. I S. 561.

[2]) Die M. z. AE. Art. 179 S. 84 bemerken: „Auch wenn die unbefugte Anschaffung von Münzwerkzeugen ohne rechtswidrige Absicht geschehen sein sollte, darf sie wegen des leicht möglichen und gefährlichen Mißbrauches nicht straflos bleiben." Vgl. V. d. j. GA. d. II. K. II S. 177, III S. 50, S. 435, d. I. K. Beil.Bd. S. 110, Prot.Bd. I S. 174.

Achtes Hauptstück.

Fälschung und Unterdrückung öffentlicher Urkunden; Fälschung öffentlicher Kreditpapiere.*)

Art. 176.

Wer zum Zwecke rechtswidriger Täuschung [1]) eine öffentliche Urkunde verändert [2]) oder eine Urkunde unbefugter Weise [3]) mit Fälschung öffentlicher Urkunden.

---

*) Ueber die prinzipiellen Grundlagen und die systematische Stellung obiger Bestimmungen über Fälschung öffentlicher Urkunden, namentlich gegenüber denjenigen über die Privaturkundenfälschung, welche lediglich unter den Gesichtspunkt eines vermöge des angewendeten Mittels qualifizirten Betruges gestellt ist, s. M. z. AE. Art. 181, 182. S. 84; V. d. ä. GA. d. II. K. Bd. I S. 309 ff., S. 562 ff., 568, II S. 229, 235, M. z. NE. Art. 177 ff. S. 57, V. d. j. GA. d. II. K. II S. 177. Vgl. auch Art. 316 Nr. 4 nebst der Note hiezu. Das System des AE. ist hienach gegenüber der bei den V. d. ä. GA. hervorgetretenen Tendenz, die Bestimmungen über Fälschung öffentlicher und Privaturkunden zu combiniren und namentlich letztere selbstständig von den Bestimmungen über den Betrug zu behandeln, schlüßlich durchgedrungen.

Art. 176. [1]) Die M. z. AE. Art. 181 u. 182. S. 85 erläutern dies dahin: „d. h. in der Absicht, damit die Urkunde als ächt oder unverfälscht wirklich gebraucht werde" und bemerken weiter, daß hienach also der Fall einer Urkundenfälschung ausgeschlossen sei, wenn Jemand eine öffentliche Urkunde lediglich zur Schreibübung, zur Herstellung eines Facsimile, zum Behufe eines harmlosen Scherzes und dergleichen nachahme. Siehe hiezu V. d. ä. GA. d. I. K. Bd. I S. 311, S. 588 ff. und namentlich 590, woraus sich die Tragweite obigen Ausdrucks, besonders der Unterschied desselben von dem zwar proponirten aber schlüßlich nicht angenommenen Ausdrucke: „in der Absicht, sich oder Andern einen Vortheil zu verschaffen oder Anderen Schaden zuzufügen" klar ergibt. Vgl. ferner V. d. j. GA. d. II. K. III S. 472 ff.

[2]) Ueber die Differenzen bei den Berathungen der Ausschüsse bezüglich der angeregten Einstellung der Worte „in einem erheblichen Punkte" s. V. d. j. GA. d. II. K. II S. 178, III S. 50, S. 435, d. I K. Beil. Bd. S. 112. 561, Prot.Bd. I S. 176 ff., II S. 142. d. II. K. III S. 472, S. 480 (gemeinsame Berathung). Die Weglassung geschah schlüßlich in der Voraussetzung, daß die Fälle einer Veränderung völlig unbedeutender mit dem Zwecke der Urkunde nicht zusammenhängender Punkte, sowie die Fälle, wo die Veränderung aus einer ganz unschuldigen Veranlassung vorgenommen worden sei, doch nicht unter das Gesetz subsumirt werden könnten und die Worte „zum Zwecke rechtswidriger Täuschung" den richtigen Weg führten. Vgl. auch V. d. ä. GA. d. II. K. S. 567, 584.

[3]) Vgl. hiezu V. d. j. GA. d. II. K. II S. 178, III S. 50. Im NE. Art. 177 standen die Worte, „unbefugter Weise" hinter dem Worte: „öffentlichen". Bei den V. d. j. GA. d. I. K. wurde beantragt, jene Worte nach „rechtswidriger Täuschung" einzustellen, dies jedoch abgelehnt. S. hierüber V. d. j. GA. d. I. K. Beil.Bd. S. 112, Prot.Bd. I S. 176 ff.

den Merkmalen einer öffentlichen verfertigt,[4]) macht sich der Fälschung öffentlicher Urkunden schuldig.[5])

Wer von einer solchen falschen Urkunde, wissend, daß sie falsch ist, zum Zwecke rechtswidriger Täuschung Gebrauch macht, ist, vorbehaltlich der Bestimmung des Art. 186, gleich dem Fälscher zu bestrafen.

Art. 177.

Als öffentliche Urkunden[1]) (Art. 176) sind zu betrachten:

1) alle von dem Könige oder Reichsverweser ausgestellten Urkunden, welche auf Staats- oder Regierungsangelegenheiten Bezug haben oder für den Beweis von Rechten oder Rechtsverhältnissen von Erheblichkeit sind;[2])

2) alle Urkunden,[3]) die von einer Staatsbehörde,[4]) einem Staatsbeamten oder einer anderen mit öffentlichem Glauben versehenen Person[5]) oder Behörde[6]) in amtlicher Ei-

---

[4]) S. V. d. ä. GA. d. II. K. Bd. I S. 568. Vgl. hiezu Art. 182, 371 ff. und 396, sowie unter Berücksichtigung dieser Gesetzesstellen aus der bisherigen Praxis gegenüber der Art. 337 und 340 Thl. I des StGB. v. 1813: Sitz.Ber. III S. 471, Ztschr. f. G. u. Rpfl. VIII S. 113, allenfalls auch Ztschr. II S. 434, III S. 394, V S. 24 und 163.

[5]) Die M. z. AE. Art. 181 und 182. S. 85 Nr. 3 bemerken hiezu, daß es nichts darauf anzukommen habe, ob die Nachahmung eine mehr oder minder gelungene, die dadurch beabsichtigte Täuschung eine mehr oder minder schwer zu entdeckende wäre, sowie daß es für den Thatbestand und die Vollendung des Reates gleichgültig sei, ob von der falschen Urkunde wirklich bereits ein Gebrauch gemacht wurde oder nicht, was nur für die Strafausmessung relevire. Vgl. hiezu V. d. ä. GA. d. II. K. Bd. I S. 310 S. 562 ff. — Ueber den Fall sofortiger Wiedervernichtung der gefälschten Urkunde ohne irgendwelchen Gebrauch s. V. d. ä. GA. d. II. K. Bd. I S. 565.

Art. 177. [1]) Anhaltspunkte zur näheren Feststellung des Begriffes einer öffentlichen Urkunde überhaupt geben die V. d. ä. GA. d. II. K. Bd. I S. 563 ff. 566 ff. 584. Vgl. auch die Verhandlungen, welche im ä. GA. d. II. K. (Bd. I S. 565—569) über die Feststellung einer Definition von Urkunde im allgemeinen gepflogen wurden, ohne jedoch zu einem determinirten Resultate zu führen. Ebenso ist Art. 317 zu vergleichen.

[2]) Die Worte: „welche — von Erheblichkeit sind" fehlen im AE. Art. 182. Ueber das System des letzteren, die Einstellung jenes Beisatzes und dessen Tragweite, namentlich gegenüber den Privatscripturen des Königs vgl. M. z. AE. Art. 181 u. 182 S. 85 Nr. 1, und V. d. ä. GA. d. II. K. Bd. I S. 579 ff. 590, 594.

[3]) Vgl. V. d. ä. GA. d. II. K. Bd. I S. 581 ff., 590, 592 mit S. 594.

[4]) Ueber den Charakter der taxamtlichen Quittungen als öffentlicher Urkunden s. Ztschr. f. G. u. Rpfl. VIII S. 117.

[5]) Die M. z. AE. S. 85 führen hier beispielsweise die von dem Obmanne der Geschworenen unterfertigte und dem Präsidenten des Schwurgerichts übergebene Redaction des gefällten Wahrspruchs an.

[6]) Die Worte: „oder Behörde" fehlen im AE. Art. 182. Vgl. hiezu V. d. ä. GA. d. II. K. Bd. I S. 312, 570, 592.

genschaft[7]) errichtet, gefertigt[8]) oder beglaubigt[9]) oder den amtlichen Akten derselben einverleibt sind.[10])

Art. 178.

Betrifft die Fälschung[1]) eine von dem Könige oder Reichsverweser unterzeichnete oder auf deren Namen ausgestellte[2]) Urkunde, so ist auf acht- bis zwanzigjährige Zuchthausstrafe zu erkennen.

In anderen Fällen der Fälschung öffentlicher Urkunden des In- oder Auslandes hat, soweit nicht in den Art. 179, 180, 185, 198 und 371—373[3]) besondere Bestimmungen enthalten sind,[4]) Gefängnißstrafe nicht unter einem Monate einzutreten, womit Geldstrafe bis zu tausend Gulden verbunden werden kann.

Art. 179.

Wer[1]) ein amtliches Zeugniß oder eine in einer sonstigen

---

[7]) Ueber das Erforderniß der Zuständigkeit s. V. d. ä. GA. d. II. K. Bd. I S. 592. Namentlich bezüglich des Charakters eines Zeugnisses einer Landgemeindeverwaltung in Gegenständen ihres localpolizeilichen Wirkungskreises s. Ztschr. f. G. u. Rpfl. III S. 462, IV S. 37, sowie über solche Zeugnisse bezüglich anderer Punkte, ebendas. VI S. 328.

[8]) Nach der bisherigen Praxis wurden namentlich auch die blos mit dem Siegel der Grundsteuerkatastercommission versehenen Grundsteuerkatasterauszüge als öffentliche Urkunden betrachtet, s. Ztschr. f. G. u. Rpfl. VI S. 78, sowie die gleiche Eigenschaft auch einer mit der Unterschrift des Taxbeamten ausgefertigten Quittung eines Taxamtes ohne Beidrückung des Amtssiegels (jedoch, wie zu berücksichtigen sein wird, vorwiegend mit Rücksicht auf die Erläuterungen der Anmerkungen zum StGB. v. 1813, Bd. III S. 103 Ziff. 3 lit. a. beigelegt; s. Ztschr. f. G. u. Rpfl. VII S. 418.

[9]) Nach den M. z. AE. Art. 181 u. 182. S. 85 Nr. 2 erstreckt die einer Privaturkunde beigefügte amtliche Beglaubigung ihre Wirksamkeit auf den ganzen Inhalt des Documents.

[10]) Bei den V. d. j. GA. d. II. K. II S. 178 wurde es als selbstverständlich bezeichnet, daß Privaturkunden nach obiger Bestimmung nur von dem Zeitpunkt an, wo sie den amtlichen Akten einverleibt worden sind und nur so lange, als sie einverleibt bleiben, als öffentliche betrachtet werden können.

Art. 178. [1]) Vgl. V. d. ä. GA. d. II. K. Bd. I S. 569.

[2]) Darüber, ob Urkunden, welche von den Gerichten oder anderen Behörden und Stellen unter der Formel: „Im Namen Seiner Majestät des Königs", oder „Se. Majestät" ausgefertigt worden, gleichfalls hieher gehören, s. V. d. ä. GA. d. II. K. Bd. I S. 311 vgl. mit S. 563.

[3]) Die Allegation des Art. 374 (NE. Art. 380) wurde unterlassen, weil dieser eine unter die Begriffsbestimmungen des Art. 176 fallende Fälschung gar nicht behandle. S. hierüber V. d. j. GA. d. II. K. III S. 50.

[4]) NE. Art. 179: „oder vermöge der Bestimmungen über den Betrug eine höhere Strafe begründet ist". Dieser Vorbehalt wurde gestrichen, weil er mit Rücksicht auf Art. 84 und M. z. NE. S. 53 (Note 1 zu Art. 26) selbstverständlich sei, jedenfalls auch auf andere ideell concurrirende Reate ausgedehnt werden müßte. V. d. j. GA. d. II. K. II S. 178 ff. III S. 50.

Art. 179. [1]) AE. 184 lautete nach den Bestimmungen über Fäl-

öffentlichen Urkunde enthaltene [2]) Bestätigung über gute Aufführung, Armuth, Krankheit, Unglücksfälle oder ähnliche Umstände zu dem Zwecke [3]) fälscht, um der betreffenden Person Unterkommen oder Unterstützung zu verschaffen, ist mit Arrest oder an Geld bis zu hundert und fünfzig Gulden zu bestrafen.

Wird zu dem im Abs. 1 angegebenen Zwecke ein Zeugniß des daselbst bezeichneten Inhalts auf den Namen eines Geistlichen oder eines Arztes fälschlich angefertigt, oder ein von einem Geistlichen oder einem Arzte ausgestelltes derartiges Zeugniß verändert, so wird dies der Fälschung amtlicher Zeugnisse gleich geachtet.

---

schung der Pässe ꝛc. (Art. 180) in Abs. 2: „Das Gleiche gilt von der Fälschung amtlicher Zeugnisse über Eigenschaften, Verhältnisse oder Befähigungen, aus welchen klagbare Rechte oder Verbindlichkeiten nicht abgeleitet werden können.“ Vgl. hierüber V. d. ä. GA. d. II. K. Bd. I. S. 314, 576, 577, 584. Der NE. Art. 180 lautete in Abs. 1 etwas abweichend: „Die Fälschung amtlicher Zeugnisse oder Bescheinigungen über solche Eigenschaften. . . (wie vorhin) . . . . können, soll ꝛc.“ Abs. 2: „Enthält jedoch das Zeugniß oder die Bescheinigung lediglich eine Bestätigung über . . . . (wie im Gesetz) . . . Umstände, welche geeignet sind, der in der Urkunde bezeichneten Person Unterkommen oder Unterstützung zu verschaffen, so ist“ ꝛc. Abs. 3: „Die Fälschung von Zeugnissen des im Abs. 2 bezeichneten Inhalts, welche von Aerzten oder Geistlichen ausgestellt sind, gilt der Fälschung amtlicher Zeugnisse gleich“. Bezüglich der Intention des Entwurfs, nicht alle diejenigen Zeugnisse, welche Thatsachen bekunden, aus denen einmal ein klagbares Recht möglicherweise abgeleitet werden könnte, unter NE. Art. 179 (nun Art. 178) zu subsumiren, sondern mit diesem nur diejenigen Zeugnisse, welche selbst schon den Rechtsgrund für einen klagbaren Anspruch anführen, z. B. Recognitionsscheine über Hypothekeinträge, Erbschaftszeugnisse, auch Taufscheine, treffen, dagegen alle anderen unter die milderen Bestimmungen des Art. 180 des NE. stellen zu wollen, s. V. d. j. GA. d. II. K. III S. 51. Ueber den in dieser Beziehung eine prinzipielle Aenderung involvirenden Abstrich des Abs. 1 des NE. Art. 180, womit eine erweiterte die Hervorhebung des Zweckes enthaltende Fassung des Abs. 2 und eine Herabsetzung des im NE. Art. 179 Abs. 2, nun Art. 178 Abs. 2, proponirten Strafminimums von dreimonatlichem Gefängnisse verbunden war, s. V. d. j. GA. d. II. K. II S. 179, III S. 51.

[2]) Bei den V. d. j. GA. d. II. K. III S. 91 wurde hiezu erläuternd bemerkt, „daß hier nur die Fälle getroffen werden wollten, wenn lediglich eine die im Art. 179 aufgeführten Bestätigungen enthaltende öffentliche Urkunde fälschlich angefertigt oder in einer schon bestehenden öffentlichen Urkunde eine solche Bestätigung gefälscht werde; werde aber auch der sonstige Inhalt einer öffentlichen Urkunde gefälscht, oder eine öffentliche Urkunde, die auch etwas anderes, als eine solche Bestätigung enthalte, fälschlich gefertiget, so sei dies als Fälschung einer öffentlichen Urkunde zu bestrafen.“

[3]) Ueber den Antrag auf Einstellung der Worte: „in einem erheblichen Punkte“ s. V. d. j. GA. d. II. K. II S. 179, III S. 51, d. I. K. Beil.Bd. S. 115, 501, Prot.Bd. I S. 179, II S. 142 sowie Note 2 zu Art. 176.

Art. 180.

Die Fälschung [1]) eines Reisepasses oder einer Paßkarte wird mit Gefängniß bis zu drei Monaten oder an Geld bis zu zweihundert Gulden, die Fälschung eines Arbeits-, Wander- oder Dienstbuches oder eines anderen die Stelle des Reisepasses vertretenden Legitimationspapieres mit Arrest bis zu dreißig Tagen oder an Geld bis zu hundert Gulden bestraft. [2])

Den gleichen Strafbestimmungen unterliegt, wer sich eines für eine andere Person ausgestellten Legitimationspapieres der im Abs. 1 bezeichneten Art zum Zwecke rechtswidriger Täuschung bedient.

Mit Arrest bis zu acht Tagen oder an Geld bis zu fünfundzwanzig Gulden ist der Arbeitsgeber oder Dienstherr zu bestrafen, [3]) der zum Zwecke solcher Täuschung in einem Arbeits-, Wander- oder Dienstbuche etwas Unwahres bezüglich der Dienst- oder Arbeitszeit des Buchinhabers bezeugt.

Art. 181.

Die Bestimmungen der Art. 179 und 180 Abs. 1 finden auch auf denjenigen Anwendung, der die Ausstellung eines Zeugnisses oder Legitimationspapieres der dort bezeichneten Art auf den Namen eines Andern, als desjenigen, welchem dasselbe ausgestellt werden wollte, durch Täuschung der ausstellenden Person oder Behörde bewirkt.

Art. 180. [1]) Ueber das Verhältniß dieses Artikels zu den vorhergehenden s. V. d. ä. GA. d. II. K. Bd. I S. 576, 584.

[2]) AE. Art. 184 Abs. 1: „Die Fälschung von Pässen, Paßkarten, Militärabschieden, Wander- oder Dienstbüchern wird, wenn sie die Erlangung eines rechtswidrigen Vermögensvortheils oder die Beschädigung eines Andern bezweckt, mit . . . . bestraft". Bei der in den V. d. ä. GA. d. II. K. (Bd. I S. 576) beschlossenen Nichterwähnung der Militärabschiede ging man davon aus, daß die Fälschung einer solchen Urkunde zum Zwecke der Verschaffung eines falschen Beweismittels über erfüllte Militärpflicht unter Art. 177 falle, dagegen die bloße Fälschung des im Militärabschiede enthaltenen Leumundszeugnisses nach dem Artikel bezüglich der Leumundszeugnisse zu beurtheilen sei. Vgl. hiezu aber die Fassung des bezüglichen Artikels, welche der ä. GA. hiebei im Auge hatte (V. d. ä. GA. d. II. K. Bd. I S. 576 Art. 13 u. S. 594 Nr. 6), ferner die Entwicklungsphasen, die obiger Art. 179 nach Note 1 zu demselben noch durchmachte, endlich die Limitationen, welche er namentlich nach Note 2 in sich enthält. S. auch V. d. j. GA. d. II. K. II S. 180. — Bezüglich des Vorbehaltes der Anwendung der Bestimmungen über Betrug s. V. d. j. GA. d. II. K. II S. 180, 288, III S. 51.

[3]) Ueber die etwaige Strafbarkeit als Theilnahme an einer schwerer strafbaren That oder Begünstigung einer solchen s. V. d. j. GA. d. II. K. II S. 181, III S. 51.

Art. 182.

Wer [1]) in der Absicht, einem Anderen Schaden zuzufügen oder sich oder einem Dritten einen rechtswidrigen Vortheil [2]) zu verschaffen, bewirkt, daß Erklärungen, Verhandlungen oder Thatsachen, welche zum Beweise von Rechten oder Rechtsverhältnissen von Erheblichkeit sind, in öffentlichen Urkunden als abgegeben oder geschehen beurkundet werden, während sie gar nicht oder von anderen Personen oder in anderer Weise abgegeben oder geschehen sind, [3]) wird mit Gefängniß nicht unter einem Jahre bestraft, womit Geldstrafe bis zu tausend Gulden verbunden werden kann.

Art. 183.

Unterdrückung öffentlicher Urkunden.

Wer [1]) zum Zwecke rechtswidriger Täuschung [2]) oder um Beweismittel von Rechten oder Rechtsverhältnissen zu beseitigen, eine ächte öffentliche Urkunde unbefugt vernichtet, unbrauchbar macht oder unterdrückt, ist gleich dem Fälscher zu bestrafen.

Art. 184.

Wer [1]) außer dem Falle des Art. 183 Urkunden oder Akten, welche in einem öffentlichen Archive oder an einem anderen öffentlichen Verwahrungsorte oder bei einem Beamten in dessen amtlicher Eigenschaft aufbewahrt sind, entwendet, unbefugt [2]) vernichtet, unbrauchbar macht oder unterdrückt, [3]) ist mit Gefängniß nicht unter einem Monate zu bestrafen, womit Geldstrafe bis zu tausend Gulden verbunden werden kann.

Art. 182. [1]) Diese Bestimmung fand sich im AE. in Art. 307 Nr. 10 beim Betrug und lautete daselbst „Mit Gefängniß nicht unter einem Jahre wird der Betrug bestraft, ... wenn die öffentliche Beurkundung von rechtlich erheblichen Verhandlungen, Erklärungen oder Thatsachen bewirkt wird, welche entweder in anderer Weise oder von Seite anderer Personen oder überhaupt nicht stattgefunden haben". Ueber die Aenderung s. V. d. ä. GA. d. II. K. Bd. I S. 573 ff.

[2]) S. V. d. ä. GA. d. II. K. S. 586 vgl. mit S. 585, 591 u. 594 Art. 7 u. 10.

[3]) Vgl. auch die in Note 4 zu Art. 176 citirten Präjudizien.

Art. 183. [1]) Ueber die Entwicklung dieses und des folgenden Artikels s. V. d. ä. GA. d. II. K. Bd. I S. 313, S. 574 ff. S. 587 ff. S. 592, woraus sich auch Näheres über das Verhältniß zu Art. 340 (AE. Art. 322) ergibt.

[2]) S. V. d. ä. GA. d. II. K. Bd. I S. 575 S. 592 mit S. 595.

Art. 184. [1]) S. V. d. ä. GA. d. II. K. Bd. I S. 583 mit S. 578.

[2]) V. d. j. GA. d. II. K. II S. 181.

[3]) Ueber die Tragweite dieses Ausdrucks vgl. V. d. ä. GA. d. II. K. Bd. I S. 592, d. j. GA. d. II. K. III S. 51.

Art. 185.

Fälschung öffentlicher Creditpapiere.*)

Wer [1]) Staatspapiere, desgleichen wer Aktien, Promessen oder Schuldverschreibungen,[2]) welche[3]) mit Ermächtigung des bayerischen oder eines auswärtigen Staates von Korporationen, Gesellschaften oder Privaten ausgegeben sind, oder die zu solchen Papieren gehörigen Zinsscheine (Coupons) oder Erneuerungsscheine (Talons) oder die solche Papiere vertretenden Interimsscheine fälscht, ist mit Zuchthaus bis zu sechzehn Jahren zu bestrafen.

Die zur Verübung der Fälschung gebrauchten oder bestimmt gewesenen Werkzeuge, sowie die gefälschten Papiere unterliegen der Confiskation.

Art. 186.

Wer [1]) wissentlich falsche Papiere der im Art. 185 bezeichneten Art als ächte in den Verkehr bringt oder sonst als solche gebraucht, soll nach den Bestimmungen über den Betrug bestraft, wenn er aber im Einverständnisse mit dem Fälscher gehandelt oder das gefälschte Papier absichtlich zu dem bezeichneten Gebrauche an sich gebracht hat, zu der im Art. 185 bestimmten Strafe verurtheilt werden.

Art. 187.

Beischaffung von Hilfsmitteln zur Fälschung.

Wer, ohne dazu ermächtigt zu sein, das zur Beglaubigung der königlichen Unterschrift dienende Staats- oder Kabinetssiegel nachmacht oder ein ächtes oder unächtes Siegel dieser Art sich oder einem Andern verschafft,[1]) soll mit Gefängniß bis zu sechs Mo-

---

*) Ueber die Stellung dieses Reates zu den Münzverbrechen s. M. z. AE. Art. 185—187. S. 85.

Art. 185. [1]) AE. Art. 185: „Wer bayer. Staatspapiere, Aktien oder Promessen der bayerischen Hypotheken- und Wechselbank, oder die zu solchen Papieren gehörigen Coupons fälscht, ist . . . . zu bestrafen. Gleiche Strafe trifft die Fälschung von anderen Aktien, Promessen, Schuldverschreibungen, Zinsabschnitten u. dgl., soferne dieselben mit öffentlicher Ermächtigung ausgegeben und auf jeden Inhaber gestellt sind; desgleichen . . . . von ausländischen auf jeden Inhaber gestellten Staatspapieren und Zinsabschnitten". Ueber die Differenz dieser und obiger Fassung, sowie über die erfolgte Aenderung s. M. z. AE. Art. 185—187 S. 86, V. d. ä. GA. d. II. K. Bd. I S. 311 ff. 569.

[2]) Der technische Unterschied zwischen den einzelnen Arten dieser Papiere wurde nach den M. z. AE. Art. 185—187. S. 86 als bekannt vorausgesetzt.

[3]) Ueber die Beziehung dieses Relativzwischensatzes auf die drei letztvorhergehenden Substantiva s. M. z. AE. Art. 185. S. 86.

Art. 186. [1]) Vgl. V. d. ä. GA. d. II. K. Bd. I S. 312.

Art. 187. [1]) Ueber das Richterforderniß eines eigentlichen dolus s. V. d. j. GA. d. II. K. II S. 181. — Vgl. auch Pol.St.G.B. Art. 50.

naten oder an Geld bis zu fünfhundert Gulden bestraft werden.

Ist diese Handlung zum Zwecke einer Fälschung vorgenommen worden, so tritt Gefängniß von sechs Monaten bis zu drei Jahren ein, womit Geldstrafe bis zu tausend Gulden verbunden werden kann.

Art. 188.

Wer sich einer der im Art. 187 Abs. 1 bezeichneten Handlungen an dem Amtssiegel einer öffentlichen Behörde [1]) oder eines öffentlichen Beamten oder an dem Siegel, zu dessen Führung eine Gemeinde oder eine öffentliche Korporation ermächtigt ist, [2]) schuldig macht, soll mit Arrest bis zu dreißig Tagen oder an Geld bis zu hundert Gulden bestraft werden.

Ist diese Handlung zum Zwecke einer Fälschung geschehen, so tritt Gefängniß bis zu einem Jahre ein, womit Geldstrafe bis zu zweihundert Gulden verbunden werden kann.

Art. 189.

Verschaffung von Hilfsmitteln zur Fälschung.

Wer Gegenstände, die zur Verübung des im Art. 185 bezeichneten Verbrechens dienlich sind, zum Zwecke der Verübung dieses Verbrechens verfertigt [1]) oder sich oder einem Anderen verschafft, [2]) ist mit Gefängniß von zwei Monaten bis zu zwei Jahren zu bestrafen, womit Geldstrafe bis zu dreihundert Gulden verbunden werden kann.

Art. 190.

Wer Stempel, Formen, Platten, Stiche oder andere Vorrichtungen und Werkzeuge, welche zur Verfertigung der im Art. 185 bezeichneten Papiere ausschließlich dienlich sind, ohne Ermächtigung verfertigt [1]) oder sich oder einem Andern verschafft, [2]) ist vorbehaltlich der Bestimmung des Art. 189 mit Gefängniß bis zu sechs Monaten oder an Geld bis zu dreihundert Gulden zu bestrafen.

Art. 188. [1]) Ueber die Verfertigung 2c. eines Siegels, welches zwar den Namen einer nicht bestehenden Behörde trägt, allein im übrigen die charakteristischen Merkmale des Amtssiegels der entsprechenden Kategorie von Behörden hat s. Ztschr. f. G. u. Rpfl. IV S. 427. — Ueber Verfertigung 2c. des Amtssiegels einer ausländischen Behörde s. ebendas. S. 427 vgl. mit dem Marginale zu Art. 187 und mit Art. 178 Abs. 2. — Vgl. auch Pol.St.G.B. Art. 50.

[2]) Die Worte: „oder eines — ermächtigt ist" fehlten im AE. Art. 189 Abs. 2.

Art. 189. [1]) S. Note 1 zu dem entsprechenden Art. 173.

[2]) S. V. d. j. GA. d. II. K. III S. 435 und Note 2 zu Art. 173.

Art. 190. [1]) S. den correspondirenden Artikel 174 Note 1.

[2]) S. V. d. j. GA. d. I. K. Beil.Bd. S. 502, Prot.Bd. II S. 143, sowie Note 2 zu Art. 174.

Art. 191.

Im Falle einer in Gemäßheit der Art. 178 Abs. 2, 187 Abs. 2 und 188 Abs. 2, dann des Art. 189 erfolgenden Verurtheilung zu Gefängnißstrafe kann zugleich auf die im Art. 28 bezeichneten Straffolgen oder auf einzelne derselben erkannt werden. Neben den in den Art. 180 Abs. 1 und 2, 187 Abs. 2 und 188 Abs. 2, dann in Art. 189 bestimmten Strafen ist Stellung unter Polizeiaufsicht zulässig. Straffolgen.

Die in Art. 187 und 188 bezeichneten unächten Siegel, sowie die in Art. 189 bezeichneten Gegenstände und die in Art. 190 bezeichneten Stempel, Formen, Platten, Stiche oder andere Vorrichtungen und Werkzeuge unterliegen der Confiskation. Die ächten Siegel der in Art. 187 und 188 bezeichneten Art sind der betreffenden Stelle oder Behörde zu übergeben.

Neuntes Hauptstück.

Strafbare Handlungen*) in Bezug auf Eid, Handgelöbniß und unbeschworenes Zeugniß.

Art. 192.

Wer durch einen ihm von einer öffentlichen Behörde[1]) abgenommenen Eid[2]) seine diesem Eide vorausgegangene oder nach- Meineid.

---

*) Ueber die allgemeine doctrinelle Grundlage und systematische Stellung der in diesem Hauptstücke inbegriffenen Bestimmungen, namentlich im Vergleiche zu dem System des Strafgesetzbuchs von 1813 s. M. z. AE. S. 86, V. d. ä. GA. d. II. K. Bd. I S. 315.

Art. 192. [1]) Ueber die Wahl dieses Ausdrucks, durch welchen die in Art. 269 Thl. I des StGB. von 1813 enthaltene Beschränkung des Begriffs des Meineids auf gerichtliche Eide in Anbetracht der Möglichkeit, daß auch andere Behörden (z. B. in Disciplinaruntersuchungen) assertorische Eide abzunehmen veranlaßt sein können, vermieden werden wollte, s. M. z. AE. Art. 192 S. 87. Vgl. auch V. d. ä. GA. d. II. K. Bd. I S. 315 ff. Bd. II S. 8, d. j. GA. d. II. K. III S. 53. — Ueber die Voraussetzung bestehender Zuständigkeit zu einer Eidesabnahme überh. s. V. d. ä. GA. d. II. K. Bd. I S. 315, S. 318, Bd. II S. 8, d. j. GA. d. II. K. III S. 53 (vgl. auch Art. 195 Nr. 4). — Bezüglich der Gleichstellung der katholischen geistlichen Ehegerichte mit den weltlichen Gerichten s. Ztschr. f. G. u. Rpfl. II S. 37.

[2]) Ueber die Zusammenfassung jeder Art von Eid und die Nichtausscheidung von Eid in Straf- und Civilsachen, von Parteien- und Zeugeneid 2c. s. M. z. AE. Art. 192 S. 87, V. d. ä. GA. d. II. K. Bd. I S. 315 ff., M. z. NE. Art. 193. S. 57, V. d. j. GA. d. II. K. II S. 182, III S. 52. — Ueber den Charakter des bloßen Anerbietens zur Ableistung eines falschen Eides (StGB. v. 1813 Thl. I Art. 271) als reiner Vorbereitungshandlung s. M. z. AE. Art. 192 S. 88 Nr. 3.

folgende wissentlich unwahre [3]) Aussage [4]) bekräftigt, soll wegen Meineids [5]) mit Zuchthaus bis zu acht Jahren bestraft werden.

Die Strafe kann [6]) bis zu zwanzig Jahren Zuchthaus erhöht werden, wenn in einer Strafsache zum Nachtheile des Beschuldigten meineidig ausgesagt [7]) und der letztere zu Todes- oder mehr als achtjähriger Zuchthausstrafe verurtheilt [8]) wurde.

Der wegen Meineides rechtskräftig Verurtheilte verliert die Fähigkeit, einen Eid als Zeuge oder Sachverständiger vor einer öffentlichen Behörde abzulegen.

Art. 193.

Aussagen, welche unter Hinweisung auf einen geleisteten Eid [1]) gemacht wurden, stehen den durch Eid bekräftigten gleich.

---

[3]) Bezüglich der Frage, ob bei richtiger Deposition über eine Thatsache selbst, jedoch wahrheitswidriger Angabe des Grunds der Wissenschaft ein Meineid vorliege s. Ztschr. f. G. u. Rpfl. I S. 216.

[4]) Hinsichtl. des promissorischen Eides bestimmte der AE. in Art. 198: „Wer eine rechtsverbindliche, vor einer öffentlichen Behörde eidlich bekräftigte Zusicherung bricht, ist mit Gefängniß von sechs Monaten bis zu drei Jahren zu bestrafen. War ein solches Versprechen durch Handgelöbniß an Eidesstatt vor einer öffentlichen Behörde bekräftigt, so soll der Bruch desselben mit Gefängniß bis zu einem Jahre bestraft werden". M. z. AE. S. 89. Bei den V. d. ä. GA. d. II. K. (Bd. I S. 318, Bd. II S. 11 ff.) wurde dieser Artikel ganz abgelehnt. Im NE. stand sodann folgender Art. 199: „Wer einer durch eidliches Angelöbniß vor Gericht geleisteten Kaution oder dem in einem Manifestationseide gegebenen Versprechen zuwiderhandelt, ist mit ꝛc. zu bestrafen." Ueber den neuerlichen Abstrich dieses Artikels s. V. d. j. GA. d. II. K. II S. 186, III S. 54. d. I. K. Beil.Bd. S. 126, Prot.Bd. I S. 195.

[5]) Ueber Verleitung zum Meineid s. Art. 52 (Note 1 und 6), Art. 54 Nr. 1 und Art. 56 mit M. z. AE. Art. 192 S. 88.

[6]) Hinsichtlich der Tendenz dieser facultativen Fassung s. M. z. AE. S. 87; vgl. auch V. d. ä. GA. d. II. K. Bd. II S. 20.

[7]) Ueber das Nichterforderniß der direkten Absicht, einen Unschuldigen in Strafe, oder einen Schuldigen in schwerere Strafe, als er verwirkt hat, zu bringen, vgl. M. z. AE. Art. 192 S. 87 Nr. 2. — S. namentlich über die Anwendbarkeit obiger Bestimmung auf den Fall, daß der Zeuge zwar in der Voruntersuchung meineidig ausgesagt hat, jedoch in öffentlicher Sitzung gar nicht vernommen wurde, V. d. ä. GA. d. II. K. Bd. II. S. 19, 21.

[8]) Ueber das Nichterforderniß des Requisits, daß die Verurtheilung des Angeklagten wirklich nur in Folge des gegen ihn abgelegten falschen eidlichen Zeugnisses eingetreten sei s. M. z. AE. Art. 192 Nr. 2.

Art. 193. [1]) Nach den M. z. AE. Art. 196 S. 88 soll hierunter sowohl die Bezugnahme auf einen speziellen, in der nämlichen Sache schon einmal geleisteten Eid, als auch die Bezugnahme auf eine allgemeine Eidespflicht oder Angelobung begriffen sein.

Art. 194.

Die statt des Eides abgegebenen[1]) Betheuerungen der Menoniten und anderer Religionsverwandten,[2]) welche nach ihren religiösen Grundsätzen keinen Eid leisten, werden der Eidesleistung gleich geachtet.

Art. 195.

Eine strafrechtliche Verfolgung wegen Meineides findet nicht statt:

1) bei[1]) dem Manifestations-,[2]) dem Würderungs-[3]) und dem Glaubens-Eide,[4]) sowie bei dem Eide vor Gefährde, welchen derjenige, dem ein Eid zugeschoben wurde, vor Ableistung desselben von seinem Gegner verlangt hat;
2) wenn[5]) der Eid einer Person abgenommen wurde, welche in dieser Sache[6]) nicht eidesfähig war;
3) wenn der Eid in einer Sache abgenommen wurde, in welcher eine Eidesabnahme überhaupt unstatthaft ist;
4) wenn[7]) der Eid von einer Behörde in einer Sache abge-

---

[1]) AE. Art. 190 „gesetzlich zulässigen". Ueber die Aenderung s. V. d. ä. GA. d. II. K. Bd. II S. 12.

[2]) Ueber die Bedeutung dieses allgemeinen Ausdrucks s. V. d. ä. GA. d. II. K. Bd. II S. 13.

Art. 195. [1]) AE. 193 Ziff. 1 nannte blos den Würderungseid in Civilsachen; der RE. Art. 186 fügte die Erwähnung des Calumnieeides in obiger Fassung hinzu; der Glaubenseid wurde erst bei den V. d. j. GA. d. II. K. (III S. 54) eingestellt; ebenso der Manifestationseid (s. Note 2).

[2]) Ueber die inneren Gründe dieser Ausnahme vgl. V. d. ä. GA. d. II. K. Bd. I S. 318, d. j. GA. d. II. K. III S. 54. S. 436. Nach dem RE. Art. 199 (Note 4 zu Art. 192) war der Manifestationseid theilweise unter dem Bruch eines promissorischen Eids mit inbegriffen. Bei Streichung dieses Artikels wurde gleichzeitig der Manifestationseid in Art. 195 (RE. Art. 196) eingestellt, damit nicht sonst etwa blos einzelne Arten desselben, namentlich der assertorische Manifestationseid bei der Allgemeinheit des Art. 192 von dessen Bestimmung betroffen würden. V. d. j. GA. d. II. K. II S. 187, III S. 54, d. I. K. Beil.Bd. S. 124, Prot.Bd. I S. 192.

[3]) Vgl. M. z. AE. Art. 193. S. 88, V. d. ä. GA. d. II. K. Bd. II S. 15.

[4]) V. d. j. GA. d. II. K. III S. 54.

[5]) AE. bestimmte statt der unter obiger Ziff. 2 und 3 enthaltenen Ausnahme in seinem Art. 194: „Wenn in einem Civilstreite oder von einem Sachverständigen oder Zeugen in einer Strafsache ein Eid falsch geschworen worden ist, dessen Abnahme gesetzlich unzulässig war, so soll auf Gefängniß erkannt werden". Ueber die Aenderung vgl. V. d. ä. GA. d. II. K. Bd. II S. 15 ff.

[6]) Vgl. V. d. ä. GA. d. II. K. Bd. II S. 16.

[7]) Fehlt im AE. Ueber die Einstellung s. V. d. ä. GA. d. II. K. Bd. II S. 15 ff. Vgl. auch ebendas. Bd. I S. 315.

nommen wurde, für welche ihrer Gattung nach die Zuständigkeit der Behörde nicht gegeben ist;

5) wenn [8]) ein Zeuge oder Sachverständiger, ohne vorher über das ihm zustehende Recht der Zeugschaftsablehnung belehrt worden zu sein, einen falschen Eid zu Gunsten einer Person geschworen hat, bezüglich welcher er gesetzlich berechtigt ist, die Abgabe eines Zeugnisses abzulehnen, oder wenn [9]) eine Person als Zeuge vernommen wurde, deren Vernehmung gesetzlich untersagt ist;

6) wenn [10]) Jemand unter eidlicher Bekräftigung Thatsachen fälschlich angegeben oder verschwiegen hat, deren wahre Angabe [11]) gegen ihn selbst eine strafrechtliche Verfolgung [12]) wegen Verbrechens oder Vergehens nach sich ziehen könnte. [13])

Art. 196.

Nimmt derjenige, welcher als Zeuge oder als Sachverständiger in einer Strafsache [1]) zu Gunsten oder zum Nachtheile des Angeschuldigten eine unwahre eidliche Angabe gemacht hat, dieselbe

---

[8]) AE. Art. 194: „. . . wenn von einem Zeugen oder Sachverständigen, welcher über sein Recht der Zeugschaftsablehnung nicht belehrt war, ein falscher Eid zu Gunsten einer der im Art. 51 (nun 61) bezeichneten Personen abgeleistet wurde, so soll auf Gefängniß . . . . erkannt werden". S. V. d. ä. GA. d. II. K. Bd. II S. 15 ff.

[9]) Diese weitere Ausnahme fehlt in den Entwürfen und wurde mit Rücksicht auf die pfälzische Praxis, die in Art. 156 u. 322 des Code d'instr. crim. enthaltene Bestimmung bei Anwendung des Art. 269 l. c. zu ignoriren, eingestellt. V. d. j. GA. d. II. K. II S. 289, III S. 200.

[10]) AE. Art. 193 Ziff. 2: „wenn in einer Strafsache aus Irrthum derjenige, welcher selbst das zur Untersuchung gekommene Verbrechen oder Vergehen begangen hat, als Zeuge oder Sachverständiger eidlich vernommen worden ist". Vgl. M. z. AE. S. 88. V. d. ä. GA. d. II. K. Bd. II S. 16 ff.

[11]) Ueber die Beziehung dieser Worte zu den beiden vorausgegangenen Zeitwörtern s. d. Citat der vorigen Note.

[12]) Vgl. hiezu, sowie namentlich darüber, daß es gleichgiltig sei, ob die strafrechtliche Verfolgung in derselben oder in einer andern Sache eintreten könnte, V. d. ä. GA. d. II. K. Bd. II S. 16 ff.

[13]) Bezüglich der Anwendung obiger Bestimmung auf Angaben eines Damnificaten gegenüber der Berufung auf Nothwehr Seitens des Beschuldigten s. Ztschr. f. G. u. Rpfl. I S. 91.

Art. 196. [1]) AE. Art. 197 und RE. Art. 197: „Nimmt derjenige, der sich eines Meineids (AE. „oder falschen Handgelöbnisses") schuldig gemacht hat, seine unwahre Angabe zurück, bevor noch ꝛc." Ueber die Aenderung und den daraus sich ergebenden nunmehrigen Ausschluß der Straflosigkeit im Fall der Zurücknahme eines Meineids in Civilsachen s. V. d. ä. GA. d. II. K. Bd. II S. 6, S. 9 ff., d. j. GA. d. II. K. II S. 182 ff. III S. 54 ff., S. 436 ff., d. I. K. Beil.Bd. S. 124 ff., Prot.Bd. I S. 193 ff. Bezüglich des Einflusses der Zurücknahme eines Meineids in Civilsachen vor dem Urtheil, sowie des Ersatzes einer durch einen solchen be-

zurück, bevor noch ein Wahrspruch oder ein Endurtheil [2]) darauf erfolgt [3]) ist, so ist er straflos, es sei denn, daß er zur Zeit der Zurücknahme bereits wegen Meineids verhaftet oder in Untersuchung gezogen oder die Einleitung einer Untersuchung gegen ihn bereits angeordnet war.

Art. 197.

Falsches Handgelöbniß.

Wer vor einer öffentlichen Behörde wissentlich etwas Unwahres durch Handgelöbniß an Eidesstatt [1]) versichert, soll mit Gefängniß bis zu zwei Jahren, wenn aber die Aussage in einer Strafsache zum Nachtheile des Beschuldigten geschehen ist, mit Gefängniß nicht unter sechs Monaten bestraft werden. Mit der Gefängnißstrafe können die im Art. 28 bezeichneten Straffolgen oder einzelne derselben verbunden werden.

Die Bestimmungen der Art. 193 und 195 Ziff. 2—6, dann des Art. 196 finden auch hier Anwendung.

Art. 198.

Fälschung und Unterdrückung von Beweismitteln in Untersuchungssachen.

Wer [1]) in einer Strafsache zum Nachtheile des Beschuldig-

---

wirkten Vermögensbeschädigung auf das Strafmaß s. Art. 74 mit Note 1. und V. d. j. GA. d. II. K. II S. 186, III S. 56, d. I. K. Beil.Bd. S. 125. Prot.Bd. I S. 194.

[2]) Ueber die Irrelevanz des Unterschiedes, ob das Endurtheil freisprechenden oder verurtheilenden Inhaltes ist, vgl. M. z. AE. Art. 197 S. 89, V. d. ä. GA. d. II. K. Bd. II S. 2, S. 9 d. j. GA. d. II. K. II S. 182 mit S. 186 und III S. 57.

[3]) AE. Art. 197 fährt fort: „oder ein Nachtheil für einen Andern daraus entstanden ist." NE. Art. 197 ebenso, mit Ausnahme des Wortes „Rechtsnachtheil" statt „Nachtheil". Nach den M. z. AE. S. 89 wurde als solcher Nachtheil hauptsächlich die Vollstreckung oder Verlängerung der Untersuchungshaft gegen den dritten gedacht. Ueber den Abstrich jenes Beisatzes, sowie darüber, daß demgemäß nun auch in dem vorhinberührten Falle, sowie bei Einleitung einer Untersuchung gegen den Benachtheiligten überhaupt u. dgl. durch rechtzeitige Zurücknahme der falschen Aussage Straflosigkeit erwirkt werden könne, s. V. d. ä. GA. d. II. K. Bd. II S. 2, S. 6 ff., S. 9 d. j. GA. d. II. K. II S. 183, 184, III S. 55 ff.

Art. 197. [1]) Ueber das Verhältniß des Handgelübdes zum Eid, s. M. z. AE. Art. 195 S. 88 und V. d. ä. GA. d. II. K. Bd. I S. 319 Bd. II S. 10.

Art. 198. [1]) NE. Art. 200: „Wer in einer Strafsache eine Urkundenfälschung begeht 2c." Abs. 2 fehlt hiebei. Ueber die Aenderung und namentlich deren Bedeutung für die Frage, ob die Begehung obiger Handlungen durch den Beschuldigten selbst zu bestrafen sei, s. V. d. j. GA. d. II. K. III S. 57 ff. Zu vergleichen ist übrigens auch die Bemerkung, welche sich in den V. d. ä. GA. d. II. K. Bd. I S. 588 über die Strafbarkeit des Beschuldigten, welcher zum Zwecke seiner Vertheidigung eine nach allgemeinen Grundsätzen schon strafbare Fälschung begeht, vorfindet.

ten eine Urkundenfälschung [2]) begeht oder von einer falschen Urkunde wissentlich Gebrauch macht, Beweisgegenstände [3]) unterschiebt oder fälschlich nachbildet oder Urkunden oder andere Beweisgegenstände, welche sich im Besitze einer öffentlichen Behörde befinden, vernichtet, unbrauchbar macht oder unterdrückt, soll:

1) wenn die Strafsache ein Verbrechen oder Vergehen betrifft, nach den Bestimmungen des Art. 192 Abs. 1 und 2,
2) wenn sie eine Uebertretung oder eine polizeilich oder disziplinär strafbare Handlung betrifft, nach den Bestimmungen des Art. 197 Abs. 1 bestraft werden. [4])

Ist die Handlung zum Vortheile des Beschuldigten begangen worden, so tritt im Falle der Ziff. 1 Gefängniß nicht unter einem Monate, im Falle der Ziff. 2 Gefängniß bis zu zwei Jahren ein.

Art. 199.

Falsche Anzeigen bei öffentlichen Behörden. *)

Wer [1]) bei einer öffentlichen Behörde durch schriftliche Eingabe [2]) oder zu Protokoll wissentlich eine falsche Anzeige macht, welche geeignet ist, ein amtliches Einschreiten [3]) zu veranlassen, [4]) soll mit Arrest bis zu acht Tagen oder an Geld bis zu fünf und zwanzig Gulden bestraft [5]) werden.

---

[2]) Ueber den Begriff der Fälschung s. Art. 176 und 318 mit M. z. AE. Art. 200 S. 89. — In den eben citirten Motiven wird es im Allgemeinen für den Thatbestand gleichgeachtet, ob die Urkunden zur Belastung oder Entlastung des Angeschuldigten oder zur Herstellung des Thatbestandes in irgend einem Punkte dienlich, ob sie öffentliche oder Privaturkunden sind.

[3]) AE. Art. 200: „Beweismittel".

[4]) Ueber den Vorbehalt allenfallsiger höherer Strafe nach Art. 178 s. M. z. AE. S. 89, ferner über die Nichtanwendbarkeit der Art. 195 u. 196 d. V. d. ä. GA. d. II. K. III S. 58.

Art. 199. *) Ueber die systematische Stellung und den Thatbestand dieses Reats s. M. z. AE. Art. 201 S. 90.

[1]) Abs. 1 fehlt im AE.

[2]) Ueber die Wahl dieses Ausdrucks und namentlich über den Ausschluß des Unterschieds zwischen anonymen und unterzeichneten Eingaben s. V. d. ä. GA. d. II. K. Bd. II S. 17.

[3]) Hierunter soll nur ein Einschreiten von Amtswegen begriffen sein. S. V. d. j. GA. d. II. K. III S. 437.

[4]) Der Beisatz: „welche — veranlassen" fehlte im NE. Art. 201 und wurde von dem j. GA. d. II. K. eingestellt, um auszudrücken, daß nicht blos falsche Anzeigen in Strafsachen, aber auch nicht jeder unwahre Bericht mit obigen Strafen bedroht sein sollten, sondern daß unter „Anzeige" jede Mittheilung einer angeblichen Thatsache zu verstehen sei, welche irgend eine Amtshandlung im öffentlichen oder Privatinteresse (s. übrigens Note 3) veranlasse. Vgl. V. d. j. GA. d. II. K. III S. 58, d. I. K. Prot.Bd. I S. 199.

[5]) Hinsichtlich der Selbstverständlichkeit des Vorbehalts höherer Strafe im Falle der Bekräftigung durch falschen Eid oder falsches Handgelöbniß s. M. z. AE. S. 90 und Note 2 zu Art. 192.

Wenn die Anzeige gegen eine bestimmte Person gerichtet und geeignet ist, eine Untersuchung[6]) gegen diese Person zu veranlassen,[7]) so tritt Gefängnißstrafe nicht unter einem Monate ein, womit Geldstrafe bis zu tausend Gulden und die im Art. 28 bezeichneten Straffolgen oder einzelne derselben verbunden werden können.

Art. 200.

Falsches unbeschworenes Zeugniß.

Wer, ohne durch Eid oder Handgelöbniß verpflichtet zu sein, vor einer öffentlichen Behörde als Zeuge, Auskunftsperson oder Sachverständiger wissentlich etwas Unwahres[1]) versichert,[2]) ist mit Arrest bis zu acht Tagen oder an Geld bis zu fünfundzwanzig Gulden zu bestrafen.

Wurde eine solche unwahre Angabe in einer Strafsache zum Nachtheile des Angeschuldigten gemacht,[3]) so soll, wenn der letztere zur Todes- oder mehr als achtjähriger Zuchthausstrafe verurtheilt[4]) worden ist, auf Zuchthaus bis zu zwölf Jahren, andernfalls aber auf Gefängniß nicht unter einem Monate erkannt werden, womit Geldstrafe bis zu tausend Gulden und die im Art. 28 bezeichneten Straffolgen oder einzelne derselben verbunden werden können.

Ist die unwahre Angabe in einer Strafsache zu Gunsten des Angeschuldigten gemacht worden, so tritt Gefängnißstrafe bis zu sechs Monaten oder Geldstrafe bis zu zweihundert Gulden ein.

Die Bestimmungen des Art. 195 Ziff. 4—6 und des Art. 196 finden auch hier Anwendung.

Art. 201.

Personen, welche auf Grund des Art. 195 Ziff. 2 und 3 nicht wegen Meineides oder falschen Handgelöbnisses verfolgt werden können, unterliegen gleichwohl den Strafbestimmungen des Art. 200.

---

[6]) Ueber den Einschluß der Disciplinaruntersuchungen s. V. d. ä. GA. d. II. K. Bd. II S. 17.

[7]) S. hiezu und über die Weglassung des Beisatzes „gegen einen Unschuldigen" M. z. AE. Art. 201 S. 90.

Art. 200. [1]) Darüber, daß Relevanz des betreffenden Punktes erforderlich sei, s. V. d. ä. GA. d. II. K. Bd. II S. 20 ff.

[2]) Vgl. V. d. ä. GA. d. II. K. Bd. II S. 17 S. 20 ff., wonach man unter obigem Ausdrucke auch das absichtliche Verschweigen einer Thatsache begreifen wollte.

[3]) Vgl. Note 7 zu Art. 192. — S. auch V. d. ä. GA. d. II. K. Bd. I S. 378.

[4]) Vgl. Note 8 zu Art. 192 u. V. d. ä. GA. d. II. K. Bd. II S. 20.

Art. 202.

Aerzte, Wundärzte oder andere Medizinalpersonen, welche wissentlich unrichtige Zeugnisse über den Gesundheitszustand eines Menschen ausstellen, sollen an Geld bis zu hundert Gulden bestraft [1]) werden.

Diese Strafbestimmung findet auch auf Thierärzte Anwendung, welche bezüglich des Gesundheitszustandes eines Thieres wissentlich unrichtige Zeugnisse ausstellen.

Ist die im Abs. 1 bezeichnete Handlung verübt worden, um Jemanden von einer öffentlichen Pflicht zu befreien, so trifft den Aussteller des Zeugnisses, wenn er aus Eigennutz gehandelt hat, Gefängniß von drei Monaten bis zu drei Jahren, womit Geldstrafe bis zu sechshundert Gulden verbunden werden kann, — andernfalls Gefängniß bis zu sechs Monaten oder Geldstrafe bis zu dreihundert Gulden.

Der letzterwähnten Gefängniß- oder Geldstrafe unterliegt auch derjenige, welcher von einem solchen unrichtigen Zeugnisse gegen besseres Wissen Gebrauch macht, um sich von einer öffentlichen Pflicht zu befreien.

Art. 203.

Schlußbestimmung.

Ist eine der im gegenwärtigen Hauptstücke bezeichneten Handlungen in einer Strafsache zum Nachtheile des Angeklagten oder Beschuldigten verübt worden, so beginnt die Verjährung der gerichtlichen Verfolgung so lange nicht, als derjenige, zu dessen Nachtheile die That geschah, sich wegen der nämlichen Strafsache in Haft befindet.

Art. 202. [1]) Ueber den Vorbehalt der höheren Strafen wegen Betrugs oder Theilnahme an einem solchen s. V. d. j. GA. d. II. K. II S. 187. S. auch V. d. ä. GA. d. II. K. Bd. I S. 583.

Zehntes Hauptstück.

Verbrechen und Vergehen gegen die Sittlichkeit. *)

Art. 204.

Wer eine Frauensperson [1]) mit Gewalt zum außerehelichen Beischlafe [2]) mißbraucht oder zur Duldung desselben durch Bedrohung mit einer gegenwärtigen Gefahr für Leib oder Leben nöthigt, soll wegen Nothzucht [3]) mit Zuchthaus bis zu acht Jahren bestraft werden. Nothzucht.

Wenn die Mißhandelte in Folge der Nothzucht [4]) einen bleibenden [5]) Nachtheil [6]) an Körper oder Gesundheit [7]) erlitten hat, so soll auf acht- bis zwanzigjähriges Zuchthaus, und wenn der Tod [8]) derselben die Folge war, auf Zuchthaus nicht unter zwölf Jahren [9]) erkannt werden.

Art. 205.

Wer ein Mädchen, welches das zwölfte Jahr noch nicht zurückgelegt hat, zum Beischlafe mißbraucht oder mit einer im Zustande gänzlicher Willenlosigkeit [1]) befindlichen [2]) Frauensperson Mißbrauch zum Beischlafe.

---

*) Ueber das allgemeine legislatorische Prinzip bezüglich der in diesem Hauptstück enthaltenen Bestimmungen s. V. d. ä. GA. d. II. K. Bd. I S. 320, S. 324.

Art. 204. [1]) Ueber die Beschränkung des Thatbestands der Nothzucht auf die Verübung Seitens einer Mannsperson an einer Frauensperson vgl. M. z. AE. Art. 204 S. 90 vgl. mit Art. 214 Note 2. Hinsichtlich des Falles, wenn ein Mann von einer Frau mit Gewalt zur Verübung des Beischlafs gezwungen werden sollte, s. auch V. d. ä. GA. d. II. K. Bd. I S. 320 mit Art. 215 und Note 2 hiezu.

[2]) S. Art. 214 und M. z. AE. Art. 204 S. 90.

[3]) Vgl. Art. 224.

[4]) Bezüglich der Bedeutung und Tragweite dieser Worte vgl. V. d. ä. GA. d. II. K. Bd. I S. 321.

[5]) S. hierüber, sowie namentlich über das Nichtvorhandensein eines bleibenden Nachtheils im Falle der Zerstörung der physischen Jungfrauschaft V. d. ä. GA. d. II. K. Bd. I S. 320 ff.

[6]) Auch bei diesem Artikel wurde über die Einstellung des Wortes „erheblichen" nach „bleibenden" debattirt. S. hierüber V. d. j. GA. d. II. K. III S. 437 mit S. 433 ff., d. I. K. Beil.Bd. S. 502 mit S. 500, Prot.Bd. II. S. 143 mit S. 140, sowie Art. 234 Note 7.

[7]) Nach den V. d. ä. GA. d. II. K. Bd. I S. 321 wurde hierunter auch die geistige Gesundheit begriffen gedacht.

[8]) Vgl. Art. 228 mit Art. 84 Nr. 2 und V. d. ä. GA. d. II. K. Bd. I S. 332 ff.

[9]) Vgl. Art. 16 Note 1 und V. d. ä. GA. d. II. K. Bd. I S. 321.

Art. 205. [1]) AE. Art. 206: „im Zustande der Willens- oder Bewußtlosigkeit". Ueber die Aenderung s. V. d. ä. GA. d. II. K. Bd. I S. 321 Bd. II S. 23.

[2]) In den M. z. AE. S. 91 wird der Unterschied, ob der Thäter

den außerehelichen Beischlaf verübt,[3]) ist nach den Bestimmungen über Nothzucht zu bestrafen.

Art. 206.

Wer außer dem Falle der Nothzucht eine blödsinnige[1]) oder in anderer Weise geisteskranke[2]) Frauensperson zum außerehelichen Beischlafe mißbraucht, ist mit Gefängniß nicht unter einem Jahre zu bestrafen.

Art. 207.

Betrügliche Verleitung zum Beischlafe.

Wer eine Frauensperson[1]) zur Gestattung des Beischlafes durch Erregung oder Benützung eines Irrthums[2]) verleitet, vermöge dessen sie den Beischlaf für einen ehelichen hält, soll mit Gefängniß nicht unter zwei Jahren bestraft werden.

Art. 208.

Blutschande.*)

Wenn Eltern oder andere Verwandte in aufsteigender Linie mit ihren leiblichen Abkömmlingen den Beischlaf vollziehen, so sollen Erstere mit Gefängniß nicht unter drei Jahren, Letztere, soferne sie das sechzehnte Jahr zurückgelegt haben,[1]) mit Gefängniß bis zu zwei Jahren bestraft[2]) werden. Zugleich ist gegen Erstere der Verlust der in Art. 28. Ziff. 5 bezeichneten Fähigkeit, und, wenn sie als Lehrer oder Erzieher in öffentlichen Diensten stehen, der Verlust des Dienstes als Straffolge auszusprechen.

---

die Frauensperson zufällig in dem willenslosen Zustande getroffen oder ob er sie erst geflissentlich durch betäubende Mittel in einen solchen Zustand gebracht habe, als für den Thatbestand gleichgiltig betrachtet und nur der Beachtung für die Strafausmessung anheimgegeben.

[3]) Ueber die mit der unmittelbar vorhergehenden Hervorhebung des außerehelichen Beischlafs in Zusammenhang stehende Wahl dieses Ausdrucks gegenüber dem vorherigen: „mißbraucht" s. V. d. ä. GA. d. II. K. Bd. II S. 24.

Art. 206. [1]) Vgl. V. d. ä. GA. d. II. K. Bd. II S. 23.

[2]) Nach den M. z. AE. Art. 207 S. 91 wird hiebei immer vorausgesetzt, daß die Geisteskrankheit der mißbrauchten Person nicht bis zum Zustand gänzlicher Willenlosigkeit gesteigert sei, weil sonst der vorige Artikel zur Anwendung kommen würde. Vgl. V. d. ä. GA. d. II. K. Bd. I S. 321 II S. 23.

Art. 207. [1]) V. d. ä. GA. d. II. K. Bd. I S. 322.

[2]) Vgl. M. z. AE. Art. 208. S. 91, woselbst die betrügliche Vorspiegelung der Trauung als Hauptfall erwähnt wird.

Art. 208. *) Ueber die doctrinelle Grundlage der gesetzlichen Bestimmungen über den Incest s. M. z. AE. Art. 209—212. S. 91.

[1]) Bezüglich der Straflosigkeit der Descendenten im gegentheiligen Falle vgl. M. z. AE. S. 91 Nr. 1 und V. d. ä. GA. d. II. K. Bd. II S. 24.

[2]) Ueber den selbstverständlichen Ausschluß der Strafbarkeit im Falle von Irrthum oder Unwissenheit über die Existenz des Verwandtschafts=

Art. 209.

Voll- und halbbürtige Geschwister, welche miteinander den Beischlaf vollziehen, sind mit Gefängniß von drei Monaten bis zu zwei Jahren zu bestrafen.

Art. 210.

Wenn das in den Art. 208 und 209 bezeichnete Verwandtschaftsverhältniß ein außereheliches und zwar durch den Vater begründetes ist, so[1]) sind die Gerichte vorbehaltlich der Bestimmung des Art. 17 befugt, die Strafe bis auf die Hälfte des niedrigsten Strafmaßes herabzusetzen.

Art. 211.

Der Beischlaf zwischen Schwieger- oder Stiefeltern und ihren Schwieger- oder Stiefkindern[1]) soll, insoferne das Schwägerschaftsverhältniß durch eine (noch bestehende oder bereits aufgelöste) Ehe[2]) begründet ist, an den Erstern mit Gefängniß von drei Monaten bis zu zwei Jahren, und an den Letzteren, vorausgesetzt, daß sie bereits das sechzehnte Jahr zurückgelegt haben, mit Gefängniß bis zu einem Jahre bestraft werden.[3])

(beziehungsweise in den folgenden Artikeln Schwägerschafts-) Verhältnisses, sowie über den Vorbehalt höherer Strafe im Falle der Concurrenz einer schwereren That (z. B. Nothzucht 2c.) s. M. z. AE. S. 92 Nr. 5 mit Art. 69 resp. 84.

Art. 210. [1]) AE. Art. 211 fährt hier fort: „so tritt Bestrafung nur unter der Voraussetzung ein, daß die Verwandtschaft durch Anerkenntniß von Seite des unehelichen Vaters festgestellt ist. Auch sind in solchem Falle die Gerichte befugt . . . . .“ Ueber die Streichung dieses Passus s. V. d. ä. GA. d. II. K. Bd. I S. 322, Bd. II S. 25 vgl. mit Art. 7.

Art. 211. [1]) Eine Präcisirung des Begriffes Stiefkind s. in Ztschr. f. G. u. Rpfl. IV. S. 246.

[2]) Ueber die Straflosigkeit des fleischlichen Verkehres einer Person mit einer Andern, welche in Folge ihrer außerehelichen Concubenz mit einem Blutsverwandten der ersteren mit dieser selbst (nach canonischem, sowie particulärem Rechte) verschwägert ist, sowie andererseits über die Strafbarkeit des Beischlafes zwischen zwei verschwägerten Personen, falls das Verwandtschaftsverhältniß, welches zwischen der einen von ihnen und dem Ehegatten der anderen besteht, ein außereheliches ist, s. M. z. AE. Art 209—212 S. 92, sowie V. d. ä. GA. d. II. K. Bd. II S. 25, und zwar bezüglich des letzteren Falles verglichen mit Art. 210 und Note 1 hiezu. Aus der bisherigen Praxis vgl. auch den Fall in Sitz.-Ber. III S. 121.

[3]) Bezüglich der in obigem Artikel bemerklichen Weglassung der in Art. 208 enthaltenen Bestimmung hinsichtlich der Straffolgen s. V. d. j. GA. d. II. K. III S. 92.

Art. 212.

Verletzung der Sittlichkeit durch Mißbrauch des Erziehungs-, Aufsichts- und Amtsverhältnisses.

Pflegeeltern [1]) und Vormünder, welche mit ihren minderjährigen [2]) Pflegebefohlenen, Geistliche, [3]) welche mit ihren minderjährigen Pfarr- oder Beichtkindern, Lehrer und Erzieher, [4]) welche mit den ihnen zur Erziehung oder zum Unterrichte anvertrauten [5]) minderjährigen Personen den Beischlaf vollziehen, [6]) sind mit Gefängniß nicht unter sechs Monaten zu bestrafen.

Zugleich ist gegen dieselben der Verlust der im Art. 28 Ziff. 5 bezeichneten Fähigkeit und, wenn sie als Lehrer oder Erzieher [7]) in öffentlichen Diensten stehen, der Verlust des Dienstes als Straffolge auszusprechen.

Art. 213.

Die an Gefängnissen, an Straf- und polizeilichen Verwahrungshäusern oder an Anstalten, [1]) welche zur Pflege oder Unterstützung von Hilfsbedürftigen [2]) oder zur Besserung verwahrloster Personen [3]) bestimmt sind, angestellten oder beschäftigten Beamten, Aerzte oder anderen Bediensteten, welche mit einer in die Anstalt aufgenommenen Person, desgleichen Beamte, welche mit einer Person, gegen die sie eine Untersuchung zu führen haben, den Beischlaf verüben, [4]) sollen mit Gefängniß von drei Monaten bis zu drei Jahren bestraft werden.

Art. 212. [1]) Ueber diesen Begriff vgl. Sitz.Ber. IV S. 286, Ztschr. f. G. u. Rpfl. IV S. 244, VIII S. 96.

[2]) Die Adjectiva „minderjährigen" fehlen im AE. Art. 213. S. hierüber V. d. ä. GA. d. II. K. Bd. I S. 323 Bd. II S. 25 ff.

[3]) Der sich hieran anreihende Relativsatz: „welche — Beichtkindern" fehlte in beiden Entwürfen, und wurde erst bei den V. d. j. GA. d. I. K. (Beil.Bd. S. 135, Prot.Bd. I S. 207 ff.) und der II. K. (III S. 437) eingestellt.

[4]) Hierunter wurden auch Geistliche inbegriffen gedacht bei den V. d. j. GA. d. I. K. Beil.Bd. S. 135, Prot.Bd. I S. 207 ff.

[5]) Ueber die Anwendbarkeit dieses Ausdrucks gegenüber den besonderen Fällen der Ertheilung von Unterricht im Malen, Singen, Tanzen ꝛc. s. V. d. ä. GA. d. II. K. Bd. I S. 323 mit Bd. II S. 26.

[6]) In den M. z. AE. Art. 213 u. 214 S. 92 wird das Nichterforderniß besonderer Handlungen der Verleitung oder Verführung ausdrücklich berührt.

[7]) Bei den V. d. j. GA. d. I. K. (Beil.Bd. S. 135, Prot.Bd. I S. 208 ff.) wurde beantragt, hier auch die Pfarrer zu nennen, dies jedoch abgelehnt.

Art. 213. [1]) AE. Art. 214: „öffentlichen Anstalten". Ueber den Abstrich des ersteren Worts s. V. d. ä. GA. d. II. K. Bd. I S. 323, Bd. II S. 26 ff.

[2]) Bezüglich der Subsumtion der Krankenhäuser unter diesen Ausdruck s. V. d. ä. GA. d. II. K. Bd. I S. 323.

[3]) Die Worte: „oder zur — bestimmt sind" fehlen im AE. S. V. d. ä. GA. d. II. K. Bd. I S. 323 Bd. II S. 27.

[4]) Vgl. Note 6 zu Art. 212.

Zugleich ist gegen dieselben, wenn sie in öffentlichen Diensten stehen, der Verlust ihres Dienstes als Straffolge auszusprechen.

Art. 214.

Mißbrauch zur widernatürlichen Wollust.

Wenn die in den Art. 204 — 213 bezeichneten strafbaren Handlungen, statt durch naturgemäßen Beischlaf, durch den Mißbrauch einer Person männlichen oder weiblichen Geschlechts zu widernatürlicher Wollust[1]) verübt werden,[2]) so kommen die in jenen Artikeln enthaltenen Strafbestimmungen zur Anwendung.

Art. 215.

Andere unzüchtige Handlungen.

Unzüchtige Handlungen,[1]) welche
1) mittels gewaltthätigen Angriffes oder
2) an Personen verübt werden,[2]) die das zwölfte Lebensjahr noch nicht zurückgelegt haben oder sich im Zustande gänzlicher Willenlosigkeit befinden,

---

Art. 214. [1]) Der Begriff „widernatürliche Wollust" ist in den Motiven z. AE. Art. 216 u. 217 S. 93, und in den V. d. ä. GA. d. II. K. Bd. I S. 323 ff., Bd. II S. 27 ff., d. j. GA. d. II. K. III S. 59, S. 437 mannigfach und eingehend, und zwar unter mehrseitiger Ankämpfung gegen die bisherige (ebendesh. auch hier nicht allegirte) Praxis des obersten Gerichtshofs gegenüber dem Art. 191 Thl. I des StGB. v. 1813 besprochen. Die Bemühung, eine vollständig entsprechende und zur Aufnahme in das Gesetzbuch passende Definition jenes Begriffes zu finden, blieb ausweislich der citirten Verhandlungen ohne Resultat, weshalb schlüßlich von einer Legaldefinition Umgang genommen und die Beantwortung der Frage, ob und unter welcher Voraussetzung ein Mißbrauch zu widernatürlicher Wollust vorliege, dem Richter der That anheimgegeben wurde. Anhaltspunkte hiefür gewähren die obigen Allegate.

[2]) Die M. z. AE. 204 S. 90 bemerken mit Bezug auf obigen Artikel erläuternd, daß der Mißbrauch zur widernatürlichen Wollust „von Manns- und Frauenspersonen, und zwar sowohl an Personen ihres eigenen, als an solchen des anderen Geschlechts verübt werden könne." Vgl. auch V. d. ä. GA. d. II. K. Bd. I S. 326 Bd. II S. 27.

Art. 215. [1]) AE. Art. 205: „Verletzungen der Schamhaftigkeit, welche mittelst gewaltthätigen Angriffs verübt werden, sollen . . . . . bestraft werden." Ueber die Aenderung s. V. d. ä. GA. d. II. K. Bd. I S. 326, Bd. II S. 30, NE. Art. 217 und V. d. j. GA. d. II. K. III S. 438. — Das Verhältniß dieses Artikels zu den in den vorausgegangenen Artikeln behandelten Reaten ist in den V. d. ä. GA. d. II. K. Bd. I S. 326 ff. berührt; ebendas. S. 327 wird auch die Bedeutung obigen Artikels gegenüber denjenigen Handlungen, welche an und für sich einen Versuch der Nothzucht bilden und nach Art. 47 wegen freiwilligen Rücktritts davon straflos werden könnten, (vgl. Note 2 zu Art. 47) dargelegt. — Ueber den Begriff „unzüchtige Handlungen" vgl. V. d. ä. GA. d. II. K. Bd. I S. 327, Bd. II S. 30. S. auch M. z. AE. Art. 205 S. 91.

[2]) Darüber, daß hier Personen beiderlei Geschlechts, sowohl Subjecte als Objecte des Vergehens sein können, s. V. d. ä. GA. d. II. K. Bd. I S. 327.

sollen, soferne nicht nach Art. 204, 205 oder 214 eine höhere Strafe einzutreten hat, mit Gefängniß bis zu drei Jahren bestraft werden.

Im Falle der Ziff. 1 findet die gerichtliche Verfolgung nur auf Antrag der Person, an welcher die unzüchtige Handlung verübt wurde, oder ihres gesetzlichen Vertreters statt.

Art. 216.

Eltern [1]) oder andere Verwandte in aufsteigender Linie, welche mit [2]) ihren leiblichen Abkömmlingen oder an denselben unzüchtige Handlungen verüben oder dieselben zu solchen verleiten, sollen, soferne nicht nach Art. 208, 212—214 oder 220 eine höhere Strafe einzutreten hat, mit Gefängniß bis zu zwei Jahren bestraft werden.

Dasselbe gilt:

1) von Pflegeeltern und Vormündern gegenüber ihren minderjährigen Pflegebefohlenen,
2) von Geistlichen gegenüber ihren minderjährigen Pfarr- oder Beichtkindern,
3) von Lehrern oder Erziehern gegenüber den ihnen zur Erziehung oder zum Unterrichte anvertrauten Minderjährigen,
4) von den im Art. 213 bezeichneten Bediensteten gegenüber den eben dort erwähnten Personen.

Gegen die im Abs. 1 und im Abs. 2 Ziff. 1 bis 3 genannten Personen ist zugleich auf die im Art. 212, gegen die im Abs. 2 Ziff. 4 genannten Personen auf die im Art. 213 bezeichneten Straffolgen zu erkennen.

Art. 217.

Ehebruch. Der Ehebruch [1]) einer Ehefrau soll mit zweimonatlichem

---

Art. 216. [1]) AE. Art. 215 lautete etwas abweichend: „Wenn Eltern oder andere Verwandte in aufsteigender Linie, Pflegeeltern, Vormünder, Geistliche, Lehrer oder Erzieher, desgleichen, wenn die im Art. 214 (nun 213) bezeichneten Bediensteten das Verhältniß zu ihren Abkömmlingen, Pflegebefohlenen u. s. w. zwar nicht durch Verübung des Beischlafs, wohl aber durch andere, die Sittlichkeit und Schamhaftigkeit verletzende Handlungen oder durch Verleitung dazu mißbrauchen, so soll . . . .“ Ueber die Aenderung und weitere Entwicklung der Fassung s. V. d. ä. GA. d. II. K. Bd. I S. 326, 327 ff., Bd. II S. 30, RE. Art. 218, V. d. j. GA. d. II. K. III S. 59, S. 92, S. 438, d. I. K. Beil.Bd. S. 136 ff., Prot. Bd. I S. 210 ff. mit S. 208 ff.

[2]) Bezüglich der Bedeutung der Worte: „mit . . . . oder an“, als Bezeichnung dafür, daß die Einwilligung der mißbrauchten Person, ja selbst das Einverständniß derselben die Strafbarkeit nicht ausschließe, vgl. V. d. ä. GA. d. II. K. Bd. I S. 328.

Art. 217. [1]) Die Aufnahme einer Begriffsbestimmung des Ehe-

bis zweijährigem Gefängnisse, der Ehebruch eines Ehemannes mit Gefängniß bis zu einem Jahre bestraft werden.

Der unverheirathete Mitschuldige ist mit Gefängniß und zwar in ersterem Falle bis zu neun, in letzterem Falle bis zu drei Monaten zu bestrafen.

Art. 218.

Die gerichtliche Verfolgung des Ehebruches findet nur auf Antrag des beleidigten Ehetheiles [1]) statt.

Dieser Antrag kann nur gestellt werden, wenn die Ehe rechtskräftig geschieden oder auf Trennung von Tisch und Bett rechtskräftig erkannt ist. Während [2]) des auf Scheidung oder Trennung gerichteten Verfahrens [3]) ruht die Verjährung der strafrechtlichen Verfolgung.

Ist der Antrag in einem Falle, in welchem beide Schuldige verheirathet sind, nur von dem Ehegatten des Einen gestellt worden, so tritt gleichwohl auch gegen den Mitschuldigen die Strafe des Ehebruchs, jedoch nur in dem Maße ein, [4]) welches der Abs. 2 des Art. 217 bestimmt.

Art. 219.

Ein Ehegatte, welcher bei noch fortdauernder giltiger Ehe eine neue Ehe eingeht, [1]) soll mit Gefängniß nicht unter zwei Jahren bestraft werden. Mehrfache Ehe. *)

Gleicher Strafe unterliegt eine unverheirathete Person, welche wissentlich mit einer verheiratheten eine eheliche Verbindung eingeht.

---

bruchs wurde nach den M. z. AE. Art. 218 S. 93 für überflüssig erachtet, „da sie bereits durch das bestehende Civil- und Kirchenrecht festgestellt ist." — Ueber die Strafbarkeit eines von einem katholischen Ehegatten nach erfolgter kirchlicher Trennung von Tisch und Bett begangenen Ehebruchs s. Ztschr. f. G. u. Rpfl. V S. 529, sowie die V. d. ä. GA. d. II. K. III S. 59, S. 438, d. I. K. Prot.Bd. I S. 213. Bd. II S. 145.

Art. 218. [1]) RE. Art. 220: „oder seines gesetzlichen Vertreters." Ueber den Abstrich s. V. d. j. GA. d. II. K. II S. 187, III S. 60, d. I. K. Beil.Bd. S. 140, Prot.Bd. I S. 214.

[2]) Vgl. V. d. ä. GA. d. II. K. Bd. I S. 328 ff.

[3]) Vgl. V. d. ä. GA. d. II. K. Bd. II S. 31.

[4]) S. M. z. RE. Art. 220 S. 57.

Art. 219. *) S. über dieses Reat im Allgemeinen, sowie namentlich über den Ausschluß einer fahrlässigen Bigamie M. z. AE. Art. 220 S. 93.

[1]) Ueber die Vollendung dieses Vergehens durch den bloßen Abschluß der Ehe in gesetzlicher Form ohne die Nothwendigkeit einer Consummation derselben s. M. z. AE. Art. 223 S. 94 und V. d. ä. GA. d. II. K. Bd. I S. 329.

Sind beide Theile verheirathet, so soll jeder Theil mit Gefängniß nicht unter drei Jahren bestraft werden.

Die Verjährung der gerichtlichen Verfolgung dieses Vergehens beginnt mit dem Zeitpunkte, in welchem durch die Auflösung[2]) der früheren oder späteren Ehe das Bestehen der mehrfachen Ehe aufgehört hat.

Art. 220.

Kuppelei.

Wenn Eltern oder andere Verwandte in aufsteigender Linie, Pflegeeltern, Vormünder, Geistliche, Lehrer oder Erzieher das Verhältniß zu ihren Abkömmlingen oder minderjährigen Pflegebefohlenen, Pfarr- oder Beichtkindern oder Schülern dazu mißbrauchen, die ihnen untergebenen oder anvertrauten Personen einem Andern zum Zwecke[1]) der Befriedigung der Geschlechtslust durch naturgemäßen Beischlaf oder widernatürliche Wollust zuzuführen[2]) oder zu überlassen,[3]) so soll auf Gefängniß nicht unter zwei Jahren und im Falle des Art. 210 nicht unter einem Jahre erkannt werden,[4]) womit die im Art. 212 bezeichneten Straffolgen zu verbinden sind.

Gefängniß nicht unter zwei Jahren trifft den Ehemann, welcher seine Ehefrau einem Andern zu solchem Zwecke zuführt[5]) oder um eigenen Vortheils willen überläßt.

Art. 221.

Wer außer dem Falle des Art. 220 gewohnheitsmäßig oder

---

[2]) Vgl. hiezu V. d. ä. GA. d. II. K. Bd. II S. 31 ff.

Art. 220. [1]) AE. Art. 121 „zu unzüchtigen Zwecken". S. über die Aenderung V. d. ä. GA. d. II. K. Bd. I S. 329 Bd. II S. 32.

[2]) s. Note 5.

[3]) Bezüglich der Annahme der Vollendung des Verbrechens durch diese Handlungen unangesehen dessen, ob die Zwecke derselben wirklich von denjenigen erreicht worden sind, an welche die Personen überlassen wurden, vgl. V. d. ä. GA. d. II. K. Bd. I S. 329. S. auch Note 5, sowie aus der bisherigen Praxis, Ztschr. f. G. u. Rpfl. VII S. 332 (etwa auch Ztschr. I S. 258).

[4]) Ueber den Vorbehalt einer möglicherweise härteren Bestrafung für den Fall, daß die Handlung unter den Gesichtspunkt der Anstiftung, unmittelbaren Theilnahme oder Hilfeleistung zu einem der in den Art. 204, 205 und 214 bezeichneten Verbrechen fällt s. M. z. AE. Art. 221 S. 94.

[5]) Bei den V. d. j. GA. d. II. K. III S. 60 wurde anerkannt, daß unter „zuführen" im Gegensatze zu „überlassen" jede, den unerlaubten Umgang der Ehefrau vermittelnde Thätigkeit des Ehemannes zu begreifen, unter „überlassen" dagegen das blos passive Gestatten des unerlaubten Umgangs zu verstehen sei.

aus Eigennutz[1]) der Unzucht[2]) einer oder mehrerer Personen des einen oder andern Geschlechts durch seine Vermittlung oder durch Verschaffung von Gelegenheit Vorschub leistet,[3]) soll mit Gefängniß von drei Monaten bis zu zwei Jahren bestraft werden.

Die Strafe steigt[4]) auf Gefängniß von sechs Monaten bis zu drei Jahren, wenn der Kuppler arglistige Kunstgriffe angewendet hat, um der Unzucht Vorschub zu leisten, oder wenn er unbescholtene Personen unter achtzehn Jahren zur Gestattung der Unzucht verleitet hat.

In beiden Fällen kann mit der Gefängnißstrafe Geldstrafe bis zu tausend Gulden verbunden werden und ist Stellung unter Polizeiaufsicht, sowie Verwahrung in einer Polizeianstalt zulässig.

Art. 222.

Verführung jugendlicher Personen.

Wer[1]) eine unbescholtene Person, welche das zwölfte, aber noch nicht das sechzehnte Lebensjahr zurückgelegt hat, zum Beischlafe oder zur Gestattung des Mißbrauches zu widernatürlicher Wollust verführt, ist mit Gefängniß von drei Monaten bis zu zwei Jahren, womit Geldstrafe bis zu tausend Gulden verbunden werden kann, zu bestrafen.

Die gerichtliche Verfolgung findet nur auf Antrag der verführten Person oder ihres gesetzlichen Vertreters statt.

Art. 223.

Verletzung der Sittlichkeit.

Wer durch unzüchtige[1]) Handlungen an öffentlichen Orten

Art. 221. [1]) Ob das eine oder das andere der Fall sei, wurde in den V. d. ä. GA. d. II. K. Bd. I S. 330 als zur Thatfrage gehörig bezeichnet.

[2]) Ueber die Wahl dieses Worts als Gesammtbegriff für die natürliche und widernatürliche Befriedigung der Geschlechtslust s. V. d. ä. GA. d. II. K. Bd. I S. 330.

[3]) Bezüglich der Vollendung des Reats durch diese Handlung allein vgl. V. d. ä. GA. d. II. K. Bd. I S. 330.

[4]) Ueber die Bedeutung dieses Ausdrucks für die Vermittlung des integrirenden Zusammenhangs des zweiten Absatzes mit dem ersten s. V. d. ä. GA. d. II. K. Bd. II S. 32.

Art. 222. [1]) In der ursprünglichen Fassung dieses bei den V. d. ä. GA. d. II. K. (vgl. Bd. I S. 330 Bd. II S. 33) eingestellten Artikels hieß es: „Eine . . . Person männlichen oder weiblichen Geschlechts, welche eine . . . . unbescholtene Person männlichen oder weiblichen Geschlechts zum Beischlaf ꝛc." Der nunmehrige Wortlaut entspricht dem NE. Art. 224; die Differenz von jener Fassung ist aber nirgends als eine wesentliche urgirt.

Art. 223. [1]) NE. Art. 225: „oder die Sittlichkeit und Schamhaftigkeit verletzende". Ueber den Abstrich dieser Worte s. V. d. j. GA. d. II. K. III S. 60, d. I. K. Beil.Bd. S. 143, Prot.Bd. I S. 218 vgl. mit Pol.St.G.B. Art. 96. — S. auch V. d. ä. GA. d. II. K. Bd. I S. 330 II S. 34.

Aergerniß gibt, ist mit Gefängniß bis zu sechs Monaten, womit Geldstrafe bis zu dreihundert Gulden verbunden werden kann, zu bestrafen.

Gleicher Strafe unterliegt,[2]) wer Schriften unzüchtigen Inhalts oder sonstige unzüchtige Preßerzeugnisse[3]) veröffentlicht, öffentlich ausstellt, anschlägt, feilbietet, verkauft oder in einer Leihbibliothek oder einem öffentlichen Lesekabinete führt.

Art. 224.

Allgemeine Bestimmungen.

Die Verbrechen und Vergehen, zu deren Thatbestand der Beischlaf[1]) gehört, sind vollendet, sobald die Vereinigung[2]) der Geschlechtstheile erfolgt ist.

Art. 225.

Mit einer auf Grund der Art. 206—216 und 219—222 verhängten Gefängnißstrafe können die in Art. 28 bezeichneten Straffolgen oder einzelne derselben verbunden werden, vorbehaltlich der desfalls in den erwähnten Artikeln enthaltenen besonderen Vorschriften.

Art. 226.

Eltern oder andere Verwandte in aufsteigender Linie, welche wegen Verübung einer der im gegenwärtigen Hauptstücke bezeichneten Handlungen an ihren Abkömmlingen zu einer Strafe verurtheilt werden, verlieren hiedurch dem mißbrauchten Kinde gegenüber alle aus der elterlichen Gewalt fließenden Rechte.[1])

---

[2]) NE. Art. 225 Abs. 2: „Der gleichen Strafe unterliegen Preßerzeugnisse unzüchtigen Inhalts." Ueber die Entwicklung der nunmehrigen Fassung vgl. V. d. j. GA. d. II. K. II S. 289, III S. 200 ff., d. I. K. Prot.Bd. I S. 218 ff., woselbst auch ausdrückliche Bemerkungen über die Anwendbarkeit der Bestimmungen des allgemeinen Theils über ignorantia (Art. 69) zu finden sind.

[3]) Bezüglich der Exemtion von Produkten der klassischen Literatur und Kunst s. V. d. j. GA. d. II. K. III S. 201.

Art. 224. [1]) Vgl. M. z. AE. Art. 223 S. 94.

[2]) S. V. d. ä. GA. d. II. K. Bd. I S. 330.

Art. 226. [1]) AE. Art. 225 und NE. Art. 228: „. . . die Erbfolgefähigkeit und alle elterlichen Rechte". Ueber die Aenderung, sowie die Bedeutung der Schlußworte obigen Artikels s. V. d. ä. GA. d. II. K. Bd. I S. 331, Bd. II S. 36, M. z. NE. S. 58, V. d. j. GA. d. II. K. II S. 188, III 60 ff., d. I. K. Beil.Bd. S. 143 ff., Prot.Bd. I S. 219. Bei den V. d. j. GA. d. II. K. III S. 61 wurde allseitig anerkannt, daß durch die Streichung des Verlustes der Erbfolgefähigkeit die nach den jedes Orts geltenden Civilgesetzen bestehenden Ausschließungsgründe der Erbfolgefähigkeit nicht als unanwendbar erachtet werden wollten.

Art. 227.

In den Fällen der Art. 205, 212, 215, 216 und 220 bis 222 ist die Unkenntniß[1]) des Thäters über das Alter der mißbrauchten Person ohne Einfluß auf seine Strafbarkeit.

Elftes Hauptstück.

Strafbare Handlungen in Bezug auf Leib und Leben Anderer.

Art. 228.

Wer[1]) in der Absicht, einen Andern zu tödten, mit überlegtem Entschlusse rechtswidrig[2]) den Tod desselben verursacht, soll wegen Mordes mit dem Tode bestraft werden. Mord. *)

Art. 227. [1]) Vgl. V. d. ä. GA. d. II. K. Bd. I S. 331 ff. Bd. II S. 37.

*) Ueber Mord und Todtschlag (absichtliche rechtswidrige Tödtung mit und ohne Prämeditation) im Allgemeinen s. M. z. AE. Art. 227—231 S. 94, ferner über die Fälle des Zusammentreffens der rechtswidrigen Tödtung eines Menschen mit anderen Reaten s. AE. Art. 227 Abs. 1. („Die rechtswidrige Tödtung eines Menschen soll, insofern nicht für den Fall des Zusammentreffens derselben mit anderen Verbrechen besondere Vorschriften gegeben sind, nach den Bestimmungen der Art. [228—246] bestraft werden"); nebst den V. d. ä. GA. d. II. K. Bd. I S. 332, II S. 38 vgl. namentlich mit Art. 204 Abs 2, 234 Ziff. 1, 240, 246 Abs. 2, 302 Abs. 2. — Hinsichtlich der Weglassung besonderer Bestimmungen über absichtliche Tödtung durch Gift, sowie der Streitfrage, ob die Möglichkeit eines Todschlags durch Vergiftung anzunehmen sei, s. M. z. AE. Art. 237, a. Anf., S. 96 V. d. ä. GA. d. II. K. Bd. I S. 336. 354. Vgl. auch die cit. Verh. Bd. II S. 61 ff. und Note 13 zu Art. 234.

Art. 228. [1]) AE. Art. 228: „Wer sich einer mit Vorbedacht verübten Tödtung schuldig macht, soll als Mörder 2c." Ueber diese ältere, der prinzipiellen Tendenz nach mit der gegenwärtigen Fassung übereinstimmende Definition s. M. z. AE. Art. 227—231. S. 94 mit V. d. ä. GA. d. II. K. Bd. I S. 333. Die Erwägungen, aus welchen die in obigem Artikel gebrauchte Ausdrucksweise gewählt und namentlich die Einstellung des Wortes „vorher" vermieden wurde, sind aus den V. d. ä. GA. d. II. K. Bd. I S. 333 ff. II S. 38 ff. ersichtlich.

[2]) Ueber die Bedeutung dieses Worts als Ausdruck des Gegensatzes zur pflichtmäßigen Tödtung, zur Tödtung in Nothwehr 2c. s. V. d. ä. GA. d. II. K. Bd. I S. 334, Bd. II S. 39. — Der AE. hatte noch einen besonderen Art. 231: „Wer einen Andern zum Selbstmord verleitet, ist mit Zuchthaus bis zu zehn Jahren, und wer dem Selbstmörder zur Verübung der That Beihilfe geleistet, oder ihn in seinem Entschlusse zu derselben bestärkt hat, mit Gefängniß bis zu drei Jahren zu bestrafen". NE. Art. 234 ebenso, jedoch mit Weglassung der Worte: „oder ihn — bestärkt". Ueber den Abstrich vgl. V. d. ä. GA. d. II. K. Bd. I S. 337.

Art. 229.

Todtschlag.

Wer [1]) in der Absicht, einen andern zu tödten, ohne überlegten Entschluß, rechtswidrig den Tod desselben verursacht, ist wegen Todtschlags mit Zuchthaus von zwölf bis zu zwanzig Jahren zu bestrafen.

Wenn [2]) jedoch der Todtschläger durch eine von dem Getödteten ihm selbst oder einem seiner im Art. 61 genannten Angehörigen ohne schuldhafte Veranlassung von ihrer Seite [3]) zugefügte Mißhandlung oder schwere Beleidigung [4]) gereizt und dadurch zur That hingerissen wurde, [5]) so soll auf Zuchthaus bis zu acht

---

Bd. II S. 40 ff., d. j. GA. d. II. K. II S. 189, III S. 61, d. I. K. Beil.Bd. S. 147, Prot.Bd. I S. 232. S. auch bezüglich der Tödtung eines Andern auf dessen ausdrückliches Verlangen d. Alleg. der Note 3 zu Art. 88 mit V. d. ä. GA. d. II. K. Bd. I S. 339.

Art. 229. [1]) AE. Art. 229 Abs. 1: „Wer eine Tödtung absichtlich, jedoch ohne Vorbedacht verübt, ist wegen Todtschlags ꝛc." S. über diese Definition M. z. AE. Art. 227—231 Nr. 3 S. 94. Die Aenderung ist Consequenz der im vorigen Artikel (s. Note 1) vorgenommenen. Vgl. V. d. ä. GA. d. II. K. Bd. I S. 333, 334 ff. Bd. II S. 40. — Die M. z. AE. l. c. Nr. 3 bemerken: „die Zusätze, welche einzelne Gesetzgebungen noch beifügen, als „in aufwallender Hitze des Zornes", „in der Hitze des Affectes", „im Affecte", „in aufwallender Leidenschaft", „in leidenschaftlicher Aufwallung" scheinen einerseits überflüssig, insoferne sie nichts Anderes besagen, als was schon in dem Ausdrucke „ohne Vorbedacht" liegt — andrerseits aber zu beschränkend und einseitig, weil ein Todtschlag auch in deprimirter Gemüthsstimmung (z. B. aus Furcht ꝛc.) oder aus bloßem Muthwillen und Uebermuth verübt werden kann. Vgl. hiezu V. d. ä. GA. d. II K. Bd. I S. 333 S. 334 ff.

[1a]) Ueber aberratio a persona in personam s. Ztschr. f. G. u. Rpfl. I S. 286.

[2]) AE. Art. 229 Abs. 2: „Wenn jedoch der Todtschläger, ohne hiezu schuldhaft Veranlassung gegeben zu haben, von dem Getödteten durch schwere Beleidigung oder thätliche Mißhandlung zum Zorne gereizt und dadurch auf der Stelle zur That hingerissen wurde, so soll ꝛc. Ueber die Aenderung, sowie namentlich über die Weglassung der Ausdrücke: „thätliche Mißhandlung, zum Zorne gereizt," und „auf der Stelle hingerissen," von denen die beiden ersteren als überflüssig, der dritte als zu restringirenden Mißdeutungen Anlaß gebend erachtet wurden, s. V. d. ä. GA. d. II. K. Bd. I S. 335, II S. 39 ff., woraus sich auch der Sinn der Worte „gereizt" und „hingerissen" näher ergibt.

[3]) Die Beziehung dieser Worte auf den Todtschläger sowohl als den betreffenden seiner Angehörigen lassen die V. d. ä. GA. d. II. K. Bd. II S. 40 deutlich entnehmen.

[4]) Bei den V. d. ä. GA. d. I. K. Bd. I S. 335, wurden hierunter auch grobe Rechtsverletzungen (z. B. hienach auch der Fall der Ertappung der Gattin im Ehebruch mit dem Getödteten) inbegriffen gedacht.

[5]) S. Einf.Ges. Art. 22 Abs. 1.

Jahren und bei besonders[6]) mildernden Umständen[7]) auf Gefängniß nicht unter zwei Jahren erkannt werden.

Art. 230.

Der Todtschlag an Verwandten in aufsteigender Linie ist mit lebenslänglichem Zuchthaus zu bestrafen.

Liegen die im Art. 229 Abs. 2 angegebenen Voraussetzungen vor,[1]) so ist auf Zuchthaus von acht bis zu sechzehn Jahren zu erkennen.

Art. 231.

Eine Mutter,[1]) welche in der Absicht, ihr Kind[2]) zu tödten, rechtswidrig den Tod[3]) desselben während oder gleich nach der Geburt[4]) verursacht, ist mit Zuchthaus bis zu zwanzig Jahren zu bestrafen.[5]) Kindsmord.

---

[6]) Welch vornehmlicher Nachdruck auf das Wort „besonders" gelegt wurde, ist aus den V. d. j. GA. d. II. K. III S 61, d. I K. Beil.Bd. S. 145, Prot.Bd. I S. 224 ff. zu ersehen.

[7]) S. Einf.Ges. Art. 22 Abs. 2.

Art. 230. [1]) S. Einf.Ges. Art. 22.

Art. 231. [1]) AE. Art. 239 lautete: „Eine Mutter, welche ihr uneheliches Kind während der Geburt oder innerhalb der ersten vierundzwanzig Stunden nach derselben tödtet, ist . . ." Ueber das System des AE. vgl. M. zu Art. 239 S. 97. Die Gründe der Aenderung, sowie der legislatorische Standpunkt bezüglich des Reats im Allgemeinen sind aus den V. d. ä. GA. d. II. K. Bd. I S. 337, Bd. II S. 41 ff. zu ersehen. Was insbesondere die Gleichstellung von außerehelichen und ehelichen Müttern als Subjecten des Kindsmords betrifft, s. V. d. ä. GA. d. II. K. Bd. I S. 337, Bd. II S. 42 ff.

[2]) Bezüglich der Nichtaufnahme des Requisits der Lebensfähigkeit vgl. M. z. AE. S. 97 und V. d. ä. GA. d. II. K. Bd. I S. 339.

[3]) Ueber das hieraus von selbst resultirende Erforderniß des Lebens des Kindes vgl. besonders V. d. ä. GA. d. II. K. Bd. I S. 339. — Im AE. Art. 240 reihte sich hieran eine Strafbestimmung für den Kindsmord bei unvollständigem Thatbestande wegen Ungewißheit darüber, ob das Kind zur Zeit der Verübung der gegen dessen Leben gerichteten Handlungen auch wirklich gelebt habe. Ueber den gänzlichen Abstrich dieser Bestimmung vgl. V. d. ä. GA. d. II. K. Bd. I S. 339, Bd. II S. 47.

[4]) Die Erwägungen, welche zur Wahl dieses Ausdrucks bestimmten, sowie dessen Tendenz und Tragweite sind aus den V. d. ä. GA. d. II. K. Bd. I S. 338 Bd. II S. 44 ff. näher zu entnehmen. Nach der präcisirten Bemerkung des Referenten, welcher den fraglichen Ausdruck proponirte, (l. c. S. 338) würde der critische „Zeitraum zwar nicht strenge auf die Zeit unmittelbar nach der Geburt zu beschränken sein, allein immerhin ein Zusammenhang zwischen dem Seelenzustande der Mutter, in welcher sie die Tödtung vorgenommen hat und dem Akte der Geburt gegeben sein müssen". Für den Fall übrigens, daß die Tödtung des Kindes nach dem in obigem Artikel bestimmten Zeitraume begangen wurde und somit außerhalb des Bereiches der besonderen, unbedingten gesetzlichen Prä-

Ist das Kind von einer andern Person als der Mutter getödtet worden oder hat eine andere Person an der Tödtung Theil genommen, so kommen gegen diese Person die Bestimmungen über Mord oder Todtschlag und über die Theilnahme an diesem Verbrechen[6]) zur Anwendung.[7])

Art. 232.

Tödtung aus Fahrlässigkeit.

Wer durch Fahrlässigkeit[1]) den Tod eines Menschen verursacht, ist mit Gefängniß bis zu drei Jahren oder an Geld bis zu vierhundert Gulden zu bestrafen.

Art. 233.

Allgemeine Bestimmung über den Thatbestand bei Tödtungen.

Für die Feststellung des Thatbestandes[1]) einer rechtswidrigen Tödtung ist es unerheblich, ob der tödtliche Erfolg der Handlung durch zeitige zweckmäßige Hilfe hätte abgewendet werden können oder nicht, — ob die Beschädigung unmittelbar oder nur durch eine aus ihr entstandene Zwischenursache den Tod bewirkt habe, — desgleichen ob dieselbe nur in Folge der eigenthümlichen Leibesbeschaffenheit des Beschädigten oder der zufälligen Umstände, unter welchen sie ihm zugefügt wurde, den Tod herbeigeführt habe.

Art. 234.

Vorsätzliche Körperverletzung.*)

Wer, ohne die Absicht zu tödten, mit überlegtem Ent-

---

sumtion über die durch den Geburtsakt bedingte Alterirung des physischen und psychischen Zustandes der Mutter gelegen ist, wird in den M. z. AE. S. 97, und den V. d. ä. GA. d. II. K. Bd. I S. 338 (vgl. auch Bd. II S. 42 ff.) gleichwohl die allgemeine Vorschrift des Art. 68 beim Vorhandensein der factischen Voraussetzungen derselben als anwendbar vorbehalten. — Wie das Reat im Allgemeinen zu qualifiziren sei, wenn die Geschwornen partiell blos das Moment „gleich nach der Geburt" verneinen, wurde bei den V. d. ä. GA. d. II. K. Bd. II S. 47 besonders besprochen. Zu vgl. ist damit Bd. I S. 338 ff., Bd. II S. 43.

[5]) Inwieweit neben den milderen Bestimmungen über Kindsmord auch noch die Anwendung der Bestimmungen über geminderte Zurechnungsfähigkeit, namentlich im Falle letztere auf besonderen, von dem Gesetze nicht schon präsumtiv in Anschlag gebrachten Umständen beruht, als zulässig gedacht wurde, ergeben die V. d. ä. GA. d. II. K. Bd. II S. 43 ff. besonders S. 46.

[6]) Vgl. besonders V. d. ä. GA. d. II. K. Bd. II S. 43.

[7]) Vgl. auch Note 1 zu Art. 65.

Art. 232. [1]) S. V. d. ä. GA. d. II. K. Bd. I S. 364 ff.

Art. 233. [1]) Ueber den Zweck dieses Artikels, eine Rechtsregel für die Feststellung des objectiven Thatbestandes zu bilden, sowie über das Verhältniß desselben zu Art. 238 s. V. d. ä. GA. d. II. K. Bd. I S. 353 Bd. II S. 75.

Art. 234. *) Ueber die allgemeinen legislatorischen Erwägungen, aus denen die nachfolgenden Bestimmungen über Körperverletzung hervor-

schlusse[1]) einem Andern eine körperliche Mißhandlung[2]) oder Beschädigung an der Gesundheit[3]) rechtswidrig[4]) zufügt,[5]) soll:

1) wenn hiedurch der Tod[6]) des Verletzten oder ein bleibender[7]) Nachtheil an dessen Körper oder Gesundheit verur-

---

gegangen sind, vgl. M. z. AE. Art. 247—252 S. 98 ff., V. d. ä. GA. d. II. K. Bd. I S. 340 ff., Bd. II S. 48 ff.

[1]) AE. hat in den correspondirenden Artikeln 232 und 247 „mit Vorbedacht". Die Aenderung ist Consequenz der in Art. 228 (s. Note 1 hiezu) in dem entsprechenden Punkte vorgenommenen. S. V. d. ä. GA. d. II. K. Bd. I S. 340, 345. Bd. II S. 50.

[2]) Vgl. hiezu V. d. ä. GA. d. II. K. Bd. I S. 341, 346, woselbst sich auch Bemerkungen über die Gränze zwischen den Begriffen „Mißhandlung" und „Thätlichkeit" im Sinne des Art. 261, sowie über den Zusammenfluß von Mißhandlungen und Ehrenkränkungen finden. Vgl. ferner auch die cit. Verh. Bd. II S. 57.

[3]) Nach den M. z. AE. l. c. S. 98 und V. d. ä. GA. Bd. I S. 341 ff. ist hierunter sowohl die physische als psychische Gesundheit zu verstehen. — Vom Refer. d. ä. GA. d. II. K. (Verh. Bd. I S. 344) wurde unter die Beschädigung an der Gesundheit auch die syphilitische Ansteckung (ohne irgend welchen Widerspruch) subsumirt. Vgl. hieher auch Ztschr. f. G. u. Rpfl. Bd. I S. 114. — Die Beurtheilung, was Gesundheit oder was Krankheit sei, wollte nach den V. d. ä. GA. d. II. K. Bd. I S. 342 durch keine allgemeine gesetzliche Definition normirt, sondern dem richterlichen Ermessen nach Maßgabe des einzelnen Falles überlassen werden.

[4]) Ueber den Wegfall des in Art. 5 des Ges. v. 29. Aug. 1848 vordem aufgestellt gewesenen graduellen Unterschieds, je nachdem der Tod als wahrscheinlich vorausgesehen werden konnte, oder nicht, s. M. z. AE. Art. 232 u. 233. S. 95, sowie V. d. ä. GA. d. II. K. Bd. I S. 341 Bd. II S. 60.

[5]) Vgl. Note 2 zu Art. 228 und V. d. ä. GA. d. II. K. Bd. I S. 340. — Ueber die Weglassung besonderer Bestimmungen hinsichtlich der Ueberschreitung des Züchtigungsrechtes vgl. M. z. AE. Art. 247 Nr. 6 S. 100, woselbst namentlich auch bemerkt wird, daß wohl ohnehin bei Körperverletzungen, die einmal von so schwerer Beschaffenheit sind, daß sie die in dem Entwurfe gezogene Gränzlinie der bloßen polizeilich strafbaren Uebertretung übersteigen, in keiner Weise mehr der Gesichtspunkt einer bloßen Züchtigung geltend gemacht werden kann. Ueber Ausübung des ehemännlichen Züchtigungsrechts nach bayerischem Landrechte Thl. I cap. 6 § 12 s. Ztschr. f. G. u. Rpfl. II S. 351.

[6]) Bemerkungen über den Versuch bei Körperverletzungen sind in den V. d. ä. GA. d. II. K. Bd. I S. 344 zu finden. — Ueber die aberratio delicti a persona in personam vgl. Ztschr. f. G. u. Rpfl. III S. 217. Ueber ideale Concurrenz von Körperverletzung mit einem erschwerten Vergehen des Jagdfrevels (Art. 5 des Ges. v. 25. Juli 1850, die Bestrafung der Jagdfrevel betr. mit Art. 20 des Einf.Ges. und Art. 292 dieses Gesetzbuchs) s. Ztschr. f. G. u. Rpfl. II S. 30.

[7]) Der Begriff: „bleibender Nachtheil" (M. z. AE. S. 98 ff. sprechen von „unheilbar bleibendem") wurde schon bei den V. d. ä. GA. d. II. K. (Bd. I S. 320 S. 343 ff. Bd. II S. 50 ff.) näher zu bestimmen und gegenüber etwaiger zu weiter Ausdehnung mit festen Gränzen zu beschränken gesucht. Referent hatte namentlich in einem eigenen Artikel eine besondere gesetzliche Definition in Vorschlag gebracht, (vgl. die alleg.

sacht oder derselbe in eine mehr als sechzig Tage dauernde Krankheit[8]) oder[9]) (gänzliche oder theilweise)[10]) Arbeitsunfähigkeit[11]) versetzt worden ist, mit Zuchthaus bis zu sechzehn Jahren;

2) wenn der Verletzte dadurch in eine mehr als fünf, jedoch nicht mehr als sechzig Tage dauernde Krankheit oder (gänzliche oder theilweise) Arbeitsunfähigkeit versetzt worden ist, mit Gefängniß nicht unter vier Monaten;

3) wenn zwar keine der vorstehend bezeichneten Folgen eingetreten, aber die That entweder in verabredeter Verbindung zweier oder mehrerer Personen oder mittels nächtlichen Aufpassens oder mittels Anwendung von Waffen[12]) oder Gift[13]) geschehen ist, mit Gefängniß bis zu zwei Jahren

bestraft werden.

Stellen), drang aber damit nicht durch. Bei den V. d. j. GA. d. II. K. (III S. 439) wurde in Consequenz des zu Art. 164 gefaßten Beschlusses (s. Note 1 zu dem alleg. Art.) auch hier die Einstellung des Wortes „erheblichen" nach „bleibenden" beschlossen, dies aber von dem j. GA. d. I. K. (Beil.Bd. S. 505 Prot.Bd. II S. 147) wiederum abgelehnt. Bei den gemeinsamen Berathungen der Gesetzgebungsausschüsse wurde nun vereinbart, den Ausdruck „erheblich" in obigem Artikel sowohl als in den Artikeln 164, 204, 239, 245, 246, 247, 255 und 378 erklärtermaßen mit Rücksicht darauf, daß er sich nach den gegenseitigen Verständigungen von selbst verstehe, wegzulassen. Vgl. V. d. j. GA. d. II. K. III S. 472, S. 480.

[8]) S. Note 3.

[9]) Vgl. V. d. ä. GA. d. II. K. Bd. I S. 343 Bd. II S. 49.

[10]) Die M. zu RE. Art. 237. S. 58 enthalten zur Rechtfertigung dieser Bestimmung folgende zugleich wesentlich erläuternde Bemerkung: „Unläugbar ist die körperliche Integrität des Beschädigten, auf deren gesetzlichen Schutz er Anspruch hat, so lange gestört und verletzt, als er nicht zu allen Arbeiten vollkommen fähig ist, die im Allgemeinen (also abgesehen von dem zufälligen besondern Stande oder Berufe des Verletzten) einer Person seines Alters, seines Geschlechtes und seiner Körperbeschaffenheit angemessen sind". Vgl. auch M. z. AE. S. 99 Nr. 3 und V. d. ä. GA. d. II. K. Bd. I S. 342 ff., Bd. II S. 49 ff., d. j. GA. d. II. K. II S. 189. — Ueber die Ablehnung des Antrags, das Wort „wesentliche" nach „theilweise" einzustellen s. V. d. j. GA. d. II. K. III S. 439.

[11]) Ueber die Tendenz, durch die gewählte objective Fassung (die Fassung des AE. Art. 247 ist in diesem Punkte mit der obigen conform) den entscheidenden Einfluß der zufälligen Standes- oder Berufsverhältnisse des Verletzten auf die Strafbarkeit der Verletzung ferne zu halten, s. M. z. AE. S. 99 Nr. 2, M. z. RE. Art. 239 S. 58, V. d. ä. GA. d. II. K. Bd. I S. 342, Bd. II S. 49 ff.

[12]) Vgl. Art. 109 Note 3. Anhaltspunkte für die Beurtheilung, was gerade bei Körperverletzungen als Waffe zu betrachten sei, geben die V. d. ä. GA. d. II. K. Bd. I S. 347, Bd. II S. 53.

[13]) AE. bestimmte in Art. 237: „Wer in der Absicht, einen Andern an der Gesundheit zu beschädigen, demselben Gift oder andere

Art. 235.

Wurde die Mißhandlung oder Beschädigung ohne überlegten Entschluß [1]) verübt, so ist im Falle des Art. 234 Ziff. 1 auf Zuchthaus bis zu acht Jahren und in leichteren Fällen [2]) auf Gefängniß nicht unter zwei Jahren, im Falle des Art. 234 Ziff. 2 [3]) auf Gefängniß bis zu zwei Jahren oder auf Geldstrafe bis zu dreihundert Gulden zu erkennen.

Ist der Thäter [4]) durch eine von dem Getödteten oder Verletzten ihm selbst oder einem seiner im Art. 61 genannten Angehörigen ohne schuldhafte Veranlassung von ihrer Seite [5]) zugefügte Mißhandlung oder schwere Beleidigung [6]) gereizt und dadurch zur That hingerissen worden, [7]) so soll im Falle des Art. 234 Ziff. 1 auf Gefängniß nicht unter sechs Monaten, im Falle des Art. 234

---

zu jenem Zwecke geeignete Stoffe beibringt, soll, wenn die Handlung den Tod zur Folge gehabt hat, mit lebenslänglichem Zuchthause, außerdem mit Zuchthaus bis zu fünfzehn Jahren bestraft werden. Gleiche Strafe trifft denjenigen, welcher in der Absicht, eine unbestimmte Menschenzahl an der Gesundheit zu beschädigen, zum Verbrauche bestimmte Gegenstände vergiftet." Im ä. GA. d. II. K. wurde beschlossen, es bei den allgemeinen Grundsätzen über Körperverletzung (beziehungsweise Tödtung) zu belassen und demgemäß diese Spezialbestimmung, jedoch unter Einstellung der Worte: „mittelst Beimischung von Gift" an der oben hervorgehobenen Stelle, abzustreichen. Vgl. hierüber V. d. ä. GA. d. II. K. Bd. I S. 353 ff., Bd. II S. 61 ff. Der RE. Art. 246 reproduzirte im wesentlichen die Bestimmung des AE. Art. 237 Abs. 2, indem er aber zugleich noch beisetzt: „Desgleichen wer in der oben bezeichneten Absicht solche vergiftete Gegenstände dem Verbrauche darbietet ꝛc". Ueber den neuerlichen Abstrich vgl. V. d. j. GA. d. II. K. II S. 190, III S. 64, 439. 476, d. I. K. Beil.Bd. S. 155, S. 505, Prot.Bd. I S. 243, Bd. II S. 147, S. 295. — Ueber den Begriff von Gift vgl. die Bemerkungen in den V. d. ä. GA. d. II. K. Bd. I S. 354 ff., Bd. II S. 61. S. auch aus der bisherigen Praxis Ztschr. f. G. u. Rpfl. I S. 114, III S. 478.

Art. 235. [1]) S. Note zu Art. 234.

[2]) Vgl. Einf.Ges. Art. 22 Abs. 2.

[3]) Was Ziff. 3 des Art. 234 betrifft, so ergibt sich aus den V. d. ä. GA. d. II. K. Bd. I S. 346, 347 ff. Bd. II S. 53 ff. mit S. 51, und der daselbst beschlossenen Fassung und äußeren Anordnung der betreffenden Bestimmungen deutlich, daß die in der alleg. Ziff. 3 aufgeführten erschwerenden Umstände nur bei prämeditirten Körperverletzungen für sich allein schon das Reat zum Vergehen qualifiziren sollen. Im RE. wurde die Stellung und äußere Form jener einzelnen Bestimmungen, mit obigen Artikeln conform, etwas geändert. Darüber jedoch, daß hiemit gegenüber den früheren Ausschußbeschlüssen keine materielle Aenderung verbunden ist, vgl. V. d. j. GA. d. II. K. II S. 189. S. ferner ebendas. II S. 190.

[4]) Dieser Absatz correspondirt dem Art. 229.

[5]) Vgl. Note 3 zu Art. 229.

[6]) Vgl. Note 4 zu Art. 229.

[7]) S. Einf.Ges. Art. 22 Abs. 1.

Ziff. 2 auf Gefängniß bis zu einem Jahre oder auf Geldstrafe bis zu zweihundert Gulden erkannt werden.

Art. 236.

Ist eine der im Art. 234 bezeichneten Mißhandlungen oder Beschädigungen [1]) an einem Verwandten in aufsteigender Linie verübt worden, so soll bei der Strafzumessung nicht unter die Hälfte des höchsten Maßes der angedrohten Strafe herab-, es kann aber bis zu einer dieses Maß um die Hälfte übersteigenden Strafe hinaufgegangen werden, soweit die allgemeinen Vorschriften über das höchste zulässige Maß der zeitlich bestimmten Zuchthaus- und der Gefängnißstrafe (Art. 16 und 17) solches gestatten.

Liegen die in Art. 235 Abs. 2 angegebenen Voraussetzungen vor, [2]) so ist die Strafe in der daselbst angegebenen Weise herabzusetzen.

Art. 237.

Wer einem Andern eine körperliche Mißhandlung [1]) oder Beschädigung an der Gesundheit [2]) rechtswidrig [3]) zufügt, durch welche keine der im Art. 234 Ziff. 1 und 2 bezeichneten Folgen hervorgebracht wird, soll, soferne nicht gemäß Ziff. 3 des eben angeführten Artikels eine schwerere Strafe verwirkt ist, mit Arrest oder an Geld bis zu hundert und fünfzig Gulden bestraft werden. In schwereren Fällen ist Schärfung der Arreststrafe, sowie Verbindung derselben mit der Geldstrafe zulässig.

Ist die Mißhandlung oder Beschädigung an einem Verwandten in aufsteigender Linie verübt worden, so soll auf Gefängniß bis zu einem Jahre erkannt werden.

Die Strafverfolgung findet in den im gegenwärtigen Artikel bezeichneten Fällen, [4]) soferne die That nicht in einer Schlägerei

---

Art. 236. [1]) Bei den V. d. j. GA. d. II. K. III S. 439 wurde es hiezu als selbstverständlich anerkannt, daß die Eingangsworte „eine der — Beschädigungen", sich nur auf die objective Erscheinung, die Merkmale der Mißhandlung oder Beschädigung beziehen und Art. 236 daher auch auf die Fälle des Art. 235 Anwendung finde.

[2]) S. Einf.Ges. Art. 22 Abs. 1.

Art. 237. [1]) S. Note 2 zu Art. 234.

[2]) S. Note 3 zu Art. 234.

[3]) S. Ebendas. Note 4.

[4]) Bei den V. d. ä. GA. d. II. K. Bd. II S. 53 wurde bei anfänglicher Ungewißheit darüber, ob nicht die Dauer der Krankheit oder Arbeitsunfähigkeit eine mehr als fünftägige sein werde, jedenfalls die vorläufige Erhebung des objectiven Thatbestandes als nothwendig erachtet und die weitere Offizialthätigkeit von dem provisorischen Gutachten des Arztes oder der Entscheidung durch den Zeitablauf abhängig gedacht. — Ebendas. siehe auch die Beleuchtung der Frage, welcher Ausspruch zu ergehen habe,

(Art. 241) verübt wurde, nur auf Antrag des Verletzten oder seines gesetzlichen Vertreters statt.

Art. 238.

Hat[1]) eine körperliche Mißhandlung oder Beschädigung an der Gesundheit nur wegen zufälliger,[2]) dem Thäter nicht bekannter Umstände, insbesondere wegen der eigenthümlichen Leibesbeschaffenheit des Beschädigten eine der in Art. 234 Ziff. 1 u. 2 bezeichneten Folgen gehabt, ohne daß die Absicht des Thäters auf die Hervorbringung derselben gerichtet war, so soll die Strafe nur nach dem Erfolge bemessen werden, welcher ohne jene Umstände eingetreten sein würde, vorbehaltlich der wegen Tödtung oder Körperverletzung aus Fahrlässigkeit[3]) etwa verwirkten höheren Strafe.

Art. 239.

Wer durch Fahrlässigkeit[1]) einem Andern eine körperliche Beschädigung zufügt, welche einen bleibenden[2]) Nachtheil an dessen Körper oder Gesundheit verursacht, oder denselben in eine mehr als sechzig Tage dauernde Krankheit oder (gänzliche oder theilweise) Arbeitsunfähigkeit versetzt, soll mit Gefängniß bis zu zwei Jahren, oder an Geld bis zu dreihundert Gulden bestraft werden. Körperverletzung aus Fahrlässigkeit.

Durch Fahrlässigkeit zugefügte körperliche Beschädigungen, welche zwar keine der im Abs. 1 dieses Artikels bezeichneten Folgen, aber doch Krankheit oder Arbeitsunfähigkeit des Beschädigten nach sich gezogen haben, sind mit Arrest bis zu dreißig Tagen oder an Geld bis zu hundert Gulden zu bestrafen.

Die gerichtliche Verfolgung findet in den Fällen des Abs. 2 dieses Artikels nur auf Antrag des Beschädigten oder seines gesetzlichen Vertreters statt.

Art. 240.

Ist Jemand in einem von Zweien oder Mehreren gegen ihn gemachten Angriffe oder in einer Schlägerei, wobei Zwei oder Schlägerei.

---

wenn ein anfänglich als Vergehen behandeltes Reat in öffentlicher Sitzung als unter obigen Artikel fallend sich darstellt, ein Privatantrag des Beschädigten auf Strafverfolgung jedoch mangelt.

Art. 238. [1]) Ueber die Tendenz dieser Bestimmung vgl. V. d. ä. GA. d. II. K. Bd. I S. 353 Bd. II S. 59 ff. S. 75 mit Art. 233.

[2]) Vgl. V. d. ä. GA. d. II. K. Bd. II S. 60.

[3]) Ueber diesen Vorbehalt, womit besonders ausgedrückt werden wollte, daß Fahrlässigkeit mit den Fällen obigen Artikels concurriren könne, s. V. d. ä. GA. d. II. K. Bd. II S. 60, d. j. GA. d. II. K. III S. 64.

Art. 239. [1]) Vgl. V. d. ä. GA. d. II. K. Bd. I S. 364 ff.

[2]) S. Note 7 zu Art. 234.

Mehrere gegen ihn betheiligt waren, getödtet oder in der im Art. 234 Ziff. 1 bezeichneten Weise beschädigt worden, so sollen diejenigen,[1]) welche sich an dem Angriffe oder der Schlägerei betheiligt[2]) und an dem Getödteten oder Beschädigten Thätlichkeiten[3]) verübt haben, — vorbehaltlich[4]) der von ihnen nach den Gesetzen über Tödtung und Körperverletzung verwirkten schwereren Strafen, — mit Gefängniß nicht unter sechs Monaten bestraft werden. Die Uebrigen, welche sich an dem Angriffe oder der Schlägerei betheiligt haben,[5]) sollen schon wegen dieser Betheiligung mit Gefängniß bis zu zwei Jahren bestraft werden.

Art. 240. [1]) Ueber die prinzipiellen Grundlagen der in diesem Artikel enthaltenen Bestimmungen siehe im Allgemeinen: M. z. AE. Art. 235 u. 236 S. 96, (die Hauptstelle lautet: „Mitschuld ist für jeden solchen Theilnehmer dadurch allein schon begründet, daß er überhaupt bei einer Mißhandlung thätig mitgewirkt hat, deren Folgen er wegen des gleichzeitigen Mitwirkens Anderer zu bemessen nicht im Stande war, und deren eingetretener schwerer Erfolg ihm daher wenigstens zum dolus eventualis zugerechnet werden muß".) sowie V. d. ä. GA. d. II. K. Bd. I S. 349 ff. Bd. II S. 55 ff.

[2]) Vgl. V. d. ä. GA. d. II. K. Bd. I S. 350, woselbst besonders auch die Frage besprochen ist, ob derjenige, welcher bei einer Schlägerei, die in mehreren durch ruhige Pausen unterbrochenen Abtheilungen vor sich ging, sich früher bei dem Angriffe gegen den Getödteten oder Verletzten betheiligte, bei jenem jedoch, in welchem letzterer getödtet oder verletzt wurde, nicht weiter betheiligt war, als strafbar erachtet werden könne.

[3]) Ueber die Wahl dieses Worts und dessen Bedeutung, sowie über die Ablehnung des Antrags, statt desselben den engeren Ausdruck „körperliche Mißhandlungen" zu setzen s. V. d. ä. GA. d. II. K. Bd. II S. 56 ff.

[4]) Die M. z. AE. S. 96 führen hieher besonders auch den Fall auf, wenn gegen den einen oder anderen Theilnehmer der bestimmte Nachweis sich ergibt, daß er für sich allein eine solche Thätlichkeit gegen den Beschädigten verübt habe, welche nach den allgemeinen Bestimmungen über Tödtung und Körperverletzung mit einer schwereren als der in gegenwärtigem Artikel bezeichneten Strafe bedroht ist. In gleichem Sinne auch Refer. d. ä. GA. d. II. K. Verh. Bd. I S. 349. Zu diesem Grundsatze vgl. ferner Abs. 3, sowie, namentlich für den Fall vorausgegangener besonderer Verabredung zu einer Tödtung oder Körperverletzung, die allgemeinen Bestimmungen über Theilnahme, über deren Vorbehalt die V. d. ä. GA. d. II. K. Bd. I S. 349, Bd. II S. 57 (vgl. mit AE. Art. 235) das nähere ergeben.

[5]) Bei den V. d. ä. GA. d. II. K. (Verh. Bd. I S. 350 Bd. II S. 57 ff.) wurde der Zusatz beschlossen: „. . . . bestraft werden, soferne sie nicht ohne ihr Verschulden hineingezogen worden sind." Im RE. Art. 243 blieb derselbe weg. Die Mot. S. 58 haben hierüber folgende wichtige Stelle: „Sie, (jene Worte) erscheinen einerseits als überflüssig; denn ist ein Theilnehmer wirklich ohne alles Verschulden in die Schlägerei gerathen, so reichen, um seine Straflosigkeit zu begründen, die allgemeinen Bestimmungen über das in der Regel bei jeder strafbaren Handlung sich von selbst verstehende Erforderniß der Vorsätzlichkeit der That, dann über Nothwehr, Zwang ꝛc. vollkommen aus und es bedarf hiezu keiner speziellen Bestimmung, wie denn auch eine solche in Bezug auf die Theil-

Hat die Beschädigung nur die im Art. 234 Ziff. 2 bezeichneten Folgen gehabt, so sind diejenigen Betheiligten, welche an dem Beschädigten Thätlichkeiten verübt haben, — vorbehaltlich der von ihnen nach den Gesetzen über Körperverletzung verwirkten schwereren Strafen, — mit Gefängniß bis zu zwei Jahren, die übrigen Betheiligten mit Gefängniß bis zu sechs Monaten oder an Geld bis zu zweihundert Gulden zu bestrafen.

Wenn[6]) zwei oder mehrere Betheiligte solche Thätlichkeiten an den Beschädigten verübt haben, welche nicht einzeln für sich, jedoch in ihrer Gesammtheit eine der im Art. 234 Ziff. 1 u. 2 bezeichneten Folgen nach sich gezogen haben, so finden nach Verschiedenheit der Fälle die im Art. 234 Ziff. 1 und 2 oder die im Art. 235 enthaltenen Strafbestimmungen gegen jeden solchen Betheiligten Anwendung. Die hienach zu erkennende Zuchthausstrafe soll jedoch in keinem Falle die Dauer von acht Jahren übersteigen.

Art. 241.

Hat Jemand in einem von Zweien oder Mehreren gegen ihn gemachten Angriffe oder in einer Schlägerei, wobei Zwei oder Mehrere gegen ihn betheiligt waren, Mißhandlungen erlitten, durch welche keine der im Art. 234 Ziff. 1 u. 2 bezeichneten Folgen hervorgerufen wurde, so sollen diejenigen, welche sich an dem Angriffe oder der Schlägerei betheiligt[1]) haben, mit Arrest oder an Geld bis zu hundert und fünfzig Gulden bestraft werden.

Die zu erkennende Arreststrafe kann geschärft werden.

Art. 242.

Rückfall bei vorsätzlichen Körperverletzungen und Schlägereien.

Wer wegen vorsätzlicher Körperverletzung (Art. 234—238) oder wegen Betheiligung an einer Schlägerei (Art. 240 u. 241)

---

nahme am Aufruhre, Aufstande, an Störungen des öffentlichen Friedens und dergleichen nicht für nothwendig gefunden wurde, obwohl hier gleiche Verhältnisse obwalten wie bei der Theilnahme an Schlägereien. Andererseits steht sehr zu besorgen, daß ein Beisatz der erwähnten Art zu manchen Schwierigkeiten bezüglich der Fragestellung an die Geschworenen, und am Ende zu der Auslegung führen möchte, als ob in jedem einzelnen Falle, um den Schuldausspruch zu rechtfertigen, immer der spezielle Nachweis eines schuldhaften Hineingerathenseins in die Schlägerei vorliegen müßte." Beistimmend Referent bei den V. d. j. GA. d. II. K. II S. 190, vgl. auch III S. 64.

[6]) Vgl. V. d. ä. GA. d. II. K. Bd. I S. 351, Bd. II S. 57.

Art. 241. [1]) Die Ausscheidung in solche Theilnehmer, welche thätliche Mißhandlungen verübt und solche, welche nur in minder strafbarer Weise sich bei der Schlägerei betheiligt haben, wollte nach V. d. ä. GA. d. II. K. Bd. I S. 351, hier der richterlichen Strafausmessung anheimgegeben werden.

schon einmal verurtheilt worden ist, soll, wenn er sich, ehe vom Tage der erstandenen Strafe oder erlangten Begnadigung zwei Jahre verflossen sind,[1]) neuerdings einer der in den Art. 237 und 241 bezeichneten Uebertretungen schuldig macht, mit Gefängniß bis zu sechs Monaten, womit Geldstrafe bis zu fünfhundert Gulden verbunden werden kann, bestraft werden.

Bei wiederholtem Rückfalle ist Stellung unter Polizeiaufsicht oder nach Umständen Verwahrung in einer Polizeianstalt zulässig.

Macht sich eine Person, welche wegen einer der im Abs. 1 angeführten strafbaren Handlungen schon einmal verurtheilt worden ist, in der daselbst bestimmten Frist neuerdings eines der im Art. 234 Ziff. 2 und 3, in den Art. 235 und 237 Abs. 2 und im Art. 240 bezeichneten Vergehen schuldig, so kann neben der Gefängnißstrafe die Zulässigkeit der Stellung unter Polizeiaufsicht oder, soferne die Gefängnißstrafe die Dauer von zwei Jahren nicht übersteigt, der Verwahrung in einer Polizeianstalt ausgesprochen werden.

Art. 243.

Kindesabtreibung.

Ein Schwangere,[1]) welche rechtswidrig durch äußere oder innere Mittel[2]) ihre Frucht im Mutterleibe tödtet oder vor der gehörigen Reife abtreibt,[3]) soll mit Gefängniß nicht unter drei Jahren bestraft werden.

Art. 242. [1]) Bei den V. d. ä. GA. d. II. K. Bd. II S. 59 wurde hierunter auch der Fall inbegriffen gedacht, wenn der Rückfall nach Publication des verurtheilenden Erkenntnisses, vor dessen Rechtskraft und Vollzug eingetreten ist.

Art. 243. [1]) Der AE., welcher in Art. 241 lautete: „Hat eine Schwangere an sich Mittel angewendet oder anwenden lassen, welche eine Fehlgeburt oder den Tod der Frucht im Mutterleibe bewirken können, so soll dieselbe, wenn sie darauf mit einer todten oder wegen Mangels der Reife nicht lebensfähigen Leibesfrucht niedergekommen, mit . . . ., andernfalls aber mit . . . . bestraft werden. Die letztere Strafe tritt auch dann ein, wenn die bezeichnete Niederkunft nicht durch die angewendeten Mittel, sondern durch eine andere Ursache herbeigeführt wurde" —, hatte hienach, wie die Mot. S. 98 näher ausführen, den Causalzusammenhang zwischen dem vorsätzlichen Gebrauch des Abortivmittels und dem wirklichen Eintritt des Abortus nicht erfordert, und eine besondere Bestimmung über die Bestrafung von Versuchshandlungen aufgestellt. Ueber die eingetretene prinzipielle Aenderung vgl. V. d. ä. GA. d. II. K. Bd. I S. 357 ff., Bd. II S. 64 ff., auch V. d. j. GA. d. II. K. III S. 65.

[2]) Vgl. V. d. ä. GA. d. II. K. Bd. I S. 358 ff. Bd. II S. 65.

[3]) Nach den V. d. ä. GA. d. II. K. Bd. I S. 359 soll hiemit auch der Fall gegriffen sein, wenn die Schwangere dies durch eine dritte Person ausführen läßt. Vgl. ferner über obige Fassung d. alleg. V. Bd. II S. 65 ff.

Wer in rechtswidriger Absicht[4]) einer Schwangern die Mittel zur Tödtung oder Abtreibung der Frucht verschafft oder mit ihrer Einwilligung solche Mittel an ihr angewendet hat, wird, wenn dadurch der bezeichnete Erfolg herbeigeführt worden ist,[5]) mit der nämlichen[6]) Strafe belegt.

Der Versuch[7]) des im Abs. 2 bezeichneten Vergehens ist strafbar.

Neben jeder auf Grund des gegenwärtigen Artikels erkannten Gefängnißstrafe kann auf die im Art. 28 bezeichneten Straffolgen oder auf einzelne derselben erkannt werden.

Art. 244.

Wer aus eigennütziger Absicht in mehr als zwei Fällen schwangeren Personen Mittel zur Tödtung oder Abtreibung der Frucht verschafft oder mit ihrer Einwilligung solche Mittel an ihnen angewendet hat,[1]) ist wegen gewerksmäßiger Kindesabtreibung mit Zuchthaus bis zu zwölf Jahren zu bestrafen.

Art. 245.

Wer[1]) die Leibesfrucht einer Schwangeren ohne deren Einwilligung rechtswidrig[2]) tödtet oder abtreibt, ist mit Zuchthaus bis zu sechzehn Jahren zu bestrafen.

Wenn in Folge der angewandten Mittel der Tod der Mut-

---

[4]) Nach den V. d. ä. GA. d. II. K. Bd. I S. 359 soll hiemit besonders der Fall ausgeschlossen sein, wenn ein Arzt, welcher Abtreibemittel an einer Schwangeren anwendet, die eine Frühgeburt und dadurch den Tod der Frucht bewirken, diese seine Handlung zur Rettung der Gesundheit oder des Lebens der Mutter vornimmt.

[5]) Vgl. V. d. ä. GA. d. II. K. Bd. II S. 66.

[6]) Spezialbestimmung gegenüber dem Art. 55. V. d. ä. GA. d. II. K. Bd. I S. 359.

[7]) Ueber die Entwicklung dieser Bestimmung s. V. d. ä. GA. d. II. K. Bd. I S. 359 ff. Bd. II S. 65 ff. RE. Art. 247 Abs. 3, V. d. j. GA. d. II. K. II S. 190, III S. 65. S. 439, d. I K. Beil.Bd. S. 155 S. 506, Prot.Bd. I S. 245, II S. 148 ff., d. II. K. (gemeins. Berathung) S. 476 ff. — Ueber den besonders bei diesem Reate häufigen Fall des Versuchs mit einem untauglichen oder unzureichenden Mittel, oder an einer nur vermeintlich schwangeren Person s. Art. 47 Note 1, sowie aus der bisherigen Praxis Ztschr. f. G. u. Rpfl. I S. 229, II S. 282, V S. 161. Vgl. auch V. d. ä. GA. d. II. K. Bd. I S. 360.

Art. 244. [1]) Darüber, daß mit diesen Handlungen die Voraussetzung für die Strafbarkeit des obigen Artikels objectiv erschöpft ist, s. V. d. ä. GA. d. II. K. Bd. I S. 360. Vgl. auch Bd. II S. 66.

Art. 245. [1]) AE. Art. 243 differirt seinem aus Note 1 zu obigem Art. 243 ersichtlichen Systeme entsprechend.

[2]) Vgl. Note 4 zu Art. 243, sowie V. d. ä. GA. d. II. K. Bd. I S. 361.

ter oder ein bleibender[3]) Nachtheil an Körper oder Gesundheit derselben eingetreten ist, so soll auf Zuchthausstrafe nicht unter zwölf Jahren erkannt werden.

Art. 246.

Aussetzung hilfloser Personen.

Wenn Eltern ihr Kind[1]) in der Absicht, sich desselben zu entledigen,[2]) aussetzen oder in hilflosem Zustande verlassen,[3]) so sollen sie mit Gefängniß nicht unter sechs Monaten bestraft werden.

Hat aber die Handlung den Tod oder einen bleibenden[4]) Nachtheil an Körper oder Gesundheit des Kindes zur Folge gehabt, so ist, wenn der Thäter die Gefährlichkeit seiner Handlung einsehen konnte, auf Zuchthaus bis zu sechzehn Jahren, andernfalls auf Gefängniß nicht unter drei Jahren zu erkennen.

Art. 247.

Wer außer dem Falle des Art. 246 Kinder oder andere hilflose Personen, welche ihm zur Pflege oder Obhut anvertraut sind,[1]) in der Absicht, sich derselben zu entledigen, aussetzt oder in hilflosem Zustande verläßt, ist mit Gefängniß bis zu zwei Jahren zu bestrafen.

Hat aber die Handlung den Tod oder einen bleibenden[2])

---

[3]) Vgl. Note 7 zu Art. 234 und V. d. j. GA. d. II. K. III S. 440, d. I. K. Beil.Bd. S. 505, Prot.Bd. II S. 147.

Art. 246. [1]) Siehe hiezu unter Beachtung der in Note 3 berührten ursprünglichen Fassung des Artikels die V. d. ä. GA. d. II. K. Bd. I S. 362 mit Bd. II S. 66 ff. Vgl. auch den folgenden Art. in den Worten „Kinder oder andere hilflose Personen."

[2]) Ueber den hierin ausgedrückten allgemeinen Charakter des Delicts s. V. d. ä. GA. d. II. K. Bd. II S. 67. Vgl. auch die Erklärung des Wortes „entledigen" im Vortrage des Refer. d. ä. GA. d. II. K. (Verh. Bd. I S. 362). — Die M. z. AE. Art. 245 und 246 S. 98 bemerken übrigens hiezu, daß selbstverständlich Aussetzungen, welche mit der Absicht verübt werden, hiedurch die ausgesetzte Person ums Leben zu bringen, nicht nach den Bestimmungen des gegenwärtigen Artikels, sondern nach jenen über vollendete oder versuchte Tödtung (Mord oder Todschlag: V. d. ä. GA. d. II. K. Bd. I S. 362) ihre Beurtheilung zu finden haben. S. auch Art. 267 mit den eben cit. Verh. S. 362.

[3]) AE. Art. 245: „von sich entfernen und in hilflosen Zustand versetzen". Ueber die Vertauschung dieses Ausdrucks mit obigem, namentlich auch über den Begriff: „aussetzen" s. V. d. ä. GA. d. II. K. Bd. II S. 68. S. hiezu auch ebendas. Bd. I S. 362 ff.

[4]) Vgl. Note 7 zu Art. 234 und V. d. j. GA. d. II. K. III S. 440, d. I. K. Beil.Bd. S. 505, Prot.Bd. II S. 147.

Art. 247. [1]) Ueber den Fall, wenn ein auf bestimmte Zeit zur Pflege übernommenes Kind nach Ablauf derselben ausgesetzt wird, s. Ztschr. f. G. u. Rpfl. II S. 288 ff.

[2]) S. Note 4 zu Art. 246.

Nachtheil an Körper oder Gesundheit der ausgesetzten oder verlassenen Person zur Folge gehabt, so soll, wenn der Thäter die Gefährlichkeit seiner Handlung einsehen konnte, auf Zuchthaus bis zu sechzehn Jahren, andernfalls auf Gefängniß nicht unter zwei Jahren erkannt werden.

Art. 248.

Uebertretung der Vorkehrungen gegen ansteckende Krankheiten.

Wer [1]) den Einfuhrverboten, den Absperrungs-, Aufsichts- oder sonstigen Sicherungsmaßregeln, welche durch Verordnung [2]) oder oberpolizeiliche Vorschrift [3]) zum Schutze gegen Eintritt, Verschlimmerung, Verbreitung oder Wiederkehr einer ansteckenden Krankheit [4]) angeordnet und öffentlich besonders [5]) bekannt gemacht worden sind, oder den ihm persönlich kundgegebenen [6]) desfallsigen Anordnungen der zuständigen Orts- oder Distriktspolizeibehörde vorsätzlich oder aus Fahrlässigkeit [7]) zuwiderhandelt, ist mit Gefängniß bis zu zwei Jahren oder an Geld bis zu zweihundert Gulden zu bestrafen.

Ist in Folge der Zuwiderhandlung ein Mensch von der ansteckenden Krankheit ergriffen worden, [8]) so tritt Gefängniß bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bis zu sechshundert Gulden ein.

Art. 249.

Strafbare Handlungen in Bezug auf Leichen.

Wer [1]) einen Leichnam verheimlicht, verbirgt oder bei Seite schafft, [2]) wird mit Arrest bis zu dreißig Tagen oder an Geld bis zu hundert Gulden bestraft.

Wenn der Leichnam Spuren von Vergiftung, Tödtung oder gewaltsamer Verletzung an sich trägt, [3]) so ist auf Gefängniß bis

---

Art. 248. [1]) Früher Art. 112 des älteren Polizeistrafgesetzbuchsentwurfs. Vgl. im Allgemeinen V. d. ä. GA. d. II. K. Bd. I S. 365, Bd. II S. 69, M. z. NE. Art. 252 S. 58., V. d. j. GA. d. II. K. III S. 97.

[2]) Pol.St.G.B. Art. 36.

[3]) Pol.St.G.B. Art. 35.

[4]) Vgl. Art. 363.

[5]) Ueber die Bedeutung dieses Wortes als Ausdruck des Erfordernisses einer speziellen Bekanntmachung im Falle bestehender Gefahr s. V. d. ä. GA. d. II. K. Bd. II S. 70, woselbst auch der Antrag, die Worte: „mit Hinweisung auf bevorstehende Gefahr" einzustellen, abgelehnt wurde.

[6]) Vgl. M. z. NE. Art. 252. S. 58 und V. d. j. GA. d. II. K. II S. 191.

[7]) S. an dem in voriger Note a. O., sowie III S. 65.

[8]) Ueber die prinzipielle Stellung des Abs. 2 zu den Bestimmungen über fahrlässige Tödtung oder Körperverletzung s. V. d. ä. GA. d. II. K. Bd. II S. 70 ff.

Art. 249. [1]) Früher Art. 102 des älteren Polizeistrafgesetzbuchsentwurfs. Vgl. V. d. ä. GA. d. II. K. Bd. I S. 366, Bd. II S. 71 ff.

[2]) Ueber die Bedeutung und Tragweite dieser Ausdrücke s. V. d. ä. GA. d. II. K. Bd. II S. 72. Vgl. auch Pol.St.G.B. Art. 109 ff.

[3]) Vgl. Pol.St.G.B. Art. 75.

zu sechs Monaten oder auf Geldstrafe bis zu fünfhundert Gulden zu erkennen.

Art. 250.

Wer[1]) einen Leichnam entwendet, mißhandelt[2]) oder zu einem unerlaubten Zwecke mißbraucht, soll mit Gefängniß bis zu sechs Monaten oder an Geld bis zu fünfhundert Gulden, — wer einen Leichnam zu einem an sich erlaubten Zwecke unbefugt gebraucht, soll mit Arrest oder an Geld bis zu hundert und fünfzig Gulden bestraft werden.

Der Versuch der in Absatz 1 bezeichneten Entwendung ist strafbar.

Zwölftes Hauptstück.

Verletzungen der persönlichen Freiheit.

Art. 251.

Menschenraub. Wer einen Anderen durch Zwang oder List[1]) in seine Gewalt gebracht[2]) hat,[3]) um denselben in einer hilflosen Lage auszusetzen,[4]) mit Gefahr für Leben oder Freiheit einer auswärtigen

---

Art. 250. [1]) Ehemals Art. 100 des älteren Polizeistrafgesetzbuchsentwurfs. S. M. z. NE. Art. 254 S. 58.

[2]) Vgl. V. d. j. GA. d. II. K. III S. 65.

Art. 251. [1]) Die M. z. AE. Art. 253 und 254 S. 100 bemerken hiezu: „Von selbst versteht es sich, daß bei dem an jungen Leuten verübten Menschenraube durch die Einwilligung des Geraubten die Strafbarkeit des Reates keineswegs aufgehoben wird, sobald feststeht, daß entweder diese Einwilligung durch Zwang oder List erlangt oder daß in der Richtung gegen diejenigen, in deren Obhut der Geraubte sich befunden hat, Zwang oder List angewendet wurde.“ Vgl. hiezu auch die V. d. ä. GA. d. II. K. Bd. II S. 77 ff. vgl. mit Bd. I S. 368. — Ueber den Einfluß der Einwilligung der Eltern oder Vormünder auf den Thatbestand, sowie über deren eigene Strafbarkeit in den Fällen dieses und des folgenden Artikels, s. die Bemerkungen in den V. d. ä. GA. d. II. K. Bd. I S. 369 ff., vgl. mit S. 368, sowie Bd. II S. 78 ff.

[2]) Vgl. die Erklärungen dieses Ausdrucks in den V. d. ä. GA. d. II. K. Bd. I S. 367 und Bd. II S. 77.

[3]) Die M. z. AE. S. 100 machen besonders darauf aufmerksam, daß in allen Fällen der Thatbestand des Menschenraubs vollendet vorliegt, sobald der Bemächtigungsakt vollendet ist, und daß daher der Umstand, ob der Thäter den weiteren Zweck seiner Handlung erreicht hat oder nicht, nur für die Strafausmessung Gewicht hat. Vgl. auch über diesen Satz und dessen Consequenzen in Ansehung des freiwilligen Rücktritts vor Erreichung des Zwecks V. d. ä. GA. d. II. K. Bd. I S. 367.

[4]) S. hierüber, sowie über das Verhältniß dieser Bestimmung zu

Macht auszuliefern oder in Sklaverei oder Leibeigenschaft oder in fremden Kriegs- oder Schiffsdienst oder als Arbeiter in entfernte Weltgegenden zu bringen, soll mit Zuchthaus bis zu zwanzig Jahren bestraft werden.

Art. 252.

Wer eine Person unter sechzehn Jahren durch Zwang oder List in seine Gewalt gebracht hat,[1] um sie zu eigennützigen Zwecken[2] zu gebrauchen, ist mit Zuchthaus bis zu zwölf Jahren zu bestrafen.

Gefängniß nicht unter sechs Monaten trifft denjenigen, welcher eine solche Person durch Zwang oder List der Obhut ihrer Eltern oder Vormünder entzogen hat, um auf die Erziehung oder Lebensbestimmung derselben Einfluß auszuüben.[3])

Art. 253.

Wer sich einer Person[1]) durch Zwang oder List bemächtigt und sie hinwegführt oder in seiner Gewalt zurückbehält,[2]) um sie zur Ehe oder zur Gestattung der Unzucht,[3]) sei es mit ihm selbst oder mit einem andern zu vermögen,[4]) soll wegen Entführung mit Gefängniß nicht unter zwei Jahren und, wenn er seinen Zweck erreicht hat, mit Zuchthaus bis zu acht Jahren bestraft werden. Entführung.

Wird eine Ehefrau oder eine in elterlicher Gewalt[5]) oder

---

dem in Art. 246 und 247 begriffenen Reate die V. d. ä. GA. d. II. K. Bd. I. S. 367.

Art. 252. [1]) Vgl. Noten 1, 2, 3 zu Art. 251.

[2]) Die M. z. AE. Art. 253 und 254 S. 100 rechnen hieher besonders den Fall, wenn Kinder mit Gewalt oder List weggenommen werden, um sie gewinnsüchtiger Weise zum Bettel, zur Darstellung von Gauklerkünsten ꝛc. zu verwenden. Vgl. hierüber, sowie über weitere Fälle auch V. d. ä. GA. d. II. K. Bd. I S. 369.

[3]) Vgl. M. z. AE. l. c., wonach hieher auch Fälle gerechnet werden, in denen das Motiv der Handlung nicht gerade ein unedles ist. Vgl. auch V. d. ä. GA. d. II. K. Bd. I S. 369. Bei den V. d. j. GA. d. II. K. III S. 65 wurde der Verübung dieser Handlung aus confessionellen Rücksichten besonders gedacht.

Art. 253. [1]) Die M. z. AE. Art. 255 u. 256 S. 100 bemerken, daß sowohl Object als Subject dieses Reats ebensowohl eine Person männlichen als weiblichen Geschlechts sein könne. Vgl. V. d. ä. GA. d. II. K. Bd. I S. 370.

[2]) Vgl. Note 3 zu Art. 251 nebst V. d. ä. GA. d. II. K. Bd. I S. 370.

[3]) Hierunter soll auch die widernatürliche Wollustbefriedigung begriffen sein. S. M. z. AE. l. c. S. 100. Vgl. auch Note 2 zu Art. 221.

[4]) Ueber den hierauf gegründeten Unterschied von Menschenraub und widerrechtlicher Gefangenhaltung s. M. z. AE. l. c.

[5]) Darüber, daß hierunter auch volljährige Personen begriffen sein sollen, vgl. V. d. ä. GA. d. II. K. Bd. I S. 370 mit Bd. II S. 79.

Vormundschaft stehende Person zwar mit ihrem Willen, aber ohne Einwilligung des Ehemannes, der Eltern oder Vormünder entführt,[6]) so ist gegen den Entführer auf Gefängniß bis zu zwei Jahren und, wenn die entführte Person das sechzehnte Jahr noch nicht zurückgelegt hat, auf die im Absatz 1 bestimmten Strafen zu erkennen.

Der Versuch einer Entführung ist strafbar.

Art. 254.

Eine gerichtliche Verfolgung wegen Entführung findet nur auf Antrag der entführten Person oder ihres gesetzlichen Vertreters und im Falle des Artikel 253 Absatz 2 nur auf Antrag des Ehemannes, beziehungsweise der Eltern oder Vormünder statt.

Ist zwischen dem Entführer und der Entführten eine Ehe geschlossen worden, so kann ein Strafverfahren nur nach Rechtskraft des Urtheils auf Nichtigkeit dieser Ehe[1]) eingeleitet werden.

Art. 255.

Widerrechtliche Gefangenhaltung.

Wer widerrechtlich[1]) einen Anderen einsperrt oder auf andere Weise[2]) seiner Freiheit beraubt, soll mit Gefängniß oder[3]) an Geld bis zu fünfhundert Gulden bestraft werden.

Wenn jedoch die Freiheitsberaubung über dreißig Tage gedauert oder den Tod oder einen bleibenden[4]) Nachtheil an Körper oder Gesundheit des Gefangenen zur Folge gehabt oder denselben

---

[6]) Ueber den möglichen Uebergang der Handlung in Nothzucht, falls wenigstens die spätere Unzucht eine erzwungene sein sollte, s. V. d. ä. GA. d. II. K. Bd. I S. 371.

Art. 254. [1]) AE. Art. 256: „nur nach der rechtskräftigen Ungültigkeitserklärung der Ehe.“

Art. 255. [1]) Als straflos betrachten die M. z. AE. Art. 257 S. 101 demgemäß namentlich die Gefangenhaltung, welche den Charakter einer erlaubten Züchtigungsmaßregel an sich trägt. Vgl. V. d. ä. GA. d. II. K. Bd. I S. 372. Ueber die Nichtaufnahme besonderer milderer Bestimmungen für den Fall, daß die Gefangenhaltung auf einer Ueberschreitung des Züchtigungsrechtes beruht, s. die eben cit. Stellen d. Mot. u. Verh. — Vgl. hieher auch Art. 74 des Pol.St.G.B. nebst V.-d. ä. GA. d. II. K. Bd. II S. 81 ff. — S. ferner St.G.B. Art. 378 und 396, nebst den Bestimmungen über Verhaftung im Einf.Ges. Art. 38 ff., und besonders Art. 44.

[2]) Vgl. V. d. ä. GA. d. II. K. Bd. I S. 371, woselbst namentlich die in widerrechtlicher Absicht erfolgte Veranlassung der Arretirung und Inhaftirung, sowie der Einsperrung als wahn- oder irrsinnig hieher gerechnet werden. S. auch V. d. ä. GA. d. II. K. Bd. II S. 80.

[3]) AE. Art. 257 und NE. Art. 259: „und in leichteren Fällen“ vgl. V. d. j. GA. d. II. K. III S. 65, d. I. K. Prot.Bd. I S. 253.

[4]) S. V. d. j. GA. d. II. K. III S. 440, d. I. K. Beil.Bd. S. 505, Prot.Bd. II S. 147 und Art. 234 Note 7.

in eine mehr als sechzig Tage dauernde Krankheit oder (gänzliche oder theilweise) Arbeitsunfähigkeit versetzt hat,[5]) so ist auf Zuchthaus bis zu zwanzig Jahren zu erkennen.[6])

Art. 256.

Die Verjährung der gerichtlichen Verfolgung wegen Menschenraubes, Entführung und widerrechtlicher Gefangenhaltung beginnt erst[1]) von dem Zeitpunkte der Befreiung der geraubten, entführten oder gefangengehaltenen Person aus der Gewalt des Thäters oder seiner Mitschuldigen. Gemeinschaftliche Bestimmungen in Bezug auf Verjährung.

In dem Falle des Artikels 254 Absatz 2 beginnt der Lauf der Verjährung mit dem Zeitpunkte, in welchem das Erkenntniß auf Nichtigkeit der Ehe die Rechtskraft beschritten hat.

---

[5]) Ueber die allenfallsige Anwendbarkeit der Bestimmungen über Tödtung oder Körperverletzung, falls der Tod oder die Beschädigung des Körpers oder der Gesundheit in der Absicht des Thäters lag, s. M. z. AE. Art. 257 S. 101, und V. d. ä. GA. d. II. K. Bd. I S. 371 mit Art. 84 Nr. 2.

[6]) AE. Art. 257 fügte noch bei: „Auf gleiche Strafe kann erkannt werden, wenn mit der Gefangenhaltung durch die Art derselben oder in anderer Weise eine besondere Mißhandlung verbunden war". Ueber den Abstrich vgl. V. d. ä. GA. d. II. K. Bd. I S. 371, Bd. II S. 80.

Art. 256. [1]) M. z. AE. Art. 260 S. 101.

Dreizehntes Hauptstück.

Angriffe auf die Ehre.

Art. 257.

Verleumdung. *)

Wer [1]) einen Andern [2]) in der Absicht, [3]) denselben in der Achtung seiner Mitbürger herabzusetzen, einer bestimmten durch die Strafgesetze als Verbrechen oder Vergehen erklärten That oder einer Thatsache, welche geeignet ist, den Angegriffenen dem Hasse

---

Art. 257. *) Ueber das System des Gesetzes, namentlich im Vergleiche zu dem des Strafgesetzbuchs von 1813 und des Code pénal s. V. d. ä. GA. d. II. K. Bd. I S. 374 ff., besonders auch S. 377, Bd. II S. 84 ff., S. 87.

[1]) AE., welcher zwischen Verleumdung und Schmähung unterschied, lautete abweichend in Art. 261: „Wer außergerichtlich eine Person einer bestimmten durch die Strafgesetze als Verbrechen oder Vergehen erklärten That fälschlich bezichtigt, soll wegen Verleumdung ꝛc.;" Art. 262: „Wer außer dem Falle der Verleumdung eine Person solcher Thatsachen fälschlich bezichtigt, welche geeignet sind, dieselbe der Mißachtung oder dem Hasse ihrer Mitbürger auszusetzen, soll wegen Schmähung ꝛc." Ueber die Aenderung im Allgemeinen s. V. d. ä. GA. d. II. K. Bd. I S. 376 ff., Bd. II S. 84 ff. — Was namentlich das Wort „außergerichtlich" betrifft, so verwiesen die M. z. AE. Art. 261—267, Nr. 1 S. 101 bezüglich der gerichtlichen Verleumdung (durch falsches Zeugniß und falsche Denunciation) auf die hierüber im 9. Hauptstück enthaltenen Bestimmungen. Die Streichung jenes Wortes wurde jedoch bei den V. d. ä. GA. d. II. K. mit Rücksicht darauf beschlossen, daß namentlich durch Art. 199 nicht alle Fälle der gerichtlichen Verleumdung getroffen würden. Siehe näheres hierüber in den Verh. Bd. I S. 378, Bd. II S. 89, woselbst auch die nunmehr sich ergebende Möglichkeit einer Concurrenz obiger Bestimmungen mit denen über falsche Denunciation berührt wird.

[2]) Daß hieher auch die Verleumdungen (Verleumdung und Schmähung des AE.) an den in Art. 127 und 161 inbegriffenen Personen zu subsumiren sind, ergibt sich aus Art. 260 und 264 (vgl. Art. 127 Note 4) und den V. d. ä. GA. d. II. K. Bd. I S. 380. (vgl. mit S. 379 und 381), Bd. II S. 85. — Ueber Verleumdung ohne Nennung eines Namens, jedoch mit sonstiger näherer Bezeichnung der Person s. Ztschr. f. G. u. Rpfl. III S. 467.

[3]) Vgl. hiezu V. d. ä. GA. d. II. K. Bd. I S. 377 ff. Bd. II S. 85, 86, 87, 88, woselbst sich unter Anderm auch Erörterungen darüber finden, ob und in wie weit die in gutem Glauben und löblicher Absicht geschehene Nachrede straflos zu lassen sei. Im Vortrag des Refer. d. ä. GA. d. II. K. (Verh. Bd. I S. 378) wird übrigens besonders bemerkt, „daß es keinen Unterschied mache, ob die verleumderische Absicht der letzte Endzweck des Verleumders war, oder ob diese Absicht blos als Mittel zur Erreichung eines andern Zwecks z. B. zur Befriedigung von Rache oder Leidenschaft, zur Erreichung von Vermögensvortheilen ꝛc. benützt wurde."

oder der Verachtung[4]) seiner Mitbürger auszusetzen, fälschlich[5]) bezichtiget,[6]) ist der Verleumdung schuldig.[7])

Art. 258.

Der Verleumder wird, wenn er die Falschheit der Bezichtigung gekannt hat,[1]) mit Gefängniß von zwei Monaten bis zu drei Jahren, womit Geldstrafe bis zu sechshundert Gulden und der gänzliche oder theilweise Verlust der im Artikel 28 bezeichneten Rechte verbunden werden kann, — andernfalls[2]) mit Gefängniß bis zu neun Monaten oder an Geld bis zu dreihundert Gulden bestraft.

In dem ersteren Falle kann der Verurtheilte im Straferkenntnisse zugleich für unfähig erklärt werden, einen Eid oder ein Handgelöbniß an Eidesstatt vor einer öffentlichen Behörde in einer Strafsache[3]) abzulegen.

Art. 259.

Als fälschlich gilt jede Bezichtigung oder Nachrede, deren Wahrheit nicht in einer nach den Bestimmungen des Gesetzbuches

---

[4]) AE. Art. 262: „Mißachtung". Ueber die Bedeutung des andern Ausdrucks „Verachtung" s. V. d. ä. GA. d. II. K. Bd. I S. 376, Bd. II S. 88.

[5]) Ueber das Nichterforderniß des Bewußtseins der Falschheit der betreffenden Nachrede als Thatbestandsmerkmal vgl. V. d. ä. GA. d. II. K. Bd. I S. 377 ff. Bd. II S. 87, S. 88.

[6]) Die M. z. AE. Art. 261—267 Nr. 2 S. 102 bemerken hiezu, daß es im Wesentlichen als gleichgiltig angesehen werden müsse, ob die Verleumdung öffentlich oder heimlich, ob sie in Gegenwart des Beleidigten oder hinter dessen Rücken geschieht. Vgl. hiezu auch V. d. ä. GA. d. II. K. Bd. I S. 375.

[7]) Ueber das Vorhandensein realer Concurrenz bei Verleumdung mehrerer Personen in derselben Erzählung s. Ztschr. f. G. u. Rpfl. I S. 197, III S. 467 vgl. mit Art. 84, sowie mit St.G.B. v. 1813 Thl. I Art. 109 und 110 Abs. 2.

Art. 258. [1]) Bei d. V. d. ä. GA. d. II. K. Bd. II S. 88 wurde bemerkt, daß möglicherweise durch den Zusammenhalt mit Art. 259 die Auslegung entstehen könnte, das Bewußtsein der Fälschlichkeit sei auf Seite des Thäters schon dann als vorhanden anzusehen, wenn derselbe sich bewußt gewesen, daß er die Nachrede nicht beweisen könne. Unter Widerspruch gegen eine solche Auslegung entgegnete jedoch Referent (auf dessen Vorschlag Art. 258 beruht), der Thäter müsse nicht blos gewußt haben, daß er die Thatsache nicht beweisen könne, sondern daß sie überhaupt nicht wahr sei.

[2]) Vgl. V. d. j. GA. d. II. K. II S. 191.

[3]) Hierunter sollen auch die Disciplinarsachen begriffen sein. S. V. d. ä. GA. d. II. K. Bd. I S. 381, Bd. II S. 88, d. j. GA. d. II. K. II S. 191, III S. 65 ff., vgl. mit Art. 198 u. 380.

über das Strafverfahren zulässigen Art nachgewiesen werden kann. [1])

Unzulässig ist der Beweis der Wahrheit, wenn die dem Andern beigemessene Handlung mit Strafe bedroht und eine Freisprechung desselben erfolgt ist. [2])

Art. 260.

Wenn zwar der im Artikel 259 bezeichnete Wahrheitsbeweis geliefert ist, aber aus der Form der Bezichtigung oder aus den Umständen, unter welchen sie geschah, hervorgeht, [1]) daß dieselbe in der Absicht, zu beleidigen, gemacht worden sei, so kommen, wenn die Bezichtigung gegen eine der in den Artikeln 127 und 161 genannten Personen unter den daselbst bezeichneten Voraussetzungen gerichtet war, die Strafbestimmungen über Amtsehrenbeleidigung, andernfalls die Strafbestimmungen über Ehrenkränkung zur Anwendung.

Art. 261.

Ehrenkränkung. *)

Wer [1]) einem Andern in der Absicht, [2]) die Ehre desselben zu kränken, mit überlegtem Entschlusse öffentlich in Anwesenheit Mehrerer eine Thätlichkeit [3]) zufügt, soll mit Gefängniß bis zu sechs Monaten oder an Geld bis zu dreihundert Gulden bestraft werden.

Art. 262.

Wer [1]) außer den Fällen, welche als Verbrechen oder Ver-

Art. 259. [1]) Die prozessualischen Bestimmungen über den Wahrheitsbeweis in Verleumdungsfällen enthält das Einf.Ges. Art. 53—57.

[2]) Bei den V. d. ä. GA. d. II. K. (II S. 84) war ursprünglich vorgeschlagen: „und eine Freisprechung desselben durch ein rechtskräftiges Erkenntniß erfolgt ist.“ Ueber die Weglassung der hervorgehobenen Worte s. V. d. ä. GA. d. II. K. Bd. II S. 89 ff.

Art. 260. [1]) Vgl. M. z. AE. Art. 261—267 S. 102, V. d. ä. GA. d. II. K. Bd. I S. 376 ff. Bd. II S. 90.

Art. 261. *) Ueber die Wahl dieses Ausdrucks vgl. V. d. ä. GA. d. II. K. Bd. I S. 383.

[1]) Vgl. den älteren Entw. des Pol.St.G.B. Art. 218.

[2]) Ueber dieses (abgesehen übrigens vom Erfolg ꝛc.) die Realinjurie gegenüber der Körperverletzung charakterisirende Moment s. V. d. ä. GA. d. II. K. Bd. I S. 383, Bd. II S. 91, d. j. GA. d. II. K. III S. 66. An letzterer Stelle ist auch die Möglichkeit der Concurrenz von Ehrenkränkung und körperlicher Mißhandlung berührt.

[3]) Bezüglich dieses Ausdrucks s. V. d. ä. GA. d. II. K. Bd. I S. 383. Vgl. auch Art. 234 Note 2 und Art. 237 Note 1.

Art. 262. [1]) Hinsichtlich der von Beamten und öffentlichen Dienern in Ausübung ihres Dienstes begangenen Injurien vgl. V. d. ä. GA. d. II. K. Bd. I S. 384, Bd. II S. 93.

gehen strafbar sind, einem Andern[2]) eine Ehrenkränkung[3]) zufügt, soll mit Arrest oder an Geld bis zu hundert und fünfzig Gulden bestraft werden.

In schwereren Fällen[4]) können Arrest- und Geldstrafe verbunden werden.

Art. 263.

Sind gegenseitige Ehrenkränkungen (Artikel 261 und 262) vorgefallen, so können dieselben ganz oder theilweise für gegenseitig aufgehoben erklärt und kann in Bezug auf beide Betheiligte oder auf einen derselben ein Strafausspruch unterlassen werden.

Hiedurch wird jedoch die Verurtheilung eines oder beider Theile in die veranlaßten Kosten nicht ausgeschlossen.

Art. 264.

Gemeinschaftliche Bestimmungen.

Eine gerichtliche Verfolgung wegen Verleumdung oder Ehrenkränkung[1]) findet nur auf Antrag der angegriffenen Person oder ihres gesetzlichen Vertreters statt,[2]) ausgenommen wenn der Angriff eine Berufshandlung[3]) einer der in den Artikeln 127 und 161 bezeichneten Personen oder einer andern mit einer öffentlichen Funktion ständig oder vorübergehend betrauten Person,[4]) einer nicht im Offiziersrange stehenden Militärperson oder eines öffentlichen Dieners[5]) zum Gegenstande hatte oder an einer dieser Personen in deren Gegenwart und während ihrer Berufsausübung verübt wurde.[6])

---

[2]) Darüber, daß auch mittelbare Injurien hierunter begriffen sein sollen, vgl. V. d. ä. GA. d. II. K. II S. 92, d. j. GA. d. II. K. II S. 192, III S. 66 ff. S. 440, d. I. K. Beil.Bd. S. 164, Prot.Bd. I S. 257.

[3]) Es können dies sowohl Real- als Verbalinjurien sein. V. d. j. GA. d. II. K. III S. 66.

[4]) Vgl. V. d. ä. GA. d. II. K. Bd. II S. 91.

Art. 264. [1]) Der ältere Entw. des Pol.St.G.B. Art. 220 lautete: „Eine Strafverfolgung wegen Injurien findet, insoferne nicht eine Störung der öffentlichen Ordnung mit verbunden war, nur auf ꝛc.“ Ueber den Abstrich dieses Vorbehaltes s. V. d. ä. GA. d. II. K. Bd. I S. 384, Bd. II. S. 92.

[2]) Ueber das Verfahren s. Einf.Ges. Art. 61—65.

[3]) Vgl. V. d. ä. GA. d. II. K. Bd. II S. 92 und Note 7 zu Art. 127.

[4]) Vgl. Note 7 zu Art. 138, sowie Sitz.Ber. V S. 348 ff.

[5]) Vgl. Note 8 zu Art. 138.

[6]) Die M. z. NE. Art. 268 S. 58 bemerken hiezu: „die Fassung, welche dem Schlußsatze dieses Artikels gegeben wurde, ist nothwendig mit Rücksicht darauf, daß der Artikel 128 (nun 127), welcher von der Amtsehrenbeleidigung handelt, keineswegs alle Kategorieen von öffentlichen Funktionären aufzählt und daß der Art. 40 des früheren Entwurfs des Polizeistrafgesetzbuchs fallen gelassen wurde. Hieraus ergibt sich nämlich die

Art. 265.

Die Strafbestimmungen über Verleumdung und Ehrenkränkung finden auch dann Anwendung,[1]) wenn der Angriff[2]) gegen einen Verstorbenen gerichtet ist und von dessen Ehegatten, Eltern, Kindern[3]) oder Geschwistern die gerichtliche Verfolgung beantragt wird.

Art. 266.

Der durch Verleumdung oder Ehrenkränkung Angegriffene, sowie die gemäß Art. 264 und 265 für denselben aufgetretenen Personen sind berechtigt, die öffentliche Bekanntmachung des Strafurtheils auf Kosten des Verurtheilten zu fordern.

Die Art, wie die Bekanntmachung zu geschehen habe, ist in dem Strafurtheile zu bestimmen.

Folge, daß Ehrenkränkungen, welche an den im Art. 128 (127) nicht genannten Funktionären, an öffentlichen Dienern oder an nicht im Offiziersrang stehenden Militärpersonen während ihrer Dienstleistung oder in Bezug auf eine Berufshandlung verübt werden, lediglich den allgemeinen Strafbestimmungen der Artikel 265 u. 266 (nun 261 u. 262) unterliegen."

Art. 265. [1]) Vgl. im Allgemeinen hierüber M. z. AE. Art. 261 bis 267 Nr. 6 S. 102, V. d. ä. GA. d. II. K. Bd. I S. 381 ff. Bd. II S. 92, d. j. GA. d. II. K. II S. 192, III S. 66, S. 440, d. I. K. Beil. Bd. S. 164 Prot.Bd. I S. 257. — Bei den V. d. j. GA. d. II. K. (III S. 440) wurde als selbstverständlich anerkannt, „daß dieser Artikel sich nur auf die in dem vorliegenden (XIII) Hauptstücke enthaltenen Strafbestimmungen beziehe, es daher nicht angehe, auf den Grund desselben auch die Strafbestimmungen des III. Hauptstücks in gleicher Weise auszudehnen; eine Amtsehrenbeleidigung könne vielmehr an einem Verstorbenen nicht begangen werden.

[2]) Vom Refer. im ä. GA. d. II. K. (Bd. I S. 382) wurde hieher auch der Fall gerechnet, wenn der Angriff noch bei Lebzeiten des Verleumdeten oder Beleidigten erfolgte, derselbe aber vor Ablauf der in Art. 88 festgesetzten Frist gestorben ist.

[3]) Bei den V. d. j. GA. d. II. K. III S. 93 wurde als selbstverständlich hervorgehoben, daß unter Kindern im Sinne dieses Artikels, der landläufigen Bedeutung dieses Worts entsprechend, nur Abkömmlinge I. Grads zu verstehen seien.

Vierzehntes Hauptstück.

Strafbare Handlungen in Bezug auf Familienrechte.*)

Art. 267.

Verletzung oder Anmaßung eines fremden Familienstandes.

Wer [1]) ein Kind unterschiebt oder verwechselt oder auf andere Weise [2]) den Familienstand [3]) eines Andern verändert oder unterdrückt, soll mit Zuchthaus bis zu zwölf Jahren bestraft werden.

Wer sich oder einem Andern einen fremden Familienstand in der Absicht fälschlich beilegt, [4]) um sich oder dem Andern einen unerlaubten Vortheil zu verschaffen oder einen dritten zu benachtheiligen, [5]) soll mit Gefängniß nicht unter zwei Monaten bestraft werden.

Art. 268.

Betrügliche Verleitung zur Ehe.

Wer [1]) bei Eingehung einer Ehe dem andern Ehetheile ein bestehendes gesetzliches Ehehinderniß [2]) verschweigt, [3]) desgleichen wer eine Person mittels einer Täuschung, [4]) wegen welcher [5]) der

---

Art. 267. *) Vgl. hierüber im Allgemeinen V. d. ä. GA. d. II. K. Bd. I S. 387.

[1]) AE. Art. 268 unter dem Marginale „Verletzung oder Anmaßung fremder Standesrechte" lautete: „Wer den Personen- oder Familienstand eines Andern unterdrückt; desgleichen wer einen fremden Personen- oder Familienstand sich oder einem Andern fälschlich beilegt, um sich oder dem Andern den Genuß der Rechte dieses Standes zu verschaffen, soll ꝛc." Ueber die Aenderung vgl. V. d. ä. GA. d. II. K. Bd. I S. 388 ff. Bd. II S. 93 ff. — Ueber das Erforderniß doloser Absicht vgl. V. d. j. GA. d. II. K. III S. 440, S. 476, d. I. K. Beil.Bd. S. 507 ff., Prot.Bd. II S. 149 ff.

[2]) Vgl. V. d. ä. GA. d. II. K. Bd. I S. 388, woselbst auch die mögliche Concurrenz mit andern Reaten berührt ist.

[3]) Ueber diesen Begriff und namentlich dessen Begränzung auf die **jura status familiae** mit Ausschluß der persönlichen Standesrechte, des Adels, Indigenats ꝛc. s. V. d. ä. GA. d. II. K. Bd. I S. 389, Bd. II S. 93 ff.

[4]) Vgl. Pol.St.G.B. Art. 54 u. 55, sowie vorige Note.

[5]) Vgl. V. d. ä. GA. d. II. K. Bd. I S. 388 ff.

Art. 268. [1]) Vgl. im Allgemeinen über diesen Art. V. d. ä. GA. d. II. K. Bd. I S. 390 Bd. II S. 95.

[2]) Darüber, daß hier nur ein **impedimentum dirimens** gemeint sein kann, vgl. Abs. 2 mit V. d. ä. GA. d. II. K. Bd. II S. 96.

[3]) Bei den V. d. ä. GA. d. II. K. Bd. II S. 95 wurden als einzelne hieher gehörige Fälle besonders genannt: die Verschweigung des geistlichen Standes, einer noch fortbestehenden Ehe, der nahen Verwandtschaft u. s. w.

[4]) Als Hauptfälle wurden bei den V. d. ä. GA. d. II. K. Bd. II S. 95 bezeichnet: die Täuschung in Beziehung auf Identität der Person, die Hervorbringung eines **error circa personam**, Verheimlichung der

getäuschte Theil auf Nichtigkeit oder Scheidung[6]) der Ehe klagen kann, zur Eingehung einer Ehe verleitet, soll mit Gefängniß nicht unter zwei Monaten gestraft werden.

Eine gerichtliche Verfolgung wegen dieses Vergehens findet jedoch nur auf Antrag der getäuschten Person oder ihres gesetzlichen Vertreters[7]) und nach eingetretener Rechtskraft des Urtheils auf Nichtigkeit oder Scheidung der Ehe statt.

Der Lauf der Verjährung beginnt mit dem Eintritte des letztgenannten Zeitpunktes.

Art. 269.

Mißbrauch der Familiengewalt.

Wird eine Ehe durch rechtskräftiges Erkenntniß um deswillen für nichtig erklärt, weil ein Ehetheil zu deren Eingehung von seinen Eltern, Pflegeeltern oder seinem Vormunde gezwungen[1]) worden ist, so trifft die letztgenannten Personen Gefängniß bis zu sechs Monaten.

Art. 270.

Eltern, Pflegeeltern oder Vormünder, welche eine in ihrer Obhut stehende Person unter sechzehn Jahren an Jemanden zum Bettel oder zu einer andern die Sittlichkeit gefährdenden[1]) Be-

---

Schwangerschaft bei Eingehung der Ehe, Verheimlichung eines vorher verübten schweren Verbrechens u. dgl. — Darüber, daß es sich nur von Täuschung bezüglich einer vor der Ehe bestehenden Thatsache handeln könne, s. V. d. ä. GA. d. II. K. Bd. II S. 96 mit Bd. I S. 390.

[5]) Hiemit soll nach den V. d. ä. GA. d. II. K. Bd. II S. 95 hervorgehoben werden, daß die Täuschung gerade den Umstand betreffen müsse, der die Ehe ungiltig mache. Die M. z. AE. Art. 269 u. 270 S. 102 bemerken dazu: „Darüber wie . . . die Täuschung bewirkt worden sein müsse, damit die gegenwärtigen Strafbestimmungen Anwendung finden können . . . braucht das Gesetz nicht sich in casuistische Einzelnheiten einzulassen, — es genügt zu einem vollkommen sichern Anhaltspunkte, wenn jene Anwendbarkeit an die Voraussetzung geknüpft ist, daß eine solche Täuschung stattgefunden habe, wodurch nach den Bestimmungen des einschlägigen Eherechtes die Nichtigkeitserklärung, beziehungsweise die Scheidung der Ehe begründet ist und daß in Folge dessen diese Nichtigkeit oder Scheidung auch wirklich von dem competenten Ehegerichte rechtskräftig ausgesprochen worden sei". Siehe hiezu übrigens auch V. d. ä. GA. d. II. K. Bd. I S. 391.

[6]) Vgl. V. d. ä. GA. d. II. K. Bd. II S. 97.

[7]) Vgl. V. d. j. GA. d. II. K. II S. 192, III S. 67.

Art. 269. [1]) Vgl. das in Note 5 zu Art. 268 bemerkte Citat aus den M. z. AE., in welchem an den ausgelassenen Stellen des Zwanges in gleicher Weise wie der Täuschung Erwähnung geschieht.

Art. 270. [1]) S. übrigens Art. 220 und V. d. ä. GA. d. II. K. Bd. I S. 387.

schäftigung oder Lebensweise [2]) überlassen, [3]) sollen mit Gefängniß von zwei Monaten bis zu drei Jahren bestraft [4]) werden, womit der Verlust der im Artikel 28 Ziff. 5 bezeichneten Fähigkeit als Straffolge verbunden werden kann.

Fünfzehntes Hauptstück.

Diebstahl.

Art. 271.

Begriff des Diebstahls. 1)

Wer ohne Gewalt an einer Person eine fremde [2]) beweg-

---

[2]) Darüber, inwieferne hieher auch Unternehmungen, welche durch die Strafgesetze als Verbrechen oder Vergehen erklärt sind, zu zählen seien, vgl. V. d. ä. GA. d. II. K. Bd. II S. 96.

[3]) Wie die M. z. AE. Art. 271 S. 103 bemerken, steht diese Vorschrift mit der des Art. 254 Abs. 1 (nun Art. 252 Abs. 1) in Wechselbeziehung.

[4]) Die Berücksichtigung des Umstandes, daß die fraglichen Handlungen in eigennütziger Absicht geschahen, wurde bei den V. d. ä. GA. d. II. K. Bd. II S. 96 der Strafausmessung anheimgegeben.

Art. 271. [1]) Die Begriffsbestimmung des AE. Art. 272 entspricht der des Gesetzes genau, mit der einzigen geringen Abweichung: „. . . Zueignung einem Andern wegnimmt.“ Die Worte „aus dem Gewahrsam eines Andern“ sind übrigens nach den M. z. AE. S. 103 in dem Worte „wegnimmt“ subintelligirt. Vgl. V. d. ä. GA. d. II. K. Bd. II S. 97. Prinzipiell schließt sich nach den M. z. AE. l. c. (Vgl. hiezu V. d. ä. GA. d. I. K. Bd. I S. 395) die obige Auffassung des Diebstahlsbegriffes dem Art. 209 Thl. I des St.G.B. v. 1813 („Wer wissentlich ein fremdes bewegliches Gut ohne Einwilligung des Berechtigten, jedoch ohne Gewalt an einer Person, eigenmächtig in seinen Besitz nimmt, um dasselbe rechtswidrig als Eigenthum zu haben, ist ein Dieb“) an. Die formelle Abweichung der Fassung des AE. von der des älteren Strafgesetzbuchs bezielt nach den Motiven nur eine größere Kürze der Redaktion sowie, insofern sie „das Merkmal der Entfernung aus fremdem Gewahrsam schärfer hervorhebt“, eine genauere Begränzung des Diebstahls gegenüber dem sog. Funddiebstahl (Art. 299).

[2]) Bei d. V. d. ä. GA. d. II. K. (Bd. I S. 395, II S. 97) wurde die Einstellung des Passus beschlossen: „Ein Diebstahl wird dadurch nicht ausgeschlossen, daß dem Diebe ein Miteigenthum an der entwendeten Sache zusteht oder daß dieselbe zu einer Erbschaft gehört, zu welcher der Dieb als Miterbe berufen ist.“ Im RE. blieb derselbe weg. Bei den V. d. j. GA. d. II. K. II S. 192, III S. 67 wurde diese Weglassung mit Rücksicht darauf gebilligt, daß, wie auch Seitens des Regierungscommissärs anerkannt wurde, die Strafbarkeit der in Rede stehenden Diebstähle offenbar nach Art. 272 als selbstverständlich vorausgesetzt, und daher genügender Anhaltspunkt gegeben sei, allenfallsige Controversen im Sinne der früheren Ausschußbeschlüsse (bezüglich deren Seitens der Staatsregierung keine materielle Aenderung beabsichtigt wurde) zu entscheiden. — Wie übri-

liche [3]) Sache [4]) in der Absicht rechtswidriger Zueignung [5]) aus dem Gewahrsame eines Andern [6]) wegnimmt, [7]) ist des Diebstahls schuldig.

Der Diebstahl ist vollendet, [8]) sobald [9]) der Dieb die Sache zu sich genommen oder sonst in seine Gewalt gebracht hat.

Bei dem Diebstahle ist auch der Versuch eines Vergehens oder einer Uebertretung strafbar.

---

gens die M. z. AE. Art. 285—288 S. 105 bemerken, wird hiebei „immer vorausgesetzt, daß der Thäter die gemeinschaftliche Sache oder Erbschaft nicht selbst im Besitze oder Gewahrsam gehabt habe, indem sonst die Handlung den übrigen Berechtigten gegenüber nicht mehr als Diebstahl, sondern als Unterschlagung erscheine".

[3]) Darüber, daß auch an mobilisirbaren Theilen einer unbeweglichen Sache nach deren Trennung von der letzteren ein Diebstahl verübt werden könne, s. V. d. ä. GA. d. II. K. Bd. I S. 395.

[4]) Hinsichtlich der Möglichkeit eines Diebstahls an Sachen, die keinen allgemeinen Gebrauchswerth und keinen Tauschwerth haben, s. V. d. ä. GA. d. II. K. Bd. I S. 395.

[5]) „Die Wegnahme einer fremden Sache zum Zwecke der sofortigen Zerstörung bildet daher keinen Diebstahl, sondern widerrechtliche Eigenthumsbeschädigung." Vortrag des Refer. bei den V. d. ä. GA. d. II. K. Bd. I S. 395. Ueber die Frage der Möglichkeit einer Concurrenz beider Reate s. V. d. ä. GA. d. II. K. Bd. II S. 98 ff., vgl. auch Note 3 und Art. 342.

[6]) Vgl. Note 1. Die Einstellung der Worte: „aus dem Gewahrsam eines Andern" wurde bei den V. d. ä. GA. d. II. K. Bd II S. 97 für gut befunden, um die bei der Fassung des AE. Art. 272 mögliche Meinung auszuschließen, als müsse das Wegnehmen an der bestohlenen Person selbst oder wenigstens in deren unmittelbarer Nähe vorgenommen werden.

[7]) Vgl. Note 1. — Wenn Jemand Effekten, die in einem Hause mit Einwilligung des Hausherrn hinterlegt sind, unbefugt, jedoch in Gegenwart und ohne Widerspruch eines Dienstboten des Hausherrn sich zueignet, so macht er sich nach Ztschr. f. G. u. Rpfl. Bd. VII S. 19 keines Diebstahls (unter Umständen aber eines Betruges) schuldig. Dagegen bezüglich des Falles der Zueignung fremder beweglicher Habe in Abwesenheit des Besitzers, jedoch im Beisein eines unmündigen Kindes desselben und mit gleichzeitigen falschen Angaben gegen letzteres über den Grund der Wegnahme s. Sitz.Ber. I S. 181 ff. — Wer einem Diebe die gestohlenen Sachen wieder entwendet, macht sich nicht der Begünstigung des von jenem begangenen, sondern der Verübung eines neuen Diebstahles schuldig, nach Ztschr. f. G. u. Rpfl. VI S. 83.

[8]) Vgl. im Allgemeinen über die Annahme der Apprehensionstheorie M. z. AE. Art. 272 S. 103 vgl. mit Anm. z. St.G.B. v. 1813 Bd. II S. 99, V. d. ä. GA. d. II. K. Bd I S. 395 Bd. II S. 97 ff.

[9]) AE. Art. 272 setzt noch bei: „von ihrer Stelle hinweg". Ueber den Abstrich s. V. d. ä. GA. d. II. K. Bd. I S. 395 Bd. II S. 97 ff. — Wie übrigens Referent d. ä. GA. d. II. K. (S. 395 l. c.) bemerkt, muß im Falle der Note 3 nicht blos die Aufhebung des Zusammenhangs mit der unbeweglichen Sache vollzogen, sondern auch die Besitzergreifung des abgetrennten Theiles erfolgt sein. — Vgl. auch Ztschr. f. G. u. Rpfl. II S. 452.

Art. 272.

Bei der Bestimmung des Werthes [1]) einer entwendeten Sache ist der gemeine Werth, [2]) welchen dieselbe [3]) zur Zeit der Entwendung hatte, zu Grunde zu legen.

Steht dem Diebe Miteigenthum [4]) an der entwendeten Sache zu, so wird bei der Werthsbestimmung der ihm gehörige Theil abgezogen.

Dasselbe findet statt, wenn die Sache zu einer Erbschaft [5]) gehört, zu welcher der Dieb als Miterbe berufen ist.

Art. 273.

Gehören [1]) die bei einer und derselben diebischen Unternehmung entwendeten Sachen verschiedenen Berechtigten [2]) an, so ist der Diebstahl als eine einzige Handlung zu bestrafen.

Das Gleiche gilt von Entwendungen, welche unter Benützung eines und desselben Verhältnisses oder als allmählige Ausführung eines und desselben rechtswidrigen Entschlusses an der nämlichen Person nach und nach verübt werden.

Art. 274.

Verbrechen des Diebstahls.

Mit Zuchthaus bis zu zwölf Jahren ist vorbehaltlich der Bestimmungen der Art. 284—287 [1]) der Diebstahl zu bestrafen: [2])

Art. 272. [1]) Vgl. die allgemeine Debatte über das anzunehmende System der Werthsbestimmung in den V. d. ä. GA. d. II. K. Bd. I S. 395 ff. Bd. II S. 98 ff.

[2]) Dieser Begriff wurde von einem Ausschußmitglied bei d. V. d. ä. GA. d. II. K. Bd. II S. 99 definirt: „.... der gemeine Werth der Sache im gewöhnlichen Leben, derjenige, um welchen man sie verkaufen könne". — Vgl. auch Ztschr. f. G. u. Rpfl. II S. 50.

[3]) Darüber, daß nur diese der Werthsbestimmung zu Grunde zu legen sei, vgl. V. d. ä. GA. d. II. K. Bd. II S. 98 vgl. mit Note 5 zu Art. 271. — S. auch cit. Verh. Bd. II S. 119.

[4]) Vgl. Note 2 zu Art. 271.

[5]) AE. Art. 265: „zu einer noch nicht erworbenen Erbschaft". Zu den hervorgehobenen Worten, deren Wegfall weder bei den Verh. noch in den Mot. z. NE. besonders urgirt ist, s. V. d. ä. GA. d. II. K. Bd. II S. 97.

Art. 273. [1]) Vgl. zu diesem Artikel d. V. d. ä. GA. d. II. K. Bd. I S. 400 mit S. 394 u. Bd. II S. 115 ff.

[2]) Vgl. über diesen Begriff auch Sitz.Ber. II S. 319.

Art. 274. [1]) Vgl. Note 2 zu Art. 283.

[2]) Ueber das System des Gesetzes hinsichtlich der Strafgradationen beim Diebstahl im Allgemeinen s. besonders M. z. AE. Art. 273—282 S. 103 ff., V. d. ä. GA. d. II. K. Bd. I S. 396 ff., Bd. II S. 99 ff., d. j. GA. d. II. K. II S. 290, III S. 201, 441. Wie sich aus diesen Stellen, sowie aus dem AE. Art. 274 Nr. 2, 4 u. 7, u. V. d. j. GA. d. I. K. Beil.Bd. S. 166 ff., 169, 174, 510, Prot.Bd. I S. 261, 264 ff., 271 ff. Bd. II S. 150 ff. ergibt, ist namentlich die Verübung des Diebstahls zur

1) wenn eine dem Gottesdienste gewidmete Sache [3]) aus einem für den Gottesdienst bestimmten Gebäude [4]) gestohlen worden ist und der Thäter sich vorher in diebischer Absicht dortselbst eingeschlichen oder verborgen hatte oder den Diebstahl mittels Einbruches oder Einsteigens oder rechtswidrigen Gebrauches von Schlüsseln verübt hat;

2) wenn [5]) der Diebstahl in einem bewohnten Gebäude oder in dem dazu gehörigen [6]) und mit dem bewohnten Gebäude in innerer Durchgangs-Verbindung [7]) stehenden umschlossenen [8]) Raume [9]) mittels Einbruches oder Einsteigens

---

Nachtzeit, (s. jedoch Art. 285 Nr. 4) oder an Sachen, welche unter obrigkeitlichem Schutze hinterlegt oder mit obrigkeitlichem Siegel geschlossen sind, an öffentlich aufgestellten Kunstgegenständen oder Denkmalen, am Gepäcke der Reisenden, oder Fracht- und Poststücken auf öffentlicher Straße, am Vieh auf der Weide, im Pferche oder vom Triebe, an Ackergeräthschaften auf dem Felde u. dgl., ferner die Verübung des Diebstahls bei Feuer-, Wasser- oder Kriegsnoth, von Dienstboten, Gesellen, Lehrjungen oder von Taglöhnern im Hause u. s. w. nicht mehr als eigentliches qualifizirendes Moment betrachtet, sondern die Berücksichtigung solcher Umstände lediglich der Strafausmessung anheimgegeben.

[3]) Die bei den V. d. ä. GA. d. II. K. Bd. II S. 104 beschlossene Fassung lautete: „. . dem Gottesdienst unmittelbar gewidmete Sache". Im RE. Art. 278 fehlte das bezeichnete Wort. Die Auslassung wurde auch vom Refer. d. j. GA. d. II. K. (Verh. II S. 193) darum gebilligt, weil jener Ausdruck doch nur zu Zweifeln Anlaß geben könnte. Vgl. übrigens auch V. d. ä. GA. d. II. K. Bd. II S. 103, S. 106, woselbst namentlich darüber, wer (Schwurgerichtshof oder Geschworene) die Frage, ob die entwendete Sache eine dem Gottesdienst gewidmete sei, festzustellen habe, sich mehrseitig geäußert wurde. — Ueber die Entwendung einer dem Gottesdienst nicht gewidmeten Sache aus einem für den Gottesdienst bestimmten oder diesem gleichgeachteten Gebäude s. Ziff. 2 und Art. 282 Ziff. 2 mit Art. 277 nebst V. d. ä. GA. d. II. K. Bd. II S. 106.

[4]) Vgl. Art. 277 Abs. 3.

[5]) Als Qualificationsgründe werden in Bezug auf diesen Fall in d. M. z. AE. Art. 273—282 S. 104 u. d. V. d. ä. GA. d. II. K. Bd. I S. 397, 399 Bd. II S. 107, namentlich die subjective Geflissenheit und Gefährlichkeit der Handlungsweise, die Verletzung der häuslichen Befriedung und die entstehende persönliche Gefahr für die Hausbewohner im Falle eines allenfallsigen Zusammentreffens mit dem Dieb hervorgehoben und berücksichtigt.

[6]) Vgl. V. d. ä. GA. d. II. K. Bd I S. 399 Bd. II S. 108.

[7]) Bei den V. d. ä. GA. d. II. K. Bd. I S. 399 Bd. II S. 103 S. 407 ff. wurde diese dann angenommen, wenn man in den umschlossenen Raum aus dem bewohnten Gebäude durch Benützung von Thüren gelangen kann, ohne die Gränzen der zu diesem Gebäude gehörigen Einschließung überschreiten zu müssen. Vgl. auch Note 5 zu Art. 278, sowie die folgende Note und Art. 277 Ziff. 2 i. v. „diese mag ꝛc".

[8]) Vgl. Art. 278. Ueber die Verschiedenheit des Ausdrucks: „umschlossen" von dem anderen „geschlossen", sowie über das Nichterforderniß der Versperrbarkeit oder des jeweiligen Versperrtseins eines allenfalls nach außen führenden Thores oder einer Thüre vgl. M. z. AE. l. c. S. 104,

oder rechtswidrigen Gebrauches von Schlüsseln verübt worden ist und der Werth des Gestohlenen die Summe von hundert Gulden übersteigt;

3) wenn sich der Dieb oder, falls Mehrere den Diebstahl gemeinschaftlich verübt haben, Einer derselben zur[10]) Verübung der That mit Waffen versehen hatte;

4) wenn[11]) der auf frischer That ergriffene oder auf der Flucht verfolgte Dieb eine Person vergewaltigt oder an Leib oder Leben bedroht hat, um mit[12]) dem gestohlenen[13]) Gute oder einem Theile desselben zu entkommen;

5) wenn drei oder mehrere Personen, welche sich zur fortgesetzten[14]) Verübung von Raub oder Diebstahl verbunden

---

V. d. ä. GA. d. II. K. Bd. II S. 107, d. j. GA. d. II. K. III S. 68, sowie Sitz.Ber. II S. 280, III S. 465, IV S. 268, S. 429, V S. 235, Ztschr. f. G. u. Rpfl. I S. 480. Vgl. auch Art. 277 Ziff. 2.

[9]) AE. Art. 274 Ziff. II Nr. 5: „. . . bewohnten Gebäude oder in der zu einem solchen Gebäude gehörigen Umfriedung". Diese Fassung wurde von dem ä. GA. d. II. K. (vgl. Verh. Bd. I S. 393 S. 399, Bd. II S. 103, 104) geändert in: „bewohnten Gebäude oder in dem dazu gehörigen und mit dem Gebäude in Verbindung stehenden umschlossenen Raume". Der RE. Art. 278 setzte: „bewohnten Gebäude oder in dem dazu gehörigen und mit dem bewohnten Gebäude in innerer Durchgangsverbindung stehenden umfriedeten Raume." Ueber die Aenderung dieses letzteren Ausdrucks, welcher, namentlich weil er jede noch so niedere und unvollständige, etwa auch nur zur Abhaltung von Vieh dienende Einfassung, sowie unter Umständen sehr große Gehege umfasse, als zu weit erachtet wurde, s. V. d. j. GA. d. II. K. III S. 68, d. I. K. Beil.Bd. S. 169, Prot.Bd. I S. 263 ff.

[10]) AE. Art. 274 Ziff. II Nr. 3 und Art. 281 Nr. 3: „bei Verübung". Ueber die Aenderung, mit welcher ausgedrückt werden sollte, daß die Waffen absichtlich mitgenommen worden sein müßten, um von ihnen vorkommenden Falles Gebrauch zu machen, s. V. d. ä. GA. d. II. K. Bd. II S. 104. — Vgl. Note 3 zu Art. 109.

[11]) Dieser Fall war im AE. Art. 296 Nr. 2 unter den Raub subsumirt (M. z. AE. S. 107), wurde jedoch vom ä. GA. d. II. K. zu dem Diebstahle herübergenommen. Vgl. Verh. Bd. I S. 398, S. 405 II S. 104 ff., aus denen sich auch in Verbindung mit Art. 300 die Gränzlinie dieses Falles gegenüber dem Raube näher ergibt.

[12]) Vgl. M. z. AE. Art. 296 S. 107 aus welchen zu entnehmen ist, daß an obiges Criterium die Annahme, der Dieb habe sich in dem Besitz des gestohlenen Gutes erhalten wollen, geknüpft, dagegen hiemit auch andererseits der Fall ausgeschlossen werden soll, wenn der Dieb bereits, ehe er zur Vertheidigung seiner Person schreitet, den Besitz der entwendeten Sache vollständig aufgegeben und demgemäß die Gewalt oder die Drohungen lediglich zum Schutze seiner Person oder zum Zwecke seines Entkommens angewendet hat.

[13]) Darüber, daß für obigen Fall ein bereits vollendeter Diebstahl vorausgesetzt wird, s. V. d. ä. GA. d. II. K. Bd. II S. 104.

[14]) Vgl. V. d. ä. GA. d. II. K. Bd. II S. 104, woselbst Seitens eines Ausschußmitglieds (ohne Widerspruch hiegegen) bemerkt wurde: „es

haben, den Diebstahl gemeinschaftlich verübt oder bei Ausführung desselben in der im Artikel 54 Ziffer 4 bezeichneten Art mitgewirkt haben;

6) wenn der Werth des Gestohlenen die Summe von tausend Gulden übersteigt.

Art. 275.

Zuchthausstrafe bis zu sechzehn Jahren tritt ein, wenn an dem Diebe gleichzeitig [1]) drei oder mehrere Diebstähle zu bestrafen sind, von denen jeder einzeln nach Artikel 274 strafbar wäre.

Sind [2]) an dem Diebe gleichzeitig [3]) drei oder mehrere Diebstähle zu bestrafen, von denen jeder auf die im Artikel 274 Ziffer 2 bezeichnete Weise verübt worden ist, während bei keinem der Werth des Gestohlenen die Summe von hundert Gulden übersteigt, so ist auf Zuchthaus bis zu zwölf Jahren zu erkennen; die Strafe kann bis zu sechzehnjährigem Zuchthause erhöht werden, wenn außerdem dem Thäter noch [4]) wenigstens zwei andere nach Artikel 274 strafbare Diebstähle zur Last liegen.

Art. 276.

Wer wegen Diebstahls, Raubes oder Hehlerei bereits einmal zu einer Verbrechens- [1]) oder zweimal zu Gefängnißstrafe, jedesmal von wenigstens einem Jahre, verurtheilt [2]) worden ist und sich neuerdings eines Diebstahls schuldig macht, wird mit Zucht-

---

sei hier eine Bande (s. jedoch Art. 52 Note 1) vorausgesetzt, eine Verbindung von Personen zur fortgesetzten Verübung von Diebstählen oder Räubereien. Es genüge nicht die Verabredung eines einzelnen, wenn auch fortgesetzten Diebstahls oder auch von zwei bestimmten Diebstählen". Was insbesondere die Verbindung zur Verübung mehrerer, auf einem bestimmten Markte auszuführender, jedoch einzeln noch unbestimmter Diebstähle betrifft, so vgl. die cit. Verh. und Ztschr. f. G. u. Rpfl. IV S. 406, V S. 523.

Art. 275. [1]) Darüber, daß hieher auch der dem Art. 85 zu Grunde liegende Fall späterer Entdeckung eines Diebstahls nach bereits erfolgter Aburtheilung anderer zu zählen sei, vgl. V. d. ä. GA. d. II. K. Bd. II S. 103 ff.

[2]) Die von dem Refer. im ä. GA. d. II. K. (Verh. Bd. I S. 392, 398 u. Bd. II S. 103) ursprünglich proponirte Fassung lautete: „wenn der Thäter gleichzeitig wegen mehrerer Diebstähle abzurtheilen ist, von denen jeder einzelne unter den in Ziff. 2 (Art. 274) bezeichneten Umständen verübt worden ist, soferne der Gesammtbetrag die Summe von Einhundert Gulden übersteigt." Ueber die Aenderung vgl. die cit. Verh. Bd. II S. 103 ff., nebst NE. Art. 279 und Mot. hiezu S. 59.

[3]) Siehe Note 1.

[4]) Vgl. M. z. NE. Art. 279 S. 59.

Art. 276. [1]) AE. Art. 282 und NE. Art. 280 obigem entsprechend. Im ä. GA. d. II. K. war „Zuchthausstrafe" gesetzt worden. Verh. Bd. I S. 398, Bd. II S. 105. — Vgl. Einf.Ges. Art. 25.

[2]) Darüber, daß die höhere Strafe des Rückfalls nicht an die Er-

haus bis zu zwölf Jahren bestraft, wenn der neuerdings verübte Diebstahl nach Art. 282 Ziffer 1 u. 2, mit Zuchthaus von acht bis zwanzig Jahren, wenn derselbe nach Artikel 274 oder 275 strafbar wäre.

Art. 277.

Unter bewohnten Gebäuden sind alle jene Gebäude und sonstigen Räumlichkeiten zu verstehen, welche, wenn auch nur theilweise,[1]) zur Wohnung[2]) von Menschen dienen, ohne Rücksicht darauf, ob sich zur Zeit der begangenen That Jemand darin aufgehalten.

Den bewohnten Gebäuden sind gleichgestellt:

1) zum Gottesdienste bestimmte Gebäude,
2) unbewohnte Nebengebäude oder Räumlichkeiten,[3]) welche einem bewohnten Gebäude in der Art an- oder eingebaut sind, daß sie mit demselben in innerer Durchgangsverbindung[4]) stehen, diese mag zur Zeit der That versperrt gewesen sein oder nicht.

Nebengebäude oder Räumlichkeiten, welche[5]) mit einem für den Gottesdienst bestimmten Gebäude auf die in Ziff. 2 bezeichnete Art in Verbindung stehen, sind diesem Gebäude gleich zu achten.[6])

---

stehung der Strafe der früheren That, sondern lediglich an die dem neuen Diebstahl vorausgegangene Verurtheilung geknüpft sein soll, s. V. d. ä. GA. d. II. K. Bd. I S. 398 mit S. 392 u. AE. Art. 282.

Art. 277. [1]) Die Worte: „wenn auch nur theilweise" fehlen im AE. Art. 275. Ueber die Einstellung derselben s. V. d. ä. GA. d. II. K. Bd. I S. 393, 398, Bd. II S. 106.

[2]) Ueber die stricte Bedeutung dieses Ausdrucks s. V. d. ä. GA. d. II. K. Bd. II S. 106 vgl. mit Bd. I S. 398, wonach Referent diejenigen Gebäude als bewohnte betrachtete, in denen sich „Wohnungsräume" befinden. Vgl. auch Note 3.

[3]) Nach Sitz.Ber. IV S. 349 ist hierunter auch ein mit einem bewohnten Hause in Verbindung stehender verschlossener Stadtmauergang zu rechnen. — Bei den V. d. ä. GA. d. II. K. Bd. I S. 393, 399 Bd. II S. 105 ff. hatte Referent beantragt, den bewohnten Gebäuden auch die Gebäude des Staats, der Gemeinden, oder der vom Staate concessionirten öffentlichen Verkehrsanstalten, welche zum Geschäftsbetrieb (zu Bureaus ꝛc.) oder zur Aufbewahrung von Sachen bestimmt sind, gleichzustellen, ohne jedoch eine Annahme dieses Vorschlags zu erzielen.

[4]) Vgl. Note 7 zu Art. 274. — Ob der Dieb von dem Bestehen dieser Verbindung Kenntniß hatte, ist nach Ztschr. f. G. u. Rpfl. VI S. 44 für gleichgiltig zu erachten.

[5]) AE. Art. 277 spricht deutlicher von: „Gebäuden oder Räumlichkeiten, welche ohne selbst zum Gottesdienste bestimmt zu sein. . . ."

[6]) AE. Art. 277 entspricht materiell obiger Fassung, welche letztere mit dem RE. Art. 281 conform ist. Im ä. GA. d. II. K. (Verh. Bd. II S. 106 ff.) war Abs. 3 mit der Ziff. 2 verbunden worden: „ — 2) un-

Art. 278.

Als umschlossen[1]) wird nur jener Raum betrachtet, welcher von allen Seiten mit den Umfassungsmauern von Gebäuden oder mit einer das Ueberschreiten[2]) und das Durchschlüpfen[3]) unmöglich machenden Einschließung umgeben ist.

Zu dem umschlossenen Raume gehören auch unbewohnte Gebäude, welche innerhalb desselben sich befinden[4]) oder mit demselben in innerer Durchgangsverbindung stehen.[5])

Art. 279.

Einbruch ist vorhanden, wenn der Thäter, um den Diebstahl zu vollbringen:

1) Wände, Thüren, Fenster[1]) oder andere Vorrichtungen, welche dem Eindringen entgegenstehen, erbrochen oder sonst mit Gewalt eine Oeffnung in das Gebäude oder dessen Umfriedung gemacht oder eine schon vorhandene Oeffnung erweitert oder

2) in anderer Weise äußere[2]) oder innere[3]) Verwahrungs-

---

bewohnte Nebengebäude oder Räumlichkeiten, welche einem bewohnten oder einem zum Gottesdienste bestimmten Gebäude . . . ." Die Abweichung des NE. wurde nicht näher motivirt und beregt.

Art. 278. [1]) Siehe im Allgemeinen über die Entwicklung dieses Artikels: V. d. ä. GA. d. II. K. Bd. I S. 393 S. 399, Bd. II S. 107 ff., d. j. GA. d. II. K. II S. 192, III S. 68, d. I. K. Beil.Bd. S. 172. Prot. Bd. I S. 269 ff.

[2]) Ueber diesen Ausdruck und dessen Verschiedenheit von Uebersteigen s. V. d. j. GA. d. II. K. III S. 68, d. I. K. Prot.Bd. I S. 269 ff.

[3]) Vgl. V. d. j. GA. d. I. K. Prot.Bd. I S. 269 ff.

[4]) Ueber die Frage, ob hierunter auch ein den Hofraum mit einschließendes Gebäude begriffen werden könne, vgl. Sitz.Ber. III S. 85.

[5]) AE. Art. 276: „Zu der Umfriedung (vgl. Note 9 zu Art. 274) gehören auch die unbewohnten Gebäude, welche innerhalb derselben stehen, oder zu welchen aus der Umfriedung ein Zugang führt". Vgl. auch Note 7 zu Art. 234.

Art. 279. [1]) Nach den M. z. AE. Art. 273—282 S. 104 soll mit obiger Fassung namentlich auch die bisherige Controverse abgeschnitten werden, ob derjenige, der das Fenster eines Wohnhauses von außen erbricht und eine Sache herauslangt, ohne selbst in das Haus zu kommen, eines Einbruches schuldig sei. — Ueber das Erbrechen einer zersprungenen Fensterscheibe s. Ztschr. f. G. u. Rpfl. I S. 401.

[2]) M. z. AE. l. c. S. 104: „Unter den äußeren Verwahrungsmitteln sind alle, dem Eindringen in das Gebäude oder die Umfriedung entgegenstehenden Vorrichtungen, soweit sie etwa durch die unter Ziff. 1 gegebene Spezification nicht vollständig getroffen sein möchten, zu verstehen." — Ueber das Auslösen von Legschindeln vgl. Sitz.Ber. V S. 277, 315.

[3]) Unter den inneren Verwahrungsmitteln begreifen die M. z. AE. l. c. „die in dem Gebäude oder innerhalb der Umfriedung befindlichen Wände, Thüren, Ein- und Durchgänge, Schränke, Kisten oder andere Be-

mittel [4]) erbrochen, gewaltsam hinweggeräumt, beschädigt oder zerstört hat.

Dem Einbruche steht gleich, wenn der Dieb verschlossene Kisten oder andere verschlossene Behältnisse mit ihrem ganzen Inhalte weggenommen hat. [5])

Art. 280.

Unter Einsteigen [1]) wird das Eindringen über Dächer, Mauern oder andere Umfriedungen oder durch Fenster, Kellerlöcher oder andere zum Eingange nicht bestimmte Oeffnungen verstanden.

Art. 281.

Ein rechtswidriger Gebrauch von Schlüsseln wird gemacht, wenn Jemand falsche oder nicht für das geöffnete Schloß bestimmte [1]) Schlüssel, Dietriche, Sperrhaken oder andere zur Eröffnung von Schlössern geeignete Werkzeuge anwendet oder sich der rechten Schlüssel bedient, nachdem er sich dieselben vorher [2]) heimlich [3]) oder mit List [4]) verschafft hat.

---

hältnisse, ferner Nägel, Klammern oder sonstige Vorrichtungen, womit im Innern des Gebäudes oder Hofraumes (umschlossenen Raumes) Gegenstände an oder in der Mauer an Säulen, Balken oder dgl. befestigt sind.

[4]) Wie die M. z. AE. l. c. S. 104 ausdrücklich bemerken, soll dies „alle Fälle der gewaltsamen Verletzung irgend einer Vorrichtung, welche zur Sicherung des in dem Gebäude befindlichen Eigenthums gegen Entwendung dient, umfassen."

[5]) Vgl. V. d. ä. GA. d. II. K. Bd. I S. 393, 399. Bd. II S. 108 ff.

Art. 280. [1]) Nach den M. z. AE. Art. 273—282 S. 104 wurde auf den Unterschied, ob der Thäter mittelst selbst herbeigeschaffter Vorrichtungen eingestiegen sei oder nicht, kein Gewicht mehr gelegt.

Art. 281. [1]) Vgl. M. z. AE. Art. 273—282 S. 104. — Nach Sitz.Ber. V S. 301 ändert der Umstand nichts, wenn der Beschädigte wußte, daß ein Schlüssel des Diebs das Schloß zu öffnen geeignet sei.

[2]) „Vorher" fehlt im AE.; die Einstellung dieses Worts erfolgte bei den V. d. ä GA. d. II. K. (Verh. Bd. I S. 393 S. 399 Bd. II S. 109), jedoch ohne Motivirung. Hienach entspricht die Fassung dieses letzten Passus dem Wortlaute der Diebstahlsnovelle v. 25. März 1816 Art. 6 Nr. 3, welche letztere jedoch statt: „nachdem er dieselben" lautet: „welche er". Aus der bisherigen Praxis vgl. hiezu Ztschr. f. G. u. Rpfl. I S. 131, 460, II S. 47, III S. 368, VI S. 86, S. 431, VII S. 77.

[3]) Wenn ein Hausgenosse den Schlüssel, den er später zur Verübung eines Diebstahls benützte, an der Thür steckend gefunden, jedoch dessen Besitz auf die Nachfrage des Eigenthümers abgeleugnet hat, so ist nach Ztschr. f. G. u. Rpfl. III S. 97 der Schlüssel als heimlich verschafft zu betrachten. Daß der Schlüssel, welchen sich der Dieb vorher heimlich verschaffte, besonders verwahrt oder versteckt war, wird nach Ztschr. f. G. u. Rpfl. III S. 368 nicht erfordert. Vgl. hiemit auch ebendas. VI S. 432.

[4]) Eine solche ist nach Ztschr. f. G. u. Rpfl. II S. 46 auch dann

Art. 282.

Vergehen des Diebstahls.

Der Diebstahl, welcher nicht unter die Bestimmungen der Artikel 274—276 und 284—287 [1]) fällt, ist mit Gefängniß nicht unter einem Monat zu bestrafen:

1) wenn der Werth des Gestohlenen die Summe von zehn Gulden übersteigt,

2) wenn [2]) der Diebstahl in einem bewohnten Gebäude oder in dem dazu gehörigen und damit in innerer Durchgangsverbindung stehenden umschlossenen Raume [3]) mittels Einsteigens, Einbruchs oder rechtswidrigen Gebrauchs von Schlüsseln verübt worden ist,

3) wenn [4]) der Dieb bereits früher [5]) wegen eines als Verbrechen, Vergehen oder nach Artikel 283 als Uebertretung strafbaren Diebstahls verurtheilt worden ist. [6])

Art. 283.

Diebstahl als Uebertretung.

Ein Diebstahl, [1]) der weder unter die Bestimmungen der Artikel 274—276 noch unter die des vorhergehenden Artikel 282

---

anzunehmen, wenn der Inhaber des Schlüssels durch die beabsichtigte List nicht getäuscht wurde, sondern den Schlüssel in der Absicht, damit der Dieb auf der That ergriffen werde, demselben ausgehändigt hat.

Art. 282. [1]) Vgl. Note 2 zu Art. 283.

[2]) Darüber, daß es in diesem Falle auf die Größe der Summe, (soferne sie nicht 100 fl. übersteigt) nichts ankommt, vgl. NE. Art. 286 mit V. d. j. GA. d. II. K. III S. 93, S. 441, S. 443, d. I. K. Beil. Bd. S. 174 S. 510, Prot.Bd. I S. 271, Bd. II S. 150 ff.

[3]) Vgl. Noten 5—9 zu Art. 274.

[4]) Vgl. hieher auch Note 2 mit V. d. j. GA. d. II. K. III S. 441, 442, 443, d. I. K. Prot.Bd. II S. 151 ff.

[5]) Auf die Länge der zwischen der früheren Verurtheilung und dem jetzt abzuurtheilenden Diebstahle in Mitte liegenden Zeit hat es nichts anzukommen nach V. d. j. GA. d. II. K. II S. 193 vgl. mit III S. 69.

[6]) NE. Art. 286: „Wenn der Dieb bereits früher wegen Diebstahls verurtheilt worden ist". Obige Fassung bezweckt nach d. V. d. j. GA. d. II. K. III S. 93 (vgl. V. d. j. GA. d. I. K. Beil.Bd. S. 174 Prot.Bd. I S. 272), den Fall, wenn der Dieb vorher schon wegen eines bloßen Felddiebstahls verurtheilt worden ist, auszuschließen und damit Inconsequenzen zu vermeiden, welche sonst gegenüber dem Forstgesetze entstehen würden. Hiebei wurde sich im j. GA. d. II. K. l. c. auch allseitig dahin ausgesprochen, daß unter obige Fassung der Ziff. 3 derjenige Dieb nicht zu subsumiren sei, welcher früher wegen eines im Vergehensgrade strafbaren Forstfrevels, wohl aber derjenige, welcher wegen eines Diebstahls an aufgescheitertem Holze u. dgl. bereits verurtheilt worden ist, da der zuerst erwähnte Reat nicht als Diebstahl, sondern als ein mit Vergehensstrafe bedrohter Frevel erscheine.

Art. 283. [1]) Ueber die Entwicklung dieses Artikels vgl. V. d. ä. GA. d. II. K. Bd. I S. 393, 399, Bd. II S. 109 ff., NE. Art. 287, V. d. j. GA. d. II. K. II S. 193, III S. 69, 443, d. I. K. Beil.Bd. S. 175, S. 510, 512. Prot.Bd. I S. 273, II S. 152, 154.

fällt, ist vorbehaltlich der Artikel 284—287 [2]) mit Arrest zu bestrafen, welcher auch geschärft werden kann.

Art. 284.

Wer [1]) auf dem Halme oder der Wurzel stehende Feldfrüchte oder sonstige Bodenerzeugnisse, hängendes Obst, [2]) auf dem Felde liegende Düngungsmittel, gelegte Kartoffel und sonstige Knollengewächse oder gesetzte Pflanzen stiehlt, desgleichen wer in fremdem Eigenthume unbefugt Erde, Rasen, Torf, Steine, Lehm, Sand, Kies oder andere Materialien gräbt, sticht oder bricht, [3]) Bäume oder Sträuche umhaut oder einzelne Aeste abhaut oder abbricht und sich zueignet, wird, soferne die Handlung nicht nach dem Forstgesetze zu beurtheilen ist und vorbehaltlich der Bestimmungen der Art. 285—287, mit Arrest bis zu vierzehn Tagen oder an Geld bis zu fünf und zwanzig Gulden bestraft. Felddiebstahl.

Art. 285.

Die Arreststrafe kann bis zu zwei und vierzig Tagen und die Geldstrafe bis zu hundert und fünfzig Gulden erhöht werden, wenn

1) der Dieb binnen Jahresfrist vor der abzuurtheilenden That bereits zweimal wegen Diebstahls von Gegenständen der im Artikel 284 bezeichneten Art verurtheilt worden ist, oder
2) stehende junge Obst- oder Alleebäume oder Weinstöcke gestohlen hat, oder
3) der Diebstahl in einem zu einem bewohnten Gebäude gehörigen und mit demselben in innerer Durchgangsverbin-

---

[2]) Bei den V. d. j. GA. d. II. K. III S. 70 bemerkte Referent, daß hier, gleich wie im Art. 274 und 282 (RE. 278 und 286) der Art. 289 (RE. 292) deshalb nicht zu citiren sei, „weil der Fischerei-Frevel, bei welchem der Thäter nicht das Eigenthum eines Andern entwende, sondern nur rechtswidrig occupire, so wenig als der Jagdfrevel eine Species des Diebstahls sei, sohin selbstverständlich nicht unter die für diesen normirten Strafbestimmungen falle, der Fischdiebstahl dagegen, wenn nämlich der Thäter die schon von einem andern occupirten und in Verwahr gehaltenen Fische sich zueigne, nach den allgemeinen Bestimmungen des Diebstahls zu bestrafen käme".

Art. 284. [1]) Aus dem älteren Entwurfe des Pol.St.G.Buchs Art. 228 mit theilweiser Aenderung desselben herübergenommen. Vgl. V. d. ä. GA. d. II. K. Bd. I S. 393, 399, Bd. II S. 111 ff.

[2]) Die Entwendung der Früchte eines in einem Walde stehenden Obstbaumes ist kein Forstfrevel nach Ztschr. f. G. u. Rpfl. III S. 279 ff. Vgl. auch Note 1 zu Art. 292.

[3]) Ueber das Verhältniß des Art. 93 Ziff. 5 des Forstgesetzes vom 28. März 1852 zu dem letzten obigen Passus vgl. Ztschr. f. G. u. Rpfl. V S. 251.

dung stehenden umschlossenen Raume mittels Einbruchs, Einsteigens oder rechtswidrigen Gebrauchs von Schlüsseln verübt wurde, [1]) oder

4) der Diebstahl an einem Sonn- oder Feiertage oder vor Auf- oder nach Untergang der Sonne verübt wurde, oder

5) der Thäter sich zur Fortschaffung des Gestohlenen eines Spannfuhrwerks, Handwagens, Handschlittens, Schiebkarrens, Sackes, Korbes oder eines ähnlichen Gegenstandes bedient hat, oder

6) der Diebstahl von einer zur Aufsicht angestellten Person oder

7) zum Zwecke des Verkaufes der gestohlenen Gegenstände verübt wurde.

Art. 286.

Diebstähle an den im Artikel 284 bezeichneten Gegenständen werden mit Gefängniß von zwei Monaten bis zu zwei Jahren bestraft, wenn der Dieb binnen Jahresfrist vor der abzuurtheilenden That bereits dreimal wegen Diebstahls solcher Gegenstände verurtheilt worden ist. [1])

Art. 287.

Wenn [1]) in den Fällen der Artikel 284—286 der Werth des Gestohlenen die Summe von zehn Gulden übersteigt oder der Diebstahl unter die Bestimmungen des Artikel 274 Ziffer 3—5 fällt, so tritt Gefängniß nicht unter einem Monate ein.

Art. 288.

In den Fällen der Artikel 284—287 sind [1]) Ehemänner, Familienhäupter [2]) und Dienstherrschaften für Geldstrafe [3]) und

---

Art. 285. [1]) Vgl. NE. Art. 291, V. d. j. GA. d. II. K. II S. 193, III S. 69 ff. (vgl. mit V. d. ä. GA. d. II. K. Bd. II S. 111) d. I. K. Beil.Bd. S. 177, Prot.Bd. I S. 275.

Art. 286. [1]) Vgl. Forstgesetz vom 28. März 1852 Art. 103 und 104.

Art. 287. [1]) Vgl. V. d. ä. GA. d. II. K. Bd. II S. 111 ff., d. j. GA. d. II. K. Bd. II S. 193, III S. 69 ff., S. 443, d. I. K. Beil.Bd. S. 178, S. 512, Prot.Bd. I S. 277, Bd. II S. 153.

Art. 288. [1]) Ueber diese Bestimmung im Allgemeinen vgl. V. d. j. GA. d. II. K. III S. 96 ff., S. 443, d. I. K. Beil.Bd. S. 179, S. 513, Prot.Bd. I S. 278 ff., Bd. II S. 155, sowie Forstgesetz v. 28. März 1852 Art. 68.

[2]) Bei den V. d. j. GA. d. II. K. III S. 97 wurde hiezu Seitens eines Ausschußmitglieds ohne Erinnerung hervorgehoben, daß das Wort „Familienhaupt" hier im weiteren Sinne zu nehmen, daher nicht auf den zu beschränken sei, dem eine potestas zukomme, sondern daß damit überhaupt derjenige gemeint sei, der an der Spitze der in Familiengemeinschaft lebenden unselbstständigen Personen stehe".

[3]) Nicht auch für Schadensersatz, vorbehaltlich civilrechtlicher Haftbarkeit, nach V. d. j. GA. d. II. K. III S. 96.

Kosten, [4]) vorbehaltlich des Rückgriffes auf den Thäter, wo ein solcher statthaft ist, haftbar, wenn die strafbare That durch die bei ihnen wohnenden Ehefrauen, Kinder, Pflegbefohlenen, Dienstboten, Gesellen oder andere in derselben Familiengemeinschaft lebende [5]) unselbstständige [6]) Personen mit ihrem Wissen verübt worden ist oder wenn dieselbe durch gehörige [7]) Aufsicht hätte verhindert werden können.

Art. 289.

Wer [2]) unbefugt [3]) in Seen, Flüssen, [4]) Bächen oder sonstigen Gewässern fischt, krebst, angelt, Netze, Garne oder Reusen legt oder andere zu gleichem Zwecke dienliche Vorkehrungen trifft, wird mit Arrest bis zu vierzehn Tagen oder an Geld bis zu fünfzig Gulden bestraft. Fischereifrevel 1)

Hat der Thäter zugleich die über die Zeit und Art des Fischfanges bestehenden Fischereiordnungen [5]) übertreten, so kann die Arreststrafe bis zu zwei und vierzig Tagen und die Geldstrafe bis zu hundert fünfzig Gulden erhöht werden.

---

[4]) Nach den V. d. j. GA. d. II. K. III S. 443 sind hierunter jedoch die Strafvollzugskosten nicht zu begreifen.

[5]) Wie sich aus den V. d. j. GA. d. II. K. III S. 96 näher ergibt, erstreckt sich diese Fassung nicht auch auf die in Kost und Wohnung ihrer Arbeitsherrn stehenden Arbeiter.

[6]) Ueber die Voraussetzung eines Abhängigkeitsverhältnisses vgl. Citat d. vorigen Note.

[7]) Bei den V. d. j. GA. d. II. K. III S. 96 wurde dieser Ausdruck im Wesentlichen für gleichbedeutend mit „pflichtmäßig" erachtet und von Seite des Proponenten des Artikels ohne Widerspruch hiegegen bemerkt, daß nicht jener Grad von Aufsicht zu verstehen sei, der erforderlich gewesen wäre, um den Diebstahl unter allen Umständen zu verhindern, wenn dieser Grad von Aufsicht über die Pflicht des Familienhauptes hinausreiche. Vgl. auch V. d. j. GA. d. II. K. III S. 443, d. I. K. Beil. Bd. S. 179, S. 513, Prot.Bd. I S. 278 ff. Bd. II S. 155.

Art. 289. [1]) Darüber, daß auf den eigentlichen Fischdiebstahl die allgemeinen Bestimmungen über Diebstahl Anwendung finden, vgl. V. d. ä. GA. d. II. K. Bd. I S. 400, sowie Note 2 zu Art. 283.

[2]) Dieser Artikel ist aus dem älteren Entw. d. Pol.St.G.B. Art. 240 herübergenommen. Vgl. V. d. ä. GA. d. II. K. Bd. I S. 394, S. 400, Bd. II S. 112.

[3]) Bei den V. d. j. GA. d. II. K. Bd. I S. 70 wurde als selbstverständlich hervorgehoben, „daß dieser Artikel den über die Befugniß jedes Orts geltenden Bestimmungen nicht vorgreifen solle, daß daher das Fischen, soweit es nach diesen Bestimmungen nicht verboten sei, auch als ein unbefugtes nicht erachtet werden könne". Vgl. in diesem Sinne auch V. d. ä. GA. d. II. K. Bd. II S. 112, d. j. GA. d. II. K. II S. 291.

[4]) Ueber die Ablehnung des Antrags auf Einstellung der Worte: „nicht schiffbaren" s. die V. d. j. GA. d. II. K. II S. 267, S. 291, III S. 201. Vgl. V. d. ä. GA. d. II. K. Bd. II S. 112.

[5]) Vgl. auch Pol.St.G.B. Art. 231.

Art. 290.

Beschränkung der gerichtlichen Verfolgung.*)

Der Diebstahl unter [1]) Ehegatten während des ehelichen Beisammenlebens, unter Verwandten oder Verschwägerten in gerader Linie, unter leiblichen Geschwistern, unter andern in derselben Familiengemeinschaft lebenden Verwandten oder Verschwägerten, unter Pflegeeltern und Pflegekindern, desgleichen der Diebstahl, welcher an Vormündern oder Erziehern von ihren Pflegebefohlenen begangen wird, soll nur auf Antrag [2]) des Familienhauptes, dem der Thäter untergeben ist, oder des Beschädigten oder seines gesetzlichen Vertreters [3]) gerichtlich verfolgt werden.

Art. 291.

Straffolgen.

Mit jeder wegen Diebstahls zuerkannten Gefängnißstrafe können die im Artikel 28 bezeichneten Straffolgen oder einzelne derselben verbunden werden.

Zugleich kann die Zulässigkeit der Stellung unter Polizeiaufsicht oder, soferne die Gefängnißstrafe die Dauer von zwei Jahren nicht übersteigt, der Verwahrung in einer Polizeianstalt ausgesprochen werden.

Art. 292.

Schlußbestimmung.

Die Bestrafung der Jagd- und Forstfrevel [1]) richtet sich nach den hierüber bestehenden besonderen Gesetzen.

Art. 290. *) AE. 234 und NE. 294 hatten Bestimmungen über die Straflosigkeit des Diebstahls im Falle geübter thätiger Reue. Ueber den Abstrich des betreffenden Artikels s. V. d. ä. GA. d. II. K. Bd. I S. 400, Bd. II S. 114 ff., d. j. GA. d. II. K. II S. 197, III S. 70, d. I. K. Beil.Bd. S. 180, Prot.Bd. I S. 281, vgl. mit Art. 74 und V. d. j. GA. d. II. K. II S. 184 ff., III S. 56, d. I. K. Prot.Bd. I S. 86 ff.

[1]) Vgl. M. z. AE. Art. 283 S. 104 ff. u. V. d. ä. GA. d. II. K. Bd. I S. 394 S. 400, Bd. II S. 112 ff.

[2]) Vgl. Art. 88 u. 89 nebst Anmerkungen. Zu Note 4 des Art. 88 vgl. auch die in der vorigen Note citirten Verh. Ueber die Wirksamkeit eines Antrags vor einem Civilgerichte s. Ztschr. f. G. u. Rpfl. VII S. 438.

[3]) Vgl. V. d. ä. GA. d. II. K. Bd. II S. 112. 113.

Art. 292. [1]) AE. Art. 288: „Entwendungen, welche an Holz, Streu oder anderen Forsterzeugnissen im Walde verübt werden, sind nach den hierüber bestehenden besonderen Gesetzen zu bestrafen". Ueber die Aenderung s. V. d. ä. GA. d. II. K. Bd. I S. 395, 400, Bd. II S. 117 ff. — Wie Referent im ä. GA. d. II. K. l. c. S. 400 bemerkt, „betrifft der gemachte Vorbehalt selbstverständlich nur Entwendungen an Forsterzeugnissen, welche im Forstgesetz behandelt sind, nicht aber den Diebstahl an aufgearbeitetem Holze, wenn solches sich auch noch im Walde befindet". Ueber letzteren Punkt vgl. auch Forstgesetz Art. 80, sowie Ztschr. f. G. u. Rpfl. I S. 218, S. 246, IV S. 95.

Sechszehntes Hauptstück.

Unterschlagung und strafbare Vorenthaltung fremder Sachen.

Art. 293.

Wer eine ihm anvertraute [1]) oder in Folge einer Geschäftsführung erlangte [2]) fremde bewegliche Sache [3]) in der Absicht, [4]) sich oder einem Dritten einen rechtswidrigen Vortheil zu verschaffen, unbefugt ganz oder theilweise veräußert [5]) verpfändet, [6]) verbraucht oder auf andere Weise sich zueignet, [7]) ist der Unterschlagung schuldig. Unterschlagung.

Art. 293. [1]) Vgl. Note 2.

[2]) Nach M. z. AE. Art. 291, S. 105 soll sich dieser Beisatz vorzüglich auf die sich nicht als Veruntreuungen des Anvertrauten i. e. S. darstellenden Veruntreuungen, deren ein ohne Auftrag handelnder Geschäftsführer (negotiorum gestor) sich schuldig macht, beziehen.

[3]) Vgl. Ztschr. f. G. u. Rpfl. V S. 540.

[4]) Ueber den subjectiven Thatbestand der Unterschlagung (animus lucri faciendi) im Allgemeinen vgl. M. z. AE. Art. 291 S. 106. V. d. ä. GA. d. II. K. Bd. I S. 401 ff., Bd. II S. 118. — In den M. z. AE. l. c. ist namentlich die Bedeutung der Worte: „in der Absicht — verschaffen" als Ausdruck dafür, „daß die bloße unbefugte Zueignung der 2c. Sache nicht genüge, sondern auch die Absicht des Thäters, die Sache zu veruntreuen, sie dem Berechtigten ohne Ersatz zu entziehen, oder sonst in irgend einer Weise der besonderen, mit der Uebernahme der Sache ausdrücklich oder stillschweigend eingegangenen Verpflichtung entgegen zu handeln, erforderlich sei," dargelegt. Ebendaselbst ist ferner auch die Wichtigkeit jenes Passus für diejenigen Fälle hervorgehoben, „„in welchen Jemand Geld oder andere fungible Sachen, die ihm zur Ablieferung an einen Andern anvertraut sind, für sich verbraucht in der durchaus redlichen Absicht unverzüglicher Ersatzleistung und mit der völlig sicheren Aussicht, daß ihm diese Ersatzleistung jeden Augenblick möglich sein werde"". Hiezu sind jedoch die V. d. ä. GA. d. II. K. Bd. I S. 401, Bd. II S. 118 ff. zu vergleichen, nach welchen die Frage, ob Jemand, der eine anvertraute fungible Sache mit der Absicht, dem Eigenthümer sobald der Zeitpunkt der Restitution gekommen wirklich tantundem in genere zu restituiren, für sich verwendet, sich hiemit einer Unterschlagung schuldig gemacht habe, ohne abstracte gesetzliche Entscheidung der concreten Beurtheilung des Richters nach Maßgabe der Umstände und Persönlichkeit anheimgegeben werden wollte. Anhaltspunkte hiefür geben die alleg. Verh., sowie V. d. ä. GA. d. II. K. Bd. II S. 121, d. j. GA. d. II. K. III S. 71. Vgl. auch Note 1 zu Art. 297, sowie aus der bisherigen Praxis Ztschr. f. G. u. Rpfl. III S. 370 ff. — Ueber die gänzliche Irrelevanz der Absicht des Ersatzes in Bezug auf den Thatbestand des Reates bei nicht fungiblen Sachen, s. gleichfalls V. d. ä. GA. d. II. K. Bd. II S. 118 ff. Vgl. auch V. d. j. GA. d. II. K. III S. 71, sowie Sitz.Ber. V S. 416.

[5]) Vgl. hiezu Note 8.

[6]) S. M. z. AE. Art. 291 S. 106.

[7]) Ueber den Ausschluß des furtum usus, sowie über die Bedeutung der Worte: „zueignet" und „verbraucht" als Gegensätze zu dem vor-

Bei der Unterschlagung ist auch der Versuch[8]) eines Vergehens oder einer Uebertretung strafbar.

Art. 294.

Die Unterschlagung soll vorbehaltlich der in den Artieln 295 und 386 bezeichneten Fälle,

1) wenn der Werth[1]) des Unterschlagenen die Summe von zehn Gulden nicht übersteigt, mit Arrest, welcher auch geschärft werden kann;

2) wenn dieser Werth die Summe von zehn, aber nicht die von fünfhundert Gulden übersteigt, mit Gefängniß bis zu drei Jahren, womit Geldstrafe bis zu vierhundert Gulden verbunden werden kann;

3) wenn derselbe die Summe von fünfhundert, aber nicht die von zweitausend Gulden übersteigt, mit Gefängniß nicht unter einem Jahre, womit Geldstrafe bis zu tausend Gulden verbunden werden kann;

4) wenn derselbe die Summe von zweitausend Gulden übersteigt, mit Zuchthaus bis zu zwölf Jahren

bestraft werden.[2])

Art. 295.

Auf Gefängniß[1]) nicht unter einem Monate, womit Geldstrafe bis zu tausend Gulden verbunden werden kann, und, falls der Werth des Unterschlagenen die Summe von fünfhundert Gulden übersteigt, auf Zuchthaus bis zu zwölf Jahren ist zu erkennen, wenn[2]) die Unterschlagung verübt wurde:

übergehenden Gebrauche vgl. V. d. ä. GA. d. II. K. Bd. I S. 401 Bd. II S. 118. — AE. Art. 291 setzte noch bei: „zueignet oder dem Berechtigten ableugnet". Ueber den Abstrich dieses Falles, der vom Ref. d. ä. GA., insoweit er überhaupt als strafbar betrachtet werden könne, schon in dem Ausdrucke „zueignet" inbegriffen gedacht wurde, siehe die eben cit. Verh. Vgl. hieher auch Note 3 zu Art. 299.

[8]) Hinsichtlich der Frage der Möglichkeit eines solchen bei obigem Reate vgl. V. d. j. GA. d. II. K. III S. 70 vgl. mit M. z. RE. Art. 297 S. 59, woselbst als Versuchsfälle in Voraussetzung der entsprechenden Absicht namentlich das Erbrechen der Siegel des Behältnisses der anvertrauten Sache, oder das Ausbieten der letzteren zum Verkaufe, ohne wirklichen Abschluß des Kaufgeschäftes, beispielsweise erwähnt sind.

Art. 294. [1]) Vgl. Art. 297.

[2]) Ueber das System des Gesetzes hinsichtlich der Strafgradation s. im Allgemeinen M. z. AE. Art. 292 S. 106, V. d. ä. GA. d. II. K. Bd. I S. 402, Bd. II S. 120 ff., d. j. GA. d. II. K. II S. 194, III S. 70, S. 444, 477, d. I. K. Beil.Bd. S. 181 ff., S. 513, Prot.Bd. I S. 282 ff., Bd. II S. 155.

Art. 295. [1]) Darüber, daß hienach eine von den nachbenannten Personen begangene Unterschlagung auch schon beim geringsten Betrage als Vergehen erscheint, s. V. d. ä. GA. d. II. K. Bd. I S. 402.

[2]) Ueber die allgemeine Grundlage der nachfolgenden Bestimmungen,

1) von Vormündern, Testamentsvollstreckern, Sequestern, Curatoren oder sonstigen von einem Gerichte oder einer Gemeinschaft von Gläubigern aufgestellten Verwaltern einer Vermögensmasse an Sachen, welche zu der ihrer Verwaltung anvertrauten Masse gehören;
2) von Rechtsanwälten an Geldern oder andern Gegenständen, welche ihnen in ihrer anwaltschaftlichen Eigenschaft anvertraut worden sind;
3) von Mitgliedern der Direktion oder Verwaltung, Geranten, und Controleuren einer Aktiengesellschaft oder einer Gewerkschaft [3]) an Sachen, welcher dieser Gesellschaft gehören;
4) von Personen, welchen bei Feuers-, Wassers- oder ähnlicher Noth Sachen zur Aufbewahrung übergeben worden sind, an diesen letzteren;
5) von Spediteuren, [4]) Kommissionären, [5]) Fuhrleuten, Boten, Schiffern, Güterschaffnern, sowie von den bei solchen Geschäften oder Gewerben oder bei Privat-Eisenbahn- oder Dampfschifffahrts-Unternehmungen angestellten oder beschäftigten Personen an Sachen, welche ihnen vermöge eines solchen Geschäftes, Gewerbes oder Dienstes anvertraut worden sind;
6) von Gastwirthen an Sachen, welche ihnen von ihren Gästen zur Aufbewahrung übergeben worden sind.

Art. 296.

Hat sich Jemand [1]) bei einer und derselben Geschäftsführung oder in einem und demselben Geschäfts-, Gewerbs- oder Dienstverhältnisse nach und nach mehrere Unterschlagungen, wenn auch zum Nachtheile verschiedener Personen schuldig gemacht, so sind diese Unterschlagungen als eine einzige Handlung zu bestrafen.

Das Gleiche gilt von Unterschlagungen, welche Jemand bezüglich der ihm bei einer und derselben Veranlassung [2]) anvertrauten Sachen, wenn auch zum Nachtheile verschiedener Personen, verübt hat.

---

sowie den enumerativen und nicht exemplificativen Charakter dieser erst bei den V. d. ä. GA. d. II. K. beschlossenen Aufführung von Einzelfällen vgl. die Verh. dieses Aussch. Bd. I S. 402, Bd. II S. 120 ff.

[3]) Die Worte „oder einer Gewerkschaft“ fehlen im NE. Art. 299 und wurden mit Rücksicht auf die nach dem System der Kuxen bestehenden und deshalb nicht unter den Begriff: „Actiengesellschaft“ subsumirlichen Bergwerksgesellschaften eingestellt. V. d. j. GA. d. II. K. III S. 71, d. I. K. Beil.Bd. S. 184, Prot.Bd. I S. 285 ff.

[4]) Vgl. Handelsgesetzbuch Art. 379, 388.

[5]) Vgl. Handelsgesetzbuch Art. 360, 378.

Art. 296. [1]) Vgl. im Allgemeinen hierüber V. d. ä. GA. d. II. K. Bd. I S. 403, Bd. II S. 120.

[2]) Vgl. ebendas. Bd. I S. 403.

Art. 297.

Die Bestimmungen der Artikel 272 und 290[1]) finden auch bei der Unterschlagung Anwendung.

Art. 298.

Mit jeder wegen Unterschlagung zuerkannten Gefängnißstrafe können die im Artikel 28 bezeichneten Straffolgen oder einzelne derselben verbunden werden.

Art. 299.

Strafbare Vorenthaltung fremder Sachen.

Wer eine gefundene oder durch Irrthum oder Zufall in seinen Gewahrsam gekommene fremde bewegliche Sache in der Absicht,[1]) sich oder einem Dritten einen rechtswidrigen Vortheil zu verschaffen, ganz oder theilweise veräußert,[2]) verpfändet oder verbraucht,[3]) ohne vorher die Ausmittlung des Berechtigten durch Anzeige bei der Obrigkeit oder öffentliche Bekanntmachung versucht[4]) zu haben; desgleichen wer in der oben bezeichneten Absicht dem[5]) sich meldenden Berechtigten oder der ihn deshalb angehenden Obrigkeit den Fund oder erlangten Gewahrsam verschweigt oder ableugnet, oder, wenn ihm der Berechtigte auf andere Weise bekannt geworden oder eine auf die Sache bezügliche öffentliche Bekanntmachung zu seiner Kenntniß gekommen ist, die Zurücker-

---

Art. 297. [1]) AE. Art. 294 und RE. Art. 301 allegirten hier auch den auf die thätige Reue des Diebes bezüglichen Artikel (AE. Art. 284, RE. Art. 294). Ueber den Abstrich dieses Allegats s. V. d. ä. GA. d. II. K. Bd. I S. 403, Bd. II S. 121 ff., d. j. GA. d. II. K. II S. 194, III S. 71, d. I. K. Beil.Bd. S. 184, Prot.Bd. I S. 286 vgl. mit Note * zu Art. 290 und Art. 74.

Art. 299. [1]) Ueber die dogmatische Grundlage der nebigen Bestimmung, sowie über das Verhältniß derselben zu Art. 293, sowie zu Art. 212 Thl. I des St.G.B. v. 1813 s. M. z. AE. Art. 293 S. 106, V. d. ä. GA. d. II. K. Bd. I S. 403, Bd. II S. 122, d. j. GA. d. II. K. III S. 444. Ref. im ä. GA. l. c. S. 403, S. 122 bemerkte ausdrücklich, daß die hier in Rede stehende Handlung auch im Sinne der verschiedenen neueren Gesetze (vgl. die Citate der Note 1 zu Art. 30), welche an die Verurtheilung wegen der Vergehen des Diebstahls und der Unterschlagung verschiedene Unfähigkeiten knüpfen, weder als Diebstahl, noch als Unterschlagung betrachtet werden dürfe.

[2]) Vgl. Ztschr. f. G. u. Rpfl. II S. 69.

[3]) AE. Art. 293 und RE. Art. 303: „verbraucht oder auf andere Weise sich zueignet". Ueber den Abstrich dieser Worte, welcher hauptsächlich den Ausschluß der Strafbarkeit des bloßen Gebrauches bezwecken sollte, s. V. d. j. GA. d. II. K. II S. 194, III S. 72, S. 444, d. I. K. Beil.Bd. S. 186, 513, Prot.Bd. I S. 288 Bd. II S. 156. — Vgl. auch V. d. ä. GA. d. II. K. Bd. II S. 122.

[4]) Vgl. V. d. ä. GA. d. II. K. Bd. II S. 122.

[5]) AE. Art. 293 fährt fort: „eine solche Sache dem ihm bekannt gewordenen Berechtigten oder der Obrigkeit ableugnet oder verschweigt". Ueber die Aenderung s. V. d. ä. GA. d. II K. Bd. I S. 403. Bd. II S. 122.

stattung oder Anzeige unterläßt, soll, wenn der Werth der Sache zwanzig Gulden nicht übersteigt, mit Arrest oder an Geld bis zu hundert und fünfzig Gulden, andernfalls mit Gefängniß bis zu drei Jahren bestraft werden.

Gleiches gilt von demjenigen, welcher einen gefundenen Schatz in der Absicht verheimlicht, um einem Andern den ihm gebührenden Antheil rechtswidrig zu entziehen.

Siebenzehntes Hauptstück.

Raub, Erpressung, Vergewaltigung und Bedrohung.

Art. 300.

Wer in der Absicht rechtswidriger Zueignung eine fremde bewegliche Sache mittels [1]) persönlicher Vergewaltigung oder Bedrohung mit einer gegenwärtigen Gefahr für Leib oder Leben einem Andern wegnimmt [2]), ist wegen Raubes, vorbehaltlich der Bestimmungen der Artikel 301 und 302, mit Zuchthaus bis zu sechzehn Jahren zu bestrafen. Raub.

Art. 301.

Mit Zuchthaus von acht bis zu zwanzig Jahren ist der Raub zu bestrafen:

1) wenn sich der Räuber, oder, falls mehrere den Raub gemeinschaftlich verübt haben, Einer derselben zur [1]) Verübung der That mit Waffen versehen hatte;
2) wenn der Raub von zwei oder mehreren Personen mittels

Art. 300. [1]) AE. Art. 296 behandelt noch außer dem jetzt in Art. 274 Ziff. 4 (vgl. Note 11 hiezu) begriffenen Falle auch den Fall als Raub, wenn Jemand ohne die in Art. 300 (AE. 295) bezeichnete Absicht einen Andern vergewaltigt hat, sodann aber diesen Zustand desselben zur Verübung eines Diebstahls benützt. Vgl. M. z. AE. Art. 296 S. 107. Ueber den in dieser Beziehung eine principielle Aenderung involvirenden Abstrich dieser Bestimmung vgl. V. d. ä. GA. d. II K. Bd. I S. 405. Bd. II S. 123, bei welchen namentlich auf die Grundsätze über Concurrenz hingewiesen wurde.

[2]) Ueber die allgemeine doctrinelle Grundlage des Gesetzes, wonach (abweichend von dem den Raub als ein formelles Verbrechen behandelnden St.G.B. v. 1813 Thl. I Art. 233) zur Vollendung dieses Verbrechens die wirkliche Erreichung des auf Besitzergreifung und Zueignung der fremden Sache gerichteten Endzwecks gehört, s. M. z. AE. Art. 295 S. 107. Vgl. hiezu V. d. ä. GA. d. II. K. Bd. I S. 405 Bd. II S. 123.

Art. 301. [1]) Vgl. Art. 274 Note 10 nebst V. d. ä. GA. d. II K. Bd. I S. 406 Bd. II S. 124. Ueber das Nichterforderniß des Umstandes, daß der Räuber von der mitgebrachten Waffe wirklich Gebrauch gemacht habe, s. ebendas. Bd. II S. 124.

unerlaubten Eindringens[2]) in ein bewohntes Gebäude oder in den dazu gehörigen[3]) und mit dem bewohnten Gebäude in innerer Durchgangsverbindung[4]) stehenden umschlossenen Raum[5]) verübt worden ist;

3) wenn drei oder mehrere Personen, welche sich zur fortgesetzten[6]) Verübung von Raub oder Diebstahl verbunden haben, den Raub gemeinschaftlich verübt oder bei Ausführung desselben in der im Artikel 54 Ziff. 4 bezeichneten Art mitgewirkt haben;

4) wenn[7]) der Thäter wegen dreier oder mehrerer Verbrechen des Raubes[8]) gleichzeitig[9]) zu bestrafen ist oder wenn derselbe bereits wegen Raubes,[10]) Diebstahls oder Hehlerei einmal zu einer Verbrechens-[11]) oder zweimal zu Gefängnißstrafe, jedesmal von wenigstens einem Jahre verurtheilt[12]) worden ist.

Art. 302.

Mit lebenslänglichem Zuchthause ist der Räuber zu bestrafen, wenn[1]) derselbe eine Person in der Art mißhandelt hat, daß die That als Verbrechen der Körperverletzung (Art. 234 Ziff. 1) strafbar wäre, oder wenn er, um die Entdeckung oder Ausliefe-

---

[2]) S. hiezu V. d. ä. GA. d. II. K. Bd. II S. 124.

[3]) Vgl. Note 6 zu Art. 274.

[4]) Vgl. Note 7 zu Art. 274.

[5]) AE. Art. 298: „oder in die dazu gehörige Umfriedung"; NE. Art. 305: „umfriedeten Raum". Vgl. Art. 274 Note 8 und 9 und Art. 278 nebst V. d. ä. GA. d. II. K. Bd. I S. 406. Bd. II S. 124, d. j. GA. d. II. K. III S. 72, d. I K. Beil.Bd. S. 187 ff., Prot.Bd. I S. 290.

[6]) Vgl. Note 14 zu Art. 274, sowie in gleichem Sinne V. d. ä. GA. d. II. K. Bd. I S. 406 Bd. II S. 124. — AE. Art. 298 behandelte überhaupt schon die Verübung des Raubes in Verbindung zweier oder mehrerer Personen als qualifizirendes Moment. S. die cit. Verh.

[7]) S. im Allgemeinen hierüber V. d. ä. GA. d. II. K. Bd. I S. 406. Bd. II S. 124.

[8]) Bei den V. d. ä. GA. d. II. K. (Bd. I S. 406 mit S. 404, Bd. II S. 124) wurde anfänglich hier auch die Erpressung eingestellt. Ueber den späteren Abstrich vgl. V. d. ä. GA. d. II. K. Bd. II S. 130, d. j. GA. d. II. K. II S. 194, III S. 72.

[9]) cf. Note 1 zu Art. 275.

[10]) AE. Art. 296 nannte hier auch die Erpressung. Vgl. Note 8.

[11]) cf. Note 1 zu Art. 276.

[12]) cf. Note 2 zu Art. 276.

Art. 303. [1]) AE. Art. 299: „Der Räuber ist mit dem Tode zu bestrafen, wenn er eine Person lebensgefährlich mißhandelt, oder um ihr die Entdeckung oder Auslieferung von Habseligkeiten abzupressen, körperlich gepeinigt hat". Ueber die Aenderung s. V. d. ä. GA. d. II. K. Bd. I S. 406, Bd. II S. 124 ff.

rung von Habseligkeiten zu erpressen, eine Person körperlich[2]) gepeinigt hat.

Hat eine Person in Folge der Mißhandlung den Tod erlitten[3]), so ist auf Todesstrafe zu erkennen.

Art. 303.

Wer außer dem Falle des Raubes, um sich oder einem Dritten einen rechtswidrigen[1]) Vortheil[2]) zu verschaffen, eine Person zu einer Handlung, Duldung[3]) oder Unterlassung zwingt,[4]) soll wegen Erpressung bestraft werden, und zwar: Erpressung.*)

1) gleich einem Räuber nach Verschiedenheit der in den Artikeln 300—302 bezeichneten Fälle, wenn der Thäter zum Zwecke der Erpressung eine Person vergewaltigt oder mit einer gegenwärtigen Gefahr für Leib oder Leben bedroht hat;
2) mit Gefängniß nicht unter zwei Jahren, wenn der Thäter zu diesem Zwecke die künftige Verübung von Mord oder Brandstiftung gedroht hat;
3) mit Gefängniß nicht unter drei Monaten, wenn[5]) die Er-

---

[2]) Ueber die Bedeutung dieses Worts und den sich daran knüpfenden Ausschluß der moralischen Peinigung oder der Hervorbringung physisch peinlicher Eindrücke s. V. d. ä. GA. d. II. K. Bd. II S. 125.

[3]) Darüber, daß dies für alle Fälle des bewirkten Todes, namentlich auch unter den in Art. 238 berührten Voraussetzungen gilt, vgl. V. d. ä. GA. d. II. K. Bd. I S. 406 nebst Bd. II S. 124 ff.

*) Ueber den Standpunkt des Gesetzes im Allgemeinen, namentlich auch gegenüber dem St.G.B. von 1813 Thl. I Art. 241 und 242 vgl. M. z. AE. Art. 301. S. 108, V. d. j. GA. d. II. K. III S. 72.

Art. 303. [1]) Vgl. Sitz.Ber. V S. 325.

[2]) AE. Art. 301: „Vermögensvortheil". Ueber die erweiternde Aenderung und einzelne bei derselben im Auge behaltene Fälle s. V. d. ä. GA. d. II. K. Bd. I S. 407, Bd. II S. 126.

[3]) S. hiezu V. d. j. GA. d. I. K. Beil.Bd. S. 190, Prot.Bd. I S. 293.

[4]) Ueber das charakteristische Unterscheidungsmerkmal der Erpressung vom Betrug s. Ztschr. f. G. u. Rpfl. II S. 228 hiezu, sowie über Fälle von idealer Concurrenz jener Reate s. auch Zeitschr. IV S. 555, V S. 12. vgl. mit M. z. AE. Art. 301. S. 108.

[5]) Abgesehen von dem in Note 9 begriffenen, im AE. Art. 301 fehlenden Passus war jener mit obiger Fassung conform. Bei den V. d. ä. GA. d. II. K. Bd. I S. 406, Bd. II S. 125 ff. wurde folgende Fassung der Ziff. 3 beschlossen: „. . . wenn der Thäter unter Umständen, welche zur Erregung ernster Besorgnisse geeignet sind, zum Nachtheile des Benöthigten selbst oder seines Ehegatten, seiner Verwandten und Verschwägerten in gerader Linie oder seiner Verwandten im zweiten Grade der Seitenlinie eine künftige Gefährdung an Körper oder Freiheit, an der Ehre oder am Vermögen gedroht hat". Gegen dieselbe war unter anderm auch von den Regierungsorganen bemerkt worden, daß Drohungen gegenüber den nächsten Verwandten schon unter die „beängstigenden Zudringlichkeiten" des Regierungsentwurfes gefallen sein würden, andererseits aber überhaupt jene

pressung durch Bedrohung[6]) mit künftigen Mißhandlungen, mit Beschädigungen am Vermögen, mit Verleumdungen, Klagen, Denunziationen[7]), Ablegung oder Versagung eines Zeugnisses oder durch andere dergleichen beängstigende Zudringlichkeiten[8]) unter Umständen, welche zur Erregung ernster Besorgnisse geeignet waren[9]), geschehen ist.

Mit der Gefängnißstrafe können die im Artikel 28 bezeichneten Straffolgen oder einzelne derselben verbunden werden; auch ist Stellung unter Polizeiaufsicht zulässig.

Bei der Erpressung ist auch der Versuch[10]) eines Vergehens strafbar.

Art. 304.

Vergewaltigung u. strafbare Bedrohung.*)

Wer, ohne eine Erpressung zu beabsichtigen,[1]) widerrechtlich

---

Fassung nicht ausreichend sei. Im RE. Art. 307 wurde die Fassung des AE. ohne weitere Motivirung reproducirt und nun auch, jedoch mit Einstellung des bereits berührten Beisatzes, angenommen. Vgl. V. d. j. GA. d. II. K. II S. 194, III S. 72 d. I. K. Beil.Bd. S. 190, Prot.Bd. I S. 292 f.

[6]) Ueber das Erforderniß eines von dem Bedrohenden selbst ausgehenden Uebels s. Ztschr. f. G. u. Rpfl. II S. 220, IV S. 555 vgl. mit M. z. AE. Art. 301 S. 108.

[7]) Vgl. hiezu V. d. ä. GA. d. II. K. Bd. I S. 407, Bd. II S. 126.

[8]) S. hiezu V. d. ä. GA. d. II. K. Bd. I S. 407 mit S. 405 Bd. II S. 126; vgl. auch Note 5. — Bei den V. d. ä. GA. d. II K. Bd. II 126 wurde vom Regierungscommissär bemerkt, daß obiger Ausdruck in der bisherigen Praxis „einer richtigen Anwendung nicht ermangelt habe und daß man manche Fälle, wo die Absicht der Erpressung mehr durch gewisse Handlungen als durch bestimmte Ausdrücke sich kund gegeben habe, z. B. bei gewissen Formen des bedrohlichen und zudringlichen Bettelns, kaum anders treffen könne". — Nach den Sitz.Ber. III S. 174 gehört zu den beängstigenden Zudringlichkeiten pr. pr. auch die wirkliche Anmeldung einer ungegründeten Klage. Vgl. auch Ztschr. f. G. u. Rpfl. IV S. 255.

[9]) Die Worte: „unter Umständen — geeignet waren" fehlen im AE. und RE. Vgl. hierüber V. d. ä. GA. d. II. K. Bd. I S. 407; Bd. II S. 126, d. j. GA. d. II. K. II S. 194, III S. 72, d. I. K. Beil. Bd. S. 190, Prot. Bd. I S. 293. Wie Refer. d. j. GA. d. II. K. II S. 194 bemerkt, sollte dieser Zusatz verhindern, daß man zu weit gehe, und die Strafbestimmung der Ziff. 3 auf jede unbedeutende Handlung anwende.

[10]) Vgl. V. d. ä. GA. d. II. K. Bd. I S. 407.

Art. 304. *) Vgl. im Allgemeinen über diese Bestimmungen M. z. AE. Art. 258 und 259 S. 101, wonach jene als allgemein subsidiäre Normen bezeichnet werden, welche nur in denjenigen minder bedeutenden Fällen der Nöthigung in Anwendung kommen sollen, welche nicht durch spezielle Strafgesetze (über Raub, Nothzucht, Erpressung u. dgl.) mit schwereren Strafen bedroht sind. Vgl. auch V. d. ä. GA. d. II. K. Bd. I S. 373, Bd. II S. 127.

[1]) Vgl. V. d. ä. GA. d. II. K. Bd. I S. 407.

einen Andern zu [2]) einer Handlung, Duldung oder Unterlassung durch Gewaltanwendung oder dadurch zwingt, daß er ihn mit körperlicher Mißhandlung oder mit Verübung eines Verbrechens oder Vergehens bedroht, ist mit Gefängniß bis zu einem Jahre oder an Geld bis zu dreihundert Gulden zu bestrafen.

Im Wiederholungsfalle ist Stellung unter Polizeiaufsicht und in weiteren Wiederholungsfällen [3]) nach Umständen Verwahrung in einer Polizeianstalt zulässig.

Der Versuch dieses Vergehens ist strafbar.

Art. 305.

Wer [1]) unter Umständen, die zur Erregung ernster Besorgnisse geeignet sind, einen Andern mit körperlicher Mißhandlung oder mit Verübung eines Verbrechens oder Vergehens bedroht, soll mit Arrest bis zu vierzehn Tagen oder an Geld bis zu fünfzig Gulden bestraft werden.

Im Wiederholungsfalle kann die Arreststrafe bis zu zwei und vierzig Tagen erhöht werden und es ist außerdem Stellung unter Polizeiaufsicht zulässig. In weiteren Wiederholungsfällen [2]) kann nach Umständen die Zulässigkeit der Verwahrung in einer Polizeianstalt ausgesprochen werden.

Art. 306.

In den Fällen der Artikel 304 und 305 findet eine gerichtliche Strafverfolgung nur auf Antrag des Vergewaltigten oder Bedrohten oder seines gesetzlichen Vertreters statt.

Art. 307.

Wer über die Bewohner einer oder mehrerer Ortschaften durch Bedrohung mit Mord, Raub, Störung des öffentlichen Friedens, Brandstiftung oder Ueberschwemmung [1]) Unruhe oder Besorgniß verbreitet, soll mit Gefängniß bis zu drei Jahren bestraft werden.

---

[2]) Vgl. M. z. AE. Art. 258 und 259 S. 101 Abs. 4 mit Art. 305.

[3]) Nach den V. d. j. GA. d. II. K. II S. 194, III S. 72, d. I. K. Beil.Bd. S. 191, Prot.Bd. I S. 294 wollte hiemit ausgedrückt werden, daß die Verwahrung in einer Polizeianstalt nur in den äußersten Fällen stattfinden solle.

Art. 305. [1]) Dieser Artikel fehlte im AE. Ueber die Einstellung, welche in den M. z. RE. nicht berührt ist, vgl. V. d. j. GA. d. II. K. II S. 194, III S. 72, d. I. K. Beil.Bd. S. 192, Prot.Bd. I. S. 295.

[2]) Siehe Note 3 zum vorigen Artikel.

Art. 307. [1]) Vgl. V. d. ä. GA. d. II. K. Bd. I S. 407, Bd. II S. 127 mit Art. 354.

War durch die Bedrohung eine Erpressung bezweckt,[2]) so ist auf Zuchthaus bis zu zwölf, und wenn der Zweck erreicht wurde, bis zu sechzehn Jahren zu erkennen.

Achtzehntes Hauptstück.

Hehlerei.

Art. 308.

Begriff der Hehlerei. *)

Wer Sachen, von denen er weiß,[1]) daß sie durch Raub,[2]) Diebstahl oder Unterschlagung erlangt worden sind,[3]) ankauft, eintauscht, zum Pfande nimmt oder sonst an sich bringt,[4]) desgleichen wer Personen, welche sich eines Raubes, Diebstahls oder einer Unterschlagung schuldig gemacht haben, in Beziehung hierauf wissentlich um seines eigenen Vortheils willen begünstigt,[5]) macht sich der Hehlerei schuldig.

---

[2]) Wie Referent des ä. GA. d. II. K. (Verh. Bd. I S. 407) bemerkt, unterscheidet sich diese Bestimmung von der des Art. 303 Ziff. 2 „dadurch, daß im letzteren Falle die Bedrohung mit Mord oder Brandstiftung zum Zwecke einer Erpressung nur gegen Einzelne verübt worden ist, während im ersteren Falle die Bedrohung mit den im Art. 307 Abs. 1 genannten gefährlichen Verbrechen gegen die Bewohner ganzer Ortschaften gerichtet sein muß".

Art. 308. *) Ueber den Begriff von Hehlerei, deren Natur als eigenes Delict und ihre charakteristische Verschiedenheit von der im Art. 58 behandelten Begünstigung s. V. d. ä. GA. d. II. K. Bd. I S. 408, Bd. II S. 128, 129 vgl. mit AE. Art. 290 u. 300, V. d. j. GA. d. II. K II S. 195 S. 291 mit S. 267 III S. 444, d. I. K. Beil.Bd. S. 194, Prot.Bd. I S. 297 ff. Referent d. ä. GA. d. II. K. (Verh.Bd. I S. 408) bemerkte in letzterer Beziehung: „„Bei der Begünstigung besteht lediglich die Absicht, der Person des Verbrechers förderlich zu sein, denselben gegen die von Rechtswegen verwirkten Folgen jener Uebelthat zu schützen oder demselben die bei dem Verbrechen beabsichtigten Vortheile zu sichern. Das wesentliche Merkmal der Hehlerei besteht dagegen darin, daß der Hehler nicht für den Vortheil und das Interesse des Verbrechers, sondern in seinem eigenen Interesse handelt, um sich selbst die Früchte des Verbrechens oder einen Theil derselben zu verschaffen"".

[1]) Vgl. hiezu die V. d. j. GA. d. II. K. III S. 174 über den Abstrich des Art. 227 des Pol.St.G.B.Entw.

[2]) Ueber die Weglassung der Erpressung s. V. d. ä. GA. d. II. K. Bd. II S. 130.

[3]) Vgl. hieher V. d. ä. GA. d. II K. Bd. I S. 408, Bd. II S. 129.

[4]) Vgl. über diesen Ausdruck V. d. ä. GA. d. II. K. Bd. II S. 128 ff. Ebendaselbst s. auch Näheres über die Weglassung des vom Referenten noch zur Einstellung proponirten Ausdrucks „verheimlicht", sowie ferner hauptsächlich darüber, daß es in den voraufgeführten Fällen auf den Beweis der gewinnsüchtigen Absicht, welche als schon in der Handlung selbst liegend betrachtet wurde, nicht mehr anzukommen habe. S. hiezu auch V. d. j. GA. d. I. K. Prot.Bd. I S. 297 f.

[5]) Vgl. Note * und besonders die cit. Verh. d. j. GA. d. I. K.

Art. 309.

Strafe der Hehlerei.

Die Strafe der Hehlerei ist:

1) wenn sich dieselbe auf eine als Uebertretung strafbare That bezieht, Arrest bis zu vierzehn Tagen oder Geldstrafe [1]) bis zu fünfzig Gulden:

2) wenn sie sich auf eine als Vergehen strafbare That [2]) bezieht oder wenn der Hehler bereits früher einmal wegen Hehlerei verurtheilt war, Gefängnißstrafe bis zu drei Jahren, womit Geldstrafe bis zu dreihundert Gulden verbunden werden kann;

3) wenn sie sich auf eine als Verbrechen strafbare That [3]) bezieht, Gefängniß nicht unter einem Jahre, womit Geldstrafe bis zu tausend Gulden verbunden werden kann.

Art. 310.

Gewerbsmäßige Hehlerei. *)

Wer sich innerhalb des Zeitraumes von zwei Jahren mindestens dreimal der Hehlerei schuldig gemacht [1]) hat, ist wegen gewerbsmäßiger Hehlerei mit Gefängniß nicht unter einem Monat zu bestrafen, womit Geldstrafe bis zu tausend Gulden verbunden werden kann.

Befindet sich unter den abzuurtheilenden Fällen die Hehlerei eines Verbrechens, [2]) so tritt Zuchthausstrafe bis zu zwölf Jahren ein.

Art. 311.

Hehlerei bei Felddiebstahl und Fischereifrevel.

Wer zum erstenmale wegen Hehlerei eines Felddiebstahls oder eines Fischereifrevels zu bestrafen ist, soll Geldstrafe bis zu fünf Gulden erleiden. [1])

Art. 309. [1]) S. V. d. ä. GA. d. II. K. Bd. I S. 408 ff.

[2]) Ueber den Einfluß des Umstandes, daß der Hehler von einem die Hauptthat höher qualifizirenden Thatmomente (namentlich der Größe der Summe) zur Zeit der Hehlerei keine Kenntniß hatte, s. V. d. ä. GA. d. II. K. Bd. II S. 129 ff. nebst M. z. RE. Art. 313 S. 59 u. V. d. j. GA. d. II. K. II S. 195, woselbst ausdrücklich die Bestimmungen des Art. 69 als ausreichend bezeichnet werden.

[3]) S. vorige Note.

Art. 310. *) Vgl. im Allgemeinen hiezu V. d. ä. GA. d. II. K. Bd. I S. 409, Bd. II S. 130, d. j. GA. d. II. K. II S. 196, I I S. 73, 444, d. I. K. Beil.Bd. S. 195, Prot.Bd. I S. 300.

[1]) Ein besondere Bestimmungen über den Rückfall enthaltender, den Beschlüssen des ä. GA. d. II. K. (Verh. Bd. I S. 408, Bd. II S. 130 ff.) entsprechender Art. [315] des RE. wurde nach den V. d. j. GA. d. II. K. II S. 196, III S. 73, S. 445, 478, d. I. K. Beil.Bd. S. 196, S. 515, Prot.Bd. I S. 301, Bd. II S. 156 ff., S. 296 in Anbetracht der zureichenden Bestimmungen des Art. 310 gestrichen.

[2]) S. Note 2 zu Art. 309 nebst V. d. ä. GA. d. II. K. II S. 130.

Art. 311. [1]) Ueber die Hehlerei beim Wilddiebstahle, welche nach

Wer zum zweiten- oder öfternmale[2]) wegen einer solchen Hehlerei zu bestrafen ist, soll mit Arrest bis zu vierzehn Tagen oder an Geld bis zu fünfzig Gulden bestraft werden.

Personen, welche mit Feld- oder Gartenprodukten oder mit Fischen Handel treiben, sollen, falls sie die im gegenwärtigen Artikel bezeichnete Hehlerei gewerbsmäßig üben, mit Gefängniß bis zu sechs Monaten, womit Geldstrafe bis zu zweihundert Gulden verbunden werden kann, bestraft werden.

Gewerbsmäßige Hehlerei bei Felddiebstahl und Fischereifrevel ist anzunehmen, wenn dieselbe Person binnen Jahresfrist vor der abzuurtheilenden That dreimal wegen derartiger Hehlerei verurtheilt worden ist.

Art. 312.

Hehlerei durch Aufenthaltsgestattung.

Wer[1]) einer Person, welche nicht zu den in Artikel 61 aufgezählten gehört, ungeachtet er weiß, daß dieselbe mit andern Personen zu fortgesetzter[2]) Uebung von Raub oder Diebstahl verbunden ist, eine ständig oder gelegentlich zu benützende Räumlichkeit zum Aufenthalte oder zur Aufbewahrung ihrer Sachen gewährt, ist mit Gefängniß bis zu drei Jahren zu bestrafen.

Art. 313.

Straffolgen.

Mit jeder auf Grund der Bestimmungen der Artikel 308 bis 312 erkannten Vergehensstrafe können die im Artikel 28 bezeichneten Straffolgen oder einzelne derselben verbunden und kann die Zulässigkeit der Stellung unter Polizeiaufsicht ausgesprochen werden.

V. d. ä. GA. d. II. K. Bd. II S. 131 und d. j. GA. d. II. K. III S. 73 in Anbetracht des hierüber bestehenden Spezialgesetzes hier nicht getroffen werden wollte, s. Gesetz v. 25. Juli 1850, die Bestrafung der Jagdfrevel betr. Art. 6.

[2]) S. V. d. j. GA. d. I. K. Beil.Bd. S. 197, Prot.Bd. I S. 302 ff.

Art. 312. [1]) S. im Allgemeinen hiezu V. d. ä. GA. d. II. K. Bd. I S. 409.

[2]) Vgl. Note 14 zu Art. 274 mit Citat der vorigen Note.

Neunzehntes Hauptstück.

Betrug.

Art. 314.

Wer[1]) in der Absicht,[2]) sich oder einem Dritten einen rechtswidrigen[3]) Vortheil zu verschaffen, mittels[4]) Vorspiegelung[5]) falscher oder mittels Unterdrückung[6]) wahrer Thatsachen[7]) oder mittels Anwendung arglistiger Kunstgriffe[8]) eine Täuschung[9]) her- Begriff des Betrugs*).

Art. 314. *) Ueber den allgemeinen Standpunkt, und das System des Gesetzes (namentlich gegenüber dem complizirten System des StGB. v. 1813), sowie die hieraus resultirende Beschränkung des Begriffs des Betrugs auf widerrechtliche Angriffe gegen Eigenthum und Vermögensrechte, ferner über die weitere Ausscheidung dieses Reats von den im XX. Hauptstück inbegriffenen, sowie anderweitigen mit demselben in Zusammenhang stehenden Reaten s. M. z. AE. S. 108, V. d. ä. GA. d. II. K. Bd. I S. 409 ff. nebst Note 3 zu Art. 316 Ziff. 4.

[1]) Eine Zergliederung des Thatbestandes s. in den V. d. ä. GA. d. II. K. Bd. I S. 410.

[2]) Vgl. V. d. ä. GA. d. II. K. Bd. I S. 410 ff.

[3]) Vgl. Ztschr. f. G. u. Rpfl. II S. 77, 79, 86, V S. 479. (Absicht der Erzielung eines nicht ausgemachten Lohnes oder Honorars).

[4]) S. V. d. ä. GA. d. II. K. Bd. I S. 410, Bd. II S. 133.

[5]) Ueber die Fälle der Veranlassung zur Ausstellung einer Quittung durch Vorspiegelung eingetretener Zahlung einer- oder das (nachträglich nicht erfüllte) Versprechen der Zahlung andererseits s. V. d. ä. GA. d. II. K. Bd. II S. 133 ff. Vgl. auch die Allegate der Note 8.

[6]) Ueber die Allgemeinheit dieses Modus der Verübung des Betrugs und namentlich über den Wegfall der im Art. 257, Thl. I des St.GB. von 1813 statuirten Beschränkungen s. M. z. AE. Art. 304 S. 108.

[7]) Vgl. V. d. ä. GA. d. II. K. Bd. I S. 411 (Unterscheidung von bloßen Unwahrheiten); s. auch V. d. j. GA. d. II. K. III S. 73 ff.

[8]) Die Worte: „oder mittels Anwendung arglistiger Kunstgriffe" (manoeuvres frauduleuses: Code pénal art. 405) fehlen im AE. Art. 304. Ueber die Einstellung derselben s. V. d. ä. GA. d. II. K. Bd. I S. 411, Bd. II S. 132 ff., d. j. GA. d. II. K. III S. 74, 445.

[9]) Vgl. V. d. ä. GA. d. II. K. Bd. II S. 133. AE. hatte noch den besonderen Artikel 305: „Täuschungen bei Eingehung oder Erfüllung von Verträgen unterliegen keiner strafrechtlichen Einschreitung, wenn sie lediglich in lügnerischen Anrühmungen oder Versicherungen über Preiswürdigkeit von Sachen oder Leistungen, über Zahlungsfähigkeit des Contrahenten oder in anderen einfachen Unwahrheiten ähnlicher Art bestehen, welche nur auf Erhöhung des gewöhnlichen Gewinnes oder auf Erlangung von Credit, von Zahlungsfristen oder anderen dergleichen vortheilhaften Zugeständnissen abzielen". Mot. S. 109. Ueber die Erwägungen, zu Folge deren der Abstrich dieses Artikels erfolgte, s. V. d. ä. GA. d. II. K. Bd. I S. 410, Bd. II S. 134 ff., d. j. GA. d. II. K. III S. 75, 445. Vgl. hiezu ebendas. III S. 73, sowie Note 7 und 11. — S. auch Sitz.Ber. III S. 386 ff., IV S. 252 ff. (Unterschied von der Unterschlagung) IV S. 409 (betrüglicher Verkauf einer fremden Sache) und Note 4 zu Art. 303.

vorruft oder unterhält[10]) und dadurch[11]) Jemanden[12]) an seinem Vermögen benachtheiligt,[13]) macht sich des Betruges schuldig.

Bei dem Betruge ist auch der Versuch eines Vergehens oder einer Uebertretung strafbar.

Art. 315.

Strafe des Betruges.*)

Vorbehaltlich der Bestimmungen der Artikel 316, 319 und 320 soll der Betrug,

1) wenn der Schaden[1]) zehn Gulden nicht übersteigt und der Thäter früher noch nicht wegen Betrugs oder Fälschung[2])

---

[10]) Zu den Worten: „durch Vorspiegelung ꝛc. eine Täuschung ... unterhält" s. V. d. ä. GA. d. II. K. Bd. I S. 411, woselbst dieser Fassung besonders der Fall gegenüber gestellt wird, wenn Jemand einen vorhandenen Irrthum blos benützt, ohne seinerseits selbst etwas Positives zu thun, um den Andern in diesem Irrthum zu unterhalten. Vgl. hiezu auch V. d. j. GA. d. II. K. III S. 74.

[11]) Ueber das hiedurch ausgedrückte Erforderniß des Causalzusammenhangs zwischen der Täuschung und der entstandenen Benachtheiligung s. V. d. ä. GA. d. II. K. Bd. I S. 410, Bd. II S. 133, S. 135, d. j. GA. d. II. K. III S. 74.

[12]) Ueber die Frage, ob der Beschädigte auch zugleich identisch mit dem Getäuschten sein müsse, s. V. d. j. GA. d. II. K. III S. 74.

[13]) Bezüglich des durch obige Fassung ausgedrückten Erfordernisses für die Vollendung des Betrugs, daß durch die Täuschung wirklich ein Vermögensnachtheil widerrechtlich bewirkt wurde, s. M. z. AE. Art. 304 S. 108 ff. Ebendas. S. 109 wird bemerkt, daß selbstverständlich nichts darauf anzukommen habe, „ob der bewirkte Nachtheil ein bleibender oder ein blos momentaner ist, ob der Betrüger sich im Besitze des erlangten Vortheils erhalten oder ob er denselben sogleich wieder verloren hat". In diesem Sinne s. auch aus der bisherigen Praxis Sitz.Ber. II S. 133, Ztschr. f. G. u. Rpfl. I S. 40, IV S. 35. Vgl. hiezu V. d. ä. GA. d. II. K. Bd. I S. 411. Bd. II S. 131 ff., woselbst auch der Fall einer Vermögensbeschädigung durch Verleitung zum Verzicht auf ein Recht oder zu einer den Verlust des Rechtes selbst in einer bestimmten Frist nach sich ziehenden Nichtgeltendmachung eines solchen (verschieden gedacht von bloßer Stundung) besprochen und hauptsächlich die Frage ventilirt wird, ob und inwieweit schon durch die bloße Uebernahme einer Verpflichtung oder den bloßen perfecten Abschluß eines sonstigen am Vermögen beschädigenden Rechtsgeschäftes abgesehen von der Erfüllung eine wirkliche Benachtheiligung am Vermögen eintrete und somit Vollendung eines Betrugs möglich sei. Die Lösung dieser Frage wurde schließlich der Doctrin und Praxis nach Maßgabe des einzelnen concreten Falls überlassen. Hinreichende Anhaltspunkte geben hiefür die alleg. Verh. Vgl. auch Ztschr. f. G. u. Rpfl. IV S. 46, VI S. 18.

Art. 315. *) Siehe hierüber im Allgemeinen M. z. AE. 306—312 S. 109, V. d. ä. GA. d. II. K. Bd. I S. 412 ff., S. 414, Bd. II S. 137 ff.

[1]) Vgl. V. d. ä. GA. d. II. K. Bd. II S. 137 ff. mit S. 136, sowie Note 3 zu Art. 321.

[2]) S. V. d. j. GA. d. I. K. Beil.Bd. S. 199, Prot.Bd. I S. 309,

verurtheilt worden ist, mit Arrest, welcher auch geschärft werden kann, oder an Geld bis zu hundertundfünfzig Gulden,

2) andernfalls[3]) mit Gefängniß nicht unter einem Monat, womit Geldstrafe bis zu fünfhundert Gulden verbunden werden kann, und wenn der Schaden tausend Gulden übersteigt, mit Zuchthaus bis zu acht Jahren

bestraft werden.

Art. 316.

Mit Gefängniß nicht unter zwei Monaten, womit Geldstrafe bis zu tausend Gulden verbunden werden kann, ist der Betrug zu bestrafen, wenn er verübt[1]) ist:

1) durch Mißbrauch der Religion, religiöser Handlungen oder Vorstellungen;
2) mittels Benützung fremden Wahnes oder Aberglaubens durch angebliches Geisterbeschwören, Schatzgraben, Goldmachen, Bewirken von Wunderkuren und dergleichen Vorspiegelungen;
3) durch[2]) wahrheitswidrige Führung eines Handels- oder anderen Geschäftsbuches, welchem die Gesetze Beweiskraft beilegen;
4) durch[3]) Fälschung, Vernichtung, Unbrauchbarmachung oder Unterdrückung[4]) einer öffentlichen oder Privaturkunde;

---

woraus zu entnehmen ist, daß hieher auch die Fälschung der öffentlichen Urkunden und die Münzfälschung bezogen wurde.

[3]) V. d. j. GA. d. I. K. Beil.Bd. S. 199, Prot.Bd. I S. 309 ff.

Art. 316. [1]) Dies gilt hier auch beim geringsten Betrage: V. d. ä. GA. d. II. K. Bd. I S. 413.

[2]) V. d. ä. GA. d. II. K. Bd. II S. 137.

[3]) Hinsichtlich des Betrugs durch Fälschung, Unterdrückung ꝛc. öffentlicher Urkunden vgl. Art. 176—184 und Art. 84 nebst den Allegaten der Note * zur Rubrik des 8. Hauptstücks und hauptsächlich V. d. ä. GA. d. II. K. Bd. I S. 570 ff., sowie Bd. II. S. 136. — Ueber das System des Gesetzes bezüglich der Privaturkundenfälschung, welche lediglich unter den Gesichtspunkt eines qualifizirenden Mittels zum Betrug gestellt ist, vgl. M. z. AE. Art. 181, 182 S. 84 ff., z. Art. 306 bis 312 S. 109 nebst Note * zur Rubrik des 8. Hauptstücks und den dort alleg. Verh., sowie V. d. ä. GA. d. II. K. Bd. II S. 115, d. j. GA. d. II. K. III S. 76, woraus sich auch die Consequenzen jenes Systems namentlich das Erforderniß des Gebrauches der betreffenden Urkunde, sowie (wenigstens zur Vollendung des Betrugs) der Bewirkung einer Vermögensbeschädigung ergeben. Vgl. auch Note * und Note 13 zu Art. 314, sowie die folgende Note 4 in Verbindung mit der oben voranstehenden Redewendung: „verübt durch".

[4]) Bei den V. d. j. GA. d. II. K. III S. 94 wurde angeregt, nach dem Worte: „Fälschung" die Worte „oder unbefugte" einzustellen, hiegegen jedoch erinnert, „daß sich ein Fall nicht werde construiren lassen, wo man sagen könne, der Betrug sei durch die befugte Unterdrückung einer Urkunde verübt worden, daß aber in dem Fall, wenn die Urkunde nur

5) durch[5]) Anwendung einer falschen Waage, falschen Maßes oder Gewichtes oder durch Verkauf von Waaren mit falschen öffentlichen Stempeln oder andern falschen Zeichen öffentlicher Beglaubigung von Seite eines Gewerbtreibenden in seinem Gewerbe oder
6) dadurch, daß Jemand ein ihm anvertrautes[6]) Blanket[7]) zu einem andern Zwecke als demjenigen, zu welchem es ihm anvertraut war, mißbraucht;[8])
7) wenn eine Person, welche gewerbsmäßig edle Metalle, Perlen oder Edelsteine verarbeitet oder damit Handel treibt, unächte oder geringhaltigere Gegenstände dieser Art für ächte oder vollhaltige verkauft oder sonst gegen Entgelt veräußert;[9])
8) wenn[10]) Jemand Nahrungsmittel oder Getränke verkauft oder sonst gegen Entgelt veräußert, von denen er weiß, daß sie durch Beigabe fremder Stoffe gefälscht und in Folge dessen der Gesundheit nachtheilig sind;
9) wenn der Thäter eine amtliche Eigenschaft, amtliche Aufträge oder Befugnisse vorgespiegelt hat;
10) wenn Sammlungen unter Vorspiegelung frommer, wohlthätiger oder gemeinnütziger Zwecke unternommen werden.

Uebersteigt in einem der vorstehend bezeichneten Fälle der Schaden fünfhundert Gulden, so ist auf Zuchthaus bis zu acht Jahren zu erkennen.

Art. 317.

Als Privaturkunden im Sinne des Artikels 316 Ziffer 4

---

zur Beseitigung eines Beweismittels oder Verhütung der Entdeckung des Betrugs unterdrückt worden ist, der Betrug ohnedies nur nach Art. 315 und nicht nach Art. 316 Ziff. 4 zu strafen sei".

[5]) Vgl. V. d. ä. GA. d. II. K. Bd. I S. 413, Bd. II S. 136.

[6]) Ueber die Qualifikation des Mißbrauchs eines nicht anvertrauten Blanquetts als gewöhnliche Fälschung s. V. d. ä. GA. d. II. K. Bd. I S. 413. Bd. II S. 136.

[7]) V. d. j. GA. d. I. K. Beil.Bd. S. 202, Prot.Bd. I S. 313 ff.

[8]) Darüber, daß ein solcher Mißbrauch nicht als Fälschung im eigentlichen Sinne zu betrachten ist, s. M. z. AE. Art. 306—312 S. 110, nebst V. d. ä. GA. d. II. K. Bd. I S. 413, Bd. II S. 136 ff. — Vgl. auch V. d. j. GA. d. I. K. Prot.Bd. I S. 315.

[9]) AE. Art. 307 Ziff. 6 (NE. Art. 321 Ziff. 5) fügte noch bei: „wenn der Betrug durch Einwirkung auf Waarenpreise oder auf den Curs von Münzen oder Creditpapieren mittelst Verbreitung falscher Gerüchte verübt wird". Ueber den Abstrich vgl. V. d. ä. GA. d. II. K. Bd. I S. 413, Bd. II S. 136 ff., d. j. GA. d. II. K. II S. 196, III S. 76, d. I. K. Beil.Bd. S. 202, Prot.Bd. I S. 313.

[10]) Vgl. AE. Art. 238 u. V. d. ä. GA. d. II. K. Bd. I S. 413, woraus sich auch ergibt, daß hier jedenfalls das Nichtvorhandensein der Absicht, Jemanden an Leben oder Gesundheit zu beschädigen, vorausgesetzt wird. — Vgl. auch Art. 325, namentlich Note 4.

werden nur solche von Privatpersonen ohne Hinzukommen einer öffentlichen Beglaubigung gefertigte Urkunden[1]) verstanden, welche für den Beweis von Rechten oder Rechtsverhältnissen[2]) erheblich[3]) sind.

Art. 318.

Fälschung einer Privaturkunde liegt vor:

1) wenn Jemand eine solche Urkunde fälschlich so fertigt, als wäre sie von einer andern Person[1]) ausgestellt oder unterzeichnet;[2])

2) wenn Jemand eine ächte Urkunde der erwähnten Art unbefugt verändert.[3])

Der Fälschung gleich steht der wissentliche Gebrauch einer falschen Urkunde.

Art. 317. [1]) Vgl. die Verh., welche im ä. GA. d. II. K. (Bd. I S. 565—569) über die Feststellung einer Definition von „Urkunde" im Allgemeinen gepflogen wurden, ohne jedoch zu einem determinirten Resultate zu führen.

[2]) S. hiezu Sitz.Ber. IV S. 414, Ztschr. f. G. u. Rpfl. III S. 67, V S. 75, S. 200.

[3]) Vgl. M. z. AE. Art. 306—312, S. 109, woselbst namentlich obiger Ausdruck dahin erläutert wird, daß nach demselben kein documentum quarentigiatum erfordert werde, vielmehr als Privaturkunden nicht nur solche Documente zu betrachten seien, welche den Beweis von Rechten oder Verbindlichkeiten oder der Tilgung derselben herzustellen, sondern auch solche, welche denselben in irgend einer Art zu unterstützen geeignet sind. Siehe hiezu auch Sitz.Ber. II S. 196, V S. 321, 485, Ztschr. f. G. u. Rpfl. III S. 351, V S. 205 S. 456. Quittungen namentlich gehören nach Ztschr. III S. 206 S. 352 auch dann hieher, wenn in denselben der die Zahlung leistende Schuldner nicht genannt ist; ebenso fällt nach Ztschr. II S. 209 hierunter ein Schuldschein mit einem noch nicht geborenen Datum. — Ueber die Eigenschaft von Briefen, vornehmlich Bestellbriefen als Privaturkunden vgl. Sitz.Ber. I S. 415, II S. 196, V S. 320, 485, Ztschr. f. G. u. Rpfl. III S. 252.

Art. 318. [1]) M. z. AE. Art. 306—312 S. 110 bemerken, daß geflissentlich eine Fassung gewählt wurde, „welche keinen Unterschied macht, ob die Person, auf deren Namen die falsche Urkunde gestellt wird, eine wirklich existirende, oder ob sie lediglich eine fingirte ist".

[2]) Ueber Fälschung durch eigene Unterschrift (bei einem Wechselindossamente) in der Absicht, sie für die eines gleichnamigen Dritten gelten zu lassen, s. Ztschr. f. G. u. Rpfl. II S. 66. — Eine Privaturkundenfälschung liegt nach Ztschr. f. G. u. Rpfl. III S. 502 IV S. 40 nicht vor, wenn Jemand einen des Lesens Unkundigen durch falsche Vorspiegelungen über den Inhalt der vorgelegten Urkunde zur Unterschrift eines Wechsels, Schuldscheins oder dgl. betrüglich verleitet.

[3]) Die Einstellung der Worte: „in einem erheblichen Punkte", welche zu Art. 176 (Note 2) in Anregung kam, wurde bei den V. d. j. GA. d. II. K. III S. 76 vom Referenten mit Rücksicht auf die allgemeine Stellung der Privaturkundenfälschung als bloßes Mittel zum Betrug hier überhaupt für unnöthig erklärt.

Art. 319.

Wer [1]) wegen Betruges oder Fälschung bereits einmal zu einer Verbrechens- [2]) oder zweimal zu Gefängnißstrafe, jedesmal von wenigstens einem Jahre, verurtheilt [3]) worden ist und sich neuerdings eines Betruges schuldig macht, soll, wenn dieser neuerdings verübte Betrug mit Gefängnißstrafe bedroht ist, mit Zuchthaus bis zu acht Jahren, wenn derselbe mit Zuchthausstrafe bedroht ist, mit acht- bis sechzehnjährigem Zuchthause bestraft werden.

Art. 320.

Zuchthausstrafe bis zu sechzehn Jahren tritt ein, [1]) wenn an dem Betrüger gleichzeitig [2]) drei oder mehrere Betrugshandlungen zu bestrafen sind, von denen jede einzelne mit Zuchthausstrafe bedroht ist.

Sind an demselben gleichzeitig drei oder mehrere Betrugshandlungen zu bestrafen, von denen jede einzeln mit Gefängnißstrafe bedroht ist, so soll auf Zuchthaus bis zu acht Jahren erkannt werden.

Art. 321.

Hat sich Jemand in einem und demselben Geschäfts- [1]) oder Gewerbsbetriebe oder mittels der nämlichen [2]) Vorspiegelungen oder Kunstgriffe nach und nach mehrerer Betrügereien, wenn auch zum Nachtheile verschiedener Personen schuldig gemacht, [3]) so sind diese Betrügereien als eine einzige Handlung zu bestrafen. [4])

Das Gleiche gilt, wenn durch eine und dieselbe betrügerische Unternehmung verschiedene Personen benachtheiligt wurden.

Art. 322.

Die Bestimmungen des Artikel 290 [1]) finden auch beim Betruge Anwendung.

Art. 319. [1]) S. im Allgemeinen hiezu V. d. ä. GA. d. II. K. Bd. I S. 414.

[2]) cf. Note 1 zu Art. 276.

[3]) cf. Note 2 zu Art. 276 und V. d. ä. GA. d. II. K. Bd. I S. 414.

Art. 320. [1]) S. im Allgemeinen hiezu V. d. ä. GA. d. II. K. Bd. I S. 414. Bd. II S. 138.

[2]) Vgl. Note 1 zu Art. 275.

Art. 321. [1]) Vgl. V. d. ä. GA. d. II. K. Bd. I S. 414.

[2]) Ueber die Ablehnung des Antrags, statt: „mittels der nämlichen" zu setzen: „mittels gleicher oder ähnlicher" s. V. d. ä. GA. d. II. K. Bd. II S. 137 ff.

[3]) Die Fassung des ä. GA. d. II. K. lautete: „verübt oder versucht". Vgl. Verh. Bd. II S. 137 ff. NE. Art. 326 wie oben, jedoch ohne Motivirung der redactionellen Abweichung. Vgl. auch Note 7 zu Art. 327.

[4]) Vgl. V. d. ä. GA. d. II. K. Bd. I S. 414, Bd. II S. 137.

Art. 322. [1]) AE. Art. 312 allegirte hier auch seine Artikel 285

Art. 323.

Fabrikanten, Handels- und Gewerbsleute, in deren Geschäftslokalitäten [1]) eine falsche [2]) Waage, falsches Gewicht oder falsches Maß oder in deren Besitze [3]) falsche Stempel, [4]) welche geeignet sind, Waaren, Maß, Gewicht oder Waagen fälschlich mit Zeichen öffentlicher Beglaubigung zu versehen, gefunden werden, [5]) sind mit Gefängniß bis zu sechs Monaten oder an Geld bis zu dreihundert Gulden zu bestrafen. Besondere Fälle. *)

Gleicher Strafe unterliegt [6]) derjenige Fabrikant, Handels- oder Gewerbtreibende, in dessen Besitze [7]) man zum gewerbsmäßigen Verkaufe bestimmte Waaren findet, welche mit falschen öffentlichen Stempeln oder andern falschen Zeichen öffentlicher Beglaubigung versehen sind, wenn er davon, daß diese Stempel oder Zeichen falsch sind, Kenntniß gehabt hat.

Art. 324.

Wer, [1]) ohne dazu ermächtigt zu sein, Stempel, welche geeignet sind, Waaren, Maß, Gewicht oder Waagen mit Zeichen öffentlicher

---

und 286 (nun Art. 272 und 273). Ueber die Weglassung dieser Allegate, welche Referent d. ä. GA. d. II. K. als unnöthig betrachtete, siehe die V. dieses Ausschusses Bd. I S. 415, Bd. II S. 139. — AE. Art. 312 und RE. Art. 327 allegirten ferner ihre auf thätige Reue bezüglichen Art. 284 resp. 294. Ueber den Abstrich s. die cit. Verh., sowie die V. d. j. GA. d. II. K. II S. 196, III S. 76, d. I. K. Beil.Bd. S. 205, Prot.Bd. I S. 318 mit Art. 74.

Art. 323. *) Vgl. im Allgemeinen hiezu V. d. ä. GA. d. II. K. Bd. I S. 415 ff., Bd. II S. 139.

[1]) Die Frage, was hierunter zu verstehen sei, gibt Referent d. ä. GA. d. II. K. Bd. I S. 415 im Allgemeinen der concreten Entscheidung des Gerichts anheim und bemerkt nur, daß selbstverständlich beim Kaufmanne, der einen Laden und daneben ein Comptoir habe, nicht blos der Laden, sondern auch das Comptoir zu den Geschäftslokalitäten zu rechnen sei. Ebendas. Bd. II S. 139 zählt Referent auch die Meßbuden hieher. Vgl. auch Pol.St.GB. Art. 194. Ueber die Nichterwähnung der Märkte und Schrannen überhaupt s. die cit. Verh. Bd. II S. 139.

[2]) Ueber den Begriff „falsch" und dessen Verschiedenheit von bloßer äußerlicher Vorschriftswidrigkeit s. V. d. ä. GA. d. II. K. Bd. I S. 415, Bd. II S. 139. Cf. Pol.St.GB. Art. 194, 195.

[3]) Daß hienach die falschen Stempel sich nicht gerade in den Geschäftslokalitäten zu befinden brauchen, ist in den V. d. ä. GA. d. II. K. Bd. I S. 416. Bd. II S. 139 dargelegt.

[4]) Bei der V. d. j. GA. d. II. K. III S. 76 wurde hiezu als selbstverständlich anerkannt, daß hier, wie an anderen ähnlichen Stellen des Gesetzbuchs, in dem Plural auch der Singular begriffen sei.

[5]) V. d. ä. GA. d. II. K. Bd. I S. 415, Bd. II S. 139.

[6]) S. zu diesem Absatz V. d. ä. GA. d. II. K. Bd. I S. 416.

[7]) Vgl. Note 3.

Art. 334. [1]) Vgl. auch die correspondirenden Art. 173, 174, 189 und 190.

Beglaubigung zu versehen, verfertigt oder sich oder einem Andern verschafft,[2]) ist mit Arrest bis zu dreißig Tagen oder an Geld bis zu hundert Gulden, und, wenn er gewußt hat, daß diese Stempel gebraucht werden sollten, um Waaren, Maß, Gewicht oder Waagen fälschlich mit Zeichen öffentlicher Beglaubigung zu versehen, mit Gefängniß bis zu sechs Monaten oder an Geld bis zu dreihundert Gulden zu bestrafen.[3])

Art. 325.

Wer Nahrungsmittel oder Getränke, die er[1]) zu verkaufen oder sonst gegen Entgelt zu veräußern beabsichtigt, durch Beigabe[2]) fremder[3]) Stoffe fälscht,[4]) desgleichen, wer in solcher Weise gefälschte Nahrungsmittel oder Getränke, wissend, daß sie gefälscht sind,[5]) feilbietet, wird, wenn die gefälschten Gegenstände der Gesundheit nachtheilig sind, mit Gefängniß bis zu zwei Jahren, womit Geldstrafe bis zu fünfhundert Gulden verbunden werden kann, — andernfalls[6]) mit Arrest oder an Geld bis zu hundert und fünfzig Gulden bestraft.[7])

Gewerb- oder Handeltreibende,[8]) in deren Magazinen, Kellern oder sonstigen Räumlichkeiten man Nahrungsmittel oder

---

[2]) Ueber die Voraussetzung des guten Glaubens in diesem ersteren Falle s. V. d. ä. GA. d. II. K. Bd. I S. 416.

[3]) Ueber den Vorbehalt höherer Strafe, namentlich im Falle des Vorhandenseins eines Dienstvergehens oder einer Theilnahme an einem Betruge, s. V. d. ä. GA. d. II. K. Bd. I S. 416, Bd. II S. 139.

Art. 325. [1]) In den V. d. ä. GA. d. II. K. Bd. I S. 416 ist es vom Referenten ausdrücklich als gleichgiltig bezeichnet, ob dies ein Handels- oder Gewerbsmann oder ein Produzent ist.

[2]) Die ursprünglich bei den V. d. ä. GA. d. II. K. (Bd. I S. 415, 416, Bd. II S. 139, 140) beschlossene Fassung lautete: „Beimengung oder Beimischung".

[3]) Vgl. V. d. ä. GA. d. II. K. Bd. I S. 416, Bd. II S. 140.

[4]) S. hiezu den Landtagsabschied vom 10. Nov. 1861 § 26, Bestimmungen über das Biersudwesen, woselbst es namentlich unter Anderem unter Nr. 2 heißt: „Inzwischen verordnen Wir, dem in dem Gesammtbeschlusse vom 21. Oktober l. Js. gestellten Antrage beider Kammern des Landtags entsprechend, mit Gesetzeskraft: . . . . . . die Verwendung anderer Stoffe oder Surrogate für Gerstenmalz und Hopfen zur Bereitung von Braunbier bleibt verboten und es finden auf Bräuer und Wirthe die allgemeinen Strafbestimmungen über Fälschung von Getränken und über Verkauf und Besitz gefälschter, verdorbener und gesundheitsschädlicher Getränke Anwendung". — Vgl. hiezu auch Pol.StGB. Art. 132.

[5]) „Gleichviel, ob von ihm selbst oder einem Dritten": V. d. ä. GA. d. II. K. Bd. I S. 416.

[6]) V. d. j. GA. d. II. K. III S. 76.

[7]) Ueber den Vorbehalt höherer Strafe, im Falle die Merkmale des Betrugs vorliegen s. V. d. ä. GA. d. II. K. Bd. I S. 416.

[8]) Vgl. V. d. ä. GA. d. II. K. Bd. I S. 416, Bd. II S. 140.

Getränke von der Art, wie diese Personen sie gewerbsmäßig verkaufen, in der angegebenen Weise gefälscht vorfindet,[9]) unterliegen, wenn sie von dem Bestehen dieser Fälschung Kenntniß hatten, nach Verschiedenheit der im vorigen Absatze bezeichneten Fälle, den daselbst bestimmten Strafen.

Art. 326.

Straffolgen.

Mit jeder auf Grund der Artikel 315 und 316 zuerkannten Gefängnißstrafe können die im Artikel 28 bezeichneten Straffolgen oder einzelne derselben verbunden werden.

Zugleich kann die Zulässigkeit der Stellung unter Polizeiaufsicht oder, soferne die Gefängnißstrafe die Dauer von zwei Jahren nicht übersteigt, der Verwahrung in einer Polizeianstalt ausgesprochen werden.

Die in Artikel 323 Absatz 1, 324 und 325 bezeichneten Gegenstände unterliegen der Confiskation.[1])

Zwanzigstes Hauptstück.

Widerrechtliche Benachtheiligung der Gläubiger.*)

Art. 327.

Betrügliche Verkürzung der Gläubiger.[1])

Wer außer den Fällen der Artikel 328 und 329 seine Gläubiger dadurch benachtheiligt, daß er entweder Ueberschuldung vorspiegelt[2]) oder nach eingetretener Ueberschuldung[3]) widerrechtlich

---

[9]) S. hiezu V. d. ä. GA. d. II. K. Bd. I S. 416, woselbst vom Referenten namentlich bemerkt ist, daß die Ausrede, die Gegenstände seien zu ihrem persönlichen Gebrauche bestimmt, keinerlei Beachtung finden dürfe.

Art. 326. [1]) Vgl. V. d. ä. GA. d. II. K. Bd. II S. 140.

*) Hinsichtlich der Nichtaufnahme von Strafbestimmungen über fahrlässige Vermögensbeschädigungen der Gläubiger durch unbedachtsames Schuldenmachen oder leichtsinnige Vermögensvergeudung (abgesehen von den besonderen Fällen des Art. 328) s. M. z. AE. Art. 313 S. 110 nebst V. d. ä. GA. d. II. K. Bd. II S. 145.

[1]) Vgl. Note 1 zu Art. 328 nebst M. z. AE. Art. 314 S. 110.

[2]) AE. Art. 314: „. . . Zahlungsunfähigkeit vorspiegelt". S. hiezu die folgende Note und V. d. ä. GA. d. II. K. Bd. I S. 417, Bd. II S. 141, woselbst Seitens eines Regierungscommissärs bemerkt wurde, daß hiemit besonders der Fall getroffen werden solle, „wenn der Schuldner seine Gläubiger glauben mache, er sei überschuldet, um sie zu Nachlässen oder zur Stundung mit Zinsenerlaß zu veranlassen".

[3]) AE. Art. 314: „. . . bei bevorstehender oder eingetretener Zahlungsunfähigkeit". Ueber die Aenderung s. V. d. ä. GA. d. II. K. Bd. I S. 417, Bd. II S. 141 ff., aus welchen auch die stricte Bedeutung des Ausdrucks: „Ueberschuldung" zu entnehmen ist.

Vermögenstheile[4]) verheimlicht oder den Gläubigern entzieht oder Schuldposten oder Rechtsgeschäfte, welche ganz oder theilweise erdichtet sind, aufstellt oder anerkennt oder aus eigennütziger Absicht[5]) einzelne Gläubiger vor den andern begünstigt, ist mit Gefängniß nicht unter einem Monat zu bestrafen[6]). Zugleich kann gegen denselben auf die im Artikel 28 bezeichneten Straffolgen oder auf einzelne derselben erkannt werden.

Uebersteigt der Gesammtbetrag des Schadens[7]) tausend Gulden, so ist auf Zuchthaus bis zu acht Jahren zu erkennen.

Der Versuch des im Absatze 1 bezeichneten Vergehens ist strafbar.

Art. 328.

Bankerott. 1) Ein Handelsmann oder Fabrikant,[2]) welcher seine Zah-

---

[4]) Vgl. Note 3 zu Art. 329.

[5]) Ueber diesen Ausdruck s. V. d. ä. GA. d. II. K. Bd. I S. 417, wonach Referent denselben dahin erläutert: „Es ist darunter offenbar die Absicht verstanden, sich unmittelbar oder mittelbar für sich, also für seine Person oder seine Angehörigen, seine Frau oder seine Kinder einen Vortheil zu verschaffen, an welchem die Masse der Gläubiger nicht partizipirt". Bei der Berathung im ä. GA. d. II. K. (Bd. II S. 114 ff.) wurde dieser Punkt nicht weiter berührt. — AE. hatte noch einen besonderen Artikel 313, dahin lautend: „Wer bei bevorstehender oder eingetretener Zahlungsunfähigkeit widerrechtlich, jedoch ohne für sich selbst einen Vortheil zu suchen, einzelne Gläubiger vor andern begünstigt, ist, insoferne von einem hiedurch benachtheiligten Gläubiger die gerichtliche Verfolgung beantragt wird, mit Gefängniß bis zu zwei Jahren zu bestrafen". Vgl. hiezu Mot. S. 110. Ueber den Abstrich dieser Strafbestimmung, welcher namentlich im Hinblick auf den genügenden civilrechtlichen Schutz (actio Pauliana) in den Fällen fraglicher Art erfolgte, s. V. d. ä. GA. d. II. K. Bd. I S. 417 Bd. II S. 140 ff.

[6]) Ueber den nach Art. 84 selbstverständlichen Vorbehalt höherer Strafe im Falle mit der hier vorgesehenen Handlung ein anderer schon an sich mit schwererer Strafe bedrohter Reat zusammentrifft s. M. z. AE. Art. 314 S. 110.

[7]) Bei den ä. V. d. GA. d. II. K. Bd. I S. 418, Bd. II S. 141 ff. wurde, um bestimmt auszudrücken, daß im Falle der Concurrenz eines Versuchs zu einer Handlung obiger Art mit einer vollendeten That die betreffenden Beträge zusammenzurechnen seien, gesetzt: „... Gesammtbetrag des zugefügten oder beabsichtigten Schadens". RE. Art. 332 läßt die hervorgehobenen Worte ohne Motivirung weg. Vgl. hiezu V. d. j. GA. d. II. K. II S. 197 (vgl. mit III S. 76), woselbst Referent die Fassung des RE. als im Wesentlichen mit dem früheren Ausschußbeschlusse übereinstimmend betrachtet.

Art. 328. [1]) S. im Allgemeinen M. z. AE. Art. 315 und 316 S. 110, woselbst namentlich auch die Ausscheidung der in Art. 328 und 329 aufgestellten besonderen Reate von Art. 327 näher besprochen und begründet ist.

[2]) Ueber die Frage, ob auf den Ausdruck: „Handelsmann oder Fabrikant" im Sinne dieses und des folgenden Artikels die Bestimmungen

lungen einstellt, soll wegen einfachen Bankerotts mit Gefängniß bis zu zwei Jahren bestraft werden,

1) wenn er die nach Beschaffenheit seines Geschäftes erforderlichen[3]) Bücher zu führen unterlassen oder in solcher Unordnung geführt hat, daß daraus sein Aktiv- oder Passivstand[4]) nicht ersehen werden kann;
2) wenn er durch Vernachlässigung seines Geschäftes, durch übermäßigen Aufwand, durch Börsenspiel[5]) oder Differenzgeschäfte mit Waaren oder Kreditpapieren seine Zahlungsunfähigkeit herbeigeführt hat;
3) wenn er zu einer Zeit, da seine Schulden bereits das Doppelte seines Aktivvermögens erreicht hatten, noch Gelder aufgenommen oder Waaren bezogen, neue Wechsel oder andere in Handel kommende Kreditpapiere ausgestellt oder Waaren oder Kreditpapiere unter ihrem Werthe veräußert hat.

Art. 329.

Ein Handelsmann oder Fabrikant,[1]) welcher seine Zahlungen einstellt, soll wegen betrügerischen Bankerotts mit Zuchthaus bis zu zwölf Jahren bestraft werden,

1) wenn er bei der im Art. 328 Ziff. 1 bezeichneten Handlung oder Unterlassung eine Verkürzung seiner Gläubiger beabsichtigt hat;
2) wenn er seine Geschäftsbücher ganz oder theilweise verheimlicht, vernichtet, unleserlich gemacht, gefälscht oder wahrheitswidrig[2]) geführt hat;
3) wenn er widerrechtlich Vermögenstheile[3]) verheimlicht oder

---

des Handelsgesetzbuchs Art. 4—11 mit Art. 271—277 unbedingt anwendbar seien, vgl. Einführungsgesetz zum Handelsgesetzbuch vom 10. Nov. 1861 Art. 6 mit den hierüber gepflogenen Verhandlungen der besonderen bezüglichen Ausschüsse der beiden Kammern des Landtags von 1861, amtliche Oktavausgabe, Bd. II S. 46, S. 115, S. 159, sowie den M. z. AE. Art. 315. S. 110 u. V. d. ä. GA. d. II. K. Bd. I S. 418, Bd. II S. 143.

[3]) Vgl. V. d. ä. GA. d. II. K. Bd. I S. 418, Bd. II S. 142 ff. nebst Handelsgesetzbuch Art. 28 ff. und Art. 10 (s. auch Art. 83 des Ges. v. 10. Nov. 1861, die Einführung des allg. deutschen Handelsgesetzbuchs betreffend).

[4]) Vgl. V. d. j. GA. d. I. K. Beil.Bd. S. 209, Prot.Bd. I S. 323 ff.

[5]) Ueber die Bedeutung dieses Ausdrucks vgl. V. d. j. GA. d. I. K. Prot.Bd. I S. 324.

Art. 329. [1]) S. Note 2 zu Art. 328.

[2]) Vgl. V. d. ä. GA. d. II. K. Bd. I S. 418, Bd. II S. 143 mit Art. 316 Ziff. 3.

[3]) Darüber, daß es namentlich auch in den Fällen der Ziff. 3 und 4 für den Thatbestand auf die Summe nichts ankommt, s. V. d. j. GA. d. II. K. III S. 94.

den Gläubigern entzieht oder aus eigennütziger Absicht einzelne Gläubiger vor den andern begünstigt;

4) wenn er seine Gläubiger durch Aufstellung oder Anerkennung von Schuldposten oder Rechtsgeschäften verkürzt, welche ganz oder theilweise erdichtet sind.[4])

In leichteren Fällen[5]) ist auf Gefängniß nicht unter zwei Jahren zu erkennen, womit die Straffolgen des Art. 28 zu verbinden sind.

Art. 330.

Widerrechtliche Beschädigung oder Wegnahme eigener Sachen zum Nachtheile Berechtigter.*)

Wer[1]) ihm gehörige[2]) Gegenstände,[3]) welche sequestrirt, gepfändet oder mit Beschlag belegt sind, unbefugter Weise beschädigt, vernichtet, verbraucht, beseitigt[4]) oder sonst der Verfügung des Berechtigten oder der Obrigkeit entzieht, desgleichen wer sich einer solchen Handlung in Bezug auf eine ihm gehörige Sache schuldig macht, welche sich im Gewahrsame eines Nutz-[5]) oder Pfandberechtigten, eines Massacurators oder einer öffentlichen Behörde befindet, ist mit Gefängniß bis zu zwei Jahren zu bestrafen.

---

[4]) Die hier bemerkliche Nichterwähnung des Falles einer fälschlichen Vorspiegelung der Zahlungsunfähigkeit erklären die M. z. AE. Art. 315 und 316 S. 111 damit, daß „eine Vorspiegelung der bezeichneten Art immer nur entweder durch Verheimlichung von Activen oder durch Aufstellung oder Anerkennung von erdichteten Schuldposten oder Rechtsgeschäften bewerkstelligt wird, sohin durch betrügliche Handlungen, für welche in Ziff. 3 und 4 des Artikels bereits Vorsorge getroffen ist". Vgl. hiezu auch V. d. ä. GA. d. II. K. Bd. I S. 417, Bd. II S. 141.

[5]) Vgl. V. d. j. GA. d. II. K. III S. 94.

Art. 330. *) Ueber die prinzipielle Auffassung und systematische Stellung der in obigem Artikel begriffenen strafbaren Handlungen, welche der AE. Art. 153 und 289 (Mot. S. 78 und S. 105) theils im Kapitel über den Ungehorsam gegen die Obrigkeit, theils in dem über den Diebstahl eingestellt gehabt hatte, s. V. d. ä. GA. d. II. K. Bd. I S. 418, Bd. II S. 143.

[1]) Ueber die Wahl dieses Wortes als Ausdruck für die handelnde Person mit Vermeidung des Wortes: „Schuldner" s. besonders V. d. ä. GA. d. II. K. Bd. I S. 419.

[2]) Vgl. V. d. ä. GA. d. II. K. Bd. I S. 419, Bd. II S. 144.

[3]) Nach den Beschlüssen des ä. GA. d. II. K. (Verh. Bd. I S. 419, Bd. II S. 144 ff.) waren zwei verschiedene Artikel gebildet worden, von denen der eine von den unbeweglichen, der andere von den beweglichen Sachen (einschlüssig der stehenden und hängenden Früchte) handelte. Obige Fassung entspricht in der Hauptsache dem NE. Art. 335. Vgl. hiezu V. d. j. GA. d. II. K. II S. 196.

[4]) NE. Art. 335: „entwendet". Vgl. V. d. j. GA. d. I. K. Beil. Bd. S. 211, Prot. Bd. I S. 327 ff., d. II. K. III S. 446.

[5]) S. V. d. ä. GA. d. II. K. Bd. I S. 419, Bd. II S. 144 ff., d. j. GA. d. II. K. II S. 196, III S. 76.

Gleicher Strafe unterliegt, wer [6]) eine der im Absatz 1 bezeichneten Handlungen durch einen Dritten [7]) vornehmen läßt.

Einundzwanzigstes Hauptstück.

Untreue, strafbarer Eigennutz, unbefugte Anmaßung und Verletzung fremder Geheimnisse*).

Art. 331.

Untreue der Vormünder u. Vermögensverwalter.

Vormünder, Testamentsvollstrecker, Curatoren [1]) und andere Verwalter fremden Vermögens, welche wissentlich zum Nachtheile der unter ihre Obhut gestellten Personen, Güter oder Vermögensmassen handeln, [2]) sollen mit Gefängniß bis zu sechs Monaten oder an Geld bis zu dreihundert Gulden, und wenn sie in eigennütziger Absicht gehandelt haben, mit Gefängniß bis zu drei Jahren, womit Geldstrafe bis zu tausend Gulden verbunden werden kann, bestraft werden. [3])

In jedem auf Grund des gegenwärtigen Artikels erlassenen Strafurtheile ist zugleich die im Artikel 28 Ziff. 5 bezeichnete Straffolge gegen den Verurtheilten zu verhängen.

Art. 332.

Benachtheiligung minderjähriger und ihnen gleichgestellter Personen. 1)

Wer einen Minderjährigen, einen Entmündigten oder einen solchen, dem wegen Geistesschwäche oder Verschwendung ein Cu-

---

[6]) Ueber die Gründe für die ausdrückliche Aufstellung dieses Satzes und dessen Bedeutung s. V. d. ä. GA. d. II. K. Bd. I S. 419, Bd. II S. 144, d. j. GA. d. II. K. III S. 76, d. I. K. Beil.Bd. S. 211, Prot. Bd. I S. 327 ff.

[7]) Hinsichtlich der Strafbarkeit des Dritten selbst, welcher die Handlung für den Eigenthümer vornimmt, vgl. die in der vorigen Note cit. Verh. d. ä. GA. d. II. K.

*) Vgl. im Allgemeinen hiezu M. z. AE. S. 111 (excl. der Ziff. 3 daselbst) nebst Einf.Ges. Art. 3 Ziff. 7. — S. auch M. z. RE. Art. 336 S. 59 mit Art. 336.

[1]) AE. Art. 318: „Massacuratoren". Vgl. V. d. ä. GA. d. II. K. Bd. I S. 420, Bd. II S. 145.

[2]) Die Mot. z. AE. Art. 318 S. 111 bemerken besonders, „daß der hier in Frage stehende Reat vollendet ist, sobald der Vormund, Curator oder Verwalter zum Nachtheile der unter seine Obhut gestellten Person oder Vermögensmasse gehandelt hat; denn hiedurch hat er schon seine Verpflichtung zu besonderer Treue verletzt, ohne daß es darauf ankommt, ob der bezielte Schaden wirklich entstanden sei oder nicht".

[3]) Vgl. M. z. AE. Art. 318 S. 111, woselbst bemerkt ist, daß „der gegenwärtige Artikel nur solche Fälle im Auge hat, welche nicht als Betrug oder Unterschlagung ohnehin einer schwereren Strafbestimmung unterliegen".

Art. 332. [1]) Ueber die Einstellung dieses dem Art. 406 des Code

rator oder gerichtlicher Beistand ernannt worden ist, mit Benützung seines Leichtsinnes oder seiner Unerfahrenheit dadurch benachtheiligt,[2]) daß er sich von demselben Schuldscheine, Wechsel oder sonstige eine Verpflichtung enthaltende[3]) Urkunden für Darlehen, für den Kaufpreis beweglicher Sachen oder aus irgend einem anderen Grunde ausstellen oder Quittungen ertheilen läßt oder demselben bewegliche Sachen, Werthpapiere oder sonstige Forderungen unter ihrem Werthe abkauft, ist mit Gefängniß bis zu zwei Jahren oder an Geld bis zu tausend Gulden zu bestrafen.

Art. 333.

Hazardspiel.

Wer eine Spielbank[1]) als Unternehmer oder Bankhalter zur allgemeinen Theilnahme,[2]) — sei es, daß Jedermann Zutritt hat oder der Zutritt von gewissen Bedingungen oder von der Beobachtung besonderer Formen abhängt, — eröffnet, desgleichen wer bei einem solchen Unternehmen durch Einräumung des Spiellokals oder sonst auf irgend eine Weise Beihilfe oder Dienste leistet, ist mit Gefängniß bis zu sechs Monaten oder an Geld bis zu fünfhundert Gulden zu bestrafen.

Die Mitspieler trifft Geldstrafe bis zu fünfzig Gulden.

Sämmtliche Gelder und geldwerthe Gegenstände, die bei der Betretung zum Spiele ausgelegt waren, unterliegen nebst den vorhandenen Spielgeräthen der Confiskation.

Art. 334.

Frevel an Grenzsteinen u. Zeichen des Wasserstandes.

Wer Grenzsteine[1]) oder andere zur Bestimmung einer Grenze

---

pénal nachgebildeten Artikels s. V. d. ä. GA. d. II. K. Bd. I S. 421 ff. Bd. II S. 147 ff., RE. Art. 337, V. d. j. GA. d. II. K. II S. 197, III S. 77, d. I. K. Beil.Bd. S. 212. Prot.Bd. I S. 328 vgl. mit RE. Art. 325 nebst Art. 210 des älteren Polizeistrafgesetzbuchsentwurfs und Einf.Ges. Art. 2 Ziff. 5.

[2]) V. d. ä. GA. d. II. K. Bd. II S. 149, d. j. GA. d. II. K. III S. 77.

[3]) V. d. ä. GA. d. II. K. Bd. II S. 150 mit S. 149.

Art. 333. [1]) Dieser Artikel wurde ursprünglich bei den V. d. ä. GA. d. II. K. Bd. I S. 426, Bd. II S. 150 aus dem älteren Pol.StGB. Entw. herübergenommen. — RE. Art. 338 lautete: „Wer unbefugt ein Hazardspiel". Ueber die Aenderung s. V. d. j. GA. d. II. K. II S. 197, III S. 77, S. 94, d. I. K. Beil.Bd. S. 213, Prot.Bd. I S. 330 ff. nebst Pol.St.GB. Art. 101—104.

[2]) Ueber die hieraus sich ergebende Nichtanwendbarkeit obiger Bestimmungen über „gewerbsmäßiges" Bankhalten auf das einfache Bankhalten in Privatgesellschaften (welches übrigens nach Umständen unter Art. 104 des Pol.St.GB. fallen kann) s. V. d. j. GA. d. I. K. Beil.Bd. S. 213, Prot. Bd. I S. 330.

Art. 334. [1]) Ztschr. f. G. u. Rpfl. VI S. 41.

oder des Wasserstandes[2]) dienende[3]) Zeichen unbefugt wegnimmt, vernichtet, unkenntlich macht oder verrückt, soll mit Gefängniß bis zu einem Jahre oder an Geld bis zu fünfhundert Gulden bestraft werden.[4])

Art. 335.

Beeinträchtigung öffentlicher Versteigerungen.[1])

Wer bei öffentlichen Versteigerungen[2]) einen Andern durch Gewalt, Drohung, arglistige Täuschung, oder durch Zusicherung oder Gewährung eines Vortheils[3]) vom Bieten abhält, ist mit Gefängniß bis zu sechs Monaten oder an Geld bis zu fünfhundert Gulden zu bestrafen.

Wer eine unter öffentlicher Autorität[4]) vorgenommene Versteigerung durch Lärmen oder ungeziemendes Benehmen anderer Art stört und ungeachtet ertheilter Warnung dieses Benehmen fortsetzt, soll mit Arrest bis zu drei Tagen oder an Geld bis zu zehn Gulden bestraft werden.

Art. 336.

Mißbrauch fremder Gewerbszeichen, Firmen und Namen.

Wer[1]) den bestehenden Gesetzen oder Verordnungen zuwider[2]) fremde Fabrik- oder Gewerbszeichen, Namen oder Firmen,

---

[2]) Bezüglich des Antrags auf Einstellung der Worte „oder des Gasverbrauchs" s. V. d. j. GA. d. I. K. Beil.Bd. S. 214, Prot.Bd. I S. 331 ff.

[3]) Ueber die Ablehnung des Antrags auf Einstellung der Worte: „welche als solche anerkannt sind" s. V. d. j. GA. d. II. K. II S. 267, 291, III S. 202, wonach dieser Zusatz als überflüssig betrachtet wurde, indem schon durch das Wort „dienende" ausgedrückt sei, daß wirkliche Gränz- oder Wasserzeichen vorausgesetzt werden.

[4]) Ueber die Möglichkeit, daß solche Handlungen, wenn sie zum Zwecke der Erlangung eines rechtswidrigen Vortheils geschehen, sich als Betrug characterisiren, sowie über den Zweck obiger Bestimmungen, für anderweitige Fälle Vorsorge zu treffen, vgl. M. z. AE. Art. 323 S. 112.

Art. 335. [1]) Ueber diesen Artikel im Allgemeinen und dessen Tragweite namentlich in civilrechtlicher Beziehung s. M. z. AE. Art. 324 S. 112, V. d. ä. GA. d. II. K. Bd. II S. 147, d. j. GA. d. II. K. III S. 77.

[2]) AE. Art. 324 lautete beschränkter: „Wer bei Versteigerungen, die unter öffentlicher Autorität vorgenommen werden". NE. Art. 340: „Wer bei Versteigerungen." Vgl. Mot. hiezu S. 59 ff. V. d. j. GA. d. II. K. II S. 197, III S. 77, d. I. K. Beil.Bd. S. 215, Prot.Bd. I S. 333 ff., woraus sich auch ergibt, daß das Wort: „öffentlichen" im gewöhnlichen Sinne und nicht etwa als gleichbedeutend mit „obrigkeitlich" zu nehmen ist.

[3]) Vgl. V. d. j. GA. d. II. K. III S. 77, 446, d. I. K. Beil.Bd. S. 215, Prot.Bd. I S. 333 ff.

[4]) Vgl. M. z. NE. Art. 340 S. 60.

Art. 336. [1]) Vgl. Art. 207 des älteren Entw. d. Pol.St.G.B. Mot. z. NE. Art. 341 S. 60, V. d. j. GA. d. II. K. II S. 197, III S. 78, d. I. K. Beil.Bd. S. 216, Prot.Bd. I S. 335.

[2]) Vgl. M. z. NE. Art. 341 S. 60.

womit Waaren, Fabrikate oder Gewerbserzeugnisse bezeichnet werden, unbefugt nachahmt oder gebraucht, desgleichen wer Waaren, Fabrikate oder Gewerbserzeugnisse, von denen er weiß, daß sie mit solchen unbefugt nachgeahmten oder gebrauchten Zeichen, Namen oder Firmen bezeichnet sind, feilbietet oder in den Verkehr bringt, soll mit Geldstrafe bis zu hundert und fünfzig Gulden und im Wiederholungsfalle mit Gefängniß bis zu drei Monaten oder an Geld bis zu eintausend Gulden bestraft werden.

In Bezug auf ausländische Fabrik- oder Gewerbszeichen, Namen oder Firmen[3]) findet der gegenwärtige Artikel nur unter der Voraussetzung Anwendung, daß durch eine von der bayerischen Regierung im Verordnungswege erlassene Erklärung das Vorhandensein der Gegenseitigkeit anerkannt ist.

Art. 337.

Verletzung fremder Geheimnisse.

Wer[1]) fremde Briefe, Urkunden, Handelsbücher oder andere Papiere unbefugt erbricht, liest oder abschreibt, um mittels der dadurch erlangten Kenntniß einem Andern zu schaden oder sich oder einem Dritten einen rechtswidrigen Vortheil zu verschaffen, soll mit Gefängniß bis zu sechs Monaten oder an Geld bis zu vierhundert Gulden bestraft werden.

Ist der beabsichtigte Schaden oder Vortheil ganz oder theilweise bewirkt worden, so kann die Gefängnißstrafe mit der Geldstrafe verbunden und letztere bis zu tausend Gulden erhöht werden.

Wer ohne die Absicht, einem Andern zu schaden oder sich oder einem Dritten einen rechtswidrigen Vortheil zu verschaffen unbefugt fremde Briefe erbricht,[2]) ist an Geld bis zu fünfzig Gulden oder mit Arrest bis zu vierzehn Tagen zu bestrafen.

Art. 338.

Wer[1]) unbefugt fremde Handels-, Fabrik- oder Gewerbsgeheimnisse, deren Kenntniß er vermöge seines Berufes oder durch rechtswidrige Mittel erlangt hat, für sich benützt oder einem Andern[2]) mittheilt, soll mit Gefängniß bis zu drei Jahren oder an Geld bis zu fünfhundert Gulden bestraft werden.

---

[3]) Ueber sonstigen unbefugten Gebrauch von Firmen überhaupt s. Handelsgesetzbuch Art. 26 Abs. 2 nebst Einführungsgesetz zu dems. v. 10. Nov. 1861 Art. 28.

Art. 337. [1]) S. M. z. AE. Art. 319 Abs. 1 S. 111.

[2]) S. M. z. AE. Art. 319 Abs. 2 u. 3 S. 111 u. V. d. ä. GA. d. II. K. Bd. II S. 145 ff., woselbst namentlich hieher die Einstellung der Worte: „oder abschreibt" abgelehnt wurde.

Art. 338. [1]) Vgl. M. z. AE. Art. 320 S. 111, V. d. ä. GA. d. II. K. Bd I S. 420, Bd. II S. 146.

[2]) Vgl. NE. Art. 343 und V. d. j. GA. d. II. K. II S. 197.

Im Falle eines verursachten Schadens ist auf Gefängnißstrafe nicht unter drei Monaten zu erkennen, womit Geldstrafe bis zu tausend Gulden verbunden werden kann.

Art. 339.

Verletzliche Eigenthumsbeschädigung.

Rechtsanwälte, Vertheidiger in Strafsachen, Aerzte, Wundärzte, Hebammen, Apotheker und deren Provisoren und Gehilfen, sowie die zu niedern ärztlichen Dienstleistungen berufenen Personen, welche [1]) ein Geheimniß, [2]) zu dessen Kenntniß sie vermöge ihres Berufes oder Gewerbes gelangt sind, unbefugt [3]) einem Andern mittheilen, sollen mit Gefängniß bis zu sechs Monaten oder an Geld bis zu vierhundert Gulden bestraft werden.

Art. 340.

Unbefugte Unterdrückung von Urkunden. 1)

Wer außer dem Falle der Art. 183, 184, 198, 316 Ziff. 4, 329 Ziff. 2, 371 und 386 Ziff. 2 eine Urkunde [2]) in der Absicht, ihren Gebrauch dem Berechtigten zu entziehen, [3]) unbefugter Weise vernichtet, unbrauchbar macht oder unterdrückt, ist mit Gefängniß bis zu sechs Monaten oder an Geld bis zu vierhundert Gulden zu bestrafen.

Art. 341.

Schlußbestimmung.

In den Fällen der Artikel 336—340 findet die gericht-

Art. 339. [1]) Vgl. M. z. AE. Art. 321 S. 111, V. d. ä. GA. d. II. K. Bd. I S. 420, Bd. II S. 146.

[2]) Die M. z. AE. Art. 321 S. 112 bezeichnen es unter Hinweisung auf das Wort: „Geheimniß" als selbstverständlich, „daß nicht die Mittheilung jeder Thatsache, welche eine der genannten Personen im Berufswege in Erfahrung gebracht hat, schon unter die Strafbestimmungen des gegenwärtigen Artikels falle, sondern nur die Mittheilung solcher Thatsachen, welche entweder der Betheiligte mit der ausdrücklichen Aufforderung zur Verschwiegenheit kund gegeben hat, oder von welchen schon ihrer Natur nach klar ist, daß ihr Verschwiegenbleiben im wesentlichen Interesse des Betheiligten liege." Hiebei geben die Motive die entsprechende Unterscheidung nach den Umständen des einzelnen Falles dem vernünftigen Ermessen der Gerichte anheim. Vgl. auch V. d. j. GA. d. II. K. III S. 78.

[3]) Nach M. z. AE. Art. 321 S. 112 soll dieses Wort namentlich andeuten, daß eine Strafe nicht einzutreten habe, wenn der Arzt, Wundarzt 2c. durch obrigkeitliche Aufforderung oder in anderer Weise pflichtgemäß veranlaßt war, ein Geheimniß der fraglichen Art bekannt zu geben. Vgl. auch V. d. ä. GA. d. II. K. Bd. II S. 201 und besonders S. 204.

Art. 340. [1]) Ueber die supplementäre Natur dieser Bestimmung s. M. z. AE. Art. 322 S. 112, V. d. ä. G. d. II. K. Bd. I S. 574 ff., Bd. II S. 146. — Vgl. auch Note 1 zu Art 183.

[2]) Gleichviel ob öffentliche oder Privaturkunden: M. z. AE. Art. 322 S. 112.

[3]) Vgl. V. d. ä. GA. d. II. K. Bd. I S. 574.

liche Verfolgung nur auf Antrag des Verletzten oder seines gesetzlichen Vertreters statt.

Zweiundzwanzigstes Hauptstück.

Eigenthumsbeschädigung.

Art. 342.

Vorsätzliche Eigenthumsbeschädigung.

Wer rechtswidrig fremde Sachen[1]) beschädigt oder zerstört,[2]) soll wegen Eigenthumsbeschädigung mit Arrest oder an Geld bis zu hundertundfünfzig Gulden bestraft[3]) werden.

In schwereren Fällen[4]) kann die Arreststrafe geschärft und mit der Geldstrafe verbunden werden.

Art. 343.

Mit Gefängniß, womit Geldstrafe bis zu tausend Gulden verbunden werden kann, soll die Eigenthumsbeschädigung bestraft werden:

Art. 342. [1]) Vgl. hiezu V. d. ä. GA. d. II. K. Bd. I S. 427, sowie V. d. j. GA. d. II. K. II S. 267, S. 291 ff., III S. 202, woraus sich namentlich auch ergibt, daß hier im Allgemeinen zwischen beweglichen und unbeweglichen Sachen kein Unterschied ist.

[2]) Ueber den subjectiven Thatbestand bei diesem Reate vgl. V. d. ä. GA. d. II. K. Bd. I S. 427 Bd. II S. 151 vgl. mit Note 1 zu Art. 345, und mit Art. 6.

[3]) Ueber die der Bemessung der Strafbarkeit und der Strafabstufung bei diesem Reate zu Grunde liegenden Gesichtspunkte s. M. z. AE. Art. 326 S. 113. V. d. ä. GA. d. II. K. Bd. I S. 426 ff., Bd. II S. 151. Vgl. auch V. d. j. GA. d. I. K. Beil.Bd. S. 219, Prot.Bd. I S. 339. — Der vom Refer. im ä. GA. d. II. K. vorgeschlagene Beisatz: „soferne die That nicht durch eine besondere Gesetzesbestimmung mit einer anderen Strafe bedroht ist" wurde als überflüssig und selbstverständlich weggelassen: V. d. ä. GA. d. II. K. Bd. II S. 151.

[4]) Dieser Absatz entwickelte sich nach den V. d. ä. GA. d. II. K. Bd. I S. 428 Bd. II S. 151 ff. aus dem älteren Pol.St.G.B. Entw. Art. 234 Abs. 3, welcher also lautete: „Ist die Beschädigung oder Zerstörung aus Rachsucht oder Bosheit geschehen oder an Sachen begangen worden, welche ihrer Natur oder Bestimmung nach nicht wohl in sichere Verwahrung gebracht werden können, oder zum Staatseigenthum gehören, oder dem öffentlichen Gebrauche gewidmet sind, so tritt Geldstrafe bis zu dreihundert Gulden oder Arreststrafe bis zu drei Monaten ein und kann in schwereren Fällen auch eine dieser Strafen mit der andern verbunden werden". Vgl. ferner V. d. ä. GA. d. II. K. Bd. I S. 429 mit Bd. II S. 152, wonach hieher auch die Beschädigung oder Zerstörung an Vorräthen von landwirthschaftlichen Erzeugnissen und Bau- und Brennmaterialien bezogen wurde. Der AE. subsumirte diesen Fall mit einer eigenen Ziffer (4) unter Art. 326 (nun 343); diese Detailbestimmung wurde jedoch nach den allegirten Verhandlungen mit Rücksicht auf die sich an jene Ausdrücke anknüpfenden mannigfachen Zweifelspunkte abgestrichen.

1) wenn der Schaden den Betrag von fünfzig Gulden übersteigt;
2) wenn durch die Zerstörung oder Beschädigung Gefahr für Leib oder Leben Anderer herbeigeführt wurde;
3) wenn[1]) Gegenstände der Verehrung einer der im Staate anerkannten[2]) Religionsgesellschaften, desgleichen wenn Grabmäler, öffentliche Denkmäler oder Kunstwerke, welche sich an öffentlichen Plätzen oder in öffentlichen Sammlungen befinden, Baum-[3]) oder Zierpflanzungen[4]) an öffentlichen Wegen oder in öffentlichen Anlagen, Gasleitungsvorrichtungen[5]), Feuerlöschgeräthschaften,[6]) Blitzableiter oder zur Landesvermessung dienende Abzeichen oder öffentliche Wasserleitungen[7]) beschädigt[8]) oder zerstört werden;
4) wenn sich außer dem Falle der Störung des öffentlichen Friedens mehrere Personen zusammenrotten und bewegliche oder unbewegliche Sachen eines Andern beschädigen oder zerstören;

Art. 243. [1]) Ueber den allgemeinen Gesichtspunkt, aus welchem die unter dieser Ziffer begriffenen Gegenstände einem höheren Schutze unterstellt wurden, s. außer den Citaten der Note 3 zu Art. 342 besonders V. d. j. GA. d. II. K. Prot.Bd. I S. 340.

[2]) AE. Art. 326: „oder mit k. Genehmigung bestehenden". Ueber die Aenderung vgl. V. d. ä. GA. d. II. K. Bd. I S. 151 ff. mit Note 1 zu Art. 158.

[3]) Seitens eines Ausschußmitglieds wurde bei den V. d. ä. GA. d. II. K. (Bd. II S. 152) ohne Entgegnung hiezu bemerkt: „**Was Beschädigung** einer Baumpflanzung sei, werde der Richter in jedem einzelnen Falle zu beurtheilen haben. Es verstehe sich von selbst, daß dazu etwas mehr erfordert werde, als z. B. das Abreißen eines einzelnen Zweiges."

[4]) Vgl. hiezu V. d. j. GA. d. I. K. Beil.Bd. S. 220, Prot.Bd. I 340, wonach zu den „Zierpflanzungen" namentlich Bosquets, Rosenbüsche u. dgl. gerechnet wurden.

[5]) NE. Art. 348: „Gasbeleuchtungsvorrichtungen". Ueber die Aenderung, durch welche hauptsächlich die Gaslaternen und Gascandelaber ausgeschlossen werden wollten, s. V. d. j. GA. d. II. K. II S. 198, III S. 78, 446, d. I. K. Beil.Bd. S. 219, 518, Prot.Bd. I S. 339, Bd. II S. 169, woraus sich namentlich ergibt, daß in obigem Ausdrucke außer den Gasröhren auch die Gasometer und Gasreservoirs inbegriffen gedacht wurden.

[6]) Bei den V. d. j. GA. d. I. K. Beil.Bd. S. 220, Prot.Bd. I S. 341 wurden hiezu nicht allein die Feuerspritzen, sondern auch die Feuerleitern u. dgl. gerechnet.

[7]) Ueber die Ablehnung des Antrags auf Einstellung der Worte: „oder öffentliche Brunnen" s. V. d. j. GA. d. I. K. Beil.Bd. S. 220, Prot.Bd. I S. 342, 344.

[8]) Vgl. Note 3.

5) wenn[9]) die Beschädigung oder Zerstörung am Eigenthum eines Beamten oder öffentlichen Dieners, einer Militärperson oder einer andern mit einer öffentlichen Funktion ständig oder vorübergehend betrauten Person[10]) aus Rache wegen einer Berufsausübung dieser Personen oder am Eigenthume eines Zeugen oder Sachverständigen aus Rache wegen seiner Aussage[11]) verübt wurde.

Art. 344.

Fahrlässige Eigenthumsbeschädigung. 1)

Fahrlässige Beschädigungen an öffentlichen Straßen, Wegen, Straßengräben, Brücken, Stegen[2]) oder an Gegenständen der in Art. 343 Ziff. 3 bezeichneten Art[3]) sind an Geld bis zu fünfundzwanzig Gulden zu bestrafen.

Art. 345.

Feldfrevel. 1)

Wer unbefugt[2]) Vieh auf fremden Grundstücken weidet,[3])

---

[9]) Dieser Absatz fehlt im AE. Art. 326. Ueber die Einstellung desselben s. V. d. ä. GA. d. II. K. Bd. I S. 429, Bd. II S. 152.

[10]) Nach der bei den V. d. ä. GA. d. II. K. Bd. I S. 429, Bd. II S. 152 beschlossenen Fassung, waren hier auch die Geschworenen besonders erwähnt. Im NE. Art. 348 blieben sie weg. Ref. d. j. GA. d. II. K. (Verh. II S. 198) bemerkte, daß es nicht nöthig sei diese Kategorie von Personen besonders zu nennen, „da sie offenbar zu den mit einer öffentlichen Function vorübergehend betrauten Personen gehören". Vgl. hiezu auch Note 1 u. 2 zu Art. 138.

[11]) Darüber, daß hierunter jedenfalls eine Aussage vor der Obrigkeit, wenn auch nicht gerade eine gerichtliche zu verstehen ist, s. V. d. j. GA. d. I. K. Beil.Bd. S. 221, Prot.Bd. I S. 343.

Art. 344. [1]) Ueber die Entwicklung der Strafbestimmung des obigen Artikels vgl. M. z. AE. Art. 326 S. 113, Art. 235 des älteren Pol.St.G.B. Entw. nebst V. d. ä. GA. d. II. K. Bd. I S. 429, Bd. II S. 152.

[2]) Die Brücken und Stege wurden nach den V. d. ä. GA. d. II. K. Bd. I S. 429, Bd. II S. 152 deshalb besonders genannt, damit kein Zweifel bestehe, daß auch sie als Theile des öffentlichen Weges zu betrachten seien.

[3]) Vgl. die in der vorigen Note cit. Verh.

Art. 345. [1]) Vgl. im Allgemeinen über die Einstellung und Entwicklung dieses dem Art. 237 des älteren Pol.St.G.B. Entw. theilweise entnommenen Artikels V. d. ä. GA. d. II. K. Bd. I S. 430, Bd. II S. 152, NE. Art. 350, V. d. j. GA. d. II. K. II S. 198, III S. 78 ff., d. I. K. Prot.Bd. I S. 345 ff. Vom Referenten d. ä. GA. d. II. K. wird auf S. 430 l. c. auch die Gränzlinie zwischen den in obigem Artikel inbegriffenen strafbaren Handlungen und der vorsätzlichen Eigenthumsbeschädigung in Bezug auf den subjectiven Thatbestand berührt. — Vgl. hieher auch Art. 284 über den Felddiebstahl, sowie Pol.St.G.B. Art. 223—228.

[2]) Vgl. V. d. ä. GA. d. II. K. Bd. II S 153 ff. mit S. 151 u. Bd. I S. 430. Nach einer Seitens eines Regierungscommissärs bei den V. d. j. GA. d. II. K. III S. 78 gemachten Aeußerung soll mit dem

die Grenzen fremder Grundstücke durch Pflügen, Mähen oder Ernten überschreitet, über bestellte Aecker oder nicht abgemähte Wiesen geht, reitet, fährt oder Vieh treibt, fremde Gräben verschüttet oder über die Einfriedungen fremder Gärten [4]) steigt, wird an Geld bis zu fünfundzwanzig Gulden bestraft.

Sind die im Abs. 1 bezeichneten Handlungen durch Familienangehörige, Dienstboten, Taglöhner, Hirten oder in ähnlichen Verhältnissen stehende Personen auf Befehl oder Anordnung des Familienhauptes, Dienstherrn oder Arbeitgebers vorgenommen worden, so ist nur derjenige strafrechtlich haftbar, [5]) auf dessen Befehl oder Anordnung die Handlung vorgenommen wurde.

Art. 346.

Wegen der im gegenwärtigen Hauptstücke bezeichneten Handlungen findet, soferne sie an Privateigenthum begangen wurden und keine der Voraussetzungen des Art. 343 Ziff. 2—5 gegeben ist, [1]) die gerichtliche Verfolgung nur auf Antrag des Beschädigten oder seines gesetzlichen Vertreters statt. Schluß-Bestimmung.

Bei [2]) der Beschädigung oder Zerstörung von Gegenständen,

Worte: „unbefugt" die Strafbarkeit der in diesem Artikel aufgezählten Handlungen auch insoweit ausgeschlossen sein, „als die allgemein bestehenden Rechtsgewohnheiten oder Sitten des Ortes dieselben gestatten."

[3]) Der ältere Entw. des Pol.St.G.B. Art. 237 (Note 1), sowie die bei den V. d. ä. GA. d. II. K. beschlossene Fassung lauteten übereinstimmend: „Wer die Viehweide zu verbotenen Zeiten oder unbefugt auf fremden Grundstücken oder ohne die vorschriftsmäßige Hut ausübt oder ausüben läßt, wird . . . .". Vgl. hiezu V. d. ä. GA. d. II. K. Bd. I S. 430, Bd. II S. 152 ff., d. j. GA. d. II. K. II S. 198. III S. 78 ff., d. I. K. Prot.Bd. I S. 345, neueren Pol.St.G.B.Entw. Art. 271—273, V. d. j. GA. d. II. K. II S. 256 ff. III S. 193, woraus sich namentlich ergibt, daß unter obige Bestimmung auch die hinsichtlich der Ausübungszeit unberechtigte Weideausübung (vgl. Ges. vom 28. Mai 1852, die Ausübung und Ablösung des Weiderechtes auf fremdem Grund und Boden betr. Art. 1—5, G.Bl. S. 601 ff.) sowie die Weide unter Einzelhut, welche ein Theilnehmer an einem gemeinschaftlichen Weiderechte unberechtigt auf der gemeinschaftlichen Weide vornehmen läßt, fallen. — Ueber das Verhältniß der obigen von der unberechtigten Weideausübung handelnden Bestimmungen zu den Art. 223—225 des Pol.St.G.B., welche sich auf die bei Ausübung eines bestehenden Weiderechtes begangenen und zur Verhütung von Gefährdungen der Rechte Dritter verbotenen Uebertretungen beziehen, s. V. d. ä. GA. d. II. K. Bd. II S. 153, d. j. GA. d. II. K. II S. 256, III S. 192 ff.

[4]) RE. Art. 350: „über die Einfriedungen fremder Grundstücke". Ueber die Aenderung s. V. d. j. GA. d. II. K. III S. 78 ff., d. I. K. Prot.Bd. I S. 346.

[5]) Und zwar als Thäter (Art. 52): V. d. j. GA. d. II. K. II S. 198. Vgl. auch V. d. ä. GA. d. II. K. Bd. II S. 144.

Art. 346. [1]) V. d. ä. GA. d. II. K. Bd. I S. 428.

[2]) Dies gilt von Uebertretungs= wie Vergehensfällen: V. d. ä. GA. d. II. K. Bd. I S. 429 mit Bd. II S. 152.

welche zu öffentlichem Gebrauche oder öffentlichem Zwecke dienen, kann [3]) im Strafurtheile die Wiederherstellung auf Kosten des Verurtheilten verfügt werden.

Dreiundzwanzigstes Hauptstück.

Brandstiftung und andere gemeingefährliche Handlungen.*)

Art. 347.

Vorsätzliche 1) Brandstiftung.

Wer fremde Wohngebäude oder denselben gesetzlich gleichgestellte Gebäude oder Räumlichkeiten (Art. 277) [2]) rechtswidrig [3]) in Brand setzt, [4]) desgleichen wer solche Brandstiftung an andern Räumlichkeiten verübt, in welchen sich zur Zeit der Anlegung oder des Ausbruches des Feuers Menschen aufhalten, [5]) soll mit Zuchthaus nicht unter acht Jahren bestraft [6]) werden.

---

[3]) Die Ueberlassung dieser Verfügung in das facultative Ermessen des Richters proponirte (entgegen der imperativen Bestimmung des älteren Pol.St.G.B.Entw. Art. 234) Referent des b. ä. GA. d. II. K. (Verh. Bd. I S. 429), „damit sich der Strafrichter, wenn der Verurtheilte ganz vermögenslos oder, wenn die Wiederherstellung des beschädigten Eigenthums von der Erledigung anderer Fragen abhängig ist, nicht in der Lage sieht, einen Ausspruch zu erlassen, von dem er schon vorneherein weiß, daß der Ausspruch doch nicht zur Wirklichkeit gebracht werden kann, oder daß seine Tragweite noch im Unklaren ist." Ebendaselbst erwähnt es Referent als selbstverständlich, daß der Beschädigte sein Recht zur Verfolgung des Entschädigungsanspruchs vor dem Civilrichter nicht verliere, es möge der Strafrichter auf Wiederherstellung des beschädigten Eigenthums in seinem Strafurtheile erkennen oder nicht. Vgl. hiezu V. d. ä. GA. d. II. K. Bd. II S. 152.

*) Ueber die allgemeinen Gesichtspunkte, auf welchen die nachfolgenden Bestimmungen beruhen, sowie namentlich auch über die Ausscheidung der in diesem Hauptstücke behandelten Fälle von denen des vorigen Capitels vgl. M. z. AE. S. 113 und V. d. ä. GA. d. II. K. Bd. I S. 426 Bd. II S. 155.

Art. 347. [1]) Vgl. hiezu V. d. ä. GA. d. d. II. K. Bd. I S. 431, 434, Bd. II S. 155. — Ueber das Wesen des rechtswidrigen Vorsatzes bei der Brandstiftung s. Ztschr. f. G. u. Rpfl. V S. 525.

[2]) Vgl. V. d. ä. GA. d. II. K. Bd. I S. 431, Bd. II S. 155.

[3]) S. V. d. ä. GA. d. II. K. Bd. I S. 431, Bd. II S. 155, 156. — Vgl. auch Note 3 zu Art. 350.

[4]) Der Ausdruck „in Brand setzt" entspricht dem des St.G.B. v. 1813 Thl. I Art. 247. Ueber die Vollendung des Verbrechens der Brandstiftung vgl. die in Note 1 zu Art. 351 allegirte Stelle der M. z. AE. nebst V. d. ä. GA. d. II. K. Bd. I S. 431 ff. Bd. II S. 155, S. 157.

[5]) Ueber das Erforderniß, daß in diesem zweiten Falle sich in den betreffenden Räumlichkeiten in dem vom Gesetze bezeichneten Momente Menschen wirklich aufgehalten haben müssen, s. V. d. ä. GA. d. II. K. Bd. II S. 155 vgl. mit Bd. I S. 431.

[6]) Hinsichtlich der Strafgradation bei der Brandstiftung vgl. besonders

Art. 348.

Wer außer dem Falle des Art. 347 fremde Gebäude, Schiffe, Magazine, Bergwerke, Torfmoore, Waldungen [1]) oder Fruchtfelder [2]) rechtswidrig [3]) in Brand setzt, [4]) ist mit Zuchthaus bis zu sechzehn Jahren zu bestrafen. [5])

In leichteren Fällen [6]) kann auf Gefängniß nicht unter zwei Jahren erkannt werden, womit die Straffolgen des Art. 28 verbunden werden können.

Art. 349.

Der Brandstiftung an den in den Art. 347 und 348 bezeichneten Gegenständen ist es gleich zu achten, wenn [1]) in der Absicht, [2]) einen dieser Gegenstände rechtswidrig [3]) in Brand zu setzen, solche Sachen [4]) in Brand gesteckt werden, [5]) welche vermöge

---

M. z. AE. Art. 327 und 328 S. 113 ff. u. V. d. ä. GA. d. II. K. Bd. I S. 431 ff. Bd. II S. 155. — AE. Art. 327 Abs. 2: „Todesstrafe tritt ein, (RE. Art. 352 Abs. 2: „Zuchthausstrafe nicht unter zwanzig Jahren tritt ein . . .) wenn in Folge der Brandstiftung ein Mensch das Leben verloren hat und der Thäter diesen Erfolg als wahrscheinlich voraussehen konnte.“ Ueber den Abstrich dieses Absatzes s. V. d. ä. GA. d. II. K. Bd. I S. 432, Bd. II S. 155 ff., d. j. GA. d. II. K. II S. 198, III S. 79, 446, d. I. K. Beil.Bd. S. 224, 518, Prot.Bd. I S. 348, Bd. II S. 129. Bezüglich der Anwendbarkeit der Strafbestimmungen über Mord, falls die Absicht des Thäters auf die Herbeiführung des Todes einer Person gerichtet und die Brandstiftung nur Mittel zu diesem Zwecke war, s. V. d. ä. GA. d. II. K. Bd. I S. 432. Vgl. auch V. d. j. GA. d. II. K. III S. 79.

Art. 348. [1]) Vgl. Ztschr. f. G. u. Rpfl. VI S. 221.

[2]) Ueber die Ablehnung des Antrags, statt „Fruchtfelder“ zu setzen: „Früchte auf dem Felde“ s. V. d. j. GA. d. I. K. Beil.Bd. S. 226, Prot.Bd. I S. 349 ff.

[3]) S. Note 3 zu Art. 347.

[4]) S. Note 4 zu Art. 347.

[5]) Nach den M. z. AE. Art. 327 u. 328 S. 113 sind vorsätzliche Brandstiftungen, welche nicht unter den Art. 347 und 348 (mit Art. 349 und 350) fallen, als gemeine Eigenthumsbeschädigungen zu behandeln. Vgl. hiezu V. d. ä. GA. d. II. K. Bd. I S. 431, S. 434, S. 437. Siehe auch Note 4 zu Art. 349.

[6]) Vgl. V. d. j. GA. d. II. K. III S. 94.

Art. 349. [1]) Ueber Tendenz und Sinn dieses Artikels im Allgemeinen s. namentlich V. d. ä. GA. d. II. K. Bd. II S. 156 ff.

[2]) Ueber die Qualification der That beim Mangel einer solchen Absicht s. V. d. ä. GA. d. II. K. Bd. I S. 433 ff., Bd. II S. 156 ff.

[3]) Vgl. Note 3 zu Art. 347.

[4]) Ref. d. ä. GA. d. II. K. (Verh. Bd. I S. 433) erwähnt, daß hierunter auch Mobiliar (Holz, Stroh, Hausgeräthschaften) gehört, sowie daß auch der Fall hieher zu rechnen ist, wenn der Brandstifter einen der in Art. 348 bezeichneten Gegenstände in Brand gesteckt hat und dieser Gegenstand so gelagert ist, daß er einem der in Art. 347 bezeichneten Gegenstände das Feuer mittheilen konnte.

[5]) Ueber die Strafbarkeit des Versuchs einer solchen Art von Brand-

ihrer Lage[6]) und Beschaffenheit[7]) geeignet sind,[8]) jenen Gegenständen das Feuer mitzutheilen.[9])

Art. 350.

Die Bestimmungen der Artikel 347—349 kommen auch bei demjenigen, welcher eine Brandstiftung der in diesen Artikeln bezeichneten Art[1]) an seiner eigenen Sache[2]) oder an einer fremden Sache im Einverständnisse mit dem Eigenthümer[3]) verübt hat, dann zur Anwendung, wenn mit der Brandstiftung Gefahr für Menschen oder das Eigenthum Dritter verbunden war.

Wenn[4]) eine solche Gefahr nicht vorhanden war, die Handlung[5]) aber zum Zwecke[6]) eines Betruges oder einer Verletzung fremder Rechte[7]) verübt worden ist, so tritt, vorbehaltlich der durch den Betrug etwa verwirkten höheren Strafe, Gefängnißstrafe nicht

---

stiftung (vgl. Note 8) s. V. d. ä. GA. d. II. K. Bd. I S. 433, 434 Bd. II S. 157.

[6]) In V. d. ä. GA. d. II. K. Bd. I S. 433 wird es namentlich als gleichgiltig bezeichnet, „ob die Sache sich innerhalb oder außerhalb des mit Gefahr bedrohten Gegenstandes befunden habe".

[7]) Vgl. Citat d. vorigen Note.

[8]) Darüber, daß die Vollendung des Verbrechens hier schon dann gegeben ist, wenn nur das Feuer die in diesem Artikel näher bezeichneten Sachen (als nächstes Object und Brandfortpflanzungsstoff) ergriffen hat, ohne daß es sich auch den bedrohten Gegenständen des Art. 347, beziehungsweise 348 selbst mitgetheilt zu haben braucht, s. V. d. ä. GA. d. II. K. Bd. I S. 433, 434, Bd. II S. 157.

[9]) Vgl. vorige Note.

Art. 350. [1]) Vgl. hiezu AE. Art. 329 nebst V. d. ä. GA. d. II. K. Bd. I S. 434, Bd. II S. 158 ff.

[2]) Von welcher Art und Beschaffenheit diese Sache sein müsse, ergibt sich aus dem Eingang des Artikels. Siehe hierüber die Citate der vorigen Note, sowie Note 5.

[3]) Vgl. V. d. ä. GA. d. II. K. Bd. II S. 158, d. j. GA. d. II. K. II S. 198 ff. III S. 79.

[4]) Ueber die Entwicklung dieses zweiten Absatzes und dessen integrirenden Zusammenhang mit Abs. 1 s. V. d. ä. GA. d. II. K. Bd. I S. 435, Bd. II S. 158 ff., d. j. GA. d. II. K. II S. 198 ff. III S. 79.

[5]) Vgl. vorige Note. Ueber die Weglassung besonderer Bestimmungen bezüglich der Brandlegung an Mobilien zum Schaden von Brandversicherungskassen und den selbstverständlichen Vorbehalt der Bestimmungen über Betrug hiefür s. besonders V. d. j. GA. d. II. K. III S. 79 nebst V. d. ä. GA. d. II. K. Bd. I S. 435 Bd. II S. 158 ff.

[6]) Darüber, daß auch in diesem Falle die Vollendung des Reats in demselben Augenblicke, wie im Falle des Art. 347 eintritt, und der wirkliche Eintritt der Benachtheiligung eines Andern nicht als Moment für die Vollendung erfordert werden dürfe, vgl. V. d. ä. GA. d. II. K. Bd. II S. 170.

[7]) Vgl. hiezu V. d. ä. GA. d. II. K. Bd. II S. 158 ff., wonach durch obige Bestimmungen namentlich auch der Pächter oder Käufer einer Sache, welche noch nicht tradirt ist, geschützt werden sollen.

unter sechs Monaten ein, womit Geldstrafe bis zu tausend Gulden, sowie die im Art. 28 bezeichneten Straffolgen verbunden werden können.

Der Versuch dieses Vergehens ist strafbar.

Art. 351.

Wenn der Brandstifter das ausgebrochene Feuer [1]) sogleich wieder gelöscht hat, so daß ein weiterer Schaden [2]) nicht entstanden ist, so soll auf Gefängniß bis zu einem Jahre erkannt werden.

Art. 352.

Fahrlässige Veranlassung eines Brandes.

Wer durch Fahrlässigkeit einen Brand der in den Art. 347, 348 [1]) und 350 Abs. 1 [2]) bezeichneten Art verursacht, soll, wenn

---

Art. 351. [1]) Die M. z. AE. Art. 330—332. S. 114 bemerken hiezu ausdrücklich, daß sich der in diesem Artikel bezeichnete Fall „wesentlich von demjenigen unterscheidet, wenn der Thäter die angezündeten Brandmaterialien wieder wegschafft oder auslöscht, ehe sie noch irgend einer Sache das Feuer mitgetheilt haben, also ehe die Brandstiftung noch zur Vollendung gekommen ist; denn in diesem Falle tritt nicht blos eine Strafmilderung im Sinne des Artikels [331] (nun 351) ein, sondern es ist die Handlung gemäß der allgemeinen Vorschrift des Art. [37 Abs. 2] (vgl. hiezu Note 2 zu dem nunmehrigen Art. 47) als ein völlig strafloser Versuch zu beurtheilen“.

[2]) Hiezu machte ein Regierungscommissär bei den V. d. ä. GA. d. II. K. (Bd. II S. 160) folgende erläuternde Bemerkung: „Man sei davon ausgegangen, daß, wenn das Feuer einmal gefangen habe, damit unter allen Umständen eine, wenn auch vielleicht unbedeutende Beschädigung gegeben sei. Der Schaden also, der mit dem Inbrandsetzen unmittelbar verbunden sei, solle die Möglichkeit, die Strafe durch nachträgliches Auslöschen des Brandstoffs auf ein Minimum zu reduziren, nicht ausschließen. Erst wenn bereits ein weiterer größerer Schaden entstanden sei, wenn etwas Bedeutenderes zerstört worden, solle dem Brandstifter dieser Rückweg nicht mehr offen stehen.“ Bei den V. d. j. GA. d. II. K. III S. 94 wurde neuerdings bemerkt, daß unter dem Ausdrucke „weiterer Schaden“ derjenige verstanden sein solle, der nicht mit dem Inbrandsetzen unmittelbar verbunden ist. Vgl. auch V. d. j. GA. d. I. K. Beil.Bd. S. 228, Prot.Bd. I S. 352, woselbst der Antrag statt obigen Ausdrucks den anderen „ein erheblicher Schaden“ zu setzen, abgelehnt und jener dahin erläutert wurde, daß hierunter das Umsichgreifen des Brandes über den eigentlichen Feuerherd zu verstehen sei.

Art. 352. [1]) Ueber die Weglassung des Art. 349 und deren Consequenzen s. V. d. ä. GA. d. II. K. Bd. I S. 435, woselbst Referent bemerkt, daß hienach „die fahrlässige Inbrandsetzung einer in Art. 349 bezeichneten Sache, z. B. eines Mobiliargegenstandes, insolange straflos sei, als sich das Feuer nicht dem Gebäude 2c. mitgetheilt habe“. Vgl. jedoch Note 5.

[2]) Art. 350 Abs. 2 schließt die Fahrlässigkeit an sich schon aus. Vgl. hierüber V. d. ä. GA. d. II. K. Bd. I S. 435, woselbst auch bemerkt wird, daß die fahrlässige Anzündung einer eigenen Sache ohne Gefahr für

durch[3]) den Brand ein Mensch das Leben verloren oder eine der im Art. 239 Abs. 1 bezeichneten Beschädigungen erlitten hat, mit Gefängniß bis zu drei Jahren oder an Geld bis zu fünfhundert Gulden, andernfalls mit Gefängniß bis zu einem Jahre oder an Geld bis zu zweihundert Gulden bestraft werden.

Wurde das ausgebrochene Feuer sogleich wieder gelöscht, so daß ein weiterer Schaden[4]) nicht entstanden ist, so unterbleibt die Bestrafung.[5])

Art. 353.

Zerstörung durch Pulver oder ähnliche Stoffe.

Die in den Art. 347, 348, 350 und 352 bestimmten Strafen kommen nach den dort aufgestellten Unterscheidungen auch gegen denjenigen zur Anwendung, welcher durch Gebrauch von Pulver oder ähnlich wirkenden Stoffen Gebäude, Schiffe, Magazine oder Bergwerke ganz oder theilweise zerstört oder eine solche Zerstörung an anderen Räumlichkeiten verübt, in welchen sich zur Zeit der That oder der Explosion Menschen aufhalten.

Art. 354.

Verursachung einer Ueberschwemmung. 1)

Wer rechtswidrig[2]) durch Beschädigung von Dämmen oder auf andere Weise[3]) mit Gefahr[4]) für fremdes Eigenthum eine Ueberschwemmung verursacht,[5]) soll mit Gefängniß, womit Geldstrafe bis zu tausend Gulden verbunden werden kann, und wenn eine Eigenthumsbeschädigung im Betrage von mehr als tausend Gulden verursacht wurde,[6]) mit Zuchthaus bis zu sechzehn Jahren bestraft werden.

Menschen oder das Eigenthum Dritter nach obigem Artikel nicht mit Strafe belegt ist. Vgl. jedoch Note 5.

[3]) AE. Art. 332: „in Folge desselben". Ueber die Aenderung und deren Consequenzen vgl. V. d. ä. GA. d. II. K. Bd. I S. 435 ff., Bd. II S. 161. S. auch Ztschr. f. G. u. Rpfl. IV S. 73.

[4]) Vgl. Note 2 zu Art. 351.

[5]) Eine solche kann übrigens immerhin nach Art. 166 ff. des Pol. St.GB. eintreten.

Art. 354. [1]) Vgl. im Allgemeinen über dieses Reat V. d. ä. GA. d. II. K. Bd. I S. 437, Bd. II S. 162 ff.

[2]) Ueber die Einstellung dieses Wortes, welche in Berücksichtigung besonderer Fälle von mehr civilistischer Natur geschah, vgl. V. d. ä. GA. d. II. K. Bd. I S. 437, Bd. II S. 163.

[3]) Vgl. die Citate der vorigen Note.

[4]) Bezüglich des Nichterfordernisses einer gemeinen Gefahr vgl. V. d. ä. GA. d. II. K. Bd. I S. 437, Bd. II S. 162, woselbst auch berührt wurde, daß eine Gemeingefährlichkeit für fremdes Eigenthum (vgl. Note 9) schon im Wesen der Ueberschwemmung liegt.

[5]) Ueber das Erforderniß des wirklichen Eintritts einer Ueberschwemmung zur Vollendung des Delicts vgl. V. d. ä. GA. d. II. K. Bd. II S. 162.

[6]) D. h. durch eine einzelne Ueberschwemmung: V. d. ä. GA. d. II. K. Bd. II S. 163.

Zuchthaus nicht unter acht Jahren[7]) tritt ein, wenn durch die Ueberschwemmung Gefahr[8]) für Menschenleben[9]) oder für bewohnte oder den Wohngebäuden gesetzlich gleichgestellte Gebäude oder Räumlichkeiten (Art. 277) herbeigeführt wurde.

Der Versuch des im Absatz 1 bezeichneten Vergehens ist strafbar.

Art. 355.

Wer eine Ueberschwemmung (Art. 354)[1]) durch Fahrlässigkeit verursacht, soll, wenn in Folge derselben ein Mensch das Leben verloren oder eine der in Art. 239 Abs. 1 bezeichneten Beschädigungen erlitten hat, mit Gefängniß bis zu drei Jahren oder an Geld bis zu fünfhundert Gulden, andernfalls mit Gefängniß bis zu einem Jahre oder an Geld bis zu zweihundert Gulden bestraft werden.

Art. 356.

Störung der Benützung von Eisenbahnen u. Telegraphen.*)

Wer[1]) widerrechtlich die Möglichkeit[2]) der Benützung einer zum öffentlichen Gebrauche bestimmten Eisenbahn aufhebt oder beschränkt

---

[7]) RE. Art. 359 statuirte Zuchthausstrafe nicht unter zwanzig Jahren für den Fall, wenn ein Mensch wirklich das Leben verlor und der Thäter diesen Erfolg als wahrscheinlich voraussehen konnte. Ueber den Abstrich dieser Bestimmung vgl. V. d. j. GA. d. II. K. II S. 199, III S. 79, S. 446, d. I. K. Beil.Bd. S. 230. S. 518. Prot.Bd. I S. 353. Bd. II S. 160.

[8]) Vgl. Note 4 und 9.

[9]) Darüber, daß eine Gemeingefährdung nicht erfordert wird, sondern auch schon die Gefährdung eines einzigen Menschenlebens hinreicht, vgl. V. d. ä. GA. d. II. K. Bd. II S. 162.

Art. 355. [1]) Ueber die Bedeutung des Umstandes, daß der Ausdruck „durch Fahrlässigkeit" dem Citat des Art. 354 nachsteht, vgl. V. d. j. GA. d. I. K. Beil.Bd. S. 230, Prot.Bd. I S. 355 ff.

*) Ueber die Strafbarkeit der nicht unter die folgenden Artikel fallenden Beschädigungen von Eisenbahnen oder Telegraphenanstalten und deren Attributen als gemeine Eigenthumsbeschädigungen s. M. z. AE. Art. 336, 340 Nr. 3 S. 115.

Art. 356. [1]) Bezüglich der Ausscheidung der in diesem Artikel begriffenen strafbaren Handlungen von den im Art. 357 behandelten vgl. V. d. ä. GA. d. II. K. Bd. I S. 438 Bd. II S. 164.

[2]) Die M. z. AE. Art. 336—340 Nr. 2 S. 115 bemerken ausdrücklich, daß es nichts darauf anzukommen habe, ob in dem Momente und während der Dauer der Störung eine wirkliche Benützung der Anstalt vielleicht ohnehin gerade nicht stattgefunden hätte, sondern die Strafe durch jede Handlung oder Unterlassung verwirkt werde, welche eine solche Benützung, wenn sie in jenem Zeitpunkte hätte vorgenommen werden wollen, unmöglich gemacht oder doch in irgend einer Weise beschränkt haben würde. Vgl. auch V. d. ä. GA. d. II. K. Bd. II S. 164. Ueber die Art und Weise einer solchen Störung im einzelnen s. die cit. Mot. z. AE. S. 114 ff. und V. d. ä. GA. d. II. K. Bd. I S. 438 vgl. mit Art. 357. — Ueber die Frage der Möglichkeit der Bewirkung von Straflosigkeit durch rechtzeitige freiwillige Wiederentfernung des entgegengesetzten

oder einen Transport[3]) auf derselben ganz oder theilweise verhindert, soll mit Gefängniß nicht unter drei Monaten bestraft werden, womit Geldstrafe bis zu fünfhundert Gulden verbunden werden kann.

Der Versuch dieses Vergehens ist strafbar.

Art. 357.

Wer[1]) an Eisenbahnen, deren Transportmitteln oder anderem Zubehör[2]) solche Beschädigungen verübt oder durch Aufstellen, Hinlegen oder Hinwerfen von Gegenständen auf die Fahrbahn, durch Verrücken von Schienen, durch falsche Zeichen oder Signale[3]) oder auf andere Weise[4]) solche Hindernisse oder Störungen bereitet, daß dadurch der Transport[5]) auf der Bahn in Gefahr gesetzt[6]) wird, ist mit Zuchthaus bis zu zwölf Jahren zu bestrafen.

Hat in Folge der That ein Mensch das Leben verloren[7]) oder eine der in Art. 239 Abs. 1 bezeichneten Beschädigungen erlitten, so ist auf Zuchthaus nicht unter zwölf Jahren zu erkennen.

Art. 358.

Wer widerrechtlich die Benützung[1]) einer vom Staate oder von Privaten mit Genehmigung des Staates errichteten[2]) Tele-

---

Hindernisses s. V. d. ä. GA. d. II. K. Bd. I S. 440, Bd. II S. 166 ff. vgl. mit Note 2 zu Art. 47.

[3]) Ueber diesen Ausdruck vgl. V. d. ä. GA. d. II. K. Bd. I S. 438, Bd. II S. 164, nach welch letzterer Stelle von einem Regierungscommissäre bemerkt wurde, daß unter „Transport“ hier und im folgenden Artikel ein Eisenbahnzug verstanden sei.

Art. 357. [1]) Vgl. Note 1 zu Art. 356. — Ueber die Entwicklung dieses Artikels vgl. AE. Art. 337 mit V. d. ä. GA. d. II. K. Bd. I S. 438 ff., Bd. II S. 164 ff.

[2]) Nach M. z. NE. Art. 363 S. 60 und V. d. j. GA. d. II. K. III S. 79 gehören hiezu auch die Eisenbahntelegraphen.

[3]) Hauptsächlich mit Rücksicht auf die Eisenbahntelegraphen eingestellt: M. z. NE. Art. 363 S. 60.

[4]) M. z. AE. Art. 336—340 S. 114 rechnen hieher auch das Unrichtigstellen eines Wechsels, sowie das Abhalten eines Bediensteten von der Beobachtung seines Dienstes. Vgl. auch V. d. ä. GA. d. II. K. Bd. I S. 438.

[5]) S. Note 3 zu Art. 356.

[6]) Vgl. V. d. ä. GA. d. II. K. Bd. I S. 438, Bd. II S. 164. — S. auch die letzte Bemerkung in Note 2 zu Art. 356.

[7]) Die Thatsache, daß der Verbrecher diesen Erfolg seiner Handlung als wahrscheinlich voraussehen konnte, ist hiebei nach M. z. AE. Art. 336—340 Nr. 4 S. 115 keines weiteren Beweises mehr bedürftig.

Art. 358. [1]) Ueber den abstracten, objectiven Sinn dieses Wortes vgl. AE. Art. 338 nebst Mot. hiezu Nr. 2 S. 115 und V. d. ä. GA. d. II. K. Bd. II S. 165.

[2]) AE. Art. 338: „einer zum öffentlichen Gebrauche bestimmten“. Ueber die Aenderung s. V. d. ä. GA. d. II. K. Bd. I S. 439, Bd. II S 165 ff.

graphenanstalt durch Wegnahme oder Beschädigung der Drahtleitung oder anderer Zugehörungen des Telegraphen, durch Verbindung fremdartiger Gegenstände mit der Drahtleitung, Fälschung der durch den Telegraphen gegebenen Zeichen[3]) oder auf andere Weise[4]) stört oder unmöglich[5]) macht, ist mit Gefängniß bis zu zwei Jahren und wenn die That in eigennütziger oder betrügerischer Absicht oder zur Vereitlung obrigkeitlicher Anordnungen geschehen ist, mit Gefängniß nicht unter drei Monaten zu bestrafen.[6])

Der Versuch dieses Vergehens ist strafbar.

Art. 359.

Wird eine der in den Art. 356—358 bezeichneten Handlungen aus Fahrlässigkeit begangen, so soll der Schuldige, wenn in Folge dessen ein Mensch das Leben verloren oder eine der in Art. 239 Abs. 1 bezeichneten Beschädigungen erlitten hat, mit Gefängniß bis zu drei Jahren oder an Geld bis zu fünfhundert Gulden, andernfalls mit Gefängniß bis zu einem Jahre oder an Geld bis zu zweihundert Gulden bestraft werden.

Art. 360.

Wird ein Bediensteter[1]) einer Eisenbahn- oder Telegraphenanstalt nach den Bestimmungen der Art. 356, 358 oder 359 zu einer Gefängnißstrafe[2]) verurtheilt, so ist zugleich der Verlust seines Dienstes auszusprechen.

Auch kann derselbe für unfähig zur Wiederverwendung im Eisenbahn- oder Telegraphendienste erklärt werden.

---

[3]) Fälschung von Depeschen gehört nicht hieher. Vgl. V. d. ä. GA. d. II. K. Bd. II S. 166 nebst Art. 371 und 387.

[4]) Vgl. (wenigstens theilweise) Note 4 zu Art. 357.

[5]) Vgl. Note 2 zu Art. 356.

[6]) Bei den V. d. ä. GA. d. II. K. Bd. I S. 439, Bd. II S. 165 ff. wurde eine besondere strengere Strafbestimmung für den Fall beschlossen, daß durch die in obigem Artikel begriffenen Handlungen ein Mensch das Leben verloren oder bestimmte Beschädigungen erlitten haben sollte. Ueber den Abstrich vgl. M. z. NE. Art. 363 S. 60 und V. d. j. GA. d. II. K. II S. 199, III S. 79. Hiebei wurde übrigens darauf hingewiesen, daß die Handlung unter Umständen auch als Mord strafbar sein könne.

Art. 360. [1]) Hierunter wollten auch die Bediensteten einer Privatgesellschaft begriffen werden. V. d. ä. GA. d. II. K. Bd. II S. 166.

[2]) Auf den Antrag, mit Rücksicht auf die von Art. 28 Nr. 2 nicht berührten Bediensteten einer Privatgesellschaft hier zu setzen: „Zuchthaus- oder Gefängnißstrafe" wurde bei den V. d. j. GA. d. II. K. III S. 94 von einem Regierungscommissär bemerkt und allseitig anerkannt, „daß die Aenderung deshalb nicht nöthig erscheine, weil ein zur Zuchthausstrafe verurtheilter Bediensteter einer solchen Privatgesellschaft sowohl durch die Straferstehung als auch in Folge der Bestimmung des Abs. 2 und 3 ohnedies zur Erfüllung seiner übernommenen Dienstesverpflichtung unfähig und das Dienstesverhältniß dadurch von selbst gelöst werde".

Das Letztere findet auch Anwendung wegen jeder nach den Bestimmungen des Art. 357 verwirkten Zuchthausstrafe.

Art. 361.

Gefährdung der Schiff- u. Floßfahrt. 1)

Wer die zur Sicherheit der Schiff- und Floßfahrt bestimmten Feuerzeichen oder andere zu diesem Zwecke aufgestellte Zeichen zerstört, wegschafft oder unbrauchbar macht oder falsche Zeichen, welche geeignet sind, die Schiff- oder Floßfahrt unsicher zu machen, aufstellt,[2]) wird mit Gefängniß nicht unter drei Monaten bestraft.

Der Versuch dieses Vergehens ist strafbar.

Ist in Folge[3]) der That ein Schiff oder Floß gescheitert,[4]) so tritt Zuchthausstrafe bis zu acht Jahren, und wenn dadurch ein Mensch das Leben verloren[5]) oder eine der in Art. 239 Abs. 1 bezeichneten Beschädigungen erlitten hat, Zuchthausstrafe bis zu zwanzig Jahren ein.

Liegt der Handlung Fahrlässigkeit zu Grunde und ist dadurch ein Schaden entstanden, so ist auf Gefängniß bis zu sechs Monaten oder Geldstrafe bis zu zweihundert Gulden, wenn aber in Folge der Handlung ein Mensch das Leben verloren oder eine der in Art. 239 Abs. 1 bezeichneten Beschädigungen erlitten hat, auf Gefängniß bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bis zu fünfhundert Gulden zu erkennen.

Art. 362.

Wer das Scheitern[1]) oder Sinken eines Schiffes oder Floßes

Art. 361. [1]) Hinsichtlich der Anwendbarkeit der Bestimmungen der Art. 361 und 362 auf die Seeschiffe im Falle des Art. 10 vgl. V. d. ä. GA. d. II. K. Bd. II S. 169.

[2]) Darüber, daß hier nur die absichtliche Vornahme dieser Handlungen für den subjectiven Thatbestand verlangt wird, vgl. V. d. ä. GA. d. II K. Bd. II S. 169, d. j. GA. d. II. K. II S. 200. Vgl. auch Note 2 zu Art. 362.

[3]) Darüber, daß in den Fällen dieses Artikels (vgl. Note 2 zu Art. 362) die auf die Bewirkung des Scheiterns gerichtete Absicht nicht verlangt wird, vgl. V. d. ä. GA. d. II. K. Bd. II S. 169, d. j. GA. d. II. K. II S. 200.

[4]) Ueber die Wahl dieses Ausdrucks statt des vom Referenten vorgeschlagenen: „gestrandet" vgl. V. d. ä. GA. d. II. K. Bd. II S. 169.

[5]) RE. Art. 366 statuirte Zuchthausstrafe nicht unter 20 Jahren für den Fall, daß der Thäter diesen Erfolg als wahrscheinlich voraussehen konnte. Ueber den Abstrich dieser Bestimmung vgl. V. d. j. GA. d. II. K. II S. 199, III S. 80, S. 446, d. I. K. Beil.Bd. S. 234, S. 518, Prot.Bd. I S. 361, Bd. II S. 167.

Art. 362. [1]) Vgl. Note 4 zu Art. 361.

bewirkt[2]) und dadurch Gefahr[3]) für das Leben eines Andern herbeiführt,[4]) wird mit Zuchthaus bis zu zwölf Jahren und wenn dadurch ein Mensch das Leben verloren[5]) oder eine der in Art. 239 Abs. 1 bezeichneten Beschädigungen erlitten hat, mit Zuchthaus nicht unter acht Jahren bestraft.

Liegt der Handlung Fahrlässigkeit zu Grunde, so treten die in Art. 361 Abs. 4 bestimmten Strafen nach den dort aufgestellten Unterscheidungen ein.

Art. 363.

Wer, um Thiere Anderer zu tödten oder zu beschädigen, Weiden, Wiesen, Futtervorräthe, Viehtränken oder Teiche vergiftet oder[1]) eine ansteckende Viehkrankheit[2]) verbreitet, soll mit Gefängniß nicht unter einem Jahre bestraft werden, womit Geldstrafe bis zu tausend Gulden verbunden werden kann. Gemeingefährliche Beschädigung von Thieren.

Wer[3]) den Einfuhrverboten, den Absperrungs-, Aufsichts- oder sonstigen Sicherungsmaßregeln, welche durch Verordnung[4]) oder oberpolizeiliche Vorschrift[5]) zum Schutze gegen Eintritt, Verschlimmerung, Verbreitung oder Wiederkehr von ansteckenden Viehkrankheiten angeordnet und öffentlich besonders[6]) bekannt gemacht

---

[2]) Darüber, daß in diesem Falle die Absicht, das Scheitern oder Sinken des Schiffes oder Floßes zu bewirken, verbunden mit dem Bewußtsein, daß dadurch ein fremdes Leben gefährdet werden könne, erfordert wird, nicht aber auch die Absicht des Handelnden auf die Gefährdung des Lebens eines Andern gerichtet gewesen sein müsse, vgl. V. d. ä. GA. d. II. K. Bd. II S. 169, d. j. GA. d. II. K. II S. 200, III S. 80.

[3]) Bei den V. d. j. GA. d. II. K. III S. 80 wurde Seitens eines Regierungscommissärs bemerkt, daß, wenn Jemand ohne alle Gefahr für ein Menschenleben ein Schiff oder ein Floß rechtswidrig zerstöre, diese Handlung als Eigenthumsbeschädigung zu bestrafen sei.

[4]) Vgl. Note 2.

[5]) Auch hier hatte NE. Art. 367 die in Note 5 zu Art. 361 aufgeführte Bestimmung. Ueber den Abstrich für diese Stelle vgl. V. d. j. GA. d. II. K. II S. 200, III S. 80, 446, d. I. K. Beil.Bd. S. 236, 518, Prot.Bd. I S. 362, Bd. II S. 160.

Art. 363. [1]) Dieses Wort soll nach den V. d. ä. GA. d. II. K. II S. 168 ausdrücken, „daß die in zweiter Linie angeführten Handlungen, nur bestraft werden sollen, wenn sie mit dem Vorsatze der Beschädigung, wie er im ersten Satze vorausgesetzt wurde, geschehen".

[2]) Vgl. V. d. j. GA. d. II. K. III S. 80.

[3]) Vgl. im Allgemeinen über die Entwicklung dieses Absatzes die V. d. ä. GA. d. II. K. Bd. I S. 400 ff., Bd. II S. 168, M. z. NE. Art. 368 und 252 S. 60 und 58, V. d. j. GA. d. II. K. II S. 200, S. 292, III S. 97, S. 202, d. I. K. Beil.Bd. S. 236, Prot.Bd. I S. 333 ff.

[4]) Pol.St.G.B. Art. 36.

[5]) Pol.St.G.B. Art. 35.

[6]) Vgl. Note 5 zu Art. 248.

worden sind, oder den ihm persönlich kundgegebenen[7]) desfallsigen Anordnungen der zuständigen Orts- oder Distriktspolizeibehörde vorsätzlich oder aus Fahrlässigkeit[8]) zuwiderhandelt, wird mit Arrest oder an Geld bis zu hundert und fünfzig Gulden und wenn in Folge der Zuwiderhandlung fremdes Vieh von der Seuche ergriffen wurde, mit Gefängniß bis zu einem Jahre oder an Geld bis zu vierhundert Gulden bestraft.

Vierundzwanzigstes Hauptstück.

Verletzung besonderer Berufspflichten.*)

Art. 364.

Verletzung der Dienstpflicht im Allgemeinen.1)

Ein Beamter, welcher seiner Dienstpflicht zuwiderhandelt, um dadurch einem Andern[2]) Schaden zuzufügen oder sich oder einem Dritten einen rechtswidrigen Vortheil zu verschaffen, ist mit Gefängniß bis zu drei Monaten oder an Geld bis zu zweihundert Gulden zu bestrafen.

Mit der Gefängnißstrafe[3]) kann der Verlust des Dienstes als Straffolge verbunden werden.

Art. 365.

Verletzung der Amtsverschwiegenheit. 1)

Gefängniß bis zu zwei Monaten oder Geldstrafe bis

---

[7]) Vgl. Note 6 zu Art. 248.

[8]) Vgl. die Citate der Note 6 zu Art. 248. — Vgl. auch Pol. St.G.B. Art. 122 ff.

*) Vgl. im Allgemeinen hiezu M. z. AE. XXIII. Hauptstück, S. 115 ff., u. V. d. ä. GA. d. II. K. Bd. I S. 441 ff. Bd. II S. 157, S. 180, an welch letzterer Stelle namentlich darauf hingewiesen ist, wie die in diesem Hauptstücke behandelten Beamtendelicte keineswegs als delicta specialia in der Art aufzufassen seien, daß die allgemeinen Grundsätze über ideale Concurrenz hier nicht Anwendung finden sollten.

Art. 364. [1]) Vgl. im Allgemeinen über diesen Artikel V. d. ä. GA. d. II. K. Bd. II S. 167, S. 205 S. 198.

[2]) Nach der bei den V. d. ä. GA. d. II. K. (Bd. II S. 198) beschlossenen Fassung hieß es: „den S t a a t oder einen Dritten in Nachtheil zu versetzen." Ueber die Weglassung der ausdrücklichen Erwähnung des Staates vgl. V. d. j. GA. d. II. K. II S. 200, III S. 80 ff., woraus sich ergibt, daß unter obigem Ausdruck „Andern" der Staat zwar insoferne, als er Subject von Vermögensrechten ist, nicht aber insoweit die staatliche Ordnung in Frage kommt, zu verstehen ist.

[3]) Vgl. V. d. ä. GA. d. II. K. Bd. II S. 205, S. 198.

Art. 365. [1]) Vgl. im Allgemeinen hierüber V. d. ä. GA. d. II. K. Bd. II. S. 167, S. 205, S. 198, d. j. GA. d. II. K. II S. 200, S. 292, III S. 80, S. 202, d. I. K. Beil.Bd. S. 238, Prot.Bd. I S. 365.

zu zweihundert Gulden trifft den Beamten, welcher mit Verletzung seiner Amtspflicht [2]) Thatsachen, die ihm nur durch sein Dienstverhältniß bekannt geworden sind, einem Andern eröffnet oder Akten oder Urkunden, die ihm vermöge seines Dienstverhältnisses anvertraut oder zugänglich sind, einem Andern zur Einsicht oder zum Gebrauche überläßt oder Abschrift solcher Akten oder Urkunden einem Andern mittheilt oder zu nehmen gestattet.

In schwereren Fällen kann mit der Gefängnißstrafe der Verlust des Dienstes als Straffolge verbunden werden.

Art. 366.

Ein Beamter, welcher unbefugter Weise [1]) für eine in sein Amt einschlagende [2]) an sich nicht pflichtwidrige Handlung oder Unterlassung ein Geschenk oder einen andern Vortheil fordert, an- Bestechung.

---

[2]) Vgl. V. d. ä. GA. d. II. K. Bd. II S. 198. — S. auch Art. 204 Thl. II des St.G.B. v. 1813 nebst gener. Entschl. d. k. Staatsministeriums der Justiz v. 12. Jan. 1851, die zeugschaftliche Vernehmung von Staatsbeamten in Strafsachen betr. (abgedruckt bei Kitt, der bayr. Strafprozeß. München 1858, S. 523) und general. gemeinschaftl. Entschl. der k. Staatsministerien der Justiz und des Innern v. 21. Okt. 1860, die zeugschaftliche Vernehmung von Staatsbeamten in Strafsachen betr. (Ztschr. f. G. u. Rpfl. VII S. 398 ff.), sowie general. Entschl. d. k. Generaldirection der k. Verkehrsanstalten vom 14. August 1861, die Enthebung vom Amtsgeheimnisse bei strafrechtlichen Untersuchungen betr. (Verordnungs- und Anzeigeblatt für die k. bayr. Verkehrsanstalten, 1861, Nr. 37 S. 186 ff., auch Ztschr. f. G. u. Rpfl. VIII S. 203 ff.) Vgl. auch gen. Just.-Min.-Entschl. vom 9. Nov. 1855, die Ausführung von Recursen in Disciplinarsachen und die Vertheidigung von Beamten und öffentlichen Dienern in strafrechtlichen Untersuchungen betr. (Ztschr. f. G. u. Rpfl. II S. 410.)

Art. 366. [1]) Vgl. namentlich über den an diese Worte anzuknüpfenden Unterschied der Bestechung von unverfänglicher und auch unter Umständen zulässiger Annahme von Trinkgeldern ꝛc. durch untergeordnete Bedienstete, V. d. ä. GA. d. II. K. Bd. I S. 443, Bd. II S. 172 ff.

[2]) AE. Art. 343: „in Bezug auf seine amtliche Thätigkeit“. Ueber die Aenderung, durch welche nach einer Bemerkung des Refer. d. ä. GA. d. II. K. (Verh. Bd. I S. 443) ausgedrückt werden sollte, daß, um den Charakter eines Vergehens anzunehmen, die Bestechung immer auf eine bestimmte dem Beamten bereits bekannte oder ihm bekannt zu gebende Amtshandlung gerichtet sein müsse, vgl. V. d. ä. GA. d. II. K. Bd. I S. 443 mit Bd. II S. 171 ff. — Darüber, daß obige Strafbestimmung im Allgemeinen (abgesehen von Abs. 3) sowohl den Fall einer bereits vollzogenen als einer erst vorzunehmenden amtlichen Thätigkeit im Auge hat, vgl. V. d. ä. GA. d. II. K. Bd. I S. 442 ff., Bd. II S. 175 ff. — Ueber die gegebenen Falles möglicherweise anwendbare Unterscheidung von bloßen Gefälligkeiten und Erfüllung amtlicher Pflichten bei niedrigeren Bediensteten vgl. V. d. ä. GA. d. II. K. Bd. I S. 443, Bd. II S. 172 ff.

nimmt[3]) oder sich versprechen läßt, soll wegen Bestechung zu einer Geldstrafe bis zu dreihundert Gulden verurtheilt werden, womit der Verlust des Dienstes als Straffolge verbunden werden kann.

Enthält die Handlung oder Unterlassung, auf welche die Bestechung gerichtet ist, eine Pflichtverletzung, so soll der Beamte mit Gefängniß bis zu sechs Monaten bestraft werden, womit der Verlust des Dienstes als Straffolge zu verbinden ist.

Hat im letzteren Falle der Beamte in Folge der Bestechung sich einer Pflichtverletzung[4]) schuldig gemacht, so ist auf Gefängniß nicht unter sechs Monaten mit Verhängung der im Art. 28 bezeichneten Straffolgen gegen ihn zu erkennen.

Art. 367.

Ein Richter, welcher sich in einer Civil- oder Strafsache, desgleichen ein Verwaltungsbeamter, welcher sich in einer zur Zuständigkeit der Verwaltungsbehörden gehörigen Streitsache[1]) zu dem Zwecke bestechen läßt, um[2]) eine Pflichtverletzung zu Gunsten oder zum Nachtheile eines Betheiligten zu verüben, soll mit Gefängniß nicht unter einem Jahre, womit der Verlust des Dienstes als Straffolge zu verbinden ist, wenn er aber in Folge der Bestechung die Pflichtverletzung wirklich verübt hat, mit Zuchthaus bis zu zwölf Jahren bestraft werden.

Gleiche Strafe trifft einen Geschwornen, der in einer Sache, in welcher er als solcher Verrichtungen auszuüben hat, sich bestechen läßt. Statt des Verlustes des Dienstes ist in diesem Falle auf Unfähigkeit zum Geschwornenamte zu erkennen.

Art. 368.

Der Annahme des Geschenkes oder Vortheils (Art. 366) ist es gleich zu achten, wenn ein Beamter oder Geschworner ohne hinreichende Verhinderungsursache unterläßt, dasjenige, was ihm oder seinen Angehörigen[1]) zum Zwecke einer Bestechung ohne

---

[3]) Vgl. Art. 368.

[4]) Die M. z. AE. Art. 343—349 S. 116 bezeichnen es als selbstverständlich, daß in den Fällen, in welchen ein Beamter sich durch Bestechung zu einer Handlung oder Unterlassung verleiten läßt, die schon an sich mit einer Verbrechens- oder Vergehensstrafe bedroht ist, die allgemeinen Grundsätze über Concurrenz (Art. 84) zur Anwendung zu kommen haben.

Art. 367. [1]) Vgl. V. d. ä. GA. d. II. K. Bd. II S. 175.

[2]) Vgl. besonders V. d. j. GA. d. II. K. II S. 200, III S. 81.

Art. 368. [1]) Nach einer Bemerkung des Ref. d. ä. GA. d. II. K. (Verh. Bd. I S. 444, vgl. Bd. II S. 176) ist dieses Wort in seiner weitesten Bedeutung aufzufassen, und sollen hierunter nicht blos Familienglieder, sondern auch Dienstleute jeder Art verstanden sein.

seinen Willen auf irgend eine Weise zugekommen ist, binnen drei Tagen nach dem Empfange oder nach erlangter Kenntniß zurückzugeben oder [2]) hievon Anzeige an seine Amtsvorgesetzten oder an die zuständige Untersuchungsbehörde zu machen.

Art. 369.

Wer einem Beamten oder dessen Angehörigen [1]) ein Geschenk oder einen andern Vortheil gibt, verspricht oder anbietet, um den Beamten zu einer strafbaren pflichtwidrigen [2]) Handlung zu bestimmen, [3]) soll mit Gefängniß bis zu zwei Jahren, womit Geldstrafe bis zu dreihundert Gulden verbunden werden kann, bestraft werden. In leichteren Fällen [4]) kann auf Arrest oder auf Geldstrafe bis zu hundertundfünfzig Gulden erkannt werden.

War die Bestechung auf eine an dem Bestochenen nach Art. 367 Abs. 1 strafbare Pflichtverletzung gerichtet oder ist ein Geschworner bestochen worden, um ihn zur Verübung einer an ihm nach Art. 367 Abs. 2 strafbaren Pflichtverletzung zu bestimmen, so ist auf Gefängnißstrafe nicht unter sechs Monaten, womit Geldstrafe bis zu tausend Gulden, sowie die im Art. 28 bezeichneten Straffolgen verbunden werden können, zu erkennen.

Die Bestimmungen des Abs. 1 kommen auch gegen denjenigen zur Anwendung, welcher sich einer Bestechung an Wachmannschaften oder an andern im Dienste befindlichen Militärpersonen schuldig macht.

Art. 370.

Das zum Zwecke einer Bestechung gegebene Geschenk wird konfiszirt.

Ist dies nicht möglich, so soll der Empfänger, oder, wenn

---

[2]) Hiemit fällt die allgemeine Denunziationspflicht, wie solche das St.G.B. v. 1813 Thl. 1 Art. 445 statuirte, weg: M. z. AE. Art. 343—349 S. 116.

Art. 369. [1]) Vgl. Note 1 zu Art. 368. — Ueber briefliches Anerbieten an einen nicht existirenden Familienangehörigen vgl. Sitz.Ber. IV S. 402.

[2]) Ueber diese Beschränkung des Thatbestandes der activen Bestechung vgl. V. d. ä. GA. d. II. K. Bd. I S. 444 Bd. II S. 176 ff.

[3]) Vgl. AE. Art. 347 mit Art. 345 und V. d. ä. GA. d. II. K. Bd. I S. 444, Bd. II S. 176 ff., woraus zu entnehmen ist, daß obige Bestimmung sich nur auf Bestechung bezüglich einer erst vorzunehmenden Amtshandlung bezieht, sowie daß die Strafbarkeit nicht erst eintritt, wenn sich der Beamte einer Pflichtverletzung wirklich schuldig machte, sondern auch schon dann, wenn nur eine der in obigem Artikel bezeichneten Handlungen in der dortselbst berührten Absicht vorgenommen wurde. Vgl. auch V. d. j. GA. d. II. K. III S. 81.

[4]) Vgl. V. d. j. GA. d. II. K. III S. 82.

die Ablehnung oder Rückgabe erfolgt ist, der Geber zur Zahlung des Werthes an die Staatskasse verurtheilt werden.

Art. 371.

Mißbrauch des Amtes zur Fälschung oder Unterdrückung von Urkunden. *)

Wenn ein Beamter Urkunden, deren Aufnahme oder Abfassung ihm vermöge seines Dienstes obliegt, wissentlich [1]) unrichtig aufnimmt oder abfaßt, so soll vorbehaltlich der Art. 372—374 auf Gefängniß nicht unter sechs Monaten mit Verhängung der im Art. 28 bezeichneten Straffolgen und falls die Handlung in der Absicht, [2]) einem Andern Schaden zuzufügen oder sich oder einem Dritten einen rechtswidrigen Vortheil zu verschaffen, in Bezug auf Urkunden verübt wurde, welche für den Beweis von Rechten oder Rechtsverhältnissen erheblich sind, [3]) auf Zuchthaus bis zu zwölf Jahren erkannt werden.

Die Strafbestimmungen des Abs. 1 finden auch dann Anwendung, wenn ein Beamter Urkunden, [4]) welche ihm vermöge seines Dienstes anvertraut oder zugänglich sind, verfälscht [5]) oder unbefugter Weise unterdrückt.

Art. 372.

Betrifft eine der im Art. 371 bezeichneten Handlungen eine von dem Könige oder Reichsverweser unterzeichnete Urkunde, so ist auf acht- bis zwanzigjähriges Zuchthaus zu erkennen.

Art. 373.

Ist eine der im Art. 371 bezeichneten Handlungen in einer

---

*) Vgl. im Allgemeinen hiezu besonders M. z. AE. Art. 350 bis 353 S. 116, V. d. ä. GA. d. II. K. Bd. I S. 445, Bd. II S. 178 ff.

Art. 371. [1]) Ueber die Ablehnung des Antrags auf Einstellung der Worte: „in einem erheblichen Punkte" vgl. V. d. j. GA. d. II. K. II S. 201, III S. 82, S. 446, S. 472, d. I. K. Beil.Bd. S. 245, S. 247, Prot.Bd. I S. 373 ff., Bd. II S. 160, S. 294, nebst Anm. 2 zu Art. 176.

[2]) AE. Art. 350: „wenn aber durch die Handlung ein Schaden gestiftet worden ist". Vgl. V. d. ä. GA. d. II. K. Bd. I S. 445, Bd. II S. 180 ff., woraus sich auch ergibt, daß nach obiger Fassung der wirkliche Eintritt eines Schadens oder die wirkliche Erlangung eines Vortheils zum Thatbestande des Reats nicht erfordert wird.

[3]) Vgl. V. d. ä. GA. d. II. K. Bd. II S. 180 ff.

[4]) Nach einer Bemerkung des Regierungscommissärs bei den ä. V. d. GA. d. II. K. Bd. II S. 180 sind hierunter nicht blos öffentliche Urkunden, sondern auch Privaturkunden, die dem Beamten vermöge seines Dienstes anvertraut oder zugänglich sind, gemeint.

[5]) Vgl. Art. 176 und 318.

Verbrechens- oder Vergehenssache mit der Absicht begangen worden, um[1]) dadurch auf die Urtheilsfällung einzuwirken, so wird der Thäter mit Zuchthaus bis zu zwölf Jahren bestraft.

Die Strafe kann bis zu zwanzig Jahren erhöht werden, wenn die Handlung zum Nachtheile des Beschuldigten vorgenommen und dieser zu Todes- oder mehr als achtjähriger Zuchthausstrafe verurtheilt[2]) wurde.

Art. 374.

Ist in einer amtlichen Urkunde eine Orts- oder Zeitbestimmung falsch angegeben oder eine abwesende Person[1]) als anwesend aufgeführt,[2]) ohne daß im Uebrigen die Urkunde unrichtig abgefaßt oder aufgenommen wurde, so soll, wenn jene falsche Angabe für die Rechtswirksamkeit[3]) der Urkunde an sich[4]) nicht erheblich[5]) ist, auf Gefängniß bis zu sechs Monaten oder auf Geldstrafe bis zu fünfhundert Gulden erkannt werden, womit in schwereren Fällen[6]) der Verlust des Dienstes als Straffolge verbunden werden kann.

Art. 375.

Mißbrauch der Amtsgewalt zur Nöthigung Bedrückung, oder Erpressung. *)

Beamte, welche ihre Amtsgewalt mißbrauchen oder mit dem Gebrauche derselben drohen,[1]) um Jemanden zu einer Hand-

---

Art. 373. [1]) Vgl. V. d. ä. GA. d. II. K. Bd. I S. 445.

[2]) Vgl. Art. 198 und 192, namentlich Note 8 mit V. d. ä. GA. d. II. K. Bd. II S. 185.

Art. 374. [1]) Vgl. V. d. ä. GA. d. II. K. Bd. II S. 179.

[2]) Ueber das Requisit der Vorsätzlichkeit vgl. V. d. j. GA. d. II. K. II S. 268, 292, d. I. K. Prot.Bd. I S. 376 ff. mit Art. 6.

[3]) Bezüglich der Bedeutung und Tragweite dieses Ausdrucks vgl. V. d. j. GA. d. II. K. II S. 201, III S. 83.

[4]) Die erst bei den V. d. j. GA. d. II. K. III S. 83 erfolgte Einstellung der Worte: „an sich" geschah nach diesen Verh. zum Ausdruck, daß man bei dem Worte: „erheblich" nur den Zweck im Auge haben dürfe, zu welchem die Urkunde aufgenommen wurde, nicht auch ihre zufällige Wirksamkeit (z. B. auf Diätenbezug)." Vgl. V. d. j. GA. d. I. K. Beil.Bd. S. 247, Prot.Bd. I S. 376.

[5]) Die Tendenz der ganzen Bestimmung und Beispiele von hieher gehörigen Fällen sind in den M. z. AE. Art. 350—353 S. 116 und V. d. ä. GA. d. II. K. Bd. II S. 179 ff., d. j. GA. d. II. K. III S. 83 dargelegt. Vgl. auch V. d. j. GA. d. II. K. II S. 201, S. 292 nebst S. 268.

[6]) Vgl. M. z. AE. l. c. S. 116 Abs. 5, V. d. ä. GA. d. II. K. Bd. II S. 179.

*) Vgl. im Allgemeinen hiezu namentlich V. d. ä. GA. d. II. K. Bd. I S. 446 ff.

Art. 375. [1]) Vgl. V. d. ä. GA. d. II. K. Bd. I S. 446, Bd. II S. 182.

lung, Duldung oder Unterlassung widerrechtlich zu nöthigen, sollen mit Gefängniß bis zu zwei Jahren bestraft werden, womit nach Umständen der Verlust des Dienstes als Straffolge verbunden werden kann.

Ist die Handlung auf Erlangung eines rechtswidrigen Vortheils gerichtet, so ist auf Gefängniß nicht unter einem Jahre zu erkennen mit Verhängung der im Art. 28 bezeichneten Straffolgen.

Art. 376.

Beamte, welche aus Eigennutz[1]) an Steuern, Taxen,[2]) Stempeln oder anderen Leistungen etwas erheben, was der Betheiligte überhaupt nicht oder nicht in dem eingehobenen Betrage schuldet, oder welche bei amtlichen Ausgaben an Geld oder anderen Sachen dem Empfänger widerrechtlich Abzüge machen, sind zu Gefängniß nicht unter drei Monaten zu verurtheilen, womit Geldstrafe bis zu tausend Gulden verbunden werden kann. Zugleich kann auf Verlust des Dienstes als Straffolge erkannt werden.

Uebersteigt der Gesammtbetrag dessen, was der Beamte auf die angegebene Weise widerrechtlich bezogen oder zurückbehalten hat, die Summe von fünfhundert Gulden, so ist auf Zuchthaus bis zu zwölf Jahren zu erkennen.

Art. 377.

Mißbrauch des Amtes zur Parteilichkeit.

Beamte, welche in der Ausübung ihrer Berufspflichten sich zur Begünstigung oder Benachtheiligung einer Partei wissentlich einer Ungerechtigkeit schuldig[1]) machen, sollen mit Gefängniß nicht unter sechs Monaten bestraft werden, womit der Verlust des Dienstes verbunden werden kann.

Art. 378.

Mißbrauch der Straf- und Polizeigewalt.

Beamte, welche wissentlich[1]) eine widerrechtliche Verhaftung[2])

Art. 376. [1]) Vgl. V. d. ä. GA. d. II. K. Bd. II S. 182, wonach dieses subjective Erforderniß namentlich auch noch mit dem Bewußtsein des Beamten, daß die von ihm verlangten Taxen ꝛc. nicht geschuldet werden, verbunden sein muß.

[2]) Nach V. d. ä. GA. d. II. K. Bd. I S. 447 sind hierunter nur Taxen des Staats, und nicht auch taxirte Gebühren von Notaren oder Anwälten zu verstehen. Vgl. auch Notariatsgesetz vom 10. Nov. 1861 Art. 109—112.

Art. 377. [1]) Vgl. im Allgemeinen zu diesem Artikel, namentlich auch bezüglich des subjectiven Thatbestandes d. V. d. ä. GA. d. II. K. Bd. I S. 447, Bd. II S. 182.

Art. 378. [1]) Vgl. V. d. j. GA. d. II. K. III S. 83.

[2]) V. d. ä. GA. d. II. K. Bd. I S. 448, Bd. II S. 183. — Vgl.

oder vorläufige Ergreifung und Festnahme [3]) verfügen oder die Dauer einer Haft widerrechtlich verlängern, desgleichen Vorsteher und Aufseher von Gefängnissen, Strafhäusern und polizeilichen Verwahrungsanstalten, welche die Entlassung eines Gefangenen widerrechtlich [4]) verzögern, sollen, wenn die widerrechtliche Haft nicht über zehn Tage gedauert hat, mit Gefängniß bestraft werden, womit der Verlust des Dienstes als Straffolge verbunden werden kann.

Hat die widerrechtliche Haft über zehn Tage gedauert oder den Tod oder einen bleibenden [5]) Nachtheil an Körper oder Gesundheit des Gefangenen zur Folge gehabt oder denselben in eine mehr als sechszig Tage dauernde Krankheit oder (gänzliche oder theilweise) [6]) Arbeitsunfähigkeit versetzt, so ist auf Zuchthaus bis zu zwanzig Jahren zu erkennen.

Art. 379.

Beamte, [1]) welche wissentlich gegen einen Unschuldigen die Einleitung oder Fortsetzung einer Untersuchung [2]) verhängen oder veranlassen, sollen mit Gefängniß von drei Monaten bis zu zwei Jahren, womit der Verlust des Dienstes zu verbinden ist, bestraft werden.

Wurde die Untersuchung wegen Verbrechens eingeleitet, [3]) so ist auf Gefängniß nicht unter sechs Monaten nebst Verhängung der im Art. 28 bezeichneten Straffolgen zu erkennen.

---

auch V. d. j. GA. d. II. K. III S. 95, woraus sich ergibt, daß obiger Artikel, gegenüber dem Artikel 381 nur die nicht zum Zwecke des Strafvollzugs stattfindende Verhaftung begreift.

[3]) V. d. ä. GA. d. II. K. Bd. I S. 448, Bd. II S. 183.

[4]) Darüber, daß mit diesem subjectiv zu verstehenden Worte auch das Merkmal „wissentlich" ausgedrückt werden wollte, vgl. V. d. j. GA. d. II. K. III S. 95.

[5]) Vgl. Note zu Art. 234 nebst V. d. j. GA. d. II. K. III S. 446, d. I. K. Beil.Bd. S. 505, Prot.Bd. II S. 147.

[6]) Ueber die Ablehnung des auch hier (vgl. Note 10 zu Art. 234) gestellten Antrags auf Einstellung des Wortes „wesentliche", sowie des gelegentlichen nachträglichen Vorschlags, hier wie im Art. 234 und Art. 253 die Fassung: „Arbeitsunfähigkeit oder erhebliche Beschränkung der Arbeitsfähigkeit" zu wählen vgl. V. d. j. GA. d. II. K. III S. 446.

Art. 379. [1]) AE. Art. 357; „Richter" (ebenso in den übrigen Artikeln unter obigem Marginale, jedoch mit generalisirender Bestimmung seines Art. 361). Vgl. V. d. ä. GA. d. II. K. Bd. I S. 448, Bd. II S. 184.

[2]) Vgl. V. d. ä. GA. d. II. K. Bd. I S. 448, Bd. II S. 184, wonach hierunter nicht allein eine Untersuchung wegen Vergehens (wegen Verbrechens in Abs. 2), sondern auch solche wegen Uebertretungen und Disciplinarverfehlungen gedacht wurden.

[3]) Vgl. V. d. ä. GA. d. II. K. Bd. I S. 448, Bd. II S. 184.

Art. 380.

Beamte, welche in einer Strafsache [1]) einen Beschuldigten oder Zeugen thätlich mißhandeln oder, um Geständnisse [2]) oder Aussagen [3]) zu erpressen, unerlaubte [4]) Zwangsmittel anwenden, [5]) sollen mit Gefängniß bis zu sechs Monaten oder an Geld bis zu zweihundert Gulden bestraft werden, womit der Verlust des Dienstes als Straffolge verbunden werden kann.

Ist durch die Handlung an sich eine höhere Strafe verwirkt, [6]) so ist mit dieser, soferne sie eine Vergehensstrafe ist, der Verlust des Dienstes als Straffolge auszusprechen.

Wurde auf solche Weise absichtlich [7]) ein unwahres Geständniß [8]) oder eine unwahre Zeugenaussage [9]) erpreßt, so soll, wenn dies in einer Disciplinar-, Polizei- oder Uebertretungssache geschehen ist, auf Gefängniß nicht unter sechs Monaten, womit der Verlust des Dienstes als Straffolge zu verbinden ist, — wenn es in einer Vergehens- oder Verbrechenssache geschehen ist, auf Zuchthaus bis zu zwölf Jahren erkannt werden. Letztere Strafe kann bis zu zwanzig Jahren erhöht werden, wenn die Handlung zum Nachtheile des Beschuldigten vorgenommen, und derselbe zum Tode oder zu einer mehr als achtjährigen Zuchthausstrafe verurtheilt [10]) wurde.

Art. 381.

Hat [1]) ein Beamter wissentlich eine nicht rechtskräftig

Art. 380. [1]) Darüber, daß hierunter auch Uebertretungs-, Polizei- und Disciplinarsachen zu verstehen sind, vgl. Abs. 3 mit V. d. ä. GA. d. II. K. Bd. I S. 449, Bd. II S. 184 ff.

[2]) Ueber die Tragweite dieses Ausdrucks vgl. V. d. ä. GA. d. II. K. Bd. II S. 185, woselbst von einem Regierungscommissär bemerkt wurde, daß unter Geständniß im weiteren Sinne überhaupt die Einräumung gravirender Umstände, nicht blos die Einräumung der Schuld als solcher verstanden sei.

[3]) Vgl. Note 9.

[4]) Vgl. V. d. ä. GA. d. II. K. Bd. I S. 449, Bd. II S. 185.

[5]) Vgl. im Allgemeinen hierüber und namentlich bezüglich des Verhältnisses des Abs. 3 zu Abs. 1: V. d. ä. GA. d. II. K. Bd. I S. 448 ff.

[6]) Vgl. V. d. j. GA. d. II. K. II S. 202.

[7]) Ueber den subjectiven Thatbestand in diesem Falle vgl. V. d. ä. GA. d. II. K. Bd. I S. 449, Bd. II S. 184.

[8]) Vgl. Note 2.

[9]) S. V. d. ä. GA. d. II. K. Bd. II S. 185, woselbst Seitens eines Regierungscommissärs darauf hingewiesen wurde, daß das abgepreßte Zeugniß gerade von keiner durchschlagenden Wichtigkeit zu sein brauche Vgl. Note 10.

[10]) S. V. d. ä. GA. d. II. K. Bd. II S. 185 nebst Art. 373 Abs. 2. Vgl. auch Note 9.

Art. 381. [1]) Bezüglich der exclusiven Stellung dieses Artikels ge-

zuerkannte Strafe [2]) vollstrecken lassen, so soll er bestraft werden:

1) mit Todesstrafe, wenn eine Todesstrafe vollstreckt wurde;
2) mit Zuchthaus bis zu zwanzig Jahren, wenn eine Zuchthausstrafe vollstreckt wurde;
3) mit Gefängniß, womit der Verlust des Dienstes als Straffolge verbunden werden kann, wenn eine Gefängnißstrafe vollzogen wurde;
4) mit Gefängniß bis zu sechs Monaten, womit der Verlust des Dienstes als Straffolge verbunden werden kann, wenn eine andere Strafe [3]) vollstreckt wurde.

In den Fällen der Ziff. 3 und 4 ist auf Zuchthaus bis zu zwanzig Jahren zu erkennen, wenn die widerrechtliche Strafhaft über zehn Tage gedauert oder den Tod oder einen bleibenden Nachtheil an Körper oder Gesundheit des Gefangenen zur Folge gehabt oder denselben in eine mehr als sechzig Tage dauernde Krankheit oder (gänzliche oder theilweise) Arbeitsunfähigkeit versetzt hat.

Art. 382.

Mit Gefängniß nicht unter sechs Monaten, womit der Verlust des Dienstes verbunden werden kann, sind Beamte zu bestrafen, welche [1]) wissentlich [2]) die ihnen obliegende Einleitung oder Fortführung einer Strafverfolgung unterlassen, Beweismittel der Schuld nicht erheben, rechtskräftig erkannte Strafen nicht vollstrecken lassen oder sonst einer Person, um sie der verdienten Strafe zu entziehen, auf irgend eine Weise Vorschub leisten.

Gleiche Strafe tritt dann ein, wenn wissentlich erhebliche Entlastungsbeweismittel nicht erhoben werden.

Art. 383.

Beamte, welche ihre Amtsgewalt mißbrauchen, um widerrechtlich [1]) in eine Wohnung einzudringen, sollen mit Gefängniß bis zu zwei Monaten oder an Geld bis zu zweihundert Gulden bestraft werden.

---

genüber dem Art. 378 s. V. d j. GA. d. II. K. III S. 95. Vgl. Note 2 zu Art. 378.

[2]) Hierunter sind auch Disciplinarsachen begriffen: V. d. ä. GA. d. II. K. Bd. I S. 450, Bd. II S. 186.

[3]) Vgl. die Citate der vorigen Note.

Art. 382. [1]) Vgl. V. d. ä. GA. d. II. K. Bd. I S. 450.

[2]) Vgl. V. d. ä. GA. d. II. K. Bd. I S. 450, Bd. II S. 188.

Art. 383. [1]) Vgl. V. d. ä. GA. d. II. K. Bd. I S. 450 ff., Bd. II S. 189.

Art. 384.

Beamte,[1]) welche ihre Amtsgewalt zur Mißhandlung eines Gefangenen mißbrauchen, sollen mit Gefängniß bis zu sechs Monaten oder an Geld bis zu zweihundert Gulden bestraft werden, womit der Verlust des Dienstes als Straffolge verbunden werden kann.

Ist durch die Handlung an sich eine höhere Strafe verwirkt, so ist mit dieser, soferne sie eine Vergehensstrafe ist, der Verlust des Dienstes als Straffolge auszusprechen.

Art. 385.

Verkürzung öffentlicher Gefälle.

Beamte, welche[1]) für den Staat, Gemeinden, Stiftungen oder sonstige öffentliche Anstalten Abgaben, Gefälle oder andere Einnahmen festzusetzen, zu erheben oder zu verwalten haben und hiebei Leistungen der Pflichtigen außer Ansatz lassen oder in zu geringem[2]) Betrage ansetzen oder erheben, sollen mit Gefängniß bis zu zwei Jahren oder[3]) an Geld bis zu dreihundert Gulden bestraft werden, womit der Verlust des Dienstes als Straffolge verbunden werden kann.

Art. 386.

Amtsuntreue.

Ein Beamter, welcher Gelder oder geldwerthe[1]) Sachen, die ihm vermöge seines Dienstverhältnisses[2]) anvertraut[3]) oder zugänglich sind, unterschlägt oder entwendet, soll wegen Amtsuntreue unter Verhängung der im Art. 28 bezeichneten Straffolgen mit Gefängniß nicht unter sechs Monaten bestraft werden.

Auf Zuchthaus bis zu sechzehn Jahren ist zu erkennen:

1) wenn der Gesammtbetrag des Veruntreuten die Summe von fünfhundert Gulden übersteigt, oder

---

Art. 384. [1]) AE. Art. 362 spricht blos von „Aufsehern, Wächtern, Gerichts- oder Polizeidienern" als handelnden Subjecten. Ueber die Aenderung vgl. V. d. ä. GA. d. II. K. Bd. II S. 189 mit Art. 396.

Art. 385. [1]) Vgl. V. d. ä. GA. d. II. K. Bd. I S. 451.

[2]) Der gegentheilige Fall ist insbesondere durch Art. 376 getroffen: V. d. j. GA. d. II. K. II S. 292, III S. 202.

[3]) S. V. d. ä. GA. d. II. K. Bd. I S. 451, Bd. II S. 190.

Art. 386. [1]) Als solche erscheinen nach Ztschr. f. G. u. Rpfl. Bd. I S. 356 auch Schuldurkunden, dagegen werden nach IV S. 517 ebend. bereits gebrauchte Eisenbahnfahrbillete, sowie nach V S. 539 persönliche Dienstleistungen ärarialischer zu Privatzwecken verwendeter Arbeiter nicht als geldwerthe Sachen betrachtet.

[2]) Vgl. Ztschr. f. G. u. Rpfl. I S. 354, II S. 315, S. 317, V S. 235.

[3]) Ueber die rechtswidrige Zueignung eines zwar bereits verkauften, aber noch im Walde gelagerten Holzes durch den Forstwart s. Ztschr. f. G. u. Rpfl. III S. 489. Die Entwendung von Forstproducten durch bloße Waldaufseher ist nur Forstfrevel: Ztschr. f. Gerichtspraxis ꝛc. I S. 20.

2) wenn der Thäter, um die Veruntreuungen zu verbergen, Rechnungen, Bücher, Register oder andere Aktenstücke unrichtig oder unvollständig geführt, verfälscht oder unterdrückt, unrichtige Abschlüsse oder Auszüge daraus oder unrichtige Belege zu denselben vorgelegt oder sonst auf irgend eine Weise einer Fälschung oder betrüglichen Vorspiegelung [4]) sich schuldig gemacht hat.

Auf Zuchthaus bis zu zwanzig Jahren kann erkannt werden, wenn die unter Ziff. 1 und 2 [5]) aufgeführten Umstände in einem Falle zusammentreffen.

Wird in den Fällen der Abs. 2 und 3 unter Anwendung des Art. 74 auf Gefängnißstrafe erkannt, so sind damit die in Art. 28 bezeichneten Straffolgen zu verbinden.

Art. 387.

Verletzung des Postgeheimnisses.

Gegen Postbeamte, welche unbefugt die der Post anvertrauten Briefe oder Pakete öffnen oder dem zu deren Empfangnahme Berechtigten vorenthalten oder entziehen, soll auf Gefängniß bis zu einem Jahre erkannt und hiemit der Verlust des Dienstes als Straffolge verbunden werden.

Wurde durch die Handlung Jemand benachtheiligt, [1]) so ist auf Gefängniß nicht unter drei Monaten mit Verhängung der vorbezeichneten Straffolge zu erkennen.

Gleicher Strafe unterliegen Telegraphen-Beamte, [2]) welche die der Telegraphenanstalt zur Beförderung anvertrauten Depeschen den Berechtigten vorenthalten, entziehen oder dieselben widerrechtlich einem Andern mittheilen.

Art. 388.

Pflichtverletzung von Notaren und Gerichtsboten.

Notare, welche bei den ihnen in ihrer dienstlichen Eigenschaft anvertrauten Angelegenheiten wissentlich [1]) zum Nachtheile ihrer Klienten handeln, trifft Gefängniß nicht unter drei Monaten

---

[4]) V. d. ä. GA. d. II. K. Bd. I S. 451, Bd. II S. 190.

[5]) Vgl. Ztschr. f. G. u. Rpfl. IV S. 517. (Amtsuntreue durch nochmalige betrügliche Verausgabung bereits gebrauchter Eisenbahnfahrbillette mit Unterschlagung der vereinnahmten Fahrtaxe.)

Art. 387. [1]) Bei den V. d. ä. GA. d. II. K. Bd. II S. 191 wurde bemerkt, daß diese höhere Qualification ganz unabhängig von der Absicht zu benachtheiligen, immer dann eintrete, wenn objectiv ein Schaden entstanden ist.

[2]) Vgl. V. d. ä. GA. d. II. K. Bd. I S. 452, woraus zu entnehmen ist, daß hierunter auch die Beamten der Privattelegraphenanstalten zu zählen sind.

Art. 388. [1]) Vgl. V. d. ä. GA. d. II. K. Bd. II S. 191.

und Geldstrafe bis zu tausend Gulden, womit der Verlust des Dienstes als Straffolge zu verbinden ist.

Wurde durch die Handlung ein Schaden im Betrage von mehr als fünfhundert Gulden verursacht, so ist auf Zuchthaus bis zu zwölf Jahren zu erkennen.

Die gleichen Bestimmungen finden auf die Gerichtsboten der Pfalz Anwendung.

Art. 389.

Verletzung der Anwaltspflichten.

Rechtsanwälte, welche pflichtwidrig in derselben Streitsache beiden Parteien durch Rath oder Beistand dienen oder bei den ihnen in ihrer anwaltschaftlichen Eigenschaft anvertrauten Angelegenheiten wissentlich [1]) zum Nachtheile ihrer Klienten handeln, sollen mit Gefängniß nicht unter drei Monaten und an Geld bis zu tausend Gulden bestraft werden, womit der Verlust des Dienstes als Straffolge zu verbinden ist.

Wurde durch die Handlung ein Schaden im Betrage von mehr als fünfhundert Gulden verursacht, so ist auf Zuchthaus bis zu zwölf Jahren zu erkennen.

Art. 390.

Verletzung der Vorschriften über Schließung der Ehen und Führung der Civilstandsregister.

Geistliche und andere Religionsdiener [1]) in der Pfalz, [2]) welche die kirchliche Trauung vornehmen, ohne daß ihnen nachgewiesen [3]) ist, daß vorher eine Heiratsurkunde von dem Civilstandsbeamten aufgenommen worden sei, sind an Geld bis zu dreihundert Gulden zu bestrafen.

Im Wiederholungsfalle ist auf Gefängniß bis zu sechs Monaten zu erkennen, womit Geldstrafe bis zu dreihundert Gulden verbunden werden kann.

Art. 389. [1]) Vgl. V. d. ä. GA. d. II. K. Bd. II S. 191.

Art. 390. [1]) Vgl. V. d. ä. GA. d. II. K. Bd. I S. 454 mit Bd. II S. 192, wonach obiger Ausdruck wegen der neben den vier recipirten christlichen Glaubensconfessionen noch weiter bestehenden anderen religiösen Glaubensgenossenschaften aufgenommen wurde.

[2]) Ueber die Weglassung einer entsprechenden Bestimmung für das diesrheinische Bayern vgl. d. älteren Pol.St.G.B.Entw. Art. 52, V. d. ä. GA. d. II. K. Bd. I S. 453 ff., Bd. II S. 192, RE. Art. 396 Ziff. 2, V. d. j. GA. d. II. K. II S. 203, III S. 84 ff., S. 447, d. I. K. Beil.-Bd. S. 259, S. 519, Prot.Bd. I S. 389 ff., Bd. II S. 161 ff., nebst dem revid. Gesetze über Ansässigmachung und Verehelichung vom 1. Juli 1834 § 8 Nr. 6.

[3]) Der zu Grund liegende ältere Pol.St.G.B.Entw. Art. 54 lautete: „ohne daß eine von dem Civilstandsbeamten aufgenommene Heirathsurkunde vorliegt". Ueber die Aenderung und deren Bedeutung vgl. V. d. ä. GA. d. II. K. Bd. I S. 454 Bd. II S. 192.

Art. 391.

Den Civilstandsbeamten in der Pfalz [1]) trifft [2]) Geldstrafe bis zu zweihundert Gulden:

1) wenn er eine Ehe für geschlossen erklärt, ohne daß die zu deren Giltigkeit erforderliche Einwilligung des Vaters, der Mutter, der Großeltern oder des Familienrathes gegeben war;
2) wenn er der Vorschrift des Art. 157 des Civilgesetzbuches zuwider in den Fällen, wo ein ehrerbietiges Ansuchen an Eltern oder Großeltern zu stellen war, um die Einwilligung in die Ehe zu erhalten, eine Ehe für geschlossen erklärt, ohne daß diese ehrerbietigen Ansuchen stattgefunden haben;
3) wenn er vor Ablauf der im Art. 228 des Civilgesetzbuches vorgeschriebenen zehnmonatlichen Frist die Heiratsurkunde einer schon verheiratet gewesenen Frau aufnimmt;
4) wenn er eine Ehe für geschlossen erklärt, bezüglich welcher die gesetzlich vorgeschriebenen Eheverkündigungen nicht stattgefunden haben, ohne daß eine Befreiung hievon erholt worden, oder wenn die vorgeschriebenen Fristen zwischen den Eheverkündigungen und dem Heiratsabschlusse nicht eingehalten wurden, oder wenn er eine Ehe trotz bestehenden Einspruches für geschlossen erklärt;
5) wenn er eine Ehe für geschlossen erklärt, ohne hiebei die durch den Art. 165 des Civilgesetzbuches vorgeschriebene Oeffentlichkeit der Handlung zu beobachten;
6) wenn er eine Ehe für geschlossen erklärt, bezüglich welcher er nach den Bestimmungen des Art. 165 des Civilgesetzbuches nicht der zuständige Beamte ist;
7) wenn er in Fällen, wo zum Abschlusse einer Ehe die Einwilligung dritter Personen durch das Gesetz gefordert ist von der erfolgten Einwilligung in der Heiratsurkunde keine Erwähnung gethan hat;
8) wenn er eine Ehe für geschlossen erklärt, ehe den Vor-

Art. 391. [1]) Bezüglich der Nichtaufnahme von Strafbestimmungen über Verfehlungen bei Führung von Civilstandsregistern für das diesrheinische Bayern vgl. d. älteren Pol.St.G.B.Entw. Art. 53, V. d. ä. GA. d. II. K. Bd. I S. 453, Bd. II S. 192, RE. Art. 396 Ziff. 1, V. d. j. GA. d. II. K. II S. 203, III S. 84 ff., S. 447, S. 479 ff., d. I. K. Beil.Bd. S. 259, S. 519, Prot.Bd. I S. 389 ff., Bd. II S. 161 ff., S. 246.

[2]) Ueber die nachfolgenden Bestimmungen vgl. V. d. ä. GA. d. II. K. Bd. I S. 455, Bd. II S. 193 ff., RE. Art. 398, V. d. j. GA. d. II. K. II S. 203, III S. 85, d. I. K. Beil.Bd. S. 260 ff., Prot.Bd. I S. 394 ff.

schriften des § 13 des Heeresergänzungsgesetzes vom 15. August 1828 genügt ist;

9) wenn die Civilstandsurkunden auf einzelne fliegende Blätter geschrieben werden.

Art. 392.

Die in den Art. 390 und 391 enthaltenen Strafbestimmungen kommen auch dann zur Anwendung, wenn den daselbst bezeichneten Handlungen Fahrlässigkeit zu Grunde liegt.

Art. 393.

Allgemeine Bestimmungen.*)

Wenn ein Beamter bei Gelegenheit der Ausübung seines Dienstes oder unter Mißbrauch seines Dienstverhältnisses eine nicht in dem gegenwärtigen Hauptstücke behandelte strafbare That[1]) verübt und deswegen zu einer Gefängnißstrafe von mehr als einem Jahre verurtheilt[2]) wird, so ist mit derselben der Verlust des Dienstes als Straffolge zu verbinden.

Art. 394.

Wenn[1]) ein Beamter sich in oder außerhalb seines Dienstverhältnisses eines Vergehens der Unterschlagung, des Diebstahls oder des Betrugs schuldig macht, so sind[2]) mit der Strafe dieses Vergehens die im Art. 28 bezeichneten Straffolgen zu verbinden.

---

*) RE. Art. 400 hatte (übereinstimmend mit dem AE. Art. 368: V. d. ä. GA. d. II. K. Bd. I S. 456, Bd. II S. 195) unter dieser Rubrik noch folgende Bestimmung: „Amtsvorgesetzte oder Mitglieder oberer Behörden, welche wissentlich eine als Verbrechen oder Vergehen strafbare Dienstverletzung eines ihnen untergebenen Beamten nicht verhindern, sind zu der auf dieses Verbrechen oder Vergehen gesetzten Strafe zu verurtheilen. Diese Bestimmung findet auch auf diejenigen Anwendung, welche zur Ueberwachung der dienstlichen Thätigkeit eines Mitbeamten verpflichtet sind, wenn das Verbrechen oder Vergehen des letzteren ein dieser Ueberwachung unterstelltes Geschäft oder Verhältniß betrifft." Ueber den Abstrich dieses Artikels vgl. V. d. j. GA. d. II. K. II S. 203, III S. 85, d. I. K. Beil.Bd. S. 262, Prot.Bd. I S. 396, wonach jener gegenüber dem Art. 63 als überflüssig erachtet wurde.

Art. 393. [1]) AE. Art. 367: „gemeines Verbrechen oder Vergehen". Vgl. V. d. ä. GA. d. II. K. Bd. I S. 456, Bd. II S. 195.

[2]) AE. Art. 367 enthielt noch die Bestimmung, daß das dienstliche Verhältniß des Thäters hiebei als besonderer Erschwerungsgrund in Betracht kommen solle. Ueber den Abstrich dieser Vorschrift vgl. V. d. ä. GA. d. II. K. Bd. I S. 456, Bd. II S. 195 nebst Note 1 zu Art. 84.

Art. 394. [1]) Vgl. im Allgemeinen über die Aufnahme dieses Artikels M. z. RE. Art. 402 S. 60 mit V. d. ä. GA. d. II. K. Bd. II S. 195 ff.

[2]) Vgl. V. d. j. GA. d. II. K. II S. 203, III S. 85, sowie Art. 291, 298 und 326.

Wenn er sich in solcher Weise einer an sich nur als Uebertretung strafbaren Unterschlagung oder eines an sich nur als Uebertretung strafbaren Betrugs oder eines an sich nur nach Art. 283[3]) strafbaren Diebstahls schuldig macht, so ist statt der Uebertretungsstrafe auf Gefängniß bis zu drei Monaten zu erkennen, womit der Verlust des Dienstes als Straffolge verbunden werden kann.[4])

Art. 395.

Ein Beamter, welcher[1]) wegen pflicht- oder ehrwidrigen Benehmens, wegen Fahrlässigkeit, Unfleiß, Leichtsinn oder Unsittlichkeit bereits dreimalige Disciplinarbestrafung (§§ 10—15 der IX. Verfassungsbeilage) erlitten hat, soll, wenn er sich neuerdings einer Pflichtverletzung solcher Art schuldig macht, mit Gefängniß bis zu drei Monaten bestraft werden, womit der Verlust des Dienstes als Straffolge zu verbinden ist.

Art. 396.

Was im gegenwärtigen Hauptstücke von Beamten bestimmt ist, gilt[1]) von allen Beamten und öffentlichen[2]) Dienern[3]) des Staates, sowie von den Beamten und öffentlichen[4]) Dienern der Gemeinden, der öffentlichen Corporationen und öffentlichen Stiftungen, ferner von allen jenen, welche mit den Verrichtungen eines solchen Beamten oder öffentlichen Dieners vorübergehend oder ständig betraut[5]) und hiefür in öffentliche Pflicht genommen sind.

Auf Notare und auf die Gerichtsboten der Pfalz finden

---

[3]) Nach V. d. j. GA. d. II. K. III S. 95 soll diese Verweisung auf den bestimmten Artikel hauptsächlich bezwecken, hier den Felddiebstahl, bezüglich dessen übrigens bei dieser Gelegenheit auf die Bestimmung des Art. 285 Ziff. 6 besonders hingewiesen wurde, auszuschließen. Vgl. auch V. d. j. GA. d. II. K. II S. 268, 293, III S. 202.

[4]) S. hiezu besonders V. d. j. GA. d. II. K. III S. 85, 447.

Art. 395. [1]) Vgl. V. d. ä. GA. d. II. K. Bd. II S. 195 ff., S. 205.

Art. 396. [1]) Vgl. M. z. AE., 24. Hauptstück S. 115.

[2]) Hierunter sind namentlich auch die Landgerichtsdieners**gehilfen** zu zählen: Ztschr. f. G. u. Rpfl. II S. 315, III S. 264, V S. 234.

[3]) Vgl. Note 1 zu Art. 384.

[4]) Hiezu gehören u. a. auch die Stadtschreiber: Ztschr. f. G. u. Rpfl. V S. 92, die von der Gemeindebehörde aufgestellten Flurwächter: Ztschr. I S. 476, sowie die verpflichteten Waldaufseher der Gemeinden, Corporationen und Stiftungen. Ztschr. V S. 71, VI S. 37, S. 189.

[5]) Hieher sind u. a. auch die nach Art. 119 des Forstgesetzes verpflichteten Waldaufseher eines Privatwaldbesitzers in Bezug auf ihre Forstschutzthätigkeit: Ztschr. f. G. u. Rpfl. V S. 71. VI S. 37, S. 189, sowie die Bahnwärter der k. priv. bayr. Ostbahnen: Ztschr. VI S. 352 zu rechnen. — Bezüglich der Accessisten und Rechtspraktikanten vgl. Note 7 zu Art. 138.

außer dem Art. 388 noch die Art. 365, 366 Abs. 2[6]) und 3, 368, 371—374, 386, 393 und 394, — auf Rechtsanwälte[7]) finden außer dem Art. 389 noch[8]) die Art. 371 Abs. 2[9]) und 394 Anwendung.

Art. 397.

Auf Staatsbürger, welche[1]) zu einer öffentlichen Funktion berufen sind,[2]) desgleichen auf die zur Entscheidung von Rechtsstreitigkeiten berufenen Schiedsrichter finden die Bestimmungen des gegenwärtigen Hauptstückes, soweit dies nach der Beschaffenheit der in demselben bezeichneten strafbaren Handlungen möglich ist, gleichfalls Anwendung.

Gegen diese Personen soll, statt des Verlustes des Dienstes, die Entsetzung von ihrer Funktion und die Unfähigkeit zur künftigen Wiederbekleidung derselben ausgesprochen werden.

Art. 398.

In allen Fällen, in welchen gemäß den Bestimmungen des gegenwärtigen Gesetzbuchs[1]) der Verlust des Dienstes verhängt[2]) wird, ist zugleich der Verlust der von demselben abhängenden oder aus dem frühern Besitze desselben herrührenden Rechte auszusprechen.

---

[6]) Ueber die Nichtallegirung des Art. 366 Abs. 1 vgl. V. d. ä. GA. d. II. K. Bd. II S. 200 nebst den in Art. 109—112 des Notariatsgesetzes vom 10. Nov. 1861 enthaltenen Bestimmungen über Gebührenüberschreitungen.

[7]) Ueber deren Stellung im Allgemeinen vgl. V. d. ä. GA. d. II. K. Bd. I S. 456 mit S. 453, Bd. II S. 201 ff., M. z. NE. Art. 404 S. 60.

[8]) Ueber die Nichtallegirung des Art. 365 über die Verletzung des Amtsgeheimnisses (vgl. Art. 339), der Art. 366—368 über Bestechung, des Art. 386 über Amtsuntreue und der allgemeinen Bestimmung des Art. 393 vgl. V. d. ä. GA. d. II. K. Bd. II S. 201 ff.

[9]) Vgl. außer dem Citate der vorigen Note noch M. z. NE. Art. 404 S. 60, V. d. j. GA. d. II. K. II S. 203, III S. 85. Bezüglich der Frage, ob es nicht veranlaßt sei, den Art. 371 Abs. 2 auch auf die Vertheidiger in Strafsachen als anwendbar zu erklären, wurde bei den V. d. j. GA. d. II. K. III S. 85 bemerkt, daß für eine derartige Handlung eines Vertheidigers schon durch Artikel 198 genügende Vorsorge getroffen sei.

Art. 397. [1]) Vgl. Citat der Note 1 zu Art. 396.

[2]) Ueber die Frage, ob hieher auch Wahlcommissäre und Wahlausschußmitglieder gerechnet werden können vgl. die Citate der Note 2 zu Art. 153.

Art. 398. [1]) NE. Art. 406: „Hauptstücks“; vgl. V. d. j. GA. d. II. K. III S. 88.

[2]) Vgl. Art. 28 Abs. 1 und Ziff. 2 und 3 sowie Note 1, nebst Art. 29.

Alphabetisches Sachregister.

Erklärung der hauptsächlichsten häufigeren Abkürzungen.

A. = Artikel. S. = Seite. N. = Note. Abs. = Absatz. ib. = ibidem. Z. = Ziffer. Bgr. = Begriff. Str. = Strafe. Bestr. = Bestrafung. Straff. = Straffolgen. strafb. = strafbar. s. d. W. u. = siehe das Weitere unter. fahrl. = fahrlässig. Handl. = Handlungen. Vers. = Versuch.

A.

B.

C.

D.

E.

F.

G.

H.

J.

K.

L.

M.

N.

O.

P.

Q.

R.

S.

T.

U.

V.

Z.

Berichtigungen.

Auf S. 25 in Art. 55 Zeile 4 ist statt „ist" zu lesen: „sind".

Auf S. 35 in Note 1 zu Art. 74 ist das ausgelassene weitere Citat beizusetzen: „S. auch V. d. j. GA. d. II. K. II S. 186, III S. 56.

Auf S. 54 in Art. 115 Zeile 15 ist statt „**zweihundert**", zu lesen: „**einhundert**".

Auf S. 74 in Note 2 zu Art. 153 Zeile 2 ist statt: „298" zu lesen: „299".

Auf S. 79 in Note 1 zu Art. 164 Zeile 1 ist statt „Vgl. Art. 234" zu lesen: „Vgl. Note 7 zu Art. 234".

Auf S. 83 in Note 2 zu Art. 172 Zeile 4 ist statt „Postverträgen" zu lesen: „Postverträge".

Auf S. 86 in Note 4 zu Art. 176 Zeile 3 ist statt „gegenüber der" zu lesen: „gegenüber den".

Auf S. 95 in Note 1 zu Art. 195 Zeile 2 ist statt „Calumnieeides" zu lesen: „Calumnien-eides".

Auf S. 103 in Note 2 zu Art. 211 Zeile 2 ist statt „Concubenz" zu lesen: „Concumbenz".

Auf S. 112 in Art. 229 Zeile 2 ist nach „desselben" die Allegationsziffer „1a)" beizusetzen.

Auf S. 115 sind die Noten 4, 5 und 6 zu Art. 234 versetzt, indem
die angebliche Note 4 als Note 6,
" " " 5 als Note 4,
" " " 6 als Note 5,
stehen muß.

Auf S. 117 in Note 1 zu Art. 235 ist statt „Note zu" zu lesen: „Note 1 zu".

Auf S. 152 Art. 294 Zeile 1 lies „Artikeln" statt Artielnk.

Auf S. 152 in Note 8 zu Art. 293 Zeile 1 lies „hinsichtlich" statt „hinsichlich.

Berichtigungen.

Auf S. 23 in Art. 55 Zeile 4 ist statt „ist" zu lesen: „sind".

Auf S. 25 in Note 1 zu Art. 74 ist das ausgelassene weitere Citat beizufügen: „S. auch B. d. i. GM. v. II, K. II S. 186, III S. 56."

Auf S. 41 in Art. 113 Zeile 15 ist statt „zweihundert" zu lesen: „einhundert".

Auf S. 74 in Note 2 zu Art. 153 Zeile 2 ist statt „298" zu lesen: „299".

Auf S. 79 in Note 1 zu Art. 164 Zeile 1 ist statt „Vgl. Art. 234" zu lesen: „Vgl. Note 7 zu Art. 234".

Auf S. 83 in Note 2 zu Art. 172 Zeile 4 ist statt „Vorverträgen" zu lesen: „Vorverträge".

Auf S. 86 in Note 1 zu Art. 176 Zeile 3 ist statt „gegenüber der" zu lesen: „gegenüber dem".

Auf S. 95 in Note 1 zu Art. 195 Zeile 2 ist statt „Colonnenführer" zu lesen: „Colonnenführers".

Auf S. 108 in Note 2 zu Art. 214 Zeile 2 ist statt „Vorrudung" zu lesen: „Santimdern".

Auf S. 112 in Art. 229 Zeile 2 ist nach „desselben" die Allegationsziffer „1a)" beizusetzen.

Auf S. 115 sind die Noten 4, 5 und 6 zu Art. 231 derartig, daß

die ursprüngliche Note 4 als Note 6,

„ „ 5 als Note 4,

„ „ 6 als Note 5,

ändern muß.

Auf S. 117 in Note 1 zu Art. 235 ist statt „Note zu" zu lesen: „Note 1 zu".

Auf S. 153 Art. 294 Zeile 1 lies „Aktuar" statt Actuar.

Auf S. 152 in Note 8 zu Art. 293 Zeile 1 lies „Kunstgegenstände" statt „Kunstgegenstände".